

Zweites Buch

**Die ersten Bischofsjahre**



Zweites Buch  
Die ersten Bischofsjahre





## Erster Abschnitt

# Ketteler im hessischen Landesbistum und in der Oberrheinischen Kirchenprovinz

„Ich sehe in dem ganzen Verlauf dieser Mainzer Geschichte die Hand Gottes, und wenn die Frankfurter Komödie dazu Veranlassung gegeben, so hat sie doch etwas Gutes bewirkt.“ Dieses vertrauliche geistliche Wort schrieb am 2. März 1850 Erzbischof Reisach von München dem Berliner Propste<sup>1)</sup>, als dessen Berufung nach Mainz unmittelbar bevorstand. Also setzte jener deutsche Kirchenfürst, der in engster Fühlung mit Rom neben Geissel am stärksten den inneren Gang der Kirchenangelegenheiten in Deutschland mitbestimmte, diese Berufung Kettelers, an der er selbst entscheidenden Anteil hatte, unmittelbar in Beziehung zur Paulskirche. In der Tat: der geistliche Abgeordnete der Frankfurter Parlaments- und der Frankfurter Grabrede vom September, der Mainzer Katholikentagsansprache vom Oktober, der Mainzer Dompredigten vom November und Dezember 1848, er war es, den man im Frühjahr 1850 zum Mainzer Bischof machte. Aber seine Erhebung ist nicht das freie Werk der Wähler, auch nicht einmal der Freunde des Kurialismus im Domkapitel; sie ist erst hervorgegangen aus einer äußerlichen Verständigung nach den erbitterten Kämpfen der Überzeugungen und der persönlichen Gegensätze, ist zugleich das Ergebnis eines verschlungenen kirchlich-diplomatischen Spieles. Als zu Beginn des Jahres 1849 die Bischofswahl das geistliche Mainz beschäftigte, wollte man in der ultramontanen wie in der freien Gruppe des Domkapitels etwas anderes, als man ein Jahr später wollte oder wollen mußte. Wie es zu der Berufung Kettelers kommen konnte, das vermag man nur recht zu erkennen aus einer Betrachtung der

<sup>1)</sup> Pfülf 1, 208. — Man halte dazu, daß selbst Montalembert drei Jahre später die Frankf. Nat.-Vers. „tumultuarisch u. lächerlich“ nannte („Kathol. Interess.“ dt. v. Altherr, 1853, S. 157; ebenda S. 103: „das wunderliche Gemengsel von Demagogen, Pädagogen und Philologen“, aber mit der Anerkennung, daß in Frankfurt „die Freiheit der Kirche und des Unterrichts“ verkündet worden sei.



geschichtlichen Voraussetzungen, der grundsätzlichen und persönlichen Kräfte im geistlichen Mainz der Jahrhundertmitte, aus ihrem eigenen Wesen, aus ihren Wechselbeziehungen, aus ihrer Abhängigkeit von dem Geiste der Stadt Mainz, von dem heimischen Staate, von der römischen Kurie.

Nach den gewaltigen politischen Umwälzungen und kirchlichen Erschütterungen der napoleonischen Zeit ist im neuen Großherzogtum Hessen das neue Bistum Mainz mit dem alten Bischofssitz errichtet worden. Die Jahre der Revolution und der napoleonischen Herrschaft hatten den geistlichen Staat und die geistliche Stadt zerstört. Dieses schon vor der Säkularisation geistig halb säkularisierte Mainz nebst seinen linksrheinischen Umländen wurde während des halben Menschenalters französischer Herrschaft in Recht, Wirtschaft und Geistesleben neu unterbaut. Die Revolutionsbegeisterung ging zwar auch in Mainz weder in die Tiefe noch in die Breite. Der Zwang des Fremden wurde bald als Druck empfunden. Das französische Kaiserreich brachte mit seinem Ruhme neue Schranken und neue Lasten, neue Enttäuschung und Erbitterung; selbst der wirtschaftliche Gewinn kam nur kleinen Gruppen zustatten. Aber dieses Mainzer Land war nun doch aus der freundlichen Nichtigkeit genießerischen Krummstablebens gewiß unter fremde Willkür, aber zugleich unter die eingreifende Zucht eines starken Staates gekommen. Franzosenfreundschaft war eine wirkliche Krankheit nur weniger, ein leerer Schein bei vielen; der Sinn aber für die Gaben der neuen Zeit ward Gemeingut der meisten, die denkend und tätig im Leben standen. Beseitigung der Feudallasten, Neuordnung des Steuerwesens, Öffentlichkeit des Gerichts, überhaupt das ganze napoleonische Gesetzgebungswerk, in dem geschichtlich gebildete Juristen auch alte deutsche Rechtsgedanken wiederfinden durften, galt als unverlierbarer Gewinn und ging tatsächlich hinüber in die neue deutsche Herrschaft. Entsprach die französische Wirklichkeit nicht ganz den französischen Paragraphen, stand neben der französischen Förderung des Straßenbaus und des Handels die französische Förderung des Analphabetentums, so ließ Napoleon doch den heimischen Kräften und insbesondere den Geistlichen, die gutenteils aus dem Elsaß zuströmten, hinreichende Bewegungsfreiheit in Kirche und Schule. Unter Napoleons Herrschaft ist das geistliche Mainz wieder erwacht, ein neues geistliches Mainz erstanden.

Der Elsässer Colmar wurde im Jahre 1802 an die Spitze der neuen Diözese Mainz gestellt, die aus den westlichen Resten der alten Diözese und aus Teilen der Sprengel von Worms, Speier und Metz gebildet worden war. Die Mainzer in ihrem heimatlichen Empfinden stempelten den napoleonischen Bischof wohl als „Franzos“ ab, höhnten zuerst in stolzer Erinnerung an Kurfürstenprunk dreist über den „Bettel-



bub“. Aber der milde Colmar drang rasch durch. Er wußte an die Stelle des kurfürstlichen Mainz, dessen Bischöfe aufgehört hatten, Priester zu sein und priesterlich zu leben, ein kirchliches Mainz zu setzen. Colmar, durch Napoleons Vertrauen leidlich gedeckt, schuf eine kirchliche Erziehungsstätte, die, trotz der Bindung an die gallikanischen Artikel von 1682, mehr römisch-gemeinkirchliche Züge aufwies als einst die kurfürstliche Priesterbildung. Im Jahre 1805 konnte Colmar das Mainzer Priesterseminar eröffnen, das bischöflich im strengsten Sinne war; ausschließlich der Bischof ernannte die Professoren an seiner Lehranstalt. Unter Franz Bruno Liebermann, dem Freund und Landsmanne des Bischofs, griff diese Schule strengen Kirchentums mit ihren ordnenden Kräften tief hinein in das durch Aufklärung und Revolution erschütterte kirchliche Sein und Denken der katholischen Mainzer, der mittelrheinischen, der südwestdeutschen Katholiken überhaupt. Der sicheren Einführung der Jugend in die geistlichen Gedanken diente ein bischöfliches *seminarium puerorum* nach tridentinischer Vorschrift; im Jahre 1806 errichtet, hat sich diese kirchliche Knabenschule, auch sie von Liebermann geleitet, allmählich zu der am stärksten besuchten höheren Schule der Stadt Mainz entwickelt, und vollends in den Anfängen der hessischen Zeit zog dieses bischöfliche Gymnasium, dem zwei Latein-Vorschulen angegliedert waren, auch die Kinder unkirchlich gesinnter, ja unkatholischer Eltern in seinen Bann. So schob sich in das weltkundige, genußfrohe Mainz, das Mainz der Aufklärung, des Franzosentums und des Klubismus dieses streng kirchlich-geistige Wesen mit starken Ansprüchen und starker Wirkung — eine fremde Welt auch jenen, die in den Erinnerungen des geistlichen Kurfürstentums lebten.

Das kirchliche Mainz Colmars hat sich in den Anfängen hessischer Herrschaft geistig zu behaupten, sogar in manchem, z. B. im Seminarunterricht erst frei zu entfalten vermocht. Es war die kleinere Hälfte des bisherigen französischen Bistums Mainz, die im Sommer 1816 mit rechtsrheinischem, ehemals zur Mainzer Erzdiözese gehörigem Gebiete staatlich zusammengefaßt wurde. Bischof Colmar trat mit hinüber in das Großherzogtum Hessen. Aber er starb bereits im Dezember 1816; das hessische „Landesbistum“ verwaiste, noch ehe es förmlich hatte geschaffen werden können.

Das Kirchenwesen auf dem Boden des deutschen Bundes war den einzelnen Ländern überlassen. Zu einer gemeindeutschen Regelung der allenthalben verschobenen, zerrissenen, zerrütteten Kirchenverhältnisse hatte es der Wiener Kongreß trotz mancher Bemühung politischer und deutsch-kirchlicher Köpfe nicht gebracht. Die Regierungen mußten einzeln oder in Gruppen mit Rom verhandeln. Daß hinter den deutschen katholischen Kirchengemeinschaften, die aus



ihrer alten Ordnung herausgerissen, ihrer alten Verbindung beraubt waren, daß hinter diesen Restgütern der alten Diözesan- und Metropolitanverbände die römische Kurie stand mit ihrer moralischen Macht, ihren diplomatischen Mitteln, das ersparte den katholischen „Landeskirchen“ zwar nicht die starke Anpassung, wohl aber die vorbehaltlose Hingabe an die staatskirchliche Überlieferung. Wesentliche Abweichungen vom gemeinen römischen Kirchenrecht mußte die Kurie immerhin dulden. Selbst die Kunst des Kardinals Consalvi vermochte eben nicht die zähe bürokratische Masse landesfürstlichen Regierungswesens geistlich umzuformen. Die päpstlichen Anordnungen, wie sie in den Jahren 1821 und 1827 über die neue „Oberrheinische Kirchenprovinz“ ergingen, verrieten die starke Einwirkung der beteiligten Regierungen. Die bischöflichen Diözesen, die dem neuen Freiburger Erzbischof als dem Metropolitan unterstellt wurden, fielen mit dem Staatsgebiete zusammen. Freiburg war das badische Bistum, Rottenburg das württembergische, Limburg das nassauische (die Reichsstadt Frankfurt gehörte kirchlich dazu), Fulda das kurhessische, Mainz das hessen-darmstädtische. Wie die Zirkumskriptionsbulle „*Provida solersque*“ von 1821 in der Abgrenzung der bischöflichen Sprengel, so machte die Bulle „*Ad dominici gregis custodiam*“ von 1827 in der Vorschrift für die Bischofswahlen Zugeständnisse, die durch eine Anweisung an die Domkapitel<sup>1)</sup> noch erweitert wurden. Der Landesherr konnte darnach die Streichung der ihm mißliebigen Namen auf der vom Domkapitel aufgestellten Kandidatenliste verlangen, und das Kapitel selbst sollte schon bei der Nennung der Kandidaten darauf achten, ob sie dem Fürsten genehm seien. Die beiden päpstlichen Bullen aber wurden, wie in den übrigen Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz so durch Großherzog Ludwig I. von Hessen erst am 12. Oktober 1829 förmlich genehmigt, unter Vorbehalt der landesherrlichen Hoheitsrechte, unter ausdrücklicher Beschränkung auf die Bestimmungen über die Errichtung der Kirchenprovinz mit ihren fünf Bistümern, über die Besetzung der Bischofsstühle und Kapitelstellen, unter tatsächlicher Ausschließung der unerwünschten Verfügungen über Schulbildung und geistliche Erziehung der künftigen Priester.

Der Landesherr wahrte sich also auch hier grundsätzlich wesentliche Rechte. In der gegenständlichen Frage der ersten Besetzung des Bistums Mainz hat gleichfalls nicht der Papst gesiegt. Die Kurie hätte am liebsten Liebermann selbst auf dem Bischofsstuhl gesehen oder seinen elsässischen Landsmann und Nachfolger in der Leitung des Seminars, Andreas Räß<sup>2)</sup>, oder den Bistumsverweser Johann Jakob

<sup>1)</sup> Breve „*Re sacra*“ 28. 5. 1827, gedr.: A. Schmidt, Quellen Nr. 6.

<sup>2)</sup> Vgl. dazu die von A. Schnütgen im Hist. Jahrb. 40 (1920) S. 160 Anm. 8 wiedergegebene Stelle i. d. Würzburger Zeitschrift „Religionsfreund für Katholiken“ 1829 S. 432.



Humann, Bischof Colmars Straßburger Schüler und Mainzer Generalvikar, einen beliebten und wohlwollenden Prälaten, dessen geistliche Art die Liebermannsche strenge Kirchlichkeit in einer gelinderen und liebenswürdigeren Form zeigte. Aber, wenn niemand sonst, so wußte der badische Pfarrer Burg, der gewiegte kirchliche Berater der oberrheinischen Regierungen, vor der Erhebung solcher Freunde einer „Wiederherstellung des krassesten Ultramontanismus“ schon im Jahre 1823 nachdrücklich und mit Erfolg zu warnen. Der Widerstreit der römischen und der hessischen Wünsche wurde schließlich zugunsten des Staates überwunden, indem Pius VIII. am 28. September 1829 eben diesen staatskirchlich gesinnten Vitus Burg, der inzwischen Freiburger Domdekan und Weihbischof geworden war, dem Darmstädter Begehren entsprechend zum Bischof von Mainz ernannte. Burg war ein maßvoller Wessenbergianer, ein Gegner kurialistischer kirchenpolitischer Ansprüche, nicht aber päpstlicher Kirchenleitung, ein Mann, der die Schlangenklugheit höher einschätzte als die Taubeneinfalt, der in seinen widerspruchsvollen, auch wohl zweideutig schillernden Bemühungen, dem Staate zu gefallen und Rom nicht ganz zu mißfallen, entschieden nach der weltlichen Seite hin das bessere Glück hatte und darum eben mit geistlicher Gewandtheit von dem Ministerium du Thil manches zu erreichen vermochte. Kleine tatsächliche Zugeständnisse der Regierung an die kirchliche Auffassung bezeichneten doch eine bescheidene Einschränkung des absolutistischen Staatskirchentums. Aber dieses Staatskirchentum selbst blieb für das neue „Landesbistum“ bestimmend, und das Wesentliche der kurzen Bischofszeit Burgs ist die von weltlicher Seite auferlegte, doch auch durch den Bischof und einen Teil des Klerus begünstigte Abbiegung von der Colmarschen und Liebermannschen Richtung. Sobald die Berufung Burgs erreicht war, unmittelbar nach der staatlichen Verkündigung der Bullen, noch vor Erlaß der landesherrlichen Verordnung über die katholische Landeskirche (30. Januar 1830), am 16. Oktober 1829, erklärte die Regierung das bischöfliche Gymnasium, jene gut besuchten priesterlich geleiteten Gymnasialklassen am bischöflichen Seminar für aufgehoben. Die Erziehung der katholischen Jugend, die Schulbildung der künftigen Priester insbesondere wurde so der unmittelbaren geistlichen Aufsicht entzogen; alle sollten fortan in Mainz auf das großherzogliche Gymnasium angewiesen sein.

Fast unmittelbar nach der Aufhebung jener Priestervorschule hat man die Mattsetzung der Priesterhauptschule, der bischöflichen Lehranstalt am Mainzer Seminar in die Wege geleitet. Im November 1830 wurde die schon vor Burgs Ernennung vorbereitete und gesicherte katholisch-theologische Fakultät an der Universität Gießen eröffnet.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Für alles, was mit dieser Fakultät zusammenhängt, verweise ich auf m. aktenmäßige Darstellung „Die kathol.-theolog. Fakultät in Gießen und ihr Ende“: Mitt. d. oberhess. Gesch.-Ver. N. F. 24 (1922) S. 28—96.



Statt in dem überwiegend katholischen, kirchlich wohl eingeehten Mainz mit seiner mächtig auch in die Gegenwart hineinwirkenden geistlichen Vergangenheit in einer rein priesterlichen Anstalt unter den Augen des Bischofs und des Domkapitels in die Theologie eingeführt zu werden, sollten die künftigen Priester nun in dem, weitab vom geistlichen Mainz liegenden, wesentlich protestantischen Gießen, an der wesentlich protestantischen Universität ausgebildet werden. Allerdings gab es dort seit Jahren einige einflußreiche, von der Regierung sehr geschätzte katholische Professoren, und das Kanzleramt gar bekleidete der Westfale v. Arens, dessen katholische Art so streng war, daß er aus kirchlichen Rücksichten die Errichtung der katholisch-theologischen Fakultät gerne verhindert hätte. Aber weder die katholische Fakultät selbst noch die anderen katholischen Bestandteile im akademischen Gießen konnten und wollten den Theologiestudenten die Mainzer kirchliche Luft ersetzen. Die Fakultät war keine Stätte kirchenfeindlicher Aufklärung, aber sie erschloß sich der freier gerichteten katholischen Theologie, eine gelehrte Schule anderen Schlages als das Liebermannsche Seminar. Aller offenen und versteckten kirchlichen Anfeindung zum Trotz ist sie in den dreißiger Jahren allmählich emporgeblüht, und aus der Gießener Schule wuchs langsam ein Priesterstand heran, der in seiner Masse den alten Seminarüberlieferungen entfremdet war und sich teilweise bewußt von ihnen los sagte.

Das konnte freilich zu Burgs Zeiten noch nicht hervortreten. Damals hatte neben der neuen Gießener Fakultät noch die alte Mainzer Lehranstalt ihre theologischen Zöglinge, damals wirkten in der Geistlichkeit, im Klerus der Stadt Mainz insbesondere und vor allem im Domkapitel noch stark die Liebermannschen Gedanken. Die hessische Regierung selbst stand jetzt, da das Kirchenwesen im staatlichen Sinne wohl geordnet, die geistliche Gewalt durch die weltliche hinlänglich eingeschränkt war, dem kirchenstrengen Katholizismus ohne Abneigung gegenüber. Nach Burgs Tode wurde im Sommer 1833 Humann, der vier Jahre zuvor übergangene Bistumsverweser, nach dem fast allgemeinen Wunsch auch des weniger scharf gearteten Klerus zum Bischof gewählt. Die Regierung, die diese Stimmung kannte, hatte vor der Wahl geradezu den Wunsch seiner Erhebung ausgesprochen, um ihn selbst zu verpflichten und durch diesen gemäßigten Mann aus dem Kreise Colmars die leidenschaftlicheren Geister zu fesseln. Das gelang in der Tat. Unter du Thil und noch anderthalb Jahrzehnte später unter dem Ministerium Jaup gedachte man mit Befriedigung der überraschend ruhigen, freilich nur einjährigen Bischofszeit des frommen Straßburgers. Aber Humann, selbst schon nicht eine hervorragende Persönlichkeit, ließ keinen bedeutenden Gesinnungsgenossen zurück, der gleicherweise dem Domkapitel und der Regierung als der geeignete Nachfolger hätte erscheinen können.



Der Domherr Franz Werner, nach Humanns Tod (August 1834) Bistumsverweser, wäre allen recht gewesen; aber der betagte Mann, der um das Mainzer Bistum größere literarische als kirchenpolitische Verdienste hatte, der mehr in Jugenderinnerungen an die letzte Kurfürstenezeit lebte als in dem Geiste Liebermanns, verzichtete zugunsten des bevorzugten Regierungskandidaten. Das war der Darmstädter Pfarrer und Oberschulrat Peter Leopold Kaiser, der jetzt, wie schon bei der vorhergehenden Wahl, als letzter auf der Liste des Domkapitels stand.

Kaisers Bischofszeit (Oktober 1834 bis Dezember 1848) stellt bis zum März 1848 hin, von den deutsch-katholischen Wirren abgesehen, eine Zeit des Kirchenfriedens dar. Die innerkirchliche Ruhe wurde wenig, die kirchenpolitische gar nicht gestört. Die Staatsgewalt stand fest, aber rücksichtsvoll über der willig, doch nicht unfrei sich unterordnenden Kirchenleitung. Die Katholiken blieben in einem freundlichen Verhältnisse zu den Andersgläubigen auch da, wo diese die Minderheit hatten, und selbst die aufgeregten Tage der ersten deutsch-katholischen Vorstöße erschütterten nicht allzusehr das friedsamgeruhige Kirchendasein. Die scharfen Züge des willensmächtigen Katholizismus unbedingter Kirchlichkeit, den Ketteler bald auch in Mainz heimisch machen sollte, traten noch nicht hervor.

Kaiser<sup>1)</sup> war im November 1788 geboren in dem Dorfe Mülheim am Main bei Seligenstadt Einhardischen Andenkens. In seiner Jugend, am kurmainzischen Gymnasium zu Aschaffenburg<sup>2)</sup> und an der dortigen Universität, noch von rationalistischen Lehrern erzogen, durch rationalistische Lehren bestimmt, hat er, ohne später im geringsten einem ausgesprochenen theologischen Rationalismus zu huldigen, zeit- lebens doch den Sinn bewahrt für eine Theologie, die sich der deutschen Philosophie nicht feindlich verschloß, für eine Kirchlichkeit, die ihre Grenzen nicht allzu eng und ängstlich steckte, für eine Religiosität, der eine gedämpfte Ruhe freundlich-frommer Duldsamkeit im Geiste Sailers nicht als Mangel an kirchlicher Bestimmtheit galt. Der Bischof Kaiser dachte nicht daran, die Überlieferung des Mainzer Seminars aufzunehmen. Die dem Liebermannschen Kreise keineswegs fremde

<sup>1)</sup> Trauerrede auf ... Kaiser ... gehalten im hohen Dome zu Mainz ... am 5. Jan. 1849 von Adam Franz Lennig, Domkapitular. Mainz 1849, 10 S. 4<sup>o</sup> (mit dem bezeichnend. Bibelwort: *In fide et lenitate ipsius sanctum fecit illum dominum*). Auszug aus dieser Trauerrede: Neuer Nekrolog der Deutschen 26 (1848) S. 794—799; Brück, Lennig; Reusch: A. D. B. 15, 10 (Notiz). — Einzelnes aus Zeitungen, Zeitschr., Flugschr., Akten.

<sup>2)</sup> Vgl. Hch. Wagner, Das Aschaffener Gymnasium 1773—1814 (Programm des Gymnasiums zu Aschaffenburg 1906). — A. Dyroff, Die Karls-Universität in Aschaffenburg (1907; Sonderdruck aus den Aschaffener Geschichtsblättern 1 Nr. 6 u. 6a S. 41—48 u. 49—56); H. Ketterer, Das Fürstentum Aschaffenburg u. sein Übergang an die Krone Bayern (Aschaffenburg 1914/15) S. 102 f.; Dyroff, C. J. Windischmann (1916) S. 19—33 u. S. 110 f.



Protestantenfeindschaft zeigte sich bei ihm niemals. Eher geschah es einmal, daß protestantischer, als daß bischöflicher Eifer den Frieden bedrohte. Selbst die gemeinsame Kirchenbenutzung führte unter seinem Kirchenregimente nicht zum Streit der Konfessionen; in rheinhessischen Simultankirchen konnte man noch in der Mitte der vierziger Jahre katholische Priester mit freundlicher Andacht am evangelischen Gottesdienste teilnehmen sehen.<sup>1)</sup> Kaiser persönlich zeigte den Takt des gebildeten Mannes, der das Wesen der anderen, der Andersdenkenden unbefangen zu würdigen und zu achten vermag.<sup>2)</sup> Wenn man im Jahre 1840 für die Nachfolgerschaft Clemens Augusts von Köln einen Augenblick lang auch an ihn dachte<sup>3)</sup> so war es wohl eben seine Friedsamkeit, seine scheue Zurückhaltung gegenüber aller Staatsmacht, was die römischen Gedanken von ihm ablenkte; es ist bezeichnend, daß der Mann aus härterem Holze, der dann tatsächlich auf Drostes Platz kam, daß Geißel gerade an Kaisers bischöflichen „Liebesphrasen“ Anstoß nahm.<sup>4)</sup> Klerikaler Kampfgeist war diesem Bischofe wesensfremd. Seine Umgebung, sein Domkapitel bildeten bald fast ausschließlich Geistliche, die mit ihm die milde Aschaffener Schule durchgemacht hatten.<sup>5)</sup> Der katholisch-theologischen Fakultät stand Kaiser, der von 1817 bis 1822, also bevor man ihre Errichtung plante, Pfarrer in Gießen gewesen war, als fördernder Gönner gegenüber. Der kirchliche Eifer, den dieser fromme und durchaus kirchentreu Bischof überhaupt niemals vermissen ließ, ohne ihn doch je zu betonen, trieb ihn auch dazu an, das kirchliche Leben der Gießener Theologiestudenten durch Fakultät und Pfarrer überwachen zu lassen, verlockte ihn aber niemals zur Nachgiebigkeit gegenüber den immer wieder heimlich bohrenden oder offen fordernden kirchlichen Feinden der Fakultät. Sein gutes Verhältnis zu der Fakultät, die noch nicht dritthalb Jahre nach seinem Tode seinem ebenso viel rücksichtsloseren als bedeutenderen Nachfolger zum Opfer fallen sollte, wurde ihm kaum weniger als seine christliche Duldsamkeit<sup>6)</sup> von zeitgenössischen und

<sup>1)</sup> Ergibt sich z. B. aus dem Berichte des evangel. Pfarramts zu Undenheim 20. 6. 1857: Ministerium des Innern, Akten betr. Bischof von Mainz. Ähnlich: Offener Brief an ... Ketteler (S.-A. aus den Evangelischen Blättern), Kassel 1868, S. 19.

<sup>2)</sup> Max v. Gagern 10. 2. 1846 an seinen Vater: Pastor, Gagern 167.

<sup>3)</sup> Pfülf, Geißel 1, 80.

<sup>4)</sup> Pfülf, Geißel 1, 398.

<sup>5)</sup> Dazu namentlich Lennigs bittere Bemerkung in s. Brief an Gisbert Lieber 21. 1. 1850: Brück, L. 141.

<sup>6)</sup> Vgl. neben den im Mz. J. 1861 Nr. 108 angeführten Äußerungen z. B. die Berufung auf s. Friedfertigkeit in spät. protestant. Beschwerden über Ketteler, so 1857 (Akten d. M. d. I.), so auch 1868 u. 1876: Pfülf 1, 226 mit Anm. 1. — Ein Gedicht (Stadtbiibl. Mainz), dem Bischof „am 27. Juli 1845 in Vertrauen und Liebe dargebracht von seinen Diözesanen in Mainz“, enthält im Beginn der 2. Strophe die Worte: Seit Jahren schon wirkst Du in weitem Kreise / So mild und doch voll Kraft.



späteren Freunden des Kirchenfriedens hoch angerechnet, während kampfbereite Klerikale seit den Märztagen in ihm, solange er lebte, nur ein liebenswürdiges Hindernis sahen, und ihn nach seinem Tode am liebsten mit dem tadelnden Lobe „gut und redlich“ bedachten.<sup>1)</sup> Man darf diesen Bischof der kirchlichen Milde nun doch nicht lediglich als den Mann der kirchlichen Nachgiebigkeit nehmen wollen. Die Diözesanstatuten, die er im Mai 1837 veröffentlichte, lassen seine Bemühung um eine sorgsame bischöfliche Leitung seines Sprengels erkennen. Sie verraten gewiß gelegentlich seine aufgeklärte Abneigung gegen allzu starke Zugeständnisse an manche volkstümliche Formen der Heiligenverehrung.<sup>2)</sup> Wenn aber hessische Deutschkatholiken und ihre protestantischen Helfer meinten, in Kaiser gar den Freund einer radikalen Reformbewegung sehen zu dürfen, so hat er vielmehr eben in den deutschkatholischen Wirren seine kirchliche Festigkeit gezeigt. Allerdings stand damals ein Stärkerer stützend und drängend hinter ihm.

Der jüngste seiner Domkapitularen, Adam Franz Lennig, war es, der den Bischof veranlaßte, in der hessischen Hochburg der Deutschkatholiken zu predigen, und diese Offenbacher Predigt gegen den Deutschkatholizismus, die freilich auch als Kampfreden noch den milden bischöflichen Geist verriet, sogleich zu veröffentlichen. Dieser Domherr Lennig, der nach Kaisers Tode mit aller Leidenschaft nach dem Bischofsstuhle beehrte, und dann, da ihm die Erfüllung seiner Sehnsucht versagt blieb, dem tatsächlichen Nachfolger Kaisers mit aufopfernder Selbstlosigkeit zugleich und charaktvoller Selbständigkeit zur Seite stehen sollte, muß schon darum, weil er durch seine Vorarbeit und seine Mitarbeit dem Bischofsleben Kettlers verbunden ist, hier mit einigen Worten gewürdigt werden.

Lennig war Mainzer, unter französischer Fremdherrschaft im Jahre 1803 geboren als der jüngste Sohn eines begabten Kaufmanns, der eine gelehrte Erziehung genossen, die Schule der Mainzer Jesuiten durchgemacht hatte und selbst gar Jesuitenpater geworden wäre, wenn ihn nicht die Aufhebung des Ordens davon abgebracht hätte. Die Mutter war die Tochter eines katholischen Mainzer Arztes. Der Großvater Lennig aber, der aus Augsburg zugewandert war, hatte erst im kur-

<sup>1)</sup> So „Mainz im J. 1863“ (s. unten II 2) S. 33 ff. — „Wohlgesinnt, aber seiner Stelle kaum gewachsen“ sagt G. v. Hertling (Kl. Schriften, 1897, S. 530 f.) in seiner Gedächtnisrede auf J. B. Heinrich und ganz im Sinne Heinrichs, der selbst nach außen (Die Reaktion des sog. Fortschritts, 1863, S. 32 ff.) doch eben nur von der kirchl. Gesinnung, nicht v. d. kirchl. Kraft Kaisers sprach.

<sup>2)</sup> Diözesan-Statuten für das Bistum Mainz im Großherzogtum Hessen und bei Rhein (Mainz 1837; 110 S., eingeleitet durch ein bischöfl. Ausschreiben an den Diözesanklerus) S. 40 Nr. 26: In den Fragebogen für die Berichte der Pfarrer an die Visitatoren heißt es v. a.: „Ob keine Bilder, Statuen, Votivtafeln, die mißgestaltet oder geschmacklos geputzt sind oder den Aberglauben unterhalten, geduldet werden?“



fürstlichen Mainz, das fast Unvermeidliche vollziehend, sein Luthertum mit dem Katholizismus vertauscht. Im Mainzer Klerikalseminare von Liebermann, Nikolaus Weis und Heinrich Klee ausgebildet, hat der junge Lennig in Rom sein Theologiestudium abgeschlossen und die Priesterweihe empfangen; in Paris aber, wo er sich mit den orientalischen Sprachen beschäftigte, lernte er Lamennais und Montalembert kennen. So auch persönlich mit dem kirchlich bewußten „liberalen“ Katholizismus Frankreichs und mit dem Rom Leos XII. in Verbindung tretend, suchte er aus den noch ungeschieden nebeneinander aufsteigenden, allem Unkirchlichen aber gleich stark widerstrebenden Kräften des römischen, des französischen, des heimischen katholischen Geistes das Gemeinsame, das Katholische schlechthin herauszuholen. Daß das Mainz des Bischofs Burg nicht mehr das Mainz Colmars und Liebermanns war und nach dieses Bischofs Meinung auch nicht sein sollte, das reizte den jungen Priester, der die kirchlich strenge Welt Roms und die kirchliche Bewegungsfreiheit Frankreichs im Gedächtnis trug. Der Bischof wollte das, was Lennig als wahre Kirchlichkeit faßte, nicht anerkennen; also arbeitete ihm dieser Kleriker unbedenklich in der Stille entgegen. In stolzem geistlichem Gefühle wollte er eine kirchliche Stelle nicht annehmen, da deren Vergebung jetzt Staatsache geworden zu sein schien; man mußte schon die Anstellungs-urkunde eigens nach der alten Form aus den Zeiten vor Burgs Erhebung ausfertigen, um diesen durch Charakter und Besitz unabhängigen Mann zur Annahme einer Pfarrei zu bewegen. Sein bewußter Klerikersinn, der hinweg sah über alle kirchlichen Erziehungsanstalten von Staates Gnaden, erlaubte es ihm auch nicht, der zuerst von Burg, dann von Kaiser und zugleich von Regierung und Fakultät ihm angetragenen Berufung nach Gießen zu folgen. Er wollte lieber der Pfarrer bleiben, der dem Staate nichts zu danken hatte außer der Besoldung, die ihm nur als ein dürftiges Teilchen der dürftigen Zinszahlung aus all dem säkularisierten Kirchengute gelten mochte.

Bischof Kaiser muß etwas wie Scheu empfunden haben vor Lennigs bestimmtem Wesen. Aber dieser Bischof war in seinem Herzen viel zu sehr kirchlich gesinnt, als daß er den neuen Geist des schärfer gefaßten Kirchentums, der ihm selbst fehlte und den er auch keineswegs an der Herrschaft zu sehen wünschte, nicht bei anderen hätte schätzen können. Kaisers gelinde, ein wenig behutsame Art, die den Zusammenstoß mit der Welt, mit der Staatsgewalt ängstlich mied, war doch dem Eindrucke der Hoheit und Macht der kirchlichen Gewalten zugänglich. Schon in den geruhigen Tagen vor dem Schauspiele der Trierer Wallfahrt, das nicht nach seinem Sinne war, und dem deutschkatholischen Gegenspiele schätzte er Lennig als einen der ausgezeichnetsten Geistlichen; in den Gefahren der Rongeschen Bewegung selbst aber fand er geradezu Rückhalt bei der bestimmenden Willenskraft dieses Pfarrers, der ohnedies schon als bischöflicher



Ratgeber sich dargeboten hatte.<sup>1)</sup> Im Sommer 1845 beriefen Bischof und Domherren den Gaulsheimer Pfarrer ins Mainzer Kapitel. Lennig brachte, zwei Jahre später auch zum bischöflichen Offizial bestellt, einen etwas strafferen Zug in die Diözesanverwaltung, soweit die Verordnungen der Regierung und die Wesensart des Bischofs das zuließen. Er faßte den Bischof beim kirchlichen Pflichtbewußtsein und hätte ihn am liebsten sachte hinübergeführt in die vorsichtige Werbearbeit für die unbedingte Kirchlichkeit. Er selbst, der Domherr, wenigstens richtete seine Predigten bestimmter als es der auch jetzt doch gelassen friedsame Bischof tat, auf die Gegenwart hin. Er suchte die kirchlichen Empfindungen auch durch die bürgerliche Sorge anzutreiben: mit der drohend fortschreitenden Entkirchlichung der Massen sah er zugleich die Gefahren begehrllicher Besitzlosigkeit aufsteigen. In der Bekämpfung des deutschkatholischen „Unglaubens“ ließ er die sozialen Vorstellungen, die sozialen Ängste der Gläubigen mitwirken. Er wußte seinen Hörern etwa vorzuhalten, daß der Arme, der die kirchlichen Fragen skeptisch betrachte, auch die Fragen der menschlichen Obrigkeit prüfe, die Fragen nach dem Mein und Dein, nach dem Rechte des Eigentums, daß dieser Arme „die Geheimnisse des bürgerlichen Lebens nicht minder unbegreiflich finde als die Geheimnisse der Religion, als z. B. das Geheimnis, daß er in tiefster Armut schmachten soll, während der Reiche schwelgt in Üppigkeit“.<sup>2)</sup> Die Leugnung des Christentums, die Revolution gegen die Kirche ist ihm die Vorschule auch der politischen Revolution, deren Zeichen er damals, im Frühjahr 1846, offen verkündigte. Der Regierung gegenüber hatte er das schon im vorhergehenden Herbst gewagt, als sie in einer bischöflichen Immediateingabe über die deutschkatholische Gefahr für Kirche und Staat nur ganz unbegründete oder übertriebene Beschwerden hatte finden wollen. Das damalige, von Lennig verfaßte Antwortschreiben des bischöflichen Ordinariats<sup>3)</sup> suchte mit einer solchen kühnen Mischung von gekränkter Untertanbereitschaft und drohend warnender Zukunftsdeutung dem Ministerium die Rücksicht auf die „ehrwürdige Mutterkirche“, die Hilfe gegen den deutschkatholischen „Antichristianismus“, dem die katholische Kirche niemals werde Zugeständnisse machen können, als Pflicht hinzuhalten. Den Schutz der kirchlichen und religiösen Autorität sollte die Regierung schon als politisches Gebot begreifen lernen; ihr sollte klar gemacht werden, daß aus dem deutschkatholischen Kampfe gegen „die wesentliche Grundlage des Christentums“ sich leicht das verderbliche Spiel der „im Geheimen lauenden, im Geheimen sich freuenden Männer der Revolution“ erheben könne.

<sup>1)</sup> Vgl. namentlich die wichtige Stelle aus dem Briefe Lennigs an s. Neffen Moufang 23. 2. 1845: Brück, L. 91 Anm. 1.

<sup>2)</sup> Predigt v. 15. 3. 1846: Brück, L. 99.

<sup>3)</sup> Schlußstück bei Brück 94 ff.



Als die politische Revolution des Jahres 1848 der Kirche, statt sie in den Wirbel der Verwirrung hineinzuzerren, vielmehr erst recht die Bahn freimachte, wußte Lennig seine Organisationsgabe und seinen Einfluß für die Kirche seiner Heimatstadt und für die Kirche Deutschlands zugleich walten zu lassen. Er hatte zwei Jahre zuvor von der Kanzel herab<sup>1)</sup> in seiner schlicht einprägsamen Art das Zeitungsblatt eine Kanzel genannt, auf der täglich vor einer höchst zahlreichen Zuhörerschaft gepredigt werde; er hatte versucht, die Abneigung der Regierung gegen eine neue, eine klerikale Zeitung zu überwinden, zuletzt, noch vor den Märztagen, mit Erfolg.<sup>2)</sup> Im Revolutionsfrühjahr hat dann Lennig vor allem die Grundlinien für die Anlage des „Mainzer Journals“ entworfen und bei der Vorbereitung und Einführung dieses bald bedeutendsten südwestdeutschen klerikalen Blattes mit seiner Arbeitskraft und seinen Geldmitteln geholfen. Die Sammlung der tatbereiten kirchentreuen Katholiken im Mainzer Piusverein<sup>3)</sup>, der Aufbau dieses freilich nicht großen Vereins, der Zusammenschluß mit den allenthalben aufstrebenden Schwesternvereinen, ist gutenteils Lennigs Verdienst. Er gehörte zu jenen Klerikalen, die das „Gottesgericht“<sup>4)</sup> der Revolution durch eigene Mitarbeit zu einer unmittelbar für die Kirche wirkenden Entscheidung machen wollten. Er meinte wohl, vielleicht werde der Märzrevolution eine weit radikalere folgen müssen, um erst einmal den Satan selbst aufräumen zu lassen mit allem Staatskirchentum, damit dann die Kirche selbst den Wiederaufbau frei in die Hand bekomme. Aber auch für den Augenblick schon drängte er zur unbekümmerten kirchlichen Ausnutzung der neuen Freiheit. Als eigentlicher Leiter des Mainzer Piusvereins war er bei der Berufung und der Durchführung der ersten deutschen Katholikenversammlung in Mainz beteiligt; wie er seinen eigenen Bischof jetzt unablässig dazu antrieb, im Fordern und Folgern nicht zurückzubleiben, so hat er für die große Tagung des deutschen Episkopats und so für die gemeinbischöfliche Beratung der Kirchenfragen für das Kirchenprogramm der Würzburger Bischofsversammlung die erste wirksame Anregung gegeben.<sup>5)</sup>

Derart hatte sich Lennig als Domkapitular selbst schon zum geistlichen, zum kirchenpolitischen Geschäftsführer der Mainzer Diözese gemacht, und wenn er Kaiser auf der Würzburger Bischofsversammlung vertreten durfte, so erschien er eben dort und erschien

<sup>1)</sup> Predigt v. 1. 3. 1846: Brück 100.

<sup>2)</sup> Im Januar 1848 genehmigte die Regierung den Zeitungsplan. Brück 112 Anm 3.

<sup>3)</sup> Vgl. neben Brück, Lennig namentl. Bergsträßer Kap. 3, auch Schnabel 40 ff.

<sup>4)</sup> Vgl. den wichtigen Brief an B. Blum v. Limburg 5. 4. 1848: Brück 108.

<sup>5)</sup> Die Zusammenstellung bei Pfülf, Geissel 1, 592 Anm. 1 scheint mir diese Annahme nur zu bestätigen.



er überhaupt wie der *coadjutor cum spe succedendi* seines früh alternden, kränklichen, im Kampfe des Tages ermattenden Diözesanbischofs. Als Kaiser am 30. Dezember 1848 starb, war es der Gedanke der Freunde Lennigs und des Piusvereins, der Gedanke auch Lennigs selbst, daß niemand anderes, als eben er, Bischof werden dürfe.<sup>1)</sup> Er war erfüllt von der Vorstellung, in dieser durch kirchliche Gegensätze und kirchliche Kämpfe erschütterten Diözese der Bischof der kirchlichen Verheißung und vielleicht auch Versöhnung zu werden. Er wollte seiner Kirche bischöflich helfen, die nach den Enttäuschungen des Parlamentsherbstes noch dem Ungewissen gegenüberstand, die noch immer bedroht wurde durch die revolutionsgenährte deutschkatholische, radikale Bewegung. Diesem beharrlichen geistlichen Gedanken, der gezügelt wurde durch eine kluge, aber niemals feige Rücksicht auf die weltliche Gewalt, gesellte sich der gesunde Ehrgeiz des Fünf- und vierzigjährigen: mit der Aufgabe, als Zweiter fast wie der Erste zu regieren, war ihm auch die Lust am Regieren gekommen.

Lennigs Erwartungen wurden zu seiner bitteren Enttäuschung vereitelt. Es war nicht, wie man bis in unsere Tage hinein immer wieder behauptet hat, die Regierung, die ihm den Weg versperrte. Der liberale Minister Jaup hatte gewiß keine Zuneigung zu Lennig. Er hätte gerne den maßvollen und beliebten Geistlichen, der im Frühjahr 1835 in Kaisers Darmstädter Stelle eingerückt war, als dessen Nachfolger auch auf dem Bischofsstuhle gesehen. Auf der Vorschlagsliste des Domkapitels stand dieser Stadtpfarrer und Oberschulrat Dr. Lüft an der letzten Stelle, ganz wie einst Kaiser; unmittelbar vor ihm war der Gießener Theologieprofessor Leopold Schmid genannt, vor diesem aber standen die Namen des Domdekans und der sämtlichen sechs Domkapitularen. Die meisten Domherren wollten Lüft ihre Stimme geben. Aber schon bei den ersten Wahlvorbereitungen erklärte er seinen festen Entschluß, die Pfarrei nicht mit dem Bischofssitze zu vertauschen. Jetzt hofften Lennig und seine Freunde, freie Bahn zu gewinnen. Aber sollte die Regierung den gewandten Führer der Mainzer Klerikalen, der schon unter dem Ministerium du Thil die Kirchenfreiheit als notwendige Grundlage der Staatssicherheit zu bezeichnen gewagt hatte, als Nachfolger des geruhsamen Kaisers zulassen? Die Wahl Lennigs konnte leicht verhindert werden. Der Großherzog brauchte ihn nur als minder genehm zu bezeichnen und so die Wähler zur Streichung des Namens zu nötigen. Es bestand überdies, nicht zwar nach geschriebenem Rechte, aber nach dem Vorbilde der früheren Mainzer Wahlen, die Möglichkeit unmittelbarer Einwirkung, wie sie sich der Form nach bei der Erhebung Humanns, tatsächlich auch bei der Erhebung Kaisers gezeigt hatte. Jaup hat wirklich nacheinander die Anwendung beider Mittel

<sup>1)</sup> Die folg. Darstellg. gründet sich auf m. aktenmäßige Untersuchung „Die Mainzer Bischofswahl von 1849/50“: Zs. d. Savignystiftung, Kanonist. Abt. 11 (1921) S. 351—427. Über Lennigs Haltg. bes. S. 381f. u. 366.



erwogen. Sogleich nach dem Eintreffen der Vorschlagsliste dachte er an die Streichung Lennigs, noch unmittelbar vor der endgültigen Entscheidung über das Verhalten der Regierung aber neigte er dazu, dem Großherzoge vorzuschlagen, einem der Domherren von der liberalen „Aschaffener“ Schule, dessen Aussichten für günstig galten, den förmlichen „Vorzug“ zu geben. Aber es kam weder zur Streichung Lennigs noch zur Empfehlung dieses Domkapitulars Greßer. Jaup wurde freilich nicht durch eigene Bedenken abgehalten, sondern durch die Mahnungen und Warnungen, mit denen zwei einflußreiche Regierungsbeamte dem Gedanken einer Einmischung entgegentraten. Diese kirchenpolitischen Berater des liberalen Ministeriums, die jetzt noch räumlich getrennt von einander wirkten, sollten sich schon andert- halb Jahre später im neuen konservativen Ministerium eines durch die Verfassung verhüllten Absolutismus zu einer mehr der kirchlichen als der alten staatlichen Auffassung dienenden Kirchenpolitik zusammenfinden: der Freiherr Reinhard von Dalwigk zu Lichtenfels und der Freiherr Franz von Rieffel.

Dalwigk war seit dem Herbst 1845 Kreisrat in Mainz und als solcher zugleich Provinzialkommissar, d. h. Leiter der Provinz Rheinhessen, und Territorialkommissar, d. h. staatlicher Vertreter der Stadt Mainz und der großherzoglichen Regierung den Festungsbehörden gegenüber. Der konservative Protestant Dalwigk wußte sich gerade auch bei den Katholiken beliebt zu machen, die in Mainz fast vier Fünftel, in der ganzen hessischen Rheinprovinz die größere Hälfte der Bevölkerung darstellten. Namentlich seit dem Revolutionsfrühjahr gewann er nahe Fühlung mit den Klerikalen, und das hieß in Mainz mit der stärksten Gruppe innerhalb des konservativen Bürgertums, mit den entschlossensten Gegnern der von Dalwigk nach Kräften bekämpften radikalen Demokratie. Dalwigk wünschte sich keinen anderen als eben Lennig zum Bischof. Darum beschwor er noch im letzten Augenblick und mit Erfolg den Minister Jaup, die Empfehlung der Wahl eines anderen zu unterlassen, darum auch hatte er sogleich bei der ersten Behandlung der Wahlfrage den Verzicht auf Ausübung des Streichungsrechtes dringend angeraten.

Im Einvernehmen mit dem Mainzer Territorialkommissar v. Dalwigk arbeitete der Darmstädter Regierungsrat v. Rieffel für die Wahl Lennigs, behutsam, wie es sich gegenüber dem liberalen Ministerpräsidenten empfahl. Bei Rieffel waren neben den konservativen die katholischen Gedanken wirksam. Er gehörte zu jenen kirchlich gesinnten Katholiken, die weder „bigott“ noch „ultramontan“ sein wollten<sup>1)</sup> und im Staatsdienste dem überkommenen Staatskirchentum nicht mit offener Feindseligkeit gegenüberstanden, aber seit den Märztagen die Macht des kirchlichen Freiheitsideals in der eigenen Seele erfuhren.

<sup>1)</sup> Vgl. Rieffels Bemerkungen über Lennig: Vigener, Bischofswahl 372.



Sein Großvater<sup>1)</sup>, der letzte Kanzler des letzten Bischofs von Worms, war nach dem Reichsdeputationsschlusse von 1803 zum großherzoglich hessischen Hofgerichtsdirektor in Gießen bestellt worden. In Gießen wurde Franz von Rieffel geboren, in Gießen studierte er Rechtswissenschaft, vom Herbst 1826 bis zum Januar 1831, nicht ohne, in dieser Zeit der allgemeinen scharfen Universitätsüberwachung und der besonderen gestrengen Gießener Kanzlerschaft des Herrn von Arens, als Mitglied einer verbotenen Landsmannschaft das Schicksal einer einjährigen Relegation erfahren zu haben. Im Sommer 1834 wurde er ins Sekretariat des Ministeriums des Innern und der Justiz berufen. Schon durch seine Armut zur Anspannung aller Kräfte genötigt, hat der ernste, nüchterne, überaus arbeitsfähige Beamte fast anderthalb Jahrzehnte lang, namentlich auch als Gehilfe des ihm kirchlich nahestehenden Kanzlers v. Linde, in untergeordneter Stellung ausgeharrt, bis er, im April 1845 durch Verleihung des Charakters als Regierungsrat ausgezeichnet, im März des Jahres 1848 die schon seit fünf und vierzig Jahren stets in katholischen Händen liegenden katholischen Kirchenangelegenheiten zur Berichterstattung erhielt. Von da an übte er in der hessischen Verwaltung und Kirchenpolitik einen sehr bestimmten Einfluß, den er seit dem Sommer 1850 als Ministerialrat unter Dalwigk noch steigern und bis zu seinem frühen Tode (12. Mai 1858) behaupten konnte.

Von diesen beiden Männern wurde der Ministerpräsident in der Bischofsfrage unterrichtet, beraten und schließlich geleitet. Jaup selbst hoffte zwar noch auf die Wahl jenes Domherrn, dem er die landesherrliche Empfehlung hatte verschaffen wollen; aber er rechnete nun, da die Regierung sich jeglicher Einwirkung enthielt, ernstlich auch mit einem Erfolge Lennigs. Indessen sollte gerade der freie, durch keine staatliche Einwirkung gehemmte oder angetriebene Wille der Kapitelsmehrheit es sein, der sich dem Domherrn Lennig entgegenstellte. Das Domkapitel war beim Tode des Bischofs Kaiser nicht mehr das alte, das einst den Bischof Burg argwöhnisch überwacht und nach Burgs Tode den Colmarschüler Humann erwählt hatte. Zwischen den Jahren 1835 und 1845 ist der persönliche Bestand des Kapitels von Grund auf erneuert worden. Kaiser konnte alsbald nach seiner Bischofsweihe zwei seiner geistlichen Freunde und Gesinnungsgenossen an einem und demselben Tage als Domherren unterbringen<sup>2)</sup>, vierthalb Jahre später kam ein weiterer aus dem Kreise dieser „Aschaffenburgers“ hinzu, und nach Ablauf des unruhigen Jahres 1845, das den so ganz anders gearteten Lennig in das Kapitel eintreten sah, verschaffte die Berufung Greßers der Kaiserschen Gruppe wieder die Mehrheit.

<sup>1)</sup> Z. Folg.: Rieffels Personalakten im Hess. Min. d. I.

<sup>2)</sup> 6. Okt. 1835. Vgl. Kirchl. Statistik f. d. Bistum Mainz 1847 S. 10.



Bei der Bischofswahl vom 22. Februar 1849 stand neben dem alten Hoefer, der im Jahre 1845 zum Domdekan erhoben worden war, entschieden auf Lennigs Seite nur der gleichfalls betagte Westfale Stratmann, den wohl der Kanzler v. Linde, der Neffe und einstige Zögling dieses Priesters, mit seinem in Kaisers Tagen auch in Mainz wirksamen Einfluß im Jahre 1847 ins Domkapitel gebracht hatte. Obwohl einige der anderen Domherren entschiedener als Kaiser selbst den Aufklärungsgedanken zuneigten, hielt Lennig an seiner Hoffnung fest. Aber der Versuch seiner beiden Kapitelsfreunde, den landesherrlichen Wahlkommissar, den Gießener juristischen Professor Michael Birnbaum, den Nachfolger Lindes im Kanzleramt der Landesuniversität, einen Katholiken von sehr milder Art, aus der ihm vorgeschriebenen Zurückhaltung herauszulocken, blieb vergeblich, und bei der Wahl selbst fielen auf Lennig nur die zwei gesicherten Stimmen. Noch nach dem ersten Wahlgange, der dem bisherigen Bistumsverweser nur drei von den sieben Stimmen zuführte, also ergebnislos blieb, versuchte Lennig, ohne übrigens seine Enttäuschung und Empörung verbergen zu können, die Mehrheit durch die förmliche Erklärung zu versöhnen, daß er, zum Bischof gewählt, in keinem anderen Geist als dem des Kapitels handeln würde. Aber der zweite Wahlgang brachte das überraschende und doch wohl von Lennigs Gegnern als Ausweg von vornherein vorgesehene Ergebnis, daß der Professor Leopold Schmid mit vier Stimmen gewählt wurde. Nach Lennigs eigenem Vorschlage hatte man Schmid auf die Liste gesetzt; in Darmstadt selbst galt dieser Vorgang nur als eine bedeutungslose Höflichkeit gegen die weltliche Behörde, die den bischöflichen Platz in der Ersten Kammer, nachdem Lüft ihn abgelehnt, dem angesehenen Gießener Professor am 10. Januar 1849 übertragen hatte. Mit der Erwählung Schmidts konnte die Kapitelsmehrheit dem Domherrn Lennig — der, bei den strengen Katholiken allgemein geschätzt, den Männern schärferer Art als ihr geschickter Führer erschien, dessen Wahl sie alle sehnlich erwarteten, — wenigstens einen Mann von klingvollem Namen, freilich von mehr theologischen als kirchlichen Verdiensten, mehr philosophischen als theologischen Neigungen entgegenstellen.

Leopold Schmid wurde von einer Schweizerin reformierten Bekenntnisses im Jahre 1808 in Zürich geboren, aber von früher Jugend an in der württembergischen Heimat seines katholischen Vaters katholisch erzogen, von protestantischem Geist um so weniger berührt, als seine Mutter bereits im Jahre 1817 starb. In Tübingen und München theologisch und philosophisch ausgebildet, stark bestimmt durch Franz Baader, wurde Schmid im Jahre 1830, noch vor seiner Priesterweihe, als Professor und tatsächlicher Leiter an das Limburger Priesterseminar berufen; später ging er in die Seelsorge über. Sein Buch über die Genesis (1834) wurde von den streng kirchlich Ge-



sinnten lebhaft begrüßt. Im Rom Gregors XVI. galt das Werk für die wertvollste neuere Schriffterklärung im mystischen, streng rechtgläubigen Sinne. Im „Katholik“ nahm man dieses römische Lob auf, und der junge Lutterbeck, später Schmid's Gießener Kollege, schrieb für diese Zeitschrift einen umständlichen Aufsatz über Leopold Schmid's Erklärung der Hl. Schrift; hier war das günstige Urteil wesentlich durch das Gefühl bestimmt, daß eben „das Wahre und Gute“ — im streng kirchlichen Sinne zu begreifen — bei Schmid zu finden sei. Schmid selbst sah es ganz und gar als seine Aufgabe an, durch eine „wahre“ Erklärung der Bibel den Katholizismus zu verteidigen gegen den Widersacher, den Protestantismus, der durch eine verfälschte Darstellung der Bibel sich Bahn gebrochen habe. Auch nach seinen persönlichen Beziehungen gehörte der junge Schmid in die Kreise des kirchenstrengen Katholizismus hinein; Nikolaus Weis, der Schüler Liebermanns, damals Speierer Domherr, Herausgeber des „Katholik“, stand mit ihm in Verbindung. Aber man schrieb es wesentlich dem Einflusse Bischof Kaisers zu, wenn Schmid im März 1839 aus der Pfarrseelsorge heraus in jene Gießener Fakultät berufen wurde, in deren wissenschaftlichem „Jahrbuch“ noch fünf Jahre zuvor sein Werk über die Genesis von dem Orientalisten Vullers wegen der „albernen und mysteriösen Erklärungen“ als „eine traurige Ausgeburt der in philosophisches Gewand gehüllten Frömmerei oder Mystik“ abgelehnt worden war. Zur alttestamentlichen Exegese kehrte er nicht mehr zurück. Seinen Sinn für symbolische Auslegung und spekulative Ausdeutung der Überlieferung hat der Theologieprofessor fortan der Dogmengeschichte, der zugleich kirchlich und im Geiste des deutschen Idealismus gefaßten Geschichtsphilosophie und auch der Homiletik zugewandt. Von den Auswirkungen des Kölner Kirchenstreits blieb Schmid unberührt. Er stellte sich allerdings weder den theologischen noch den kirchenpolitischen Lehren des Katholizismus der Propaganda in lauter Absage entgegen. Schon an seinem Jugendwerke „Vorlesungen über die Bedeutung der hebräischen Sprache“ (1832) hatten aber seine begeisterten Lobredner im „Katholik“ bemerkt, daß einige Ausdrücke eine semipantheistische Deutung zuließen.

In den Arbeiten aus seiner Gießener theologischen Lehrtätigkeit hatte Schmid kaum noch etwas gemein mit dem Kreise des „Katholik“. Von seinem Hauptwerke „Der Geist des Katholicismus, oder Grundlegung der christlichen Irenik“ lagen zwei Teile vor (1848), als die Freunde des geruhigen und ein wenig lässigen Katholizismus vormärzlicher Stimmung im Mainzer Domkapitel, die Freunde zugleich einer „christlichen Irenik“ ihn zum Bischof wählten. Dieses Buch, in seiner theologischen Betrachtungsweise noch angeregt durch die Tübinger Schule, weit mehr aber, besonders in seiner philosophischen Grundauffassung, durch die Spekulation Franz Baaders, über diese hinweg auch durch Hegels Dialektik genährt, will den Katholizismus als gestaltendes



Lebensprinzip in seiner geschichtlichen Selbstentfaltung betrachten und diese „Selbstvermittlung“ erkennen lehren als Wesenszeichen der lebendigen Ideen, als höchste, zugleich den immanenten göttlichen Lebensprozeß verbildlichende Darstellung der Dialektik der allgemeinen Weltentwicklung.

Mit seiner dialektischen Philosophie der Offenbarung redete Leopold Schmid an seinen Wählern vermutlich nicht weniger vorbei als an seinen Gegnern. Wohl aber mußten die Männer des Mainzer Piusvereins, die Freunde einer streng sich abschließenden katholischen Kirchenlehre, unwillig aufhorchen, wenn sie vernahmen, daß Schmid in einer schließlichen Vermittlung des Katholizismus und „Evangelium“ das Ziel der christlichen Entwicklung sah. Das betonte Bekenntnis zum Katholizismus fehlte auch bei diesem „Ireniker“ nicht. Aber der Vermittlungsgedanke schimmerte durch den katholischen Unterbau hindurch, und die strengen deutschen Theologen, denen etwa der italienische Jesuitenpater Perrone mit seinem Scholastizismus als der richtunggebende Meister galt, mochten um so mehr die Gefahr einer Preisgabe dogmatischer Lehren wittern, als die Sprache des Buches nicht ihre Sprache war. Sie brauchten nur diese Schrift der päpstlichen Nuntiatur vorzulegen, über den im Kirchlichen eigenwilligen, konfessionell ausgleichenden Geist seiner Vorlesungen, seiner Wirksamkeit überhaupt nach Rom zu berichten, um seine Bestätigung zu verhindern. Und machten nicht auch seine Predigten dem Gegner die Arbeit leicht, — schon darum, weil sie nichts sagten von dem, was man in Rom hören wollte? Konnte man nicht in der Predigtsammlung sogar, die er im Juni 1847 seinem Bischofe gewidmet hatte, bedenkliche Bemerkungen finden über die „Äußerlichkeiten“ des kirchlichen Lebens, „worin die Menschen bewußt oder unbewußt ihrem Selbstruhm oder sonstigen eigennützigen Absichten nachgehen“? War dieser Professor, der nun Bischof werden wollte, in der kirchlichen Bewegung des Jahres 1848, in dem Kirchenkampfe der Wahlen und des Parlaments, der Presse und der Petitionen irgendwie hervorgetreten? Ihm, den alsbald die Zuneigung der Demokratie zu ihm, nicht seine Zuneigung zu ihr auch beim Ministerium in Verruf bringen sollte, konnte man freilich alles eher vorhalten, als daß er in den Blütetagen der Märzfreiheiten mit dem Radikalismus geliebäugelt hätte. Seine Gießener Predigt vom 26. März 1848 war wahrlich keine Revolutionspredigt; als ein Mann, dessen Grundanschauung sich nicht wandelt im Wechsel des Tages, sprach er mit Verachtung von denen, die sich stolz gegen ihren Fürsten erheben, zu dessen Füßen sie noch jüngst gekrochen, die den Willen des Volkes, das sie bisher nicht kennen wollten, mit einem Male anbeten, die den Massen huldigen. Aber die Führer des politischen Katholizismus verlangten etwas anderes als solch ein stilles Bekenntnis des Mannesmutes und der Treue zum Landesherrn: Kirchenrecht und Kirchenfreiheit, das war



ihre Losung. Schmid hat selbst in dem politisch und kirchlich stark erregten Mainz der ersten Apriltage des Jahres 1848 in der Predigt zur Primiz eines seiner Schüler nur einmal nebenbei und gewiß nicht im Geiste der Männer um Lennig davon gesprochen, daß Religion und Freiheit nur zusammen gedeihen könnten; gerade hier rühmte er nicht den geistlichen Kampf für die machtvolle Kirchenfreiheit sondern die in ihrer Vereinigung von Milde und Ernst ihm vorbildlich scheinende oberhirtliche Führung des ruhig besonnenen Bischofs Kaiser und die gerechte Regierung des Großherzogs.

Lennig und die anderen, die den Mainzer Katholizismus der Kirchenfreiheit vertraten, wußten, daß sie mit Leopold Schmid in der Theologie, in den kirchenpolitischen Anschauungen, im Kirchenbegriff überhaupt höchstens durch einen leichten Hauch katholischen Gemeingefühls verbunden waren. Wenn sie nicht ohnedies über die Lehrtätigkeit und die Schriftstellerei Schmid im Klaren gewesen wären, so hätte allein schon jene Mainzer Predigt — noch mehr durch das, was sie beiseite ließ, als durch das, was sie sagte — ihnen deutlich machen müssen, daß sie für ihre Ziele von diesem Geistlichen nichts zu hoffen hatten.

Das war der Mann, den die Mehrheit des Mainzer Domkapitels zum Bischof erkoren hatte. Die leidenschaftliche Erbitterung, womit Lennig selbst das Wahlergebnis aufnahm, erscheint in seiner Anhängerschaft noch gesteigert und brach mit ungehemmter Gewalt in der Tageszeitung dieser klerikalen Gemeinschaft hervor. Das „Mainzer Journal“ suchte zuerst mit den Waffen des Konstitutionalismus, des Mainzer Selbstbewußtseins, der kirchlichen Freiheit gegen die angeblichen Darmstädter Eingriffe in die Mainzer Wahl anzukämpfen, um diese als nichtig erscheinen zu lassen. Aber noch ehe Schmid die Wahl angenommen hatte (1. März 1849), mußte es auch seinen Widersachern klar sein, daß lediglich die freie Entscheidung der Kapitelsmehrheit das Ergebnis herbeigeführt hatte. Darum wurde der Feldzug, als sich der Lärm des ersten Kampfes<sup>1)</sup> gelegt hatte, bald nur noch im Geheimen und lediglich gegen die Wähler und ihren Erwählten geführt.

In diesem Kampfe hatte allein die Minderheit des Domkapitels von vornherein günstige Aussichten. Sie selbst war in ihren kirchlichen Anschauungen klar, bestimmt, scharf: Lennig und seine Genossen hatten nichts von der, in ihrer Beweglichkeit auch zerfließenden, halb rationalistisch-verstandesmäßigen, halb fromm-gefühlsmäßigen Religiosität, wie sie die Männer der Aschaffenburger Schule in ihrer gelassenen Duldsamkeit hegten. Die Minderheit im Domkapitel aber hatte in der Stadt Mainz unter den regelmäßigen Kirchenbe-

<sup>1)</sup> Unkirchliche Stimmen wurden außer in der Presse auch in Flugblättern laut. Die Mainzer Stadtbibliothek bewahrt ein Gedicht in Mainzer Mundart (*Aach noch ebbes iwwer die Bischofswahl in Meenz*), das die Leute vom Piusverein, doch auch das Bischofsamt selbst verspottet.



suchen vielleicht schon die Mehrheit, jedenfalls stand ihr, wenn nicht die größere, so doch die rührigere, entschlossener Gruppe der Mainzer Katholiken zur Seite. Vor allem aber: Lennig und seine Freunde fühlten sich hineingestellt in die deutsche und in die Welt-Gemeinschaft des strengen Kirchentums. Der Zusammenschluß des deutschen Episkopats, wie er sich wenige Monate zuvor in der Würzburger Bischofsversammlung dargestellt hatte, war zwar kein festes Einigungswerk von gleichmäßig fortdauernder Wirkung geworden. Die Zwiespältigkeit der persönlichen Art, der geistigen Überlieferungen, der landschaftlichen und staatlichen Bindungen in den deutschen Bistümern, bei den deutschen Bischöfen konnte nicht so leicht überwunden werden. Selbst in der Oberrheinischen Kirchenprovinz fehlte eine völlige Einheit bischöflicher Gesinnung und bischöflichen Handelns. Aber jene deutschen Bischöfe, die schon vor dem Jahre 1848 in einer engen Verbindung mit Rom einen Weg zur Kirchenfreiheit im kirchlichen Sinne gesehen und seit den Märztagen diese Verbindung ebenso eifrig gepflegt hatten, wie Rom selbst sich um sie bemühte, Männer wie der Limburger Bischof Josef Blum und der Freiburger Erzbischof Hermann von Vicari, vor allem die eigentlichen bischöflichen Träger der deutsch-römischen Verbindungen, der Erzbischof Geissel von Köln und mehr noch Graf Reisach, der Münchner Erzbischof, — sie wußten, was die Besetzung eines deutschen Bistums zu bedeuten habe in einer Zeit, da man die reine Kirchenfreiheit von der Frankfurter Nationalversammlung vergebens gefordert hatte, da überdies die Macht der Entscheidung vom Reichsparlament wieder auf die Einzelstaaten überging, da man in deutschen Mittel- und Kleinstaaten einen Kirchenkampf auskämpfen mußte, um Rechte zu gewinnen, die der Kirche in Österreich zustanden und ihr soeben in Preußen gewährt worden waren.

Die stille kirchliche Gegenarbeit gegen die Mainzer Bischofswahl ist geleistet worden von diesen deutschen Prälaten, von anderen angesehenen Vertretern der lehrenden Kirche, auch von einzelnen Männern aus der kirchlichen Gelehrtschaft, wie Döllinger, in Fühlung mit den römischen Nuntiaturen zu Wien und München, in Fühlung mit Rom selbst, wo der Papst gar Messen für die bedrohte Mainzer Diözese lesen ließ.<sup>1)</sup> Die Bischofswahl war in ihren Formen kirchlich unanfechtbar, in ihrem Ergebnis kirchlich unerträglich. Rom und seine deutschen Anhänger versuchten deshalb das Ergebnis zu beseitigen, ohne die Form zu berühren. Aber dieser deutsche Professor, der sich um die Bischofswürde nicht beworben hatte, wollte nun doch auf seinem Rechte bestehen. Vergebens bemühten sich weltliche und geistliche Beauftragte der Kurie, bis hinauf zum Freiburger Erzbischof, den erwählten Bischof zum Verzicht zu bewegen. Er glaubte, sich wie

<sup>1)</sup> Pius IX. bei der Audienz Lennigs 22. 11. 1854: Brück, L. 204.



auf die Mehrheit des Domkapitels so auf die Mehrheit des Diözesanklerus überhaupt berufen zu dürfen und stützen zu können. In der Tat mögen die meisten dieser Kleriker, die in Gießen ausgebildet worden und durch Kaisers milde Schule hindurchgegangen waren, wenn auch kaum für die philosophischen Gedankengänge Schmid's, so doch für seine theologische und kirchenpolitische Grundstimmung Verständnis gehabt haben: „Irenik“ wurde von Schmid selbst grundsätzlich und praktisch zugleich gefaßt, wurde gerade gewiß mit den praktischen Folgerungen von den Geistlichen, die im freundlichen Leben und Lebenslassen sich wohl fühlten, bereitwillig aufgenommen. So konnte ihnen der Professor als Bischof willkommen sein.

Aber es kam schließlich weder auf den Erwählten noch auf seine Wähler an, noch auf den mehr mitgehenden als bestimmenden Pfarrklerus, sondern auf Rom und die Regierung. Das Ministerium Jaup hatte mit seinem Verzicht auf jeden Eingriff in die Kandidatenliste und in die Bischofswahl überhaupt bewiesen, daß ihm die Absicht fernlag, einen Kampf mit der kurialistischen Richtung im Mainzer, im deutschen Katholizismus aufzunehmen. Die Wahl Schmid's wurde bei der Regierung und bei Hofe freundlich aufgenommen. Man meinte im Ministerium zunächst, die Kurie werde die für die Oberrheinische Kirchenprovinz geltende Form des Informativprozesses anwenden. Darum beunruhigte man sich in Darmstadt nicht über die erste leidenschaftliche Erregung der Anhänger Lennig's. Die Wahluntersuchung konnte kirchlich vollzogen werden, ohne daß die Regierung sich zu beteiligen oder die Verantwortung zu tragen hatte. Sprach das Ergebnis der kirchlichen Prüfung etwa gegen Schmid, — nun: er war der Erwählte der Kapitelsmehrheit, nicht der Regierung. Dem Ministerium, das gar nicht daran gedacht hatte, Schmid's Erhebung zu fordern, fehlte auch die Neigung, für dessen Anerkennung zu kämpfen. Diese Darmstädter Stimmung war den Leuten um Lennig und also auch den Leuten an der Kurie bekannt. So wagte der aus seinem eigenen Lande vertriebene Papst das zu tun, was er nur tun konnte, wenn die Regierung nicht auf ihren Rechtsansprüchen beharren wollte: Pius IX. leitete keinen Informativprozeß ein, er sprach vielmehr in einem Breve vom 7. Dezember 1849 mit schlichter Berufung auf glaubwürdige Zeugnisse und urkundliche Beweise dem Erwählten die bischöflichen Gaben ab und verwarf die Wahl. Das Ministerium Jaup aber — dessen kirchenpolitischer Berichterstatter v. Rieffel auch jetzt mit dem Freiherrn v. Dalwigk zusammenarbeitete und die Fühlung mit dem Kreise Lennig's nicht verlor — war von dem Gedanken, die Einleitung des Informativprozesses zu fordern, so weit entfernt, daß es vielmehr selbst die Beilegung des Bistumstreites herbeiführen half. Die eigentliche Entscheidung der Personenfrage wurde aus einer Sache des Mainzer Domkapitels zur Sache der römischen Kurie, aber nur die bereitwillige Mitarbeit der hessischen Regierung hat die rasche Lösung



im Sinne Roms möglich gemacht. Indem Kurie und Regierung sich auf derselben Seite zusammenfanden, entschied sich das Schicksal des erwählten Bischofs.

Unter dem doppelten Drucke, vornehmlich aber unter dem nahen Darmstädter und nicht so dem fernen römischen, gab die Kapitelsmehrheit nach. Mehrheit und Minderheit einigten sich im Einvernehmen mit der Regierung über die Nennung von drei Namen außerhessischer Kleriker. An die erste Stelle setzten sie Ketteler, an die zweite den Breslauer Domherrn Heinrich Förster, Diepenbrocks Freund und Mitarbeiter, der als Abgeordneter in der Frankfurter Nationalversammlung gleichfalls Mitglied der katholischen Vereinigung gewesen und auch am Mainzer Katholikentage beteiligt war; als letzter wurde der Rottenburger Domherr Öhler genannt. Dieser Schwabe, der bei gut kirchlicher Gesinnung sich doch von dem lauten Treiben der Piusvereine zurückgezogen hatte, war von der alten Kapitelsmehrheit empfohlen worden und der Lennigschen Gruppe nicht eben erwünscht. Die beiden anderen Namen aber waren beiden Teilen genehm; der einzige Domherr der alten Mehrheit, der das neue Verfahren nicht billigte, hatte sogar lediglich Ketteler genannt wissen wollen. Der Vorschlag der Dreierliste selbst ging von der Minderheit aus, und erfolgte offenbar mit dem durch Reisach, Diepenbrock und die päpstlichen Nuntien vermittelten Einverständnis der Kurie. Der Papst sollte unter den drei Kandidaten frei wählen. Das hat auch die Regierung ausdrücklich anerkannt.

Die weltliche Macht eben war es, die den Ausgleich im Domkapitel, der zuerst unter fremder, auf Rom gestützter geistlicher Einwirkung angebahnt worden, aber infolge der Beharrlichkeit weniger der Wähler als des Erwählten gescheitert war, tatsächlich zustande brachte. Es war das Werk Rieffels und des nicht weniger kirchlich gesinnten Ministerialrats Crève, die am 4. Februar 1850 persönlich in Mainz erschienen; Rieffel insbesondere vermochte es, auch den preisgegebenen erwählten Bischof in Gießen zu versöhnen, der fortan als Angehöriger der philosophischen Fakultät ganz seiner Philosophie leben konnte. Für jenen Ausweg des Dreivorschlags, womit die Regierung nicht weniger als das Domkapitel der Kurie ein Zugeständnis machte, erhielt das Darmstädter Staatsministerium am 18. Februar 1850 die Genehmigung des Großherzogs. Es geschah auf Grund eines von Rieffel verfaßten, gut auf die Anschauungen Ludwigs III. berechneten Berichts. Hier war der Ausgleich als Werk nicht nur, sondern auch als Gewinn der Regierung dargestellt, als die jetzt durch Schmidts Verzicht auch persönlich unbedenklich gewordene Preisgabe eines unmöglichen Planes zugunsten eines aussichtsvollen und beruhigenden. Die Absicht kirchlicher und politischer Beruhigung wurde vom Ministerium am stärksten hervorgehoben. Dieser Kampf um den Gießener Professor, der zum Bischof gewählt worden war und nun für den Abend seines Lebens doch Professor bleiben sollte,



dieser Streit um den Bonifatiussitz war tatsächlich vom Kirchlichen immer mehr auch ins Politische hinübergezogen worden, vor allem in Mainz selbst. Diese Verquickung mit dem Politischen, die für die Haltung der Regierung entscheidend wurde, will aus dem Mainzer Leben, den Mainzer Stimmungen heraus begriffen sein.

Katholische Anschauung sah auch das nachkurfürstliche, das hessische Mainz gern als „die katholische Stadt“ an. Diese Auffassung ist unter Kettlers Regiment, das sich nicht wenig bemühte, ein Regiment auch in der Stadt zu sein, noch gelegentlich hervorgekehrt worden und hat tatsächlich unter Kettler in einem bestimmten Sinne wieder Berechtigung gewonnen. In den Kämpfen um die Nachfolge Kaisers arbeitete der Kreis Lennigs mit der Vorstellung vom „alten katholischen Mainz“. Das Mainzer Journal schrieb in diesem Geiste. Im Hochsommer 1849 aber, einige Monate vor der päpstlichen Entscheidung, hielt der Domkaplan Dr. Heinrich am Kirchweihfeste eine halb kirchenpolitische Predigt, die sofort auch im Druck erschien als „Ein Blick in die religiöse Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Stadt und des Bistums Mainz“. <sup>1)</sup> Mit ausdrücklicher Beziehung auf die widerkirchlichen Erscheinungen des Tages — er stellte fest, daß „die schauerlichsten Irrlehren offen verkündigt, die Grundwahrheiten des Christentums offen geleugnet“ werden, und meinte damit den Deutschkatholizismus vor allem —, mit verborgener Beziehung auch auf die Bischofswahl erklärte der im Stillen eifrig gegen die Kapitelsmehrheit wirkende Freund Lennigs, daß es jetzt, wie zur Zeit der Arianer, wie zur Zeit der Reformation, wieder ernstlich in Frage stehe, „ob Mainz katholisch, ob es eine feste Burg des Glaubens bleiben, oder aber, ob es der Religion verloren und zu ihren Feinden übergehen werde“. Hier war Mainz als von Rechts wegen katholische Stadt angesprochen.

Aber dieser Anspruch vertrug sich schlecht mit der Wirklichkeit. Das Mainz der Jahrhundertmitte war die katholische Stadt doch eben nur in Erinnerung oder Forderung. Das Leben der letzten anderthalb Menschenalter hatte das alte Mainz durchfremdet und größtenteils zersetzt. Das neue Mainz des deutschen Bundes und des Großherzogtums Hessen ist aus dem Umsturz der Revolutions-, aus den Verschiebungen der napoleonischen Zeit langsam emporgestiegen. Der hessische Vertreter auf dem Wiener Kongreß hatte im Juni 1815 noch die Stadt fahren lassen; erst durch die Pariser Abmachungen vom November 1815 dem Großherzoge gesichert, war sie im Juli 1816 feierlich in dessen Besitz übergegangen. <sup>2)</sup> Ein derartiges Erwerbsgeschäft

<sup>1)</sup> Mainz, Kirchheim u. Schott, 1849.

<sup>2)</sup> J. R. Dieterich bei: Bechtolsheimer, Dieterich u. Strecker, Beitr. z. rheinhess. Gesch. (1917) S. 280 ff.



konnte die Mainzer, die sich durchaus als Deutsche und stets als stolze Städter, aber gar nicht als landesfürstliche Untertanen zu fühlen gewohnt und geneigt waren, gewiß nicht ohne weiteres zu guten Hessen-Darmstädtern machen. Das hätte sich leichter fügen können, wenn Mainz Landeshauptstadt geworden wäre. So aber gehörte es einem Staate an, dem eine andere Stadt den Beinamen gab, und wenn auch der Mainzer mit stolzem Überlegenheitsgeföhle spöttisch auf Darmstadt herabsah: die stille Residenz der hessischen Landgrafen war und blieb die Hauptstadt des Großherzogtums. Da bedeutete es einen Gewinn noch für Mainz, Festungsstadt zu sein, wenn schon die militärischen Zwangsgrenzen dem wirtschaftlichen Leben, dem wachsenden bürgerlichen Ausdehnungsdrange bald zur Last wurden. Als Festung, die stärkste des deutschen Bodens, stand sie, hinauswachsend über ihr Provinzdasein, im bescheidenen staatlichen Gemeinschaftsleben des deutschen Bundes. Was zu der, mit mehr als 6000 Mann Preußen und Österreichern und einem hessischen Bataillon belegten Festung gehörte, war deutscher Bundes-, nicht hessischer Staatsbesitz. Was einst der kurfürstliche Hof mit seinem Adel, das stellten jetzt in der gesellschaftlichen Welt von Mainz nicht die hessischen und nicht die städtischen Behörden dar, sondern die militärischen Spitzen, nur daß sie mit dem Mainzer Stadtleben nicht so innig verwachsen konnten wie einst die Adelsfamilien. Die Besetzung des Festungsgouvernements und der Kommandantur wechselten von fünf zu fünf Jahren zwischen Österreich und Preußen ab. Beide Großmächte suchten diese Posten mit dem Glanze militärischer Geltung und gesellschaftlichen Gepräges zu umkleiden; die Reihe der Gouverneure eröffnete kein geringerer als Erzherzog Karl, er wurde abgelöst durch Prinz Wilhelm von Preußen, des Königs Bruder, der im Jahre 1834 als Nachfolger des Herzogs Ferdinand von Württemberg zurückkehrte, und immer wieder sind Generäle von gutem Namen nach Mainz berufen worden.

Auch die Stadt Mainz selbst hatte sich umgestaltet. Die französischen Jahre hatten sie aufgerüttelt, durcheinander geschüttelt, halb auch zerrüttet. Der Stiftsadel war zerstoßen. Manche andere alte Familien waren ausgewandert, einige französische Familien zurückgeblieben. Im übrigen behauptete sich zwar der bürgerliche Grundbestand größtenteils. Aber fremde Zuwanderer setzten sich fest. Die hessische Herrschaft führte neue Beamtenfamilien, nicht alte Geschlechter nach Mainz. Sie brachte überhaupt einen bedeutenden fremden, vor allem protestantischen Zustrom. Mainz war in das 19. Jahrhundert hinübergetreten als eine katholische Stadt. Katholisch — mit einer für eine solche Stadt des alten Reiches selbstverständlichen Einschränkung: sie hatte seit Jahrhunderten ihre starke Judenschaft; neben den 20000 Katholiken standen im Jahre 1801 erheblich



mehr als tausend Juden. Die große jüdische Gemeinde ging als Erbgut der kurfürstlichen Zeit durch die Franzosenherrschaft hindurch in die hessische Zeit. Waren die Juden im Großherzogtum Hessen überhaupt in günstiger Lage, so namentlich in der Provinz Rheinhessen, und insbesondere in deren Hauptstadt. Mainz hatte die bedeutendste Gemeinde. Im Jahre 1847 war auch die einzige gesetzliche Fessel gefallen, die die wirtschaftliche Entfaltung und das bürgerliche Ansehen der Mainzer Juden noch hatte beeinträchtigen können: das „Moralpatent“, das jährlich vom Gemeindevorstand auszustellende Zeugnis, womit israelitische Geschäftsleute ihre gute Aufführung, insbesondere die Enthaltung von Wucher und unerlaubtem Handel nachweisen mußten.<sup>1)</sup> Protestanten waren zwar schon in kurfürstlicher Zeit zugelassen, aber sie genossen nicht grundsätzlich das Recht der Juden, frei ihrem Glauben zu leben.<sup>2)</sup> Erst seit dem Jahre 1802 gab es eine bescheidene evangelische Gemeinde. Aber bereits im Jahre 1816 standen neben den 1000 Juden beinahe ebenso viel Protestanten, zwanzig Jahre später hatten die Mainzer Protestanten mit annähernd 3400 Seelen fast die doppelte Ziffer der Juden erreicht, in den vierziger Jahren wuchsen sie in noch stärkerem Verhältnisse. Im Jahre 1816 stellten sie nicht einmal ein Fünfzehntel, im Jahre 1846 dagegen ein Sechstel der Bevölkerung dar; Mainz zählte am Vorabend der Februarrevolution neben reichlich 28000 katholischen und über 2000 jüdischen fast 6000 protestantische Bürger. Die Protestanten vor allem bildeten den beweglichen, zugleich den am stärksten zunehmenden Teil der Bevölkerung. Die Katholiken gehörten zumeist alteingesessenen Familien an. Freilich war auch bei ihnen mit dem wachsenden Verkehrsleben des Zollvereins, der neuen Rheinschiffahrt und der für den Mainzer Handel unmittelbar nicht förderlichen ersten rheinischen Eisenbahnen mehr Bewegung eingetreten. Allerdings vermochten weder die natürlichen noch die erworbenen günstigen Verkehrsbedingungen, noch der kaufmännische Unternehmungsgeist und die Wirksamkeit der eifrig arbeitenden Mainzer Handelskammer<sup>3)</sup> die Nachteile völlig auszugleichen, die die Zugehörigkeit zu einem nicht großen und nicht mächtigen Staate damals notwendigerweise mit sich brachte. Aber, wenschon der Staat wenig für die Stadt tat<sup>4)</sup>, so stand sie doch jetzt nicht mehr so abgeschlossen da wie zuvor; auch die alten Mainzer Familien traten in neue Zusammenhänge und Verbindungen. In der

<sup>1)</sup> S. Saalfeld, Bilder aus d. Vergangenheit d. jüd. Gemeinde Mainz (1903) S. 80 f.

<sup>2)</sup> H. Schrohe, Die Stadt Mainz unt. kurfürstl. Verwaltg. (1920) S. 145 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. W. Velke u. P. Meesmann, Die Handelskammer zu Mainz 1798—1898.

<sup>4)</sup> Die „schwere Vernachlässigung unserer Interessen seitens der vormärzlichen Regierung“ wird tendenziös übertrieben in dem zu Beginn von Dalwigks Regiment veröffentlichten Aufsatz „Mainzer Zustände“: Mz. J. 1850 Nr. 179 (30. 7.). Ähnlich schon die Darmstädter Zeitung 1849 Nr. 14 (14. 1.) in einer Mainzcr Zuschrift vom 12. Januar.



Zeit von 1847—1852 sind bei mehr als zwei Fünfteln der Mainzer Eheschließungen Auswärtige beteiligt.<sup>1)</sup> So veränderte sich ein Stück auch der eingesessenen Bewohnerschaft, und in manchen Familien wurden die alten Überlieferungen durchkreuzt oder getrübt.

Durch alle Wandlungen erhielt sich indessen ein starker Grundbestand altmainzischen Bürgertums, erhielt sich vor allem der Grundzug mainzischen Wesens. Das Heimatgefühl der echten Mainzer war auch nach einem Menschenalter hessischer Herrschaft nicht hessisch<sup>2)</sup>, sondern rheinisch und mainzisch. Sie sahen sich mit besonderem Stolz in die linksrheinische Rechtseinheit des napoleonischen Gesetzbuches hineingestellt. Vor allem aber: das städtische Verantwortungsbewußtsein war in ihnen weit stärker entwickelt als das staatliche. Und das städtische Gesamtbewußtsein gründete sich mehr auf ein starkes Gemeinschaftsleben als auf die — gewiß nicht unbedeutende — Gemeinschaftsleistung, mehr auf die gemütvollere Erfassung alles dessen, was das „goldene“ Mainz dem Anblick und der Erinnerung an Eigenem darbot, als auf die verstandesmäßige Bewältigung großer kommunalpolitischer Aufgaben. Dieser Mainzer Gefühlsstolz gab sich in naiver Offenherzigkeit, anspruchslos und bestimmt zugleich, witzig und derb, ein wenig laut in der unnachahmlichen Mundart, die, mit allem Sein und Denken verwoben, den vornehmsten Bürger mit den vielgenannten Mainzer Gassenbuben freundlich verbinden konnte. Das hessische Mainz der Jahrhundertmitte noch fühlte sich oder galt mindestens dem echten Mainzer als ein Stadtstaat eigener Kultur und eigener Sprache. Gymnasium, Bibliothek, das bescheidene gelehrte, literarische, künstlerische Leben: alles zeigte die besondere Mainzer Farbe. Durch den Namen Gutenberg meinten die Mainzer in den Strom der Weltzusammenhänge aller geistigen Kultur hineingestellt zu sein, und wenigstens bei dem internationalen Feste der Enthüllung von Thorwaldsens Gutenbergstandbild (1837) fühlte sich Mainz für einen Augenblick wie eine geistige Hauptstadt der Welt. Die eigene Literatur aber war heimatlich in ihrer Art und Wirkung. Ganz als Mainzer und ganz für Mainzer dichtete der versöhnlich heitere Friedrich Lennig. Er gab jedem seiner Mitbürger „Etwas zum Lachen“, und noch längst nach seinem frühen Tode (1838) konnten in seiner derbfröhlichen Laune alle Geister dieser Stadt sich geeinigt und versöhnt glauben. Jedermann sah in dem Bruder des eifervollen Klerikers nicht den Katholiken, sondern den Mainzer.

Die kirchlichen Gegensätze waren überhaupt durch die Altmainzer Neigung zu freundlicher Duldsamkeit so sehr gemildert, wie in keiner

<sup>1)</sup> Fr. Dael, Die Bevölkerungsverhältnisse der Stadt Mainz (1853; S.-A. aus Hübners Jahrb. f. Volksw. u. Statist.) S. 16 (S. 28 f. Bevölkerungsübersicht).

<sup>2)</sup> Auch Dalwigk hielt sie später im Grunde s. Herzens „nicht für begeisterte Anhänger“ des Großherzogs. Vgl. Dalwigks Tagebücher S. 390 (23. 10. 1866) und Dalwigk an H. v. Gagern 31. 10. 1868; E. Vogt, Die hessische Politik S. 182.



anderen Stadt mit derartig starker katholischer Bevölkerung und ähnlich bedeutenden katholischen Erinnerungen. Der klerikale Geist drängte sich nicht vor und darum nicht zuletzt konnte er den widerklerikalen Geist bannen. Der Bischof erschien den Bürgern als ein würdevolles Erbeil vornehmen Kirchentums; die unkirchlichen und die nichtkatholischen Mainzer selbst sahen in ihm ein Stück städtischen Glanzes, wie etwa freigeistige Italiener den Papst unter den moralischen Besitztümern ihres Heimatlandes nicht missen mögen. Die deutschkatholische Flut erfaßte manchen Mainzer, aber sie zernagte nicht den festen Kirchenbestand. Nur laue Katholiken pflegten sich zu dem mehr im Abwehren und Verwerfen als im Aufbauen starken Deutschkatholizismus zu bekennen; im Februar 1847 erst bildete sich eine Gemeinde in Mainz, zwei Jahre später im übrerrheinischen Kastel.<sup>1)</sup> Begünstigt wurden die Deutschkatholiken durch die demokratischen Neigungen, die in Mainz stark entwickelt waren. Der demokratische Gleichheitsgedanke lag den Mainzern fast im Blute; er mußte schon durch eine starke aristokratische Geistesart oder besonders bedeutende historisch-politische Antriebe oder durch geistliche Gedankenleitung und kirchliche Vörstellungen überwunden werden, wenn er nicht dem echten Mainzer wie ein natürlicher, ein notwendiger Besitz erscheinen sollte. Das geräuschvolle, herzliche, freie bürgerliche Tagesleben, das alle Standesunterschiede in dem gemeinsamen Mainzertum aufgehen ließ und jedes Vornehmtun als unrheinisch und unmainzisch abwehrte, dieses Gemeinschaftsleben auf engem Boden hielt die Mainzer Bürgerschaft bis zu den Märztagen hin wie mit einem naturhaften Familienbande zusammen, über die Unterschiede des Lebens und der Anschauung, auch über die konfessionellen Gegensätze hinweg. Die Feste schon, die diese bewegliche Bürgerschaft mit angeborener Kunst zu feiern wußte, waren eine gemeinbürgerliche Sache. Der Karneval gehörte als wichtiges Stück in die wohlgeordnete Mainzer Gemeinschaft hinein. Die sinnige Sinnlosigkeit des närrischen Wesens wurde selbst in Köln kaum mit so viel freundlich-feierlicher, wohl schon übertreibender, aber auch ein wenig selbstverspottender Gewissenhaftigkeit vorbereitet und aufgenommen, wie in Mainz. Der im Jahre 1838 begründete Karnevalverein war nach wenigen Jahren die größte Vereinigung der Stadt.<sup>2)</sup> In dieser Gesellschaft, die nun freilich Fastnachtsleben über den ganzen Winter und Nachwinter hin ausbreitete, zur Leitung berufen zu werden, galt als eine besondere Auszeichnung; wer in der Bürgerschaft Boden gewinnen wollte, konnte hier, wo viele Hunderte und nicht lediglich zu tollem Fastnachtstreiben zusammenkamen, leicht ein

<sup>1)</sup> Ferd. Kampe, *Gesch. d. relig. Bewegung d. neuern Zeit* 2 (1853) S. 70 ff.; K. Esselborn, *Die deutschkatholische Gemeinde in Darmstadt* (ungedr. Gießener philos. Diss. 1921).

<sup>2)</sup> Vgl. die bequeme Übersicht bei A. Börckel, *Mainz. Geschichtsbilder* (1890) S. 45 ff.



wirksames Mittel finden.<sup>1)</sup> Der Mainzer Karneval durfte wie das heitere Sinnbild des heiter tätigen Mainzer Lebens, wie der fröhliche Ausdruck eines ernsthaften Einheitsgefühles dieser bürgerlichen Treugemeinschaft erscheinen.

Den Mainzern selbst mochte der Zwiespalt, den das Jahr 1848 und die nächsten Jahre auch in ihre Stadt hineintrugen, nirgends so sinnfällig deutlich werden, als in der Zerstörung dieses vertrauten fröhlichen Einheitsbildes. Man fühlt den rauhen Eingriff der neuen Wirklichkeit in dieses freundliche Leben, wenn man den Advokaten Zitz, der einige Jahre zuvor als gewählter und wiedergewählter Karnevalspräsident wie der König eines nicht nur im Genießen einigen Festvolkes erschien, nun als den leidenschaftlichen Parteimann wiederfindet, als den geschäftigen Demokratenführer in Mainz, als einen der radikalen Parlamentskämpen in Frankfurt. Die Gemeinsamkeit des Mainzer Bürgerbewußtseins wurde zerrissen durch die mächtigen und trennenden Willensantriebe der geistigen und politischen Ideale und der parteimäßigen Forderungen. In Mainz drängte sich die Demokratie in der Politik siegreich vor, und im Kirchlichen wie im Politischen traten der Radikalismus des Kirchenkampfes und der Radikalismus der Kirchenbekämpfung einander mit wachsender Leidenschaft gegenüber. Ein flüchtiger Augenblick der ersten Märzbegeisterung konnte noch die Einheitlichkeit eines freiheitstrunkenen Bürgertums vortäuschen. Bald war die starke Demokratie in erbitterter Gegnerschaft getrennt von jenem gemäßigten Teile der Bürgerschaft, dem auch die politisch nicht als eigene Gruppe hervortretenden Klerikalen angehörten.

Die Mainzer Demokratie war nicht ganz einheitlich, sie war nicht in allen Schichten so radikal, wie es die lärmende Vertretung nach außen vermuten ließ, aber sie wurde eben durch geschickte radikale Führer, durch den klugen jüdischen Gerichtsakzessisten Ludwig Bamberger noch mehr als durch den pathetischen Zitz, so gut zusammengehalten, daß sie wie eine einheitliche Masse wirken konnte. In die Nationalversammlung wurde Zitz von fünf Sechsteln aller Wahlmänner gewählt. Die demokratische Stimmung zeigte sich in der leidenschaftlichen Verhöhnung des Preußens Friedrich Wilhelms IV. und in blutigen Ausschreitungen gegen die Preußen der Festung, wie in planvollen Angriffen wider die Gemäßigten in Mainz und die gemäßigte Regierung in Darmstadt. Obwohl oder auch gerade weil zahlreiche Katholiken, nicht zuletzt in den Dörfern des Mainzer Hinterlandes, zur Demokratie hielten, war dieser die Gemeinschaft der „Piusbrüder“ verhaßt, und die

<sup>1)</sup> „Wer auf Mainz Einfluß haben will, muß es amüsieren“, sagte später in seiner Weise der Seminarprofessor Haffner („Mainz i. J. 1863“ S. 10; vgl. unten II 2). Er verstieg sich (im Schutze der Anonymität) sogar zu dem Satze (S. 20): „Karneval, ewiger Karneval, perennierender Karneval ist der Grundton des hiesigen öffentlichen Lebens“.



Klerikalen wiederum bekämpften in ihrem neuen „Mainzer Journal“ und in dem alten „Katholik“, der seit zwei Jahren als gut geleitetes, dreimal wöchentlich erscheinendes Blatt im kirchlichen Sinne stark auf das Leben einwirkte, die „jüdisch-anarchische Partei“.<sup>1)</sup> Aber die rührige Gruppe um Lennig war zahlenmäßig nicht stark<sup>2)</sup>, und auch die mit ihr seit dem Juli 1848 im Mainzer Bürgerverein politisch verbundenen übrigen monarchisch Konstitutionellen hatten neben den Demokraten wenig zu bedeuten. Alle demokratischen Erregungen im Frankfurter Parlamente ließen die Mainzer demokratischen Empfindungen in gesteigerter Leidenschaft aufzucken.

Die Mainzer Bischofswahl fiel noch unmittelbar vor die letzte Sturmzeit. Aber eine starke Bewegung hatte schon damals die demokratischen Mainzer erfaßt. Zwei Tage nach der Bischofswahl, am 24. Februar 1849, feierten bei 2000 Demokraten in Mainz den Jahrestag der Pariser Februarrevolution<sup>3)</sup>: ein Massenfest von international-republikanischer Grundfärbung, mit leisen sozialistischen Untertönen; es fehlte weder die rote Fahne, noch mußte man die Namen Spartacus und Robespierre vermissen, wenn sie sich auch in etwas bunter Reihe zusammenfanden. Die Revolutionen vom Frühjahr 1849, die dem Zusammenbruche der Frankfurter Nationalversammlung folgten, namentlich die pfälzische und badische, führten auch in Hessen Aufstände herbei; sie wirkten mächtig auf Mainz zurück, entzogen aber dem dortigen Radikalismus mit Bamberger den besten Kopf, mit Zitz den volkstümlichen Führer. Die Entscheidung zugunsten der monarchischen Gewalten im Sommer 1849 bezeichnete nicht das Ende der demokratischen Vorherrschaft in der Stadt Mainz. Der liberale Minister Jaup, der den republikanischen Gelüsten von Anfang an entgegengetreten war, dem aber die Mainzer Demokraten, Bamberger voran, immer wieder eine „wahre“ demokratische Vertretung des Landes abzurufen versucht hatten, dachte doch nicht daran, die republikanisch gerichteten demokratischen Verbände als solche zu bekämpfen. In Mainz bildete das demokratische Kasino, das erst Dalwigk drei Jahre später auflöste<sup>4)</sup>, die stärkste gesellige Vereinigung; die Stadtverordneten waren in ihrer Mehrheit Demokraten; die Lehrerschaft bekannte sich größtenteils zu der Partei, die auch im Winter 1849/50

<sup>1)</sup> So: „Katholik“ 1848 S. 575. — 6½ Jahre später, als K., durch d. Bündnis mit Dalwigk gestärkt, gerade das Bonifatiusfest gefeiert hatte, meinte der „Katholik“ (1855 I S. 539) gar, die „Tollheiten der Revolutionsjahre“ hätten in dem „alt-katholischen“ Mainz „durchweg einen spezifisch antikatholischen Charakter“ getragen.

<sup>2)</sup> Bergsträßer, Studien 154.

<sup>3)</sup> Neben Bambergers Ergn.: Zeitungsberichte u. -notizen, z. B.: Darmstädter Zeitg. 1849 Nr. 57 u. 58.

<sup>4)</sup> 2. 11. 1852: Mz. J. 1852 Nr. 260.



noch das öffentliche Leben der Stadt am meisten bestimmte. Damals gerade wurde der überkommene Gegensatz zu dem Ministerium von neuem stark empfunden, als die große, im Juni 1849 eingeleitete Hochverratsuntersuchung gegen zahlreiche Mainzer, überhaupt rheinhessische Demokraten ihrem Ende entgegenging.

Diese Mainzer Demokraten, die auch der auf Preußen gestützten auswärtigen Politik Jaups widerstrebten, suchten aus der kirchlichen und kirchenpolitischen Erregung über die päpstliche Verwerfung des erwählten Bischofs für die eigene Sache Gewinn zu ziehen. Sie wollten zugleich auch ihre klerikalen Gegner treffen. Nicht lediglich die zahlreichen katholischen Demokraten nahmen teil an der von Freunden Schmidts auf den 28. Januar 1850 einberufenen öffentlichen Mainzer Katholikenversammlung, die das Ministerium aufforderte, auf dem Informativprozesse zu bestehen, und die Kurie um dessen tatsächliche Einleitung bat. An der Versammlung beteiligten sich Protestanten, selbst Juden; auch Katholiken, die mehr politisch-demokratische als katholisch-kirchliche Neigungen nährten, setzten unter die Eingabe an das Ministerium ihre Unterschrift und warben bei anderen. Ein letzter Versuch des erwählten Bischofs, seine Sache durch Berufung auf Preußen, auf die preußische deutsche Politik und den Erfurter Reichstag zu retten, dieser unmittelbare Appell an Jaup, unter dessen Führung Hessen dem Dreikönigsbündnis beigetreten war, mußte schon darum aussichtslos sein, weil am Darmstädter Hofe die Unionspolitik in den letzten Zügen lag. Überdies waren die Mainzer demokratischen Gönner Schmidts gerade die ausgesprochenen Gegner der Union. Eben die demokratische Einmischung, deren Bedeutung für die Bischofsfrage in den amtlichen Mitteilungen Rieffels noch geflissentlich übertrieben wurde, gab den letzten Anstoß zu jenem raschen Eingreifen der Regierung, das zur endgültigen Einigung über den Dreivorschlag führte. Die letzte Entscheidung der Personenfrage aber lag in Rom. Die Kurie war sich in Fühlung mit ihren geistlichen Berichterstattem in Deutschland etwa zu Beginn des Jahres 1850 über die Lösung klar geworden, die nur förmlich als Vorschlag des Mainzer Domkapitels erschien. Rom wollte, obgleich die Mehrheit des Kapitels Ketteler wünschte, zuerst den Breslauer Domherrn, nicht den Berliner Propst berufen. Förster war eben der ältere, der erfahrenere Geistliche: er saß schon im Breslauer Domkapitel, als Ketteler noch in der Reihe der Regierungsreferendare stand, er hatte schon im Jahre 1825 die Priesterweihe empfangen, während sie bei Ketteler noch nicht einmal sechs Jahre zurücklag. Erst der durch Diepenbrock unterstützte Wunsch Försters, in seiner schlesischen Heimat bleiben zu dürfen, sein Verzicht also auf Mainz führte am 15. März zur Ernennung Kettelers. Vier Monate später ist der neue Bischof Wilhelm Emmanuel<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 7 Anm. 5.



in seiner Bischofsstadt eingezogen, mit rauschendem Festlärm feierlich begrüßt wie nur je einer der alten Erzbischöfe, die Kirchenfürsten und Landesherren zugleich waren.

Die Erhebung Kettelers ist eine Frucht der Märzfreiheiten zugleich und des Kampfes gegen die demokratischen Folgerungen aus diesen Freiheiten. Ohne die innerstaatlichen und die stimmungsmäßigen Wandlungen des Jahres 1848, ohne die politische und kirchliche Bewegungsfreiheit, ohne die tatsächlich gegebene, wennschon nicht gesetzlich gesicherte freie Verbindung der deutschen Kirchenmänner mit Rom, ohne die demokratische Parteigestaltung und die demokratische Anteilnahme an den kirchlichen Vorgängen, ohne jene, auch die hessische Regierung beängstigenden politischen Entwicklungen und Verwicklungen des Jahres 1849 — ohne all diese Freiheitsgaben und Freiheitssorgen hätte der Streit um den Bischofsstuhl schwerlich diesen Ausgang gefunden. So aber konnte der deutsche Katholizismus des strengen Kirchentums, der willig auf Rom hörte und von Rom gelenkt wurde, seine neuen Kräfte an einer wichtigen Stelle und in einem wichtigen Augenblicke zeigen. Es wäre müßig, wollte man sich auszumalen versuchen, wie die katholische Kirche im Großherzogtum Hessen und in der Oberrheinischen Kirchenprovinz überhaupt dagestanden hätte, wenn dem von der Kapitelmehrheit erwählten Bischofe tatsächlich der Bischofssitz zugefallen wäre. Eine geschichtliche Betrachtung wird sich durch Vorliebe für einen der deutschen Philosophie erschlossenen Sinn, durch freundliche Hinneigung zu einer weitherzigen, friedsamem Duldsamkeit die Einsicht nicht versperren lassen, daß auch ein bedeutenderer und gewandterer Mann als Leopold Schmid so, wie die Dinge lagen, den Aufstieg des Katholizismus der einheitlich-engen Bestimmtheit und des Kirchenkampfes wohl hätte stören, nicht aber verhindern können. Man mag es beklagen oder nicht: Tatsache bleibt, daß Ketteler, nicht Schmid den Geist des Katholizismus der Zukunft verkörperte, des Katholizismus, der auch jetzt schon durch seinen kirchlichen Aufbau und die immer stärker auf Einheitlichkeit drängende Zusammenfassung seiner Wirkungskraft überlegen war, der nun begünstigt wurde von den weltlichen Gewalten selbst, gegen die er sich doch gleichfalls wenden sollte. Der geschichtliche Augenblick war gegeben. Aber die Art seiner Ausnutzung bleibt doch das Besondere und Persönliche des starken Willensmenschen, der jetzt an seinem Teile die Kirche zum Siege führen wollte über die noch immer bestehenden staatlichen Hemmungen, die noch immer drohenden innerkirchlichen Widerstände.

Die kirchlichen Verhältnisse des Großherzogtums Hessen und der Oberrheinischen Kirchenprovinz waren seit dem Jahre 1848 tatsächlich, nicht aber in ihrer gesetzlichen Grundlage verändert. Die verfassungsmäßigen Bestimmungen nicht nur, auch alle Verordnungen,



mit denen die Regierung des „Polizeistaats“ die Begründung der Kirchenprovinz, die Errichtung des Mainzer Bistums begleitet hatte, standen noch in Kraft. Die Macht des Staates, des überkommenen Staatskirchentums traten auch dem neuen Bischof entgegen. Er aber ließ sogleich erkennen, daß er ihr kirchlich gewappneter Widersacher sei. Bei seiner ersten Mainzer Meldung an das Ministerium, einer Anfrage wegen der Eidesleistung, hat er in dem Vordrucke „untertänigster Bericht des Bischofs von Mainz“ das vormärzlich, namentlich aber unbischöflich klingende Wörtchen „untertänigster“ getilgt. Daß er nicht im alten Sinne „untertänigster“ Landesbischof zu sein gedenke, das zeigte er am 23. Juli 1850 bei der Eidesleistung selbst. Dalwigk führte ihn mit der hergebrachten Feierlichkeit beim Großherzog ein. Als westfälischer Freiherr wußte sich Ketteler dem hessischen Freiherrn, der soeben hessischer Minister des Innern geworden war, gleichgeordnet, als Bischof aber weit über ihn und zugleich über den Landesfürsten hinausgehoben. Er fühlte sich als der selbständige geistliche Regent neben dem weltlichen, als der gottgesetzte Vorsteher der kirchlichen Diözese, als Teilhaber an der Regierung der allgemeinen Kirche. Die Förmlichkeiten, die Worte des Eides waren die alten<sup>1)</sup>, aber der Eid erhielt einen neuen geistlichen Sinn durch die Worte, die Ketteler von sich aus hinzufügte. Er wolle sich bemühen, so erklärte er dem Großherzog, Gott zu geben, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, aber er vertraue auch, daß des Großherzogs Wille und Gesetz nichts von ihm verlangten, was den Gesetzen Gottes und der christlichen Ordnung seiner Kirche entgegenstehe, denn sonst würde er allerdings sprechen müssen: „Das ist mir nicht erlaubt.“ So leistete Ketteler den Treueid mit bischöflichem Vorbehalt.<sup>2)</sup>

Auch bei der Bischofsweihe, die am 25. Juli durch den Freiburger Erzbischof unter Teilnahme der anderen Bischöfe der Kirchenprovinz vollzogen wurde, zeigte Ketteler den neuen Bischofsstil. Als großherzoglicher Kommissar erschien der Kanzler Birnbaum, der sich anderthalb Jahre zuvor als Wahlkommissar im Sinne eines maßvoll zurückhaltenden Staatskirchentums bewährt hatte. Ketteler aber wußte, im Gefühle der unendlichen Erhabenheit des Kirchlichen überhaupt und dieser kirchlichen Feier insbesondere, zugleich in kluger kirchenpolitischer Berechnung, dem staatlichen Sendling eine bescheidene Rolle aufzunötigen. Es war nicht mehr wie vordem, daß der Landesbischof bei dieser Gelegenheit den freundlichen Willkommengruß und die freundliche landesväterliche Mahnung seines Souveräns aus dem Munde des Kommissars entgegennahm und — wie einst Bischof Humann — den „alleruntertänigsten“ Dank abstattete für des

<sup>1)</sup> Im Sommer 1848 hatte man im Mainzer „Katholik“ Beseitigung des Bischofs-eides gefordert. Vgl. Lempp 43.

<sup>2)</sup> Daraus erklärt es sich, daß das Gerede ging, K. habe den Eid überhaupt nicht geleistet (so: Bunsen, Zeichen d. Zeit 1, 65).



Großherzogs „gnädigste Fürsorge für die kirchlichen Bedürfnisse der katholischen Untertanen“. Jetzt war der Bischof selbst der bestimmende Herr. Jetzt wurde bei dem Festmahle — man setzte den Kommissar als einzigen Laien zwischen die Bischöfe und die große Klerikerschar — nicht einfach dem Landesherrn gehuldigt. Ketteler feierte den Papst, hinterdrein erst gedachte er des Großherzogs. Die bischöfliche Tischrede wurde zur wohlwollenden Mahnrede; sie stützte sich auf jenes zu allen Zeiten geistlichen Politikern willkommenes Bibelwort, das der Bischof bei der Eidesleistung schon seinem Landesherrn vorgetragen hatte und sie ließ keinen Zweifel, daß das Göttliche auch dann dem Kaiserlichen voranstellen müsse, wenn es gelte, die vom Bischof geforderte Heilung der Übelstände der Zeit durchzuführen. Der Vertreter des Landesherrn schien lediglich *ad audiendum verbum* geladen zu sein, und es blieb dem wackeren, zurückhaltenden Kanzler nur noch übrig, sich in seinem Trinkspruch auf den Bischof auch selbst zu der Gemeinbürgerschaft von Thron und Altar, von Staat und Kirche zu bekennen.

So trat mit dem Anbeginne des Bischoftums des Freiherrn von Ketteler in dem persönlichen Bischofsbewußtsein dieses Mannes zugleich das neue Kirchenbewußtsein des deutschen Katholizismus dem Staatskirchentum und selbst dem Staatsbewußtsein gegenüber. In einem kurzen Ansturm, der auf keinen Widerstand stieß, wußte Ketteler sich seinen Platz grundsätzlich zu sichern, um dann in jedem Einzelfalle das Recht der Berufung auf sein grundsätzliches Bekenntnis beanspruchen zu können. Das alles, der Gang zur Eidesleistung insbesondere, war zugleich der persönlich geführte Erkundungsvorstoß für einen schon geplanten bedeutenden Teilangriff, der die Regierung unvorbereitet, ja politisch gefesselt traf: denn der Angreifer war zugleich der gegebene Verbündete des Angegriffenen. Man kann Kettelers berühmten ersten Sieg über das Ministerium Dalwigk, die Vernichtung der staatlichen katholisch-theologischen Fakultät durch Wiedereröffnung der bischöflichen Lehranstalt am Mainzer Seminar, von der bischöflichen Seite aus ohne weiteres begreifen; von der anderen Seite her sind die Vorgänge nur verständlich, wenn man sich die inneren politischen Verhältnisse des Großherzogtums Hessen seit der Zeit der Bischofswahl und insbesondere seit der Berufung des Ministeriums Dalwigk wenigstens flüchtig vergegenwärtigt, zugleich die Widerspiegelung der politischen Zustände in der Auffassung der Mainzer klerikalen Gruppe und deren eigene Absichten beobachtet.

Seitdem ein Großherzogtum Hessen bestand, zeichnete sich die kirchliche Praxis der Regierung durch rücksichtsvolle Gerechtigkeit aus. Aber sie wurde nicht durch eine ideologisch-unpolitische Ehr-



furcht vor dem kirchlichen Geiste des Katholizismus bestimmt, vielmehr durch die politische Einschätzung seiner Nützlichkeit für das Staatsleben. Auch bei der Entscheidung der Mainzer Frage von 1849/50 hatte das Ministerium sich leiten lassen durch Rücksicht auf die Kraft der katholischen Kirche, durch die Hoffnung auf deren ruhig-gleichmäßige Mitarbeit im Kampfe gegen den Radikalismus. So hatte das liberale Ministerium Jaup den nach kirchlichen Taten drängenden Ketteler, diese hierarchische Herrennatur, in das Land gebracht. Es war ein sterbendes Ministerium. Aber seine katholischen Bestandteile blieben: jene kirchlich gerichteten Räte, Rieffel voran, die nun das Werk des Zusammenarbeitens zwischen Regierung und Bischof einleiten und ausbauen sollten. Das geschah unter dem neuen Minister, der nicht mehr, wie noch Jaup getan hatte, dieses Zusammenarbeiten als das unvermeidliche Gegebene hinnahm, sondern recht als ein Kernstück konservativer Innenpolitik auch mit persönlichem Eifer angreifen sollte. Kettelers Eidesleistung, mit jener kühnen Ankündigung einer möglichen Ausschaltung des staatlichen Bischofseides zugunsten des kirchlichen, erscheint wie der kirchenpolitische Auftakt zu der Ministerschaft Dalwigks, zu der für zwei Jahrzehnte geschaffenen kirchlich-staatlichen Gemeinschaft, zu dem Bunde zwischen Dalwigk und Ketteler. Auch in Dalwigk und kaum anders in seinem katholischen Rate Rieffel lebte als ein Bestandteil der konservativ-territorialistischen Staatsanschauung der Gedanke fürsorglicher staatlicher Überwachung des kirchlichen Daseins. Das Ministerium hätte es am liebsten bei der alten staatskirchlichen Ordnung belassen und nach gutem Herkommen in der kirchlichen Praxis freundliches Entgegenkommen gezeigt; hier mußte dieses Ministerium durch den stärkeren Willen des Bischofs noch belehrt werden und es zeigte sich bald gelehrig genug. Aber von Anfang an empfand man in Mainz wie in Darmstadt mit einfühelndem Verständnisse den Zusammenklang kirchlicher Erwartungen und politischer Absichten.

Noch ehe die kirchlichen Fragen förmlich behandelt wurden, führte diese Stimmungsgemeinschaft zum stillen Zusammenarbeiten. Regierung und Bischof hatten einen Gegner gemeinsam. Den Kampf Dalwigks gegen die Demokratie und gegen das den Demokraten günstige Verfassungswesen hat das geistliche Mainz von Anfang an begleitet und unterstützt mit dem Eifer eines Kämpfers in eigener Sache. Jetzt, da im wesentlichen nur Demokraten die Nutznießer der verfassungsmäßigen Freiheiten im Lande waren, da sie die Versammlungs- und Pressefreiheit rücksichtslos und erfolgreich auch gegen die Klerikalen ausbeuteten, zog sich der politische Katholizismus Hessens politisch (nicht freilich kirchenpolitisch) vollends von dem Boden der Märzfreiheiten zurück. In Mainz hatten die Führer der kirchlichen Bewegung die Gaben der Revolution als willkommenes Mittel zu kirchlichen Zwecken angenommen. Die Verwertung der Märzfreiheiten war ihnen



letztlich eine Frage der kirchlichen Taktik, nicht der politischen Überzeugung.

Das zukunftsstarke Mainzer Kampfblatt des politischen Katholizismus wurzelte in der Tiefe der kirchlichen Vorstellungen, denen die politischen sich anzupassen hatten. Nicht dem Gedanken und der Absicht nach, sondern nur tatsächlich ist das „Mainzer Journal“ erst aus der Freiheit des Jahres 1848 erwachsen.<sup>1)</sup> Aber die Zeitung atmete zuerst mit dem Atem der neuen Freiheit. Sie blieb dabei maßvoll und vorsichtig. Sie hielt sich allen demokratischen Radikalismus vom Leibe, aber sie zeigte liberale Züge, solange der Liberalismus eine Macht war. Im Juli 1848, als Jaup im Einvernehmen mit seiner Mehrheit der Abgeordneten selbst beehrte Auflösung der vormärzlichen Kammer aussprach, versuchte es das erst seit sechs Wochen bestehende „Mainzer Journal“ im Widerstreite der Meinungen mit einem Mittelwege, der nach beiden Seiten Freiheit ließ: man tadelte, daß die Kammer nicht sofort nach den Märzereignissen aufgelöst worden war, aber man mahnte das Ministerium, die Auflösung nicht zu übereilen, vielmehr vor allem für eine tüchtige und freisinnige Verwaltung zu sorgen und das alte Beamtenum für die neue Zeit tauglich zu machen.<sup>2)</sup> Man gab darum bald auch den Klagen Raum, wie sie in der Kammer und der Presse laut wurden: über die Mängel der lediglich aus geborenen und von der Regierung ernannten Mitgliedern bestehenden Ersten Kammer, über das unzureichende Wahlrecht für die Zweite Kammer; es konnte wie ein ewiges Bekenntnis zum allgemeinen Wahlrecht erscheinen, wenn das „Journal“ die Erklärung aufnahm: „daß diese Grundsätze mit der jetzigen Zeit in schneidendem Widerspruch stehen, darüber herrscht bei allen Parteien kein Zweifel.“ Aber im Jahre 1849 wurde alles anders. Der alte Landtag hatte am Tage der Auflösung, am 24. Mai 1849, in gemeinsamer Sitzung der beiden Kammern das neue Wahlgesetz angenommen, das am 1. September von der Regierung veröffentlicht wurde.<sup>3)</sup> Das allgemeine Wahlrecht führte zu einem so durchschlagenden Erfolge der Demokraten, daß die Klerikalen politisch kaum noch etwas zu bedeuten hatten und sich höchstens vom Kampfe gegen die auch kirchlich verdächtige Demokratie einen Gewinn versprechen konnten; sie rechneten dabei nicht mehr auf den liberalen Konstitutionalismus, nicht mehr auf Jaup, sondern auf die am Darmstädter Hofe selbst immer kräftiger sich regenden konservativ-absolutistischen Kräfte, die zugleich, was den Wünschen der Klerikalen ganz gemäß war, auf die Abkehr vom Bündnis mit Preußen drängten.

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 146.

<sup>2)</sup> Mz. J. 1848 Nr. 35 (20. 7.), Leitaufsatz. — Z. Folg.: Nr. 43 (28. 7.).

<sup>3)</sup> Jaup selbst zweifelte schon an dem Nutzen des freiheitl. Gesetzes u. erwartete dessen baldige Einschränkung: Wernher i. d. Zweit. Kammer 4. 6. 1862, Protok. S. 30.



Das „Mainzer Journal“, das im Sommer 1848 nach freiem Wahlrecht und freisinniger Verwaltung gerufen hatte, klagte im Herbst 1849<sup>1)</sup>, freilich erst nach dem großen Wahlsiege der Mainzer Demokraten, daß das Wahlgesetz „dem souveränen Unverstande ganz dieselben politischen Rechte einräumt wie der Intelligenz und Erfahrung, dem Besitze und Verdienste“. Mit der ganzen Leidenschaft, wie sie im Streit der Grundsätze gerade der harte persönliche Zusammenstoß in einer politisch erregten Stadt wie Mainz wecken mußte, stürzte sich die klerikale Zeitung in den Kampf gegen die demokratischen Gedanken und deren Träger. Sie benutzte jeden Anlaß. In Ausschreitungen des Mainzer Pöbels gegen hessische Soldaten sah sie „die Früchte der Demokratie“, und wenn sie erklärte<sup>2)</sup>, „gegen das Treiben dieser frechen Rotte reichen unsere philanthropischen Gesetze nicht aus“, so wollte sie weniger die Gegner in der Gasse treffen, als die in der Kammer. Die rasche Auflösung des Landtags am 20. Januar 1850 war ganz in ihrem Sinne. Das Ministerium, dem man noch im Dezember einen Ausgleich mit der Demokratie zugetraut hätte<sup>3)</sup>, stand nun mit ihr in offener Feindschaft. Darum eben die Neigung zu kirchenpolitischen Zugeständnissen! Der Haltung der Regierung in dem Kampf um den Mainzer Bischofsstuhl entsprach das Vorgehen gegen den Deutschkatholizismus<sup>4)</sup>, dessen Anhänger zumeist Demokraten waren. Die Mainzer klerikale Gruppe suchte schon Ende Mai die Regierung zu veranlassen, „durch Oktroyierung eines auf einer konservativen Basis ruhenden Wahlgesetzes dem demoralisierenden, das Volk mehr und mehr zerrüttenden Wahlunfuge ein Ende zu machen“.<sup>5)</sup> Man riet also zum Staatsstreich. In einem nützlichen Vergessen der Vergangenheit schwand alles dahin, was man früher von den Märzfreiheiten gerühmt hatte; in einem nützlichen Verständnis der Zukunft boten sich die Klerikalen dem nahenden reaktionären Regiment als bereitwillige Bundesgenossen dar. Man fing an, mit dem kommenden Manne zu rechnen. Als Österreich am 26. April 1850 eine Vollversammlung des Bundestages auf den 10. Mai einberufen hatte, war Dalwigk zum Frankfurter Bevollmächtigten der hessischen Regierung ernannt

<sup>1)</sup> Nr. 284 (30. 11. 1849).

<sup>2)</sup> 1850 Nr. 3 (3. 1.), Leitaufsatz.

<sup>3)</sup> Mz. J. 1849 Nr. 291 (18. 12.): „unsere dermalige faktische Regierung, die Demokratie“ habe beschlossen, das Ministerium Jaup nicht zu stürzen, sondern zu unterstützen.

<sup>4)</sup> Vgl. oben S. 161. — Ferd. Kampe, *Gesch. d. relig. Bewegung* 4 (1860) S. 244 ff. (in ihrer Beschwerdeschrift vom März 1851 erhebt die Mainzer deutschkatholische Gemeinde auch Einspruch gegen die Gleichsetzung der Deutschkatholiken mit republikanischen Demokraten). — Dazu namentlich ein im Mz. J. 1850 Nr. 47, 2. Beilage, 25. 2., abgedr. Darmstädter *Zuschrift* (21. 2.) an die *Oberpostamtszeitung*. — Vgl. auch unten Buch II, Abschnitt 2.

<sup>5)</sup> Mz. J. 1850 Nr. 126 (28. 5.) — Schon 28. 3. hatte ein Leitaufsatz (Nr. 75) das allgemeine Stimmrecht als eine Gefahr für die wahre Freiheit und den Staat hingestellt.



worden, obwohl diese selbst noch an dem preußischen Sonderbunde festhielt<sup>1)</sup>, den der leitende österreichische Minister Fürst Felix Schwarzenberg jetzt zu sprengen suchte. Dalwigk behielt freilich zugleich seinen Mainzer Posten, und die Sendung nach Frankfurt sollte noch nicht die Abkehr von der Union bedeuten.

Noch kämpften die Geister am Hofe zu Darmstadt. Der Neutralitätspolitik des Außenministers Hallwachs stand auf der einen Seite die Unionspolitik des Ministerpräsidenten Heinrich Karl Jaup, standen auf der anderen Seite die immer stärker vordringenden partikularistisch und bundestagsmäßig-österreichisch gerichteten Absichten des Prinzen Emil, Dalwigks, des Großherzogs selber gegenüber. Der Sieg Dalwigks war noch bis zum Sturze Jaups hin umstritten. Aber seitdem ihn der Außenminister selbst hatte wissen lassen — am 2. Juni 1850<sup>2)</sup> —, daß man in ihm den künftigen Minister sehe, arbeitete Dalwigk mit doppeltem Eifer auf den Bruch mit Preußen hin, der ihm den Weg in das Ministerium öffnen mußte. Daß sein Ministerium zugleich den entschlossenen Kampf gegen die Demokraten bringen werde, das mußte nach seiner bisherigen Verwaltungstätigkeit ohne weiteres für gewiß gelten. Er werde als Minister auf Tod und Leben mit der Demokratie Krieg führen, äußerte er im Juni 1850.<sup>3)</sup>

Vielleicht wurde dieses Wort, jedenfalls aber war Dalwigks Gesinnung den Mainzer Klerikalen bekannt. Sie standen seit seiner Versetzung nach Mainz, vollends seit den erregten Zeiten der Revolution und der Bischofswahl in freundlichen Beziehungen zu ihm. Sie mögen auch durch ihre Verbindungen mit den katholischen Ministerialräten<sup>4)</sup> in den letzten Wochen vor Dalwigks Berufung über dessen Aussichten mancherlei erfahren haben. Vielleicht in Fühlung mit Dalwigk, gewiß aber in seinem Sinne schrieb das „Mainzer Journal“ gegen Gothaertum und Unionspolitik und zugleich gegen Demokratismus. Ein Leitaufsatz vom 11. Juni, der in der langen Reihe der Vorstöße gegen das bestehende Wahlrecht besonders hervorsticht, kam zu dem Ergebnis: „Das durch die Revolution in Deutschland veranlaßte Wahlgesetz des Großherzogtums Hessen hat das Gouvernement in eine Sackgasse getrieben, aus der es vermöge Notrechts herauszukommen hat.“<sup>5)</sup> „Notrecht“ — das sollte das Stichwort der Verteidiger der kommenden Autokratie werden. Um dieselbe Zeit hielt das Mainzer klerikale

1) Vgl. die aus den Akten gearbeitete Darstellung v. W. Schübler, Hess.-D. u. d. Großmächte 1850 (1919).

2) Schübler S. 58.

3) Schübler S. 63 (oben).

4) Rieffel, seit 18. 5. 50 vortragender Rat beim Min. d. I., wurde damals von Jaup auch im diplom. Dienst verwendet (Juni Sendung nach Berlin: Schübler 53).

5) Mz. J. 1850 Nr. 137 (11. 6.) „Vom allg. Wahlrechte“. Vielleicht von Dalwigk selbst eingegeben? — Bei dem Mangel eines älteren Redaktionsarchivs des Mz. J. konnte die Herkunft dieses und der anderen Aufsätze nicht sicher festgestellt werden.



Blatt der Regierung, die energisches Auftreten nach der einen oder anderen Seite hin zeigen müsse, ein förmliches Programm reformierender Reaktion hin: man brauche ein neues Wahlgesetz, ein neues Gesetz über den Bezirksrat, ein neues Gesetz über die Zusammensetzung der Schwurgerichte, ein Preßgesetz, ein Gesetz gegen die politischen Vereine.<sup>1)</sup> Das war der Schrei nach einer neuen Regierung. Zehn Tage später meldete man aus Darmstadt<sup>2)</sup>, die hessische Kündigung der Union stehe bevor, Jaup werde verabschiedet, Dalwigk ihm nachfolgen. Mit dem 1. Juli wurde der Ministerwechsel Tatsache.

Dalwigk war zunächst nur Vorstand des Ministeriums des Innern; das Auswärtige behielt der alte Hallwachs. Aber man sah sogleich in Dalwigk den wahren künftigen Staatslenker. Eine vom „Mainzer Journal“ aufgenommene offiziöse Darmstädter Stimme, die sich gegen den Ausdruck „Ministerium Dalwigk“ wandte, bemerkte doch: „Immer wird jedoch Herr von Dalwigk, obwohl der jüngste aller Ministerialvorstände, einen bedeutenden Einfluß auf die gesamte Zivilverwaltung gewinnen, wozu ihn auch seine angeborenen und erworbenen Eigenschaften, seine aristokratische Herkunft, verbunden mit bürgerfreundlichem Wesen, Geist und Gewandtheit, befähigen.“<sup>3)</sup> Das neue Ministerium war da. Der erste Gegenstand seiner Wirksamkeit mußte die demokratische Kammer werden. Jaup hatte seinem Nachfolger eine unerfreuliche Abschiedsgabe hinterlassen: die am 17. Juni 1850 vom Großherzog unterzeichnete Verordnung über die Neuwahlen hielt an dem geltenden freien Wahlrechte fest.<sup>4)</sup> Das „Mainzer Journal“ erklärte darum das Nichtwählen vom „konservativen“ Standpunkt aus für klüger und nützlicher, da ein großer demokratischer Sieg bei der Landtagswahl gewiß sei.<sup>5)</sup> Die Zahl der Nichtwähler sollte zeigen, daß die herrschende Demokratie die Minderheit bilde, daß die Mehrheit ein anderes Wahlverfahren wünsche; die ersehnte Preisgabe des bestehenden Wahlrechts sollte so den falschen Schein einer konstitutionellen Begründung erhalten. Der Gedanke einer kirchlichen Verwertung, einer klerikalen Ausnutzung des demokratischen Wahlrechts lag jetzt, nach den Erfahrungen der letzten Monate, dem Mainzer Kreise so fern, daß das „Journal“<sup>6)</sup> einen naiven und doch berechnenden Aufsatz über „Allgemeines Wahlrecht und Christentum“ aus der Deutschen Vierteljahrsschrift übernahm, Darlegungen, die in der grundsätzlichen Erklärung gipfelten, das Christentum wolle die Unterschiede durch Liebe

<sup>1)</sup> Mz. J. 1850 Nr. 141 (15. 6.): Was tut uns in Hessen not? R Mainz 15. 6.

<sup>2)</sup> Mz. J. 1850 Nr. 151, 28. 6., Beilage (Meldung der Allgem. Zeitung, unter dem 25. 6. aus Darmstadt dem Mz. J. weitergegeben).

<sup>3)</sup> Mz. J. 1850 Nr. 167 (16. 7.) druckt diesen „wie es scheint offiziellen Artikel“ („Aus Darmstadt 14. 7.“) aus der Oberpostamtszeitung ab.

<sup>4)</sup> Entrüstete Worte über diese „Perfidie“ Jaups schrieb Prinz Emil 30. 6. 50 an Dalwigk (Schüßler 128f.).

<sup>5)</sup> Mz. J. 1850 Nr. 181 (1. 8.): „Wählen oder Nichtwählen“.

<sup>6)</sup> 1850 Nr. 204, 205 (29., 30. 8.).



ausgleichen, aber sie nicht gesetzlich ausgewischt wissen, Darlegungen, die zugleich zu der tatsächlichen Feststellung führten, es sei „ein und dasselbe Lager, aus welchem die Forderung allgemeinen Wahlrechtes und der Christenhaß oder die Christenverfolgung hervorgeht“.

Unmittelbar nach dem durch die Wahlenthaltung der Gegner bedingten vollkommenen Siege der Demokraten hatte das „Journal“ von der Regierung „Kraft, Umsicht und Konsequenz“ gefordert; sie sollte die Kammer auflösen und ein anderes Wahlgesetz geben.<sup>1)</sup> Solche Stimmen waren an derselben Stelle schon früher laut geworden. Aber die Mainzer Klerikalen wußten, zu wem sie jetzt sprachen, oder auch: Dalwigks Helfer wußten, daß sie ohne Bedenken den Lesern dieses Blattes die nahe Reaktion ankündigen durften. Am 8. August hatte Dalwigk auch das Ministerium des Äußern übernommen: er trug jetzt die ganze Verantwortung für die Regierung, er konnte die äußere, die deutsche, die partikularistische, großdeutsch-unionsfeindliche Politik und die innere Politik, die Reaktionspraxis, auf einander abstimmen; er hatte freie Hand. Er nutzte die Wirkungen des vom hessischen Militär geförderten preußischen Sieges über die badischen und pfälzischen Aufstände des Jahres 1849 ebenso klug aus, wie den im Frühjahr und Sommer 1850 heranreifenden, durch den Tag von Olmütz vollendeten Sieg Österreichs über die preußische Unionspolitik; er war des Vertrauens Großherzog Ludwigs III. gewiß, er rechnete auf die Macht der mechanisch gefestigten Bürokratie, die mehr doch als von liberalen Strömungen von einer entschlossenen Regierung abhängig war; er rechnete auf den Gegensatz der preußisch gerichteten Liberalen, der „Gothaer“, die im Frühjahr 1850 mit dem Erfurter Parlament höchstens einen Scheinerfolg errungen hatten, und der großdeutschen, gutenteils radikal-republikanischen Demokraten, er rechnete schließlich mit dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung, die unter dem Eindrucke der nachbarlichen und heimischen Unruhen die Sicherheit im eigenen Lande größtenteils auch mit Opfern zu erkaufen bereit war.

Der Landtag vom Sommer 1850 konnte mit dieser Regierung nicht zusammenarbeiten. In der Ersten Kammer rangen mit den Demokraten die Gothaer um die Oberhand. Die zweite Kammer war von der Demokratie beherrscht. So benutzte Dalwigk die nächste Gelegenheit, um die überkommenen verfassungsmäßigen Fesseln rasch zu zerreißen. Die Zweite Kammer, die einer Verlängerung des Finanzgesetzes von 1845 nicht zustimmen wollte, wurde am 27. September 1850 wegen Steuerverweigerung aufgelöst. Ein von Dalwigk gegengezeichneter Erlaß vom 29. September bekundete den Willen des Großherzogs, die Verfassung in ihrer Wirksamkeit gegen abermalige Störungen zu sichern. Wie das gemeint war, zeigten die Worte, daß die Regierung durch „wahre und würdige Vertreter“ des Volkes unterstützt zu

<sup>1)</sup> Mz. J. 1850 Nr. 189 (10. 8.).



werden wünsche. Mit richtiger Einschätzung der Kräfteverteilung und der Zeitstimmung wagte Dalwigk sogleich die so vorbereiteten entscheidenden Schritte zu tun. In den ersten Oktobertagen des Jahres 1850 wurden Bürgerrechte beseitigt oder eingeschränkt, die noch vor kurzem auch der Regierung als unantastbar gegolten hatten, die jetzt aber zwar ihre Verteidiger fanden, namentlich auch gemäßigt liberale, nicht aber durch eine zum festen Widerstand entschlossene starke Gruppe verfochten wurden.<sup>1)</sup> Eine Verordnung erklärte unter Androhung von Gefängnisstrafen alle politischen Vereine und Verbindungen im Lande für aufgelöst, die Teilnahme an solchen im „Auslande“ für verboten; das neue Preß- und Zensurgesetz verwehrte die bisherige Bewegungsfreiheit; die Verordnung über die Berufung einer außerordentlichen Ständeversammlung brachte ein neues Wahlgesetz: das preußische Dreiklassenwahlsystem mit indirekter Wahl wurde übernommen, die frühere Erste Kammer, die im Revolutionsjahre mit Zustimmung der Standesherrn beseitigt worden war, sollte wiederkehren. Mit Wahllockung und Wahlzwang suchten die amtlichen und nichtamtlichen Regierungsvertreter das Ergebnis der Wahlen dem Geiste dieses Gesetzes anzupassen. Man bemühte sich<sup>2)</sup>, die gemäßigten Liberalen unter Ausnutzung ihrer Abneigung gegen die radikale Demokratie für die Regierung zu gewinnen; man entmündigte die Beamtenschaft, indem ein dienstliches Rundschreiben des Ministeriums nicht nur eine öffentliche Opposition der Staatsbeamten als Eidbruch hinstellte, sondern in aller Form von den „Dienern des Staates“ unmittelbare Wahlarbeit im Sinne der Regierung verlangte; mit der Berufung auf die Notwendigkeit, vor allem die materiellen Interessen zu pflegen, suchte man den geistigen Widerstand überhaupt niederzupredigen.

Dennoch führten die Wahlen vom November und Dezember 1850 zwar zu einer Niederlage der Demokratie, nicht aber zu dem erwarteten Siege der Regierung. Etwa zwanzig ausgesprochenen Regierungsabgeordneten standen ebenso viele Demokraten gegenüber, zwischen beiden die etwa halb so starken „Gothaer“, geführt von dem tüchtigen Theodor Reh, der in der Paulskirche, ein Liberaler vom linken Zentrum und Anhänger der Kaiserpartei, als Nachfolger Simsons die Nationalversammlung würdig geleitet hatte.<sup>3)</sup> Dalwigk zeigte wohl einige Rücksicht auf diese Gruppe, aber er dachte nicht daran, der liberalen

<sup>1)</sup> Auch die 1862 in Koburg veröff. Schrift (der hess. Fortschrittspartei und dem Nationalverein nahestehend) „Das Ministerium Dalwigk u. seine Ordonnanzen vom Sept. u. Okt. 1850. Eine vernunftrechtliche Beurteilung in populärer Form von einem Konservativen“ bemerkt (S. 9): „Die Fortschrittspartei . . . nach einigen vergeblichen Versuchen, das Volk wenigstens zu Widerspruch und Verwahrung zu bringen, ließ geschehen, was sie nicht ändern konnte“.

<sup>2)</sup> Z. B. in dem Mainzer Aufruf zur Einigung über die Wahlmänner: Mz. J. 1850 Nr. 272 (19. 11.), Beilage.

<sup>3)</sup> Biedermann, Erg. aus der Paulskirche 26 f., 95, 373 ff.; R. Mohl, Lebens-Erg. 2 S. 37, 59, 64; Haym u. Laube (Register).



Auffassung zuliebe von der neuen absolutistischen Richtung abzugeben. Mit einer erstaunlichen Selbstverständlichkeit, mit einer einfachen Entschlossenheit, die nichts von Fragen und Wünschen wissen will, sondern lediglich Tatsachen schafft und Anerkennung für sie fordert, erklärte Dalwigk bei der Landtagseröffnung am 18. Januar 1851: „Die Ereignisse, welche die Staatsregierung genötigt haben, eine Versammlung zu berufen, in welcher besser als es bei Wahlen mit allgemeinem direktem Stimmrecht möglich war, die Wünsche und Interessen der konservativen Elemente der Bevölkerung vertreten sein werden, waren von der ernstesten Art. Sie ließen nur die Alternative, entweder auf das monarchische Prinzip zu verzichten, den Staat selbst und mit ihm die Existenz seiner Angehörigen der schlimmsten Herrschaft, der Willkür der Fraktionen preiszugeben, oder von dem Notwehrrechte Gebrauch zu machen, welches für solche außerordentliche Fälle eine weise Gesetzgebung auch noch ausdrücklich in die Hände des Staatsoberhauptes gelegt hat.“

Für eine derartige „weise Gesetzgebung“ hatte damals niemand bereitwilligeres Verständnis als die Mainzer Klerikalen, die schon im Sommer zuvor der kommenden starken Regierung das nützliche „Notwehrrecht“ empfohlen hatten. Im „Mainzer Journal“<sup>1)</sup> war für die Vereins- und die Preßverordnung sofort gedankt worden mit einem Hymnus auf das Ministerium Dalwigk, das getan habe, was alle wahrhaft konservativen Bürger mit Sehnsucht erwartet hätten; als Zeichen der Weisheit des Ministeriums oder des Großherzogs wurde jeder Schritt begrüßt, der als Rückkehr zu dem vorrevolutionären Regierungssystem, als Preisgabe der Gedanken „des ‚volksfreundlichen‘ Ministeriums Gagern“ betrachtet werden konnte; ganz im Geiste des neuen Kurses sah man unter der Wirkung von Dalwigks „ernsten und kräftigen Maßregeln“ nun auch „das hessische Volk“ aus langem Tummel zur Nüchternheit zurückgekehrt.<sup>2)</sup> Die Mainzer Klerikalen liehen mit einem leidenschaftlich scheinenden Eifer dem konstitutionell verkleideten Absolutismus ihre Unterstützung. Ihnen war eine solche Diktatur willkommen, weil sie selbst eine kleine Minderheit bildeten und weil diese Diktatur gerade die beiden Gegner des Klerikalismus, Demokraten und liberale Gothaer, mattsetzen, die Regierung aber auf die kirchliche Bundesgenossenschaft hinweisen mußte; denn die Regierung konnte nicht wohl, wenn sie in ihrer Diktatur fest sitzen wollte, sich lediglich auf die noch kleinere Gruppe der protestantischen Konservativen stützen. Zu Ende des Jahres 1850, als Dalwigk auf Rehs Gefolgsleute Rücksicht nehmen zu wollen schien, schrieb das „Journal“<sup>3)</sup> mit scharfer Drohung: die konservative Partei verlange,

<sup>1)</sup> 1850 Nr. 238 (8. 10.).

<sup>2)</sup> Mz. J. 1850 Nr. 296 (16. 12.).

<sup>3)</sup> Nr. 308 (31. 12.), Zusatz zu einem Darmstädter Bericht der Oberpostamtszeitung.



daß ein homogenes und kompaktes Ministerium sich bilde, daß die Regierung und nicht die Kammer regiere, fast scheine es indessen, als wolle die Regierung durch ein Kompromiß mit den verschiedenen Fraktionen der Kammer eine Verfassungsrevision herstellen; „eine solche Regierung vermag es vielleicht, sich eine servile Regierungspartei zu schaffen, die konservative Partei im Lande aber wird schwerlich Hand in Hand mit ihr gehen können“. Die Gefahr einer Nachgiebigkeit des Ministeriums durfte als überwunden gelten, seit Dalwigk Mitte Januar 1851 den Landtag mit jener „konservativen“ Verkündigung des Notwehrrechtes eröffnet und inzwischen auch die Regierungspraxis gezeigt hatte, daß sie die hergebrachten Verfassungsbegriffe nicht kennen und den Landtag nur noch wie einen untergeordneten Arbeitsausschuß im Regierungsdienste behandeln wolle; seine Stellung gegenüber der Kammer wußte Dalwigk sich auch dadurch zu erleichtern, daß er die landesherrliche Ermächtigung erhielt, Landtagsabordnungen im Namen des Großherzogs zu empfangen, falls dieser „verhindert“ sei.

Man konnte es als Zeichen der Festigung dieses Dalwigkschen Scheinkonstitutionalismus ansehen, daß am 27. März 1851 die Verordnung gegen die politischen Vereine auf ein weiteres halbes Jahr, die Preßverordnung „bis zum Erlasse eines Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse“ verlängert wurde. Aber Dalwigks Regiment hatte, das sagte man sich in Darmstadt und das wußte man in Mainz, nur dann für die Dauer gute Aussichten, die demokratischen und die liberal-konstitutionellen Gegner niederzuhalten, wenn zu der starken, doch nicht alles bewältigenden Leistung der bürokratischen Maschine die freie oder wenigstens freischeinende Mitarbeit einer Macht kam, die, ohne unmittelbar politisch wirksam hervorzutreten, im Leben des hessischen Landes und darüber hinaus etwas zu bedeuten hatte. Die katholische Kirche zugleich und die Demokratie herauszufordern, wäre auch damals, wo die Verbindung beider für unwahrscheinlich gelten durfte, gewagt gewesen. Der kirchliche Katholizismus in Hessen war als politischer Bundesgenosse zu haben, und diese Bundesgenossenschaft war dem Darmstädter Ministerium kirchenpolitische Zugeständnisse wert. Man hätte das Maß der Zugeständnisse in Darmstadt bestimmen können, wenn in Mainz etwa noch Kaiser auf dem Bischofsstuhle gesessen hätte; jetzt aber hatte man es mit einem Bischof zu tun, der die Absichten Dalwigks nicht nur kannte und anerkannte, sondern auch willens war, sie zum besten der Kirche nach Kräften auszunutzen.

Im Mai 1851 brachte das „Mainzer Journal“ eine Reihe von Leitartikeln, die Ende Dezember wieder aufgenommen und Mitte Januar 1852 abgeschlossen wurden. „Ein Blick auf Zustände und Personen im Großherzogtum Hessen“ sollte natürlich sein und war auch in Wirklichkeit eine politische Übersicht. Gerade damals erklärte der Schrift-



leiter Franz Sausen selbst<sup>1)</sup>, das „Journal“ sei einfach ein konservatives politisches Blatt, betrachte die Erscheinungen der Zeit im Lichte der christlichen Weltanschauung und suche seine Politik auf das Christentum zu fundamentieren; in allen politischen Fragen gehe die Zeitung mit ihren konservativen Freunden — es sei ihr „völlig gleichgültig, ob sie Protestanten oder Israeliten sind“, manche der tüchtigsten Mitarbeiter seien Protestanten —, bei den religiösen Fragen aber habe sie vorzugsweise die Rechtsfrage im Auge. Damit war in der Tat etwas Richtiges gesagt und das Letzte wenigstens angedeutet: „Christentum“, das hieß im lebendigen Leben für die kirchlich-katholische Leitung des Blattes eben doch katholische Kirche, und die „Rechtsfrage“ im Kirchlichen war für die Geistesgemeinschaft katholischer Kirchenkämpfer durch das kirchliche Recht grundsätzlich beantwortet und durch das der kirchlichen Leitung notwendig und erträglich scheinende Maß von Zugeständnissen an die weltliche Rechtsauffassung tatsächlich begrenzt. Diese „konservative politische“ Mainzer Zeitung und der Mainzer Bischof, an dem, wie Sausen selbst gern sagte, ein Zeitungsredakteur *comme il faut* verloren gegangen war, stimmten darin jedenfalls völlig überein, daß das Eigenrecht des Politischen nie den kirchlichen Sinn auch alles Politischen vergessen machen, nie die wesentlichen Ansprüche der Kirche verletzen dürfe, daß vielmehr die letzte geistige Grundlage auch der Politik im Kirchlichen ruhe und alles politische Tun schließlich auf kirchliche Zwecke gerichtet sein müsse.

Auch jene Aufsätze über die Zustände im Großherzogtum Hessen, die sich stark aus ihrer Umgebung heraushoben und herausgehoben werden sollten, waren eben bei rein politischem Inhalte doch wesentlich kirchenpolitisch berechnet. Hier wurde mit einer selbst im damaligen „Mainzer Journal“ auffallenden Uneingeschränktheit die fürstliche Selbstherrschaft, die ungehemmte Regierungsgewalt gefordert und gefeiert, wurden die hessischen Verhältnisse gerade darum gepriesen, weil sie dieses Ideal bald erreicht zu haben schienen. Diese bedeutungsvollen Mainzer Kundgebungen werden — auch wenn sie nicht in Mainz selbst entstanden sein sollten<sup>2)</sup> — jedenfalls nicht ohne Fühlung mit dem geistlichen Kreise Kettelers hinausgegangen sein. Hier wurde die hessische Verfassung von 1820 als eine Musterverfassung, die mit der Bewegungsfreiheit der Regierung, mit der Autorität des Gesetzes und der Obrigkeit die politische und bürgerliche Freiheit vereinige, gegen die solch eine glückliche Rechtsverfassung verderbenden, vorzeitigen und systemlosen Überstürzungen der Märzver-

<sup>1)</sup> Mz. J. 1851 Nr. 133 (5. 6.) — Über Sausen († 31. 5. 1866, vgl. Mz. J. 1866 Nr. 125) fehlt eine genauere Untersuchung: vgl. A. Diehl S. 11; Bachem 1, 248 u. 251; V. Cramer, Bücherkunde z. Gesch. d. kath. Beweg. (1914) S. 152.

<sup>2)</sup> Man könnte sich den gewandten hessischen Ministerialsekretär Arnold v. Biegeleben, den späteren hessischen Bundestagsgesandten und Biographen Dalwigks, als Verfasser denken. Er war strenger Katholik.



waltung ausgespielt, das ruhige Gedeihen der Zeit von 1820 bis 1848 den unruhigen Zeiten „der Omnipotenz herrschsüchtiger Kammermajoritäten“ entgegengehalten.<sup>1)</sup> Jetzt spotteten diese Mainzer Stimmen<sup>2)</sup> über die (doch gerade von den Kirchenkämpfern eifrig verwerteten!) Grundrechte, „bei denen man schon unter dem Ministerium Jaup nicht recht dahinter kommen konnte, ob sie eigentlich gelten oder nicht und auf die sich jetzt außer angeklagten Demokraten kein Mensch mehr berufen mag“. Jetzt waren die einst begrüßten und benutzten Märztage verhaßt, jetzt wurde Gagern verhöhnt und allein noch Dalwigk gefeiert.<sup>3)</sup> „Wir sehen unter einer umsichtigen und klugen Leitung die öffentlichen Zustände rasch sich bessern und den Zeitpunkt unserer Hoffnungen näher treten, wo von den Jahren 1848 und 1849 nichts mehr übrig sein wird als eine traurige Erinnerung.“ Und die ganze Aufsatzreihe wurde in der beglückenden Hoffnung auf das hessische Gegenstück des napoleonischen Staatsstreiches mit einem Dankwort zugleich und einem ermunternden Zuruf an Dalwigk geschlossen<sup>4)</sup>: „Im Großherzogtum Hessen ist seit dem Ministerium v. Dalwigk die Vernunft und Sittlichkeit, als oberstes Prinzip der Regierung, in ihre Rechte wieder eingesetzt worden. In dem Kampfe, den von diesem Standpunkt aus und unter diesen Auspizien die Regierung mit der zerstörenden Demokratie kämpft, ist der Konstitutionalismus das letzte Bollwerk, hinter welchem der fliehende Feind noch einmal festen Fuß zu fassen sucht. Aber das Ministerium v. Dalwigk versteht den Wink der Geschichte, es kann nicht zweifelhaft sein, welches seine Mission, und daß der Augenblick, sie zu erfüllen, gekommen sei. Es gilt, die Kette einer dreißigjährigen erniedrigenden Sklaverei zu brechen, die härteste und empörendste aller Tyrannen, die des Unverständes über die gesunde Vernunft, abzuschütteln; es gilt, den Thron des Fürsten wieder aufzurichten, das monarchische Prinzip aus seinem Scheinleben in die Wahrheit zurückzuführen und den aus Frankreich durch alle Staaten Deutschlands nachhallenden Ruf zu hören: *Non aliud discordantis patriae remedium esse, quam ut ab uno regatur!*“

Das klang nun freilich nach dem reinsten staatlichen Absolutismus. Aber von dieser Einherrschaft oder, gegenständlicher gesagt, von diesem konservativen, politisch und kirchlich konservativen Ministerium Dalwigk, dem der Großherzog meist freie Hand ließ, war vieles zu erwarten oder zu erringen, was eine im Geiste der Märzfreiheiten gewählte hessische Kammer nicht gewähren mochte. An das Ministerium der uneingeschränkten Regierungsgewalt wandte sich

<sup>1)</sup> Mz. J. 1851 Nr. 111 (9. 5.).

<sup>2)</sup> 1851 Nr. 127 (28. 5.).

<sup>3)</sup> 1851 Nr. 111 (9. 5.). — Vgl. 1850 Nr. 296 (16. 11.), 1851 Nr. 53 (3. 3.), auch 1851 Nr. 112.

<sup>4)</sup> 1852 Nr. 14 (16. 1.).



Ketteler mit seinen kirchlichen Forderungen. Was das „Mainzer Journal“ schrieb, sollte nicht zuletzt als lockender Begleittext zu den bischöflichen Melodien dienen. Mitte Oktober 1850, als das „Journal“ seinen ersten großen Hymnus auf das Ministerium Dalwigk anstimmte, war der Mainzer Bischof im Begriffe, seine erste große Denkschrift nach Darmstadt zu senden, die nicht mehr und nicht weniger begehrte, als die wohlgeordnete staatliche Ausbildung der katholischen Theologen zu ersetzen durch die rein kirchliche, die bischöfliche. Um die Jahreswende, da das „Journal“ die Regierung vor Zugeständnissen an den Liberalismus, an den Landtag warnte, hatte der Bischof noch keine Antwort erhalten; er konnte aber, wenn nicht Zustimmung, so doch Duldung für seinen Seminarplan wohl von einem gegen die Kammermehrheit regierenden Ministerium erwarten, kaum jedoch von einer, liberalen Einflüssen zugänglichen, auf eine liberale Partei angewiesenen konstitutionellen Regierung. Im Mai 1851, als jener mehr als bloß freundliche „Blick“ auf die hessischen Zustände und Personen fiel, war soeben ohne Genehmigung, aber unter Duldung des Ministeriums die bischöfliche Lehranstalt in Mainz eröffnet worden. Zu Anfang des Jahres 1852 aber, da das Mainzer katholische Blatt den Darmstädter Minister zum Retter des Landes, zum Helden der Gegenwart und Zukunft machte, begann der oberrheinische Bischofskampf um die Durchsetzung der kirchlichen Ansprüche. So muß man durch jene politischen Kundgebungen der Mainzer Klerikalen den Dank für kirchenpolitische Bewilligungen, die erwartungsvolle Mahnung zu neuen Zugeständnissen hindurchklingen hören.

Die tatsächliche Vernichtung der staatlichen theologischen Fakultät in Gießen zugunsten der bischöflichen Lehranstalt in Mainz war Kettelers erster Erfolg und ist einer der stärksten, die je ein „Landesbischof“ gegenüber seiner Regierung errungen hat. Ketteler selbst schätzte diesen Sieg aufs höchste ein. Nicht anders urteilten seine Mainzer Mitarbeiter, bischöfliche Mitstreiter, priesterliche Nachfolger, weltliche Bewunderer. Es war ein Triumph des Bischofsgedankens über den Staatsgedanken, zugleich ein persönlicher Meisterstreich Kettelers, der in Voraussetzungen, Durchführung und Wirkung gewürdigt sein will.

---

Wir haben die Gießener Fakultätsgründung als ein Werk des Staatskirchentums kennen gelernt.<sup>1)</sup> Diese Fakultät hat auch wissenschaftlich ihre Daseinsberechtigung erwiesen. Mit dem Anfang des Jahres 1834 begann sie „Jahrbücher für Theologie und christliche Philosophie“ herauszugeben, die sich neben der Tübinger „Theolo-

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 139 f.



gischen Quartalschrift“ sehen lassen konnten. Unter den vier Professoren waren damals zwei hervorragende Gelehrte: Franz Anton Staudenmaier und Johannes Kuhn, beides Theologen von ausgesprochen wissenschaftlicher Art, die sich auch vor der deutschen Philosophie nicht ängstlich verschlossen. Kuhn hat allerdings erst später in Tübingen seine großen dogmatischen Arbeiten veröffentlicht. Staudenmaier aber begründete seinen Ruf recht eigentlich in Gießen. Hier veröffentlichte er rasch hintereinander neben Zeitschriftenaufsätzen über Grundfragen der Dogmatik und der Religionsphilosophie insbesondere sein Buch über Johannes Scotus (1834), seine Enzyklopädie der theologischen Wissenschaft (1834) und sein bald weit verbreitetes Werk „Der Geist des Christentums“ (1835), der freilich nicht in seinen letzten Gedanken betrachtet wird, sondern nur „dargestellt in den heiligen Zeiten, in den heiligen Handlungen und in der heiligen Kunst“. Auch von der philosophischen Seite her erschien ihm das Christentum als die absolute oder die Weltreligion, „zu welcher jeder Geist ein inneres, wesentliches und notwendiges Verhältnis hat“<sup>1)</sup>, aber daß er nach dieser philosophischen Seite hin nicht ohne Selbständigkeit und nicht ohne Bemühung auch um das dem Katholischen Wesensfremde voranschritt, das gab seiner literarischen und gewiß zugleich seiner akademischen Tätigkeit Weite und Tiefe. Der apologetische Gedanke ist auch bei Staudenmaier stärker als der philosophische. Aber dieser katholische Theolog verrät einen lebendigen Sinn für unkatholische geistige Mächte der dreißiger Jahre, indem er das Bedürfnis zur Auseinandersetzung mit Schleiermachers Glaubenslehre und mit Hegels Religionsphilosophie empfindet und es nicht lediglich im engen Sinne dogmatischer Polemik zu befriedigen sucht. Gerade in Gießen nahm Staudenmaier auch Anregungen des französischen Katholizismus auf, suchte er vor allem den bedeutendsten katholischen Philosophen Deutschlands, der sich kirchlich kaum binden ließ, aber auch nie widerkatholisch wurde, Franz Baader, dem Leserkreise der „Jahrbücher“ und damit einem Teile des Mainzer Diözesanklerus näher zu bringen.

Mit den Schwaben Staudenmaier und Kuhn schien das katholisch-theologische Gießen ein zweites Tübingen werden zu sollen. Aber gerade diese beiden Männer verließen die Fakultät bereits im Jahre 1837. Ihr Weggang wurde nicht zuletzt auch veranlaßt durch den tiefen Zwiespalt zwischen ihnen und ihrem theologisch und persönlich ganz anders garteten Kollegen Riffel, der bald aus einem Mitgliede der Fakultät deren leidenschaftlicher Feind werden sollte. Die Fakultät blieb dem unbefangenen aufgeschlossenen, friedensfreundlichen Katholizismus, aus dem sie hervorgegangen war, auch später treu<sup>2)</sup>, erhielt sogar mit Leopold Schmid im Frühjahr 1839 einen für

<sup>1)</sup> Jahrbücher 5 (1835), 240.

<sup>2)</sup> Der ev. Theolog K. A. Credner in Gießen läßt z. B. in s. Streite mit dem Kanzler v. Linde 1846 erkennen („Beleuchtung der ... Linde ‚moralisch abgenötigten‘ ...



Aufklärungsgedanken empfänglichen Lehrer hinzu. Aber kirchliches Bewußtsein fehlte damals auch diesem Schwaben nicht, noch weniger hatten es seine beiden bedeutenderen Landsleute vermissen lassen: nur ward es bestimmt durch den maßvolleren Geist von Möhlers „Symbolik“ — Staudenmaier in Gießen hat als erster das berühmte Buch seines Lehrers in den akademischen Unterricht hineingetragen —, nicht durch die scholastische Begrenztheit und Polemik Liebermannschen Stiles.

Die fühlbare Feindschaft der geistlichen Träger der Mainzer Seminargedanken wünschte man, darin stimmten Regierung und Bischof und Fakultät zusammen, dadurch unschädlich zu machen, daß man Männer auch aus diesem Kreise nach Gießen berief. Johannes Lüft, früher Repetent am Mainzer Seminar, erhielt schon im November 1830 zu seinem Gießener Pfarramt eine ordentliche Professur; er gehörte allerdings zu den Gemäßigten und galt bei den wahren Liebermannschülern nicht so recht. Um den Tüchtigsten aus ihrer jüngeren Generation, Lennig, dessen Gewinnung für die Fakultät mindestens kirchenpolitisch hätte nützlich sein können, warb man vergebens. Aber Kaspar Riffel, der, wie einstens die Mainzer Repetentenstelle, so im Jahre 1835 die Gießener Seelsorge- und Lehrtätigkeit Lüfts übernahm, brachte etwas vom strengen Seminargeiste nach Gießen. Ein fleißiger, doch nicht bedeutender Kirchengeschichtschreiber, ein temperamentvoller Lehrer, vor allem ein freundlich bereiter Seelsorger der Studenten, wußte er, voll geistlichen, voll klerikalen Eifers, sich auf die Dauer nicht ganz in Geist und Formen des akademischen Lebens zu finden. Schließlich war es dem Scheine nach seine polemische Maßlosigkeit gegen die Reformation überhaupt und das Andenken Philipps des Großmütigen insbesondere, in Wirklichkeit aber sein Mangel an moralischer Lauterkeit, was im November 1841 zu seiner Dienstentlassung führte.

Daß dieser zur Propaganda neigende Kleriker nun in Mainz und von Mainz aus gegen Gießen arbeiten konnte, bekam die Fakultät fortan zu spüren. Ihr Wirken war überhaupt stets begleitet von den Bedenken, die streng kirchlich empfindende Eltern und Seelsorger gegen die wesentlich protestantische Stadt und Universität hegten, von der Abneigung der geistlichen Seminarfreunde gegen den akademischen Geist und akademischen Betrieb, auch von Mainzer Eifersucht auf Gießen. Der Studienzwang, der für die ersten beiden Jahre jeden künftigen „Staats- oder Kirchendiener“ grundsätzlich zum Studium in Gießen verpflichtete, und die landesherrlichen Vorschriften über die Universitätsbildung der katholischen Theologen konnten von Anfang an wohl den Bestand der Fakultät sichern, nicht aber ihre Blüte. Sie war sehr schwach besucht. Erst nach dem Vertrage mit Nassau vom Schrift“ S. 41 f.), daß die meisten kath. Professoren, auch die Theologen außer Riffel, sich als maßvolle Männer bewährten.



März 1838, der, freilich ohne den Universitätszwang auszusprechen, Gießen zur Landesuniversität auch für die nassauischen katholischen Theologen machte, stieg die Besucherzahl zum erstenmal auf drei Dutzend und im Jahre 1840 auf 54. Die Entlassung Riffels, die man unter Ausbeutung des Scheingrundes als Verletzung der Lehrfreiheit hinstellte, führte zu einem geistlichen Sturm. Unter einheitlicher Leitung suchte die größere Hälfte des Diözesanklerus in Eingaben an den Bischof die Wiederherstellung der Mainzer Lehranstalt zu betreiben. Aber durch die Persönlichkeit des Bischofs Kaiser, mehr noch durch den Willen des Ministeriums du Thil wurde die Fakultät gedeckt, die sich seit Riffels Entfernung auch wieder in die Universitätsgemeinschaft glatter einfügte. Ein kleiner Rückgang war rasch ausgeglichen. Im Sommersemester 1848 erreichte die Fakultät ihre höchste Studentenzahl: 80 bei insgesamt 508 Immatrikulierten. Die vom Ministerium Jaup Ende Oktober 1848 verfügte Aufhebung des Studienzuges traf nicht weniger die Universität überhaupt als die katholisch-theologische Fakultät. Gießens Studentenzahl ging fast auf die Hälfte zurück; die Fakultät nahm nicht stärker ab, obwohl sie insbesondere durch die Kündigung des nassauischen Studienvertrages (September 1848) benachteiligt worden war. Auch jetzt noch war sie gesichert, wenn nur die Regierung fest blieb. Die katholischen Theologen hatten nun allerdings nicht mehr die Verpflichtung zum Studium in Gießen, wohl aber noch zum Universitätsstudium überhaupt, und die Durchführung dieser landesherrlichen Vorschrift hätte bei den bescheidenen Mitteln der meisten künftigen hessischen Geistlichen ohne weiteres den Besuch der Landesuniversität bedeutet. Der Mainzer Mißerfolg des Gießener Professors Leopold Schmid war allerdings zugleich ein moralischer Mißerfolg der Fakultät: ihr angesehenstes Mitglied wurde aus einem kirchlich rechtmäßig gekorenen zu einem päpstlich rechtskräftig verworfenen Mainzer Erwählten, und die Fakultät, die seine Wahl offen und feierlich begrüßt, seine Bestätigung laut begehrt hatte, mußte seiner Verwerfung ohnmächtig zusehen; diese kirchliche Bloßstellung der theologischen Fakultät wurde durch Schmid's Übersiedelung in die philosophische Fakultät gewiß nicht gutgemacht. Aber nicht die Verwerfung Schmid's als solche wurde verhängnisvoll für die Fakultät, sondern das, was folgte: die Erhebung Kettelers.

Ketteler war durch den allgemeinen Verlauf der Mainzer Wahlsache und ihre besondere Verbindung mit Gießen schon zum Gegner dieser Professoren vorausbestimmt. Der Kampf gegen die Fakultät aber war ihm vor allem priesterliche, bischöfliche Pflicht. Die Mainzer geistlichen Gegner Gießens, die Lennig und Moufang, die Heinrich und Riffel, konnten den Bischof über die früheren Versuche, die theologische Erziehung wieder nach Mainz zu bringen, und über die alten und neuen geistlichen Gründe dieser Versuche genau unterrichten; Bischof Blum zu Limburg, der von der Fessel des nassauisch-hessischen



Studienvertrages befreit war, aber keine eigene Lehranstalt eröffnen durfte, hatte den Gedanken der Beseitigung der Gießener Fakultät und des Ausbaues des Mainzer Seminars bei Ketteler schon vorsichtig angeregt<sup>1)</sup>, noch ehe dieser in Mainz eingezogen war, und die Bischofsweihe gab Gelegenheit, die Fakultätsfrage genau durchzusprechen. Aber so gut die anderen sachlich vorbereitet waren und ihn sachlich vorbereiten konnten, entscheidend bleibt doch, daß Ketteler seine eigene Überzeugung und den Willen zur Tat mitbrachte. Er selbst zwar hatte auf einer Universität, nicht an einem Seminar studiert. Aber schon damals hätte er lieber eine bischöfliche Lehranstalt besucht als eine staatliche Fakultät<sup>2)</sup>, und jetzt war sein geistlich gesättigtes Empfinden dem Universitätsstudium vollends abgekehrt. Überdies war München immerhin die alte Mönchs- und Marienstadt, die Stadt der Kirchen, des geistlichen Lebens, der katholischen Gesinnung. Wo aber kamen die Kandidaten her, denen er nach einem kurzen praktischen Seminarjahre die Priesterweihe spenden sollte? Sie wurden theologisch ausgebildet durch Professoren von zweifelhafter kirchlicher Art, in dem wesentlich protestantischen Gießen, an der kleinen Universität, deren derb genußfroher Studentengeist auch bei den katholischen Theologen die sanften Sitten nicht so recht aufkommen lassen wollte. Seit den unruhigen Tagen des Jahres 1848 wurden immer mehr solcher Priesterschüler hineingerissen in das leichte Leben der weltlichen Kommilitonen, die ihnen aus der Heimat, aus der Schule bekannt waren oder durch die enge Landsmannschaftlichkeit dieser Landesuniversität rasch vertraut wurden; eine vornehmlich aus katholischen Theologiestudenten bestehende Verbindung stellte sich nicht unter das Zeichen priesterlicher Vollkommenheit, sondern schlecht und recht mitten in das studentische Treiben hinein.

Dem neuen Bischofe waren die alten Mißstände und die neuen Ausschreitungen nur willkommen. Kaiser hatte mit Rügen und Strafen, selbst mit Ausschließung vom Seminar eingegriffen, um in Gießen zu bessern und zu helfen; Ketteler aber sah hier einen Anlaß zu Reformen nicht in Gießen, sondern gegen Gießen. Die Schilderung des „ganz gemeinen wüsten Studentenlebens“ der Gießener Theologen sollte für seine Mainzer Absichten nicht zwar die letzte Begründung, wohl aber eine lebendige Rechtfertigung liefern, die er im Herbst 1850 in seiner Eingabe an das Ministerium wirken ließ. „Eingabe“ im eigentlichen Sinne war freilich weder die bischöfliche Denkschrift noch der Begleitbrief vom 14. Oktober. Ketteler bittet nicht um die Einwilligung der Regierung, er fragt nicht bei ihr an; er teilt ihr einfach seine Entschlüsse mit und weiß diese kirchlich zugleich und politisch zu rechtfertigen, ohne sich darüber Sorgen zu machen, ob denn das Ministerium die kirchliche Rechtfertigung gelten lassen und

<sup>1)</sup> Vgl. die Briefstellen (14. 6. 1850): Pfülf 1, 233.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 37.



die politischen Erwägungen nicht vielmehr als seine eigene Sache betrachten wolle. Den „Staat und Kirche gleichmäßig mit einem allgemeinen Ruin bedrohenden Unglauben mit aller Macht zu bekämpfen“, ist, nach der bischöflichen Belehrung, ein „wahrhaft apostolischer Priesterstand“ am ehesten berufen, ein solcher Priesterstand aber wird nicht im Gießener Studentenleben herangezogen, sondern nur unter strenger bischöflicher Aufsicht: deshalb gedenkt er, zu Ostern 1851 die bischöfliche Lehranstalt am Mainzer Seminar wieder zu eröffnen; für die „gewiß ebenso im Interesse des Staates wie im Interesse der Kirche“ liegende Durchführung dieser Absicht mutet er der Regierung die Bewilligung von Geldmitteln zu. Die Rechtsfrage berührte er nur, um zu zeigen, daß sie im bischöflichen Sinne erledigt sei: die landesherrlichen Vorschriften über das Universitätsstudium der katholischen Theologen gelten ihm als beseitigt durch die landesherrliche Gewährung allgemeiner unbeschränkter Studienfreiheit; die Vorschriften der Verordnung von 1830 sind ihm überdies, soweit sie den Bullen von 1821 und 1827 — auch ihren staatlich nicht anerkannten Bestimmungen — widersprechen, schon an sich von zweifelhafter Rechtsgültigkeit. Entscheidend ist ihm freilich durchaus die kirchliche Begründung: es handelt sich um das „unveräußerliche“ Erziehungsrecht des Bischofs, das zu üben seine Pflicht ist, das anzuwenden die Not der Zeit fordert, die staatliche Gesetzgebung nach den Wandlungen des Jahres 1848 nicht mehr zu hindern vermag.

Das Ministerium Dalwigk, das soeben den offenen Kampf gegen die Demokratie aufgenommen hatte, wünschte jeden Zusammenstoß mit dem Mainzer Bischofe, mit der katholischen Kirche zu vermeiden. Halb in ängstlicher Unentschlossenheit, halb in sorglosem Vertrauen auf finanzielle Schwierigkeiten des bischöflichen Planes ließ die Regierung die Sache ruhen. Weder die Erörterungen in der Presse gegen Ende des Jahres 1850 noch die Vorstellungen der Landesuniversität und die Anfragen im Landtage zu Beginn des Jahres 1851 zogen die Regierung aus ihrem schweigenden Geschehenlassen. Erst durch eine erneute Kammerinterpellation fand sich das Ministerium, am 8. April 1851, zu einer förmlichen Anfrage beim bischöflichen Ordinariate veranlaßt. Für das geistliche Mainz aber war es jetzt, da man die Eröffnung der Lehranstalt schon gutenteils vorbereitet hatte und die Darmstädter Meinungen und Sorgen genau kannte, nicht schwer, Ruhe und Festigkeit zu bewahren. Die scheinbar so bestimmte Erklärung des Ministeriums, daß ohne seine Erlaubnis nichts geschehen dürfe und die rechtlich erforderliche Genehmigung jetzt aus politischen Gründen nicht gewährt werden könne, wurde in Mainz mit Recht nicht als unüberwindliches Hindernis angesehen; in dem völlig zureichenden ministeriellen Nachweise der Rechtsverbindlichkeit jener oberrheinischen Vorschriften über das theologische Universitätsstudium so wenig wie in den beschwörenden und etwas ängstlich klingenden Warnungen



vor einseitigem tatsächlichem Vorgehen sah Ketteler einen Grund zur Aufgabe seiner Absichten. Das Ministerium verbot nun am 22. April geradezu die Eröffnung der Lehranstalt. Ketteler aber erklärte am 28. mit der fast versöhnlichen Entschiedenheit seines geistlichen und persönlichen Überlegenheitsgefühles, er wolle und werde nur tun, was er vor einem halben Jahre angekündigt habe, ohne einem rechtzeitigen Widerspruche des Ministeriums zu begegnen. Er benutzte also jetzt das scheinkluge Schweigen der Regierung als Waffe gegen sie. Er suchte seinen geistlichen Willen noch einmal auch mit Rechtsgründen zu stützen, aber er ließ auch hier mit freier Bischöflichkeit deutlich erkennen, daß ihm Kirchenrecht vor Staatsrecht gehe, daß bei einem Zusammenstoße der staatlichen Gesetzgebung mit den Geboten Gottes jene eben aufhöre für ihn zu gelten. Das was er das Wesen der Kirche nannte, setzte seinem Gehorsam die Grenze. So schreitet dieser neue Landesbischof in seinem amtlichen „Bericht“ vom 28. April 1851 zu der schlicht unbedingten Erklärung: „Ich glaube also in dem vorliegenden Falle nicht gehorchen zu können.“

Einer derartigen Ankündigung, die jenen Vorbehalt bei der Eidesleistung zur Wirklichkeit machte, entsprach sein Handeln. Er wußte, daß die Regierung den offenen Kampf nicht wagen werde, und so ließ er alle ministeriellen Worte gelassen an sich abgleiten und eröffnete mit dem 1. Mai 1851 seine bischöfliche Lehranstalt. Auch ohne daß ihm staatliche Mittel zur Verfügung standen, wußte er die neue Priesterschule sogleich mit sieben Lehrern, die zumeist schon das Einkommen ihrer geistlichen Stelle bezogen, und mit 47 Zöglingen beginnen zu lassen. Regens des Seminars, zugleich Professor der Moral wurde Christoph Moufang, der Neffe und Nacheiferer Lennigs, fortan neben dem beweglichen Dompräbendaten Dr. Heinrich, dem Dogmatiker der Schule, einer der wirksamsten Mitarbeiter Kettelers; eine neue bischöfliche Kühnheit gegenüber der Regierung war es, daß nun dem ehemaligen Gießener Professor Riffel Gelegenheit gegeben wurde, sein staatliches Ruhegehalt durch kirchengeschichtlichen Unterricht an der widerstaatlichen Lehranstalt des Seminars kirchlich zu verdienen.

So handelte der Bischof, während die Regierung redete. Der papierene Darmstädter Einspruch gegen diese Mainzer Tat rechtfertigte schließlich mehr den Bischof als die Regierung, die feststellte, nur der Wunsch, „einen bedauerlichen Konflikt mit der bischöflichen Behörde, soweit es möglich ist und ohne Beeinträchtigung der landesherrlichen Rechte geschehen kann, zu vermeiden“, habe sie von einem sofortigen durchgreifenden Einschreiten abgehalten. Die Regierung vernachlässigte gröblich die Pflichten, die sie mit der Begründung der katholisch-theologischen Fakultät übernommen hatte. Man machte dem Großherzoge, der das Unwürdige dieses Handels stärker empfand, als dem Ministerium lieb war, das unschädliche Zugeständnis, daß die Fakultät nicht förmlich aufgehoben, sondern nur „vorläufig“ einge-



zogen wurde. Die Fakultät, die seit dem Sommersemester 1851 keine Studenten mehr hatte, kündigte noch drei weitere Semester ihre Vorlesungen an und wurde mit ihren letzten beiden Professoren bis zum Sommer 1859 im Personalverzeichnis geführt. Dann hörte auch dieses Scheindasein auf. Nur in Reden und Anträgen der liberalen Widersacher Dalwigks, in den Erinnerungen, Hoffnungen und Wünschen der Freunde des Universitätsunterrichts, in den Gedanken, während der Kulturkampftage auch Befürchtungen der Gegner lebte die nie rechtsförmig aufgelöste, von Ketteler aber tatsächlich vernichtete Fakultät weiter.

Dalwigk persönlich war stolz auf sein „passives Auftreten“ in der Frage des theologischen Unterrichts und rühmte sich, dafür den Beifall „gewiegter“ englischer Staatsmänner gefunden zu haben.<sup>1)</sup> Aber die hessen-darmstädtische Regierung hatte sich durch die dulddende Anerkennung des bischöflichen Verfahrens in Widerspruch gesetzt zu den feierlichen Vereinbarungen der Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz. Sie wußte indessen — gegenüber der weltlichen Diplomatie geschickter als gegenüber der geistlichen — von den verbündeten Regierungen die urkundliche Bestätigung zu erlangen, daß, wenn schon keine zweite so willkürlich wie die kurhessische die alten Verträge durchbrochen, doch auch keine sie mit unbedingter Strenge innegehalten hatte. Damit war dem Ministerium Dalwigk der Gang zu den gemeinsamen Regierungsbesprechungen über die Kirchenfragen erleichtert. Die oberrheinische kirchenpolitische Diplomatentagung des Jahres 1852 aber ist nicht aus dem freien Entschlusse der Regierungen entsprungen, sondern lediglich veranlaßt worden durch die Vorstellungen und Forderungen des Episkopats, und diese haben sich erst nach der kirchlich glückverheißenden Lösung der Mainzer Frage hervorgewagt. Die gemeindeutsche kirchliche Grundlage allerdings für die Forderungen der oberrheinischen Bischöfe war in den Beschlüssen der Würzburger Bischofsversammlung vom Herbst 1848 gegeben, deren Inhalt jetzt, da das Parlamentsreich längst wieder zu einem Traume geworden war und lediglich der deutsche Bund mit seinen souveränen Staaten die politische Wirklichkeit darstellte, eben diesen Einzelstaaten gegenüber nutzbar gemacht sein wollte.

In der Würzburger Versammlung zum erstenmal hat der deutsche Episkopat als solcher sich zusammengefunden und bei den Staatsgewalten seine Ansprüche angemeldet. Dem Papste schien dieser Zusammenschluß der deutschen Bischöfe verdächtig. Es war noch nicht

<sup>1)</sup> Bericht d. preuß. Gesandten v. Rosenberg in Darmstadt, 12. 11. 52 (durch W. Schüßler).



ganz überwunden, jenes alte Mißtrauen, das in der Erinnerung an den Emser Kongreß, in der näheren Erinnerung an Wessenberg seine Nahrung fand. Ein wenig sah es doch nach gefährlichem Nationalkirchentum aus, wenn eine Bischofsversammlung zusammentrat, die kein bloßes Provinzialkonzil war, die alle Kirchenprovinzen auf deutschem Boden zu umspannen suchte und doch nicht unter päpstlicher Leitung stehen sollte. Man ließ den päpstlichen Nuntius nicht zu.<sup>1)</sup> Das geschah indessen nur aus politischer Klugheit, nicht aus kirchlicher Eigenwilligkeit. Rom verhartete allerdings bei seinen grundsätzlichen Bedenken und sorgte dafür, daß der ersten gesamtdeutschen Bischofsversammlung keine zweite folgte. Über den Geist dieser Würzburger Tagung aber konnte die Kurie beruhigt sein, wie sie denn auch bald über den Geist der deutschen Bischöfe nicht mehr in Sorge zu sein brauchte.<sup>2)</sup> Für diese deutschen Bischöfe lautete die Frage nicht: Papstrecht oder Bischofsrecht, sondern: Kirchenrecht oder Staatsrecht. Man huldigte in der gemeinsamen kirchlichen Front, die sich im Bischofsgedanken gebildet hatte, zugleich dem Papstgedanken.

Am 14. November 1848 ließen die 25 deutschen Erzbischöfe und Bischöfe, die zum größten Teile persönlich gegenwärtig waren, ihre Denkschrift ausgehen. Diese bischöfliche Denkschrift schließt mit einem Bekenntnis zum Papste: Einheit in Lehre, Verfassung und Disziplin gehört zum Wesen der Kirche; Bedingung zugleich und Folge dieser Einheit ist der stets lebendige Verband und Verkehr zwischen Haupt und Gliedern. Und mußte nicht jeder Schein nationalkirchlicher Gedanken sich verflüchtigen, wenn die Bischöfe die Gesamtheit ihrer Gläubigen als „den ihnen anvertrauten Teil des Volkes Gottes deutscher Zunge“ bezeichneten? Der deutsche Episkopat stellte sich gerade im Gefühle seiner Einheit mit dem politisch im Augenblick bedrohten, kirchlich gesicherten Papste, als kirchliche Gemeinschaft und Gesamtheit, den damals noch weniger als in friedensamen Bundestagszeiten geeinten deutschen Staaten gegenüber. Die wenigen Bischöfe alten Schlages, die in der Würzburger Zusammenkunft selbst schon eine Herausforderung der Regierung sahen, mußten sich fügen. Die Kirchenfreiheiten, die man noch von dem kommenden deutschen Reich erwartete oder zu erwarten sich den Anschein gab, wurden

<sup>1)</sup> Nuntius Sacconi an Geissel, Mitte Okt. 1848: Pfülf, G. 1, 611. — Im übrigen: „Die Versamml. d. dt. Erzb. u. Bischöfe zu Würzburg im Nov. 1848“ (Würzburg 1849), bes. S. 23 u. 17; Schnabel S. 90 ff.

<sup>2)</sup> Mit den höchsten Lobesworten sprach sich Viale Prelà über den deutschen Episkopat im Sept. 1852 zu dem Pariser Erzb. Sibour aus; Viale an Geissel 14. 1. 1853: Pfülf, G. 2, 203 („Man müsse um mehrere Jahrhunderte zurückgehen, um einen Verein von Bischöfen zu finden, gleich ehrwürdig durch seine Tugenden, seine Talente und seine ganz aufrichtige und unverletzliche Ergebenheit gegen den Statthalter Christi auf Erden. . . . der Febronianismus und selbst jede Idee von ‚Germanismus‘ aus dem deutschen Episkopate verschwunden“).



ohne weiteres auch als Zugeständnisse jedes einzelnen Staates angesehen. Zugleich zeigte sich ganz unverhüllt die eigentliche kirchliche Grundlage der kirchlichen Forderungen: kanonisches Recht, katholischer Kirchenbegriff. Auf diesem Boden stehend, auf den Papst sich stützend, wollte die im Episkopat dargestellte deutsche Kirche als freie Macht ihre Forderungen den politischen Gewalten vorlegen. Nicht die Trennung von Staat und Kirche begehrte man — sie sollte höchstens hingenommen oder als letzte Notwendigkeit gewählt werden —, vielmehr beanspruchte die Kirche innerhalb des Staatsverbandes für ihre göttliche Sendung „die vollste Freiheit und Selbständigkeit“. Staatliche Konkordate mit Rom sollten gelten, soweit sie kirchlich günstig aussahen. Mit einer politischen Unbekümmertheit, die wohl nicht lediglich aus kirchlicher Grundsatztreue, sondern wesentlich auch aus dem Glauben an die revolutionsbesorgte Nachgiebigkeit des Staates erklärt werden muß, vertraten die Bischöfe die kuriale Lehre von dem einseitigen Rechte des Papstes, über Sein und Nichtsein solcher Verträge mit den Regierungen zu entscheiden. Wo Vertragsbestimmungen die freie bischöfliche Bewegung stören, da werden die Bischöfe nicht säumen, „die Weisheit des Hl. Stuhles um seine Vermittlung zur Abwendung alles Hemmenden anzugehen“; soweit aber weltliche Vorschlags- oder Bestätigungsrechte durch das Kirchenrecht nicht gedeckt sind, wollen die Bischöfe die Freiheit der Kirche behaupten. Sie bekennen sich zu dem Satze von der freien, aber privilegierten Kirche. Will man die Kirche nicht als solche anerkennen, so muß und wird sie „ungescheut zu ihrem ursprünglichen Prinzip, dem der vollen Freiheit und Selbständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zurückkehren“. Die Bischöfe begehren für die Kirche: Freiheit der Lehrverkündigung (also das unverkümmerte Recht der Propaganda), freie Ausübung des kirchlichen, des „göttlichen“ Rechtes der Lehre und Erziehung, das ungestörte Recht, Gaben zu sammeln und auszuteilen — denn die Bewegungsfreiheit der Kirche ist Vorbedingung für die Bewährung ihrer Fähigkeit, „der Not der heutigen sozialen Zustände“ zu steuern —, vollkommene Kulturfreiheit, selbständige Verwaltung und Verwendung des ganzen katholischen Kirchen- und Stiftungsvermögens, das (ohne genauere Abgrenzung und ohne lästige Rücksicht auf die Tatsache des Untergangs des alten Reiches, der Neuordnung der deutschen Staatenwelt!) mit weitgreifender Unbestimmtheit als „Eigentum der einen, als einiges Rechtssubjekt zu erkennenden katholischen Kirchengesellschaft“ angesprochen wird.

So warf sich in der Würzburger Bischofskundgebung vom November 1848 das kirchliche Recht drohend dem staatlichen entgegen. Was Geissel, damals der geistige Führer des deutschen Episkopats, mit seinen Suffraganbischöfen ein halbes Jahr zuvor in der Stille als kirchliche Pflicht und kirchliches Ziel aufgestellt hatte, wurde nun



den Regierungen selbst als kirchlicher Grundsatz und kirchliche Forderung hingehalten: Kirchenfreiheit — das wollte sagen, die Kirche mit all ihren kanonischen Rechten muß von den Staaten anerkannt werden als eine „öffentliche, um ihrer höheren Mission willen bevorzugte Korporation“, oder aber sie wird, wenn der Staat sie nur als privatrechtlichen Verein anerkennen will, vermöge ihrer göttlichen Berufung, ohne den Staat zu befragen, alle kirchlichen Rechte nach eigener Einsicht üben. Aber für ein gemeinsames Vorgehen des gesamtdeutschen Episkopats über die Würzburger Tagung hinaus fehlten die kirchlichen und die politischen Voraussetzungen. In Würzburg hatte man die zurückhaltenden Bischöfe, wie etwa Peter Richarz von Augsburg, überstimmt; indessen, sie waren doch da und nicht willens, sich für die Dauer Schritt für Schritt den Weg weisen zu lassen. Und wie auch hätten diese Weisungen gegeben werden sollen? Man hätte die Bischofsversammlung zu einer ständigen Einrichtung machen müssen. Aber dieser deutsche Bischofsparlamentarismus war der Kurie zuwider und nicht weniger den deutschen Regierungen, die sich bald nach den Tagen der Würzburger Kundgebung über die Frankfurter Nationalversammlung hinweg erhoben. Mit dem gemeindeutschen parlamentarischen Scheinreiche versank auch das gemeindeutsche Bischofsreich. Innerhalb der einzelnen Kirchenprovinzen oder gar der einzelnen Diözesen, also auch innerhalb der einzelnen deutschen Staaten oder Staatsgruppen, wurde fortan die Bischofsarbeit geleistet, der Kirchenkampf durchgekämpft.

Einzelne Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz hatten schon vor und haben dann unmittelbar nach der Würzburger Tagung ihre kleinen Vorstöße gewagt. Der Bischof von Limburg, der kernige, derbe Rheingauer Blum, der mit seiner schlichten, zugleich streng kirchlichen Frömmigkeit einen Zug prälatenhafter Klugheit verband, hatte sofort in den Märztagen aus der neuen „freien Religionsübung“<sup>1)</sup> das Recht gefolgert, auf eigene Hand sein Ordinariat einzurichten, ohne die Regierung zu befragen oder ihre Einwendungen zu beachten. An der Spitze seiner langen Liste von „Wünschen“ stand das Verlangen nach sofortiger Aufhebung der landesherrlichen Verordnung über die katholische Landeskirche. Diese Verordnung vom 30. Januar 1830 aber war allen Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz gemeinsam<sup>2)</sup>, also mußte auch die Frage der Aufhebung als gemeinsame Angelegenheit gelten. Die nassauische Regierung hat denn auch alsbald die bischöfliche Forderung den anderen mitgeteilt, um deren Meinung zu hören. Aber in dem breiten Strome

<sup>1)</sup> Vgl. d. Freiheitserlaß Herzog Adolfs v. Nassau, 5. 3. 48: Höhler 2, 194 ff. — Z. Folg.: Höhler 2, 246f.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 137 f. u. 139.



der deutschen Parlamentsgedanken und Parlamentsarbeiten versank diese Staatskirchenfrage. In Darmstadt befaßte man sich erst Mitte Januar 1849 mit ihr und lediglich, um alles „bis auf weitere Anregung“ ruhen zu lassen.<sup>1)</sup> Allerdings stand der Mainzer Bischofsstuhl damals leer, und das Ministerium Jaup durfte noch auf einen neuen Bischof Kaiserscher Art rechnen.

Auch das Mainzer bischöfliche Ordinariat hatte seine Wünsche angemeldet. Nicht schon in den Märztagen freilich. Erst als Lennig die eigenen alten Forderungen auf die Würzburger Beschlüsse und Verkündigungen stützen konnte, hatte er den kranken Bischof und das in seiner Mehrheit friedensfreundliche Domkapitel zwar nicht mit sich fortzureißen, aber immerhin zu einem „untertänigsten Bericht“ an das Ministerium zu bewegen vermocht. Das Ordinariatsschreiben vom 4. Dezember 1848 kam am 9. Dezember in Darmstadt an. Als Beilage enthielt es die Würzburger Denkschrift, die, nebst einem von Kaiser mit zitternder Hand unterzeichneten Schreiben, gleichzeitig auch dem Großherzoge gesandt wurde. Die Würzburger Vereinbarungen bildeten die sachliche Grundlage auch dieser Vorstellungen beim Ministerium. Aber von stolzer Bischofs-geste, von dem bewußten Tone priesterlichen Überlegenheitsgefühls und geistlichen Herrscherbewußtseins ist hier gar nichts zu bemerken. Nicht durch Lennig, sondern durch die Kapitelsmehrheit, durch die künftigen Wähler Leopold Schmid erhielt die Eingabe an das Ministerium Form und Farbe. Wurden Würzburger Feststellungen wiedergegeben, so erschienen sie doch nicht einfach als Mainzer Forderungen. Da nun schon einmal die schneidige Würzburger Denkschrift überreicht werden mußte, so glaubte das Ordinariat die Erklärung nicht unterlassen zu dürfen, daß es seine „Absicht nicht sein könne, die hier dargelegten Grundsätze in einer anderen als mit der Würde des Staates wie der Kirche übereinstimmenden Weise durchzuführen“, daß es demnach die Diözesanverwaltung im seitherigen Geschäftsgange halten und nur die, „durch die Gnade Seiner königlichen Hoheit sämtlichen Untertanen ausdrücklich“ gewährten Zugeständnisse benutzen werde, „bis auf dem Wege einer geeigneten, allerdings nicht in zu weite Ferne hinauszurückenden Übereinkunft ein anderes festgesetzt worden ist“. Gewiß durfte man sich sagen, daß in der Nationalversammlung die zweite Lesung der Grundrechte bevorstehe, aber man fühlt in dem Mainzer Schreiben den berechtigten Zweifel an der Macht des Parlaments hindurch, wenn man dem bescheidenen Hinweise auf die Verbindlichkeit der Frankfurter Beschlüsse auch für Hessen nichts weiter folgen sieht als die „devoteste Bitte“, die höchste Staats-

<sup>1)</sup> Nassau an Hessen-D. 27. 3. 48 (praes. 31. 3.), v. Min. d. Ä. 2. 4. dem Min. d. I. übersandt; dazu Vermerk Rieffels über den Ministerialbeschuß v. 19. 1. 49. — Die hier u. im Folg. verwerteten Aktenstücke: Min. d. I., Akt. betr. die Revision der f. d. kath. Kirche ... besteh. landesherrl. Normen.



behörde wolle „gnädigst“ den Inhalt der Würzburger Denkschrift erwägen und deren Grundsätzen „demnächst“ bei einer Verhandlung mit der bischöflichen Behörde „die angemessene Rücksicht angedeihen lassen“. In dem bischöflichen Briefe an den Großherzog aber hieß es geradezu, die katholische Kirche Deutschlands könne „nur beabsichtigen, auf dem Wege friedlicher Vereinbarung und unter Beobachtung jener ganzen Ehrfurcht, welche dem höchsten Landesfürsten gebührt, zu Werke zu gehen“. Die Regierung schwieg. Ende März 1849, als in Mainz die für das alte Staatskirchentum aussichtsvolle Bischofswahl, in Frankfurt die für die Gegner des einzelstaatlichen Partikularismus aussichtslose Kaiserwahl vollzogen war, konnte das Ministerium die Mainzer Eingabe „vor der Hand“ zu den Akten legen. Auch die badische Regierung ließ in den Jahren 1848 und 1849 die kirchliche Frage auf sich beruhen. Die Eingabe, die Erzbischof von Vicari auf Grund der Würzburger Vereinbarungen seiner Regierung zustellte, hatte keinen Erfolg; seine Darlegungen, die unmittelbar nach Niederwerfung der badischen Revolution von 1849 die Kirche als die wahre Stütze des Staates empfahlen und ihre Freiheit als Vorbedingung ihres segensreichen Wirkens hinstellten, blieben sogar ohne Antwort.

Diese Regierungen fühlten sich damals politisch gefestigter und kirchenpolitisch gesicherter. Sie waren durch die alte Treugemeinschaft an ihre gleichlautenden Kirchenverordnungen gebunden und in ihrem schweigsamen Widerstande gegen die neuen kirchlichen Forderungen eben durch diese Bindung zugleich gestützt und gedeckt. Und ihnen gegenüber erhob sich im Jahre 1849 nicht ein starker Bischofsbund: jede Regierung bekam förmlich nur die Klagen ihres „Landesbischofs“ zu hören, ohne doch auf sie hören zu müssen. Die Kurie stand hinter den Bischöfen, nicht aber hinter einer deutschen Bischofsgemeinschaft, wie sie in Würzburg dank einem seltenen Zusammenklingen der politischen und kirchenpolitischen Voraussetzungen — zu diesen gehörte nicht zuletzt die damalige Hemmung des Papstes durch die Kirchenstaatsverhältnisse — sich für einmal hatte hervorwagen können. Auch in Deutschland wollte die Kurie teilend herrschen; in den einzelnen, von ihr im Einvernehmen mit den Staatsgewalten geschaffenen Kirchenverbänden wollte sie den Kampf für die Kirchenfreiheit, und das war zugleich ein Kampf für Rom selbst, führen lassen und sich die Leitung vorbehalten, die Leitung in der Stille und nötigenfalls in förmlichen diplomatischen Verhandlungen mit den Regierungen. Ein gemeindeutscher Bischofskampf war aber seit dem Jahre 1849 auch darum schon wenig wahrscheinlich, weil die Bischöfe der beiden deutschen Großstaaten ihre wesentlichen Wünsche erfüllt oder der Erfüllung nahe sahen. Im Januar 1850 erhielt die preußische Verfassung mit Hilfe der konservativen Kammer ihre endgültige Gestalt. Hier wurde mit dem Wortlaute der Bestim-



mungen der oktroyierten Verfassung vom Dezember 1848 die Freiheit nicht einer vom Staate getrennten, auf sich selbst gestellten Kirche, sondern die Freiheit der mit dem Staate verbundenen privilegierten Kirche ausgesprochen. In Österreich aber hatte der Episkopat mit den Beschlüssen seiner großen Wiener Frühjahrsversammlung von 1849, die zum erstenmale auch im Mutterlande des Josephinismus die Macht des kirchlichen Zusammenschlusses ahnen ließ, den Gesamtangriff auf das Staatskirchentum begonnen, der im nächsten Jahre zu dem bedeutenden kirchlichen Erfolge der schon vom Konkordatsgeiste berührten kaiserlichen Aprilerlasse führen sollte. Gerade aber in dem gewaltigen kirchlichen Gewinne der preußischen und österreichischen Bischöfe konnte der oberrheinische Episkopat ein Vorbild finden und einen stärkeren Rückhalt, als Zusammenkunft und Beschlüsse aller deutschen Bischöfe je hätten geben können. Nun, da sie, zugleich von der Kurie angetrieben, sich gefördert fühlten durch die preußische und österreichische Kirchenpolitik, vermochten die oberrheinischen Bischöfe den Vorteil auszunutzen, der in ihrem einheitlichen Provinzialverbande lag. Jetzt konnte man in der Oberrheinischen Kirchenprovinz gegenüber den neu befestigten Regierungsgewalten wagen, was man bisher unter zumeist günstigeren innerpolitischen Bedingungen nicht versucht hatte: man machte die wesentlichen Würzburger Forderungen zu gemeinsamen Forderungen des oberrheinischen Episkopats und vertrat sie ganz im Geiste einer selbstgewissen und grundsatzfesten Bischöflichkeit, mit dem Willen, den offenen Kampf einem freiwilligen Verzicht auf die Kirchenfreiheit vorzuziehen.

Zu solchen sachlichen Voraussetzungen dieser Kampfbereitschaft aber kam die nicht wegzudenkende persönliche, die durch den Namen Ketteler bezeichnet wird. Unter den anderen Bischöfen der Oberrheinischen Kirchenprovinz war kein wahrhaft beherrschender Kopf, keine Persönlichkeit von zwingender Willenskraft. Der im Jahre 1848 schon fünfundsiebzigjährige Freiburger Erzbischof Hermann von Vicari war starr und zähe in seiner Kirchlichkeit, nicht aber ein bedeutender Mann: der Anlehnung bedürftig, der Hilfe eines Überlegenen froh, zum Märtyrer des Beharrens geschaffen, nicht zum selbständigen Führer. Der Bischof Kött von Fulda wurde, wie sich schon auf der Würzburger Tagung gezeigt hatte, durch die mehr als bloß erträgliche kirchenpolitische Haltung seiner Regierung der Notwendigkeit des harten Kampfes überhoben und so einer führenden Stelle in dem Bischofskampfe entzogen, wozu er persönlich ohnedies kaum berufen war. Bischof Lipp von Rottenburg liebte eine schärfere kirchenpolitische Tonart als sein milder Vorgänger Keller, aber er, der Zögling der Tübinger Theologenschule, der Studienfreund Möhlers, stand den schwäbischen Überlieferungen mit ihrer deutsch-theologischen Ausprägung immer noch zu nahe, als daß er zum allgemeinen



Kampfe hätte drängen sollen.<sup>1)</sup> Der Bischof Blum von Limburg endlich, kirchenpolitisch bewußter, kräftiger, kriegerischer als die anderen, mußte seit dem Frühjahr 1849, da sein Versuch gescheitert war, die Mainzer Bischofsfrage zu einer gemeinsamen Sache des oberrheinischen Episkopats zu machen, auf den Gedanken der Führung verzichten, wenn ein solcher Gedanke diesem zwar willensfesten, doch wenig weltförmigen Mann überhaupt beigegeben ist.

Erst die Berufung Kettelers auf den Mainzer Stuhl brachte in die Oberrheinische Kirchenprovinz einen Bischof, dem jeder der anderen und der sich selbst die Kraft zum Handeln zutraute. Der westfälische Baron, weltgewandt und kirchenstreng zugleich, glühend vor priesterlichem Eifer und bischöflichem Herrscherwillen, fühlte sich in Mainz als adliger Nachfolger der adligen geistlichen Kurfürsten, als kirchlicher Nachfolger des bekehrenden und bekennenden Bonifatius, dieser jüngste Bischof fühlte sich auch in der Kirchenprovinz zum Führen berufen. Gewiß, die Anregung zu einer Bischofsbesprechung über die oberrheinischen Kirchenfragen brauchte nicht erst von Ketteler auszugehen. Der Anstoß kam von Rom. Aber es ist doch bezeichnend, daß Pius IX., der die baierischen Bischöfe bereits im Spätsommer 1849 gemahnt hatte, die oberrheinischen erst im Frühjahr 1850 in Bewegung zu bringen suchte, kurz nachdem er Kettelers Ernennung vollzogen hatte. Die Kurie drängte auf die Abhaltung einer förmlichen oberrheinischen Provinzialsynode.<sup>2)</sup> Auf den römischen Wink hin wandte sich der Freiburger Metropolit an den Papst, um sich die Berufung förmlich erlauben zu lassen, die nach gemeinem Recht ihm zustand, die aber jetzt der genehmigenden Kurie erwünschter war als dem bittenden Erzbischof. Anfang Juni 1850 zuerst, als Kettelers feierliche Bestätigung durch den Papst gerade vollzogen worden war, brachte man die Nachricht von der bevorstehenden „Episkopalsynode“ auch in die Presse.<sup>3)</sup> Am 25. Juli, an dem Tage der Konsekration Kettelers, wurde das Breve ausgestellt<sup>4)</sup>, das mit der „Genehmigung“ der Konzilsberufung zugleich bis ins einzelne hinein Bestimmungen für den bischöflichen Arbeitsplan zu geben wußte. Die oberrheinische bischöfliche „Bitte“ und ihre Genehmigung standen also im Zeichen der Berufung Kettelers. Seine Erhebung erst kündigte doch auch nach außen den entscheidenden Bruch mit der kirchlichen Politik des Geschehenlassens an.

<sup>1)</sup> Vgl. immerhin Friedrich, Döllinger 3, 134. — Im übrigen über Lipp: Briefe und Mitteilungen bei B. Wörner, Joh. Adam Möhler, hg. v. Gams (1866) S. 89 ff., 93 ff. u. öfter (s. d. Register).

<sup>2)</sup> Vgl. Fr. Windischmann an K., 5. 8. 1851: Pfülf 1, 249f. (Br. 226 ist, wie öfters in dies. Samml., das wichtigste Stück weggelassen).

<sup>3)</sup> Vgl. Mz. J. 1850 Nr. 134, Beilage (8. 6.), aus d. „Volksblatt“ (Karlsruh. Korresp. vom 5. 6.).

<sup>4)</sup> Vgl. Maas 225 Anm. 1.



Das Fest der Bischofsweihe Kettelers wurde das wahre Eröffnungsfest des Bischofskampfes, des oberrheinischen Kirchenkampfes. Am 26. Juli 1850 besprachen die Bischöfe in Mainz unter Vicaris Vorsitz ihre kirchlichen Forderungen an den Staat<sup>1)</sup> und bereiteten sich so auf die nach römischem Wunsche in Rom beantragte Provinzialsynode vor. Die erste Freiburger Zusammenkunft des oberrheinischen Episkopats zu Anfang Februar 1851 wurde nun freilich doch nicht das von der Kurie gewünschte Provinzialkonzil mit den in Rom erwarteten Verfügungen wider kirchlich-radikale Geistliche und mit Vorschriften über Priesterexerzitien und Laienmissionierung. Die Tagung galt wesentlich nur dem Kampf um die Freiheit der Kirche — zu dem Pius kurz zuvor auch den Mainzer Bischof angefeuert hatte<sup>2)</sup>, der bereits in der Stille den Schlag gegen die staatliche Theologenfakultät vorbereitete —, dem Kampf um die Lösung der Fesseln, die man seit dem Bestande der Kirchenprovinz getragen und lange schweigend geduldet hatte, also vor allem die Beseitigung jener staatskirchlichen Verordnung vom 30. Januar 1830. Nicht Synodalbeschlüsse waren das Ergebnis der Freiburger Versammlung, wohl aber eine Denkschrift, die dadurch so etwas wie einen synodalen Anhauch erhielt, daß sie mit der Unterschrift aller Bischöfe versehen und nicht durch die Landesbischöfe, sondern durch den Freiburger Metropolitan weitergegeben wurde, weitergegeben an die Landesherren, nicht an die Regierungen.<sup>3)</sup>

Die Bischöfe selbst empfanden den Verstoß gegen überkommene staatskirchliche Anschauungen, der gerade in ihrem gemeinsamen Auftreten lag, so stark, daß sie in ihrer Denkschrift ihrem Bischofsstolze das Zugeständnis einer Rechtfertigung vor ihren Landesherren zumuteten. Für den Nachweis der Unhaltbarkeit der oberrheinischen Kirchenverhältnisse als solcher verwenden sie den Maßstab des kanonischen Rechts und der bischöflich ausgedeuteten alten Reichsüberlieferung. Aber sie gestehen, daß der unmittelbare Anlaß zur Aufstellung ihrer Forderungen in dem geschichtlich gegebenen Augenblicke, in dem „Drang der Verhältnisse der Gegenwart“ liege. Nach der Säkularisation habe der herrschende Zeitgeist der katholischen Kirche die gottgegebenen Rechte einer selbständigen Leitung ihrer Angelegenheiten nicht gewährt. Der Tatsache, daß die früheren Bischöfe der Kirchenprovinz sich in die Verhältnisse schickten, suchen die gegenwärtigen Bischöfe die Bedeutung zu nehmen; sie erklären, klüglich und devot, in die Seele ihrer Vorgänger hinein, daß diese die Versagung der freien geistlichen Amtsgewalt nicht einem Mangel an fürstlichem Gerechtigkeitssinn, sondern den schwierigen Zeitverhältnissen zugeschrieben hätten, sie erkennen freilich auch ganz gelassen die Sorge vor den ungünstigen Wirkungen eines unzeitigen kirchlichen Vorstoßes gegen den Staat als mitbestimmend an. Durch diese Anerkennung der Rücksicht auf die Zeitverhältnisse konnten sie die Aussichten auf staatliche Anerkennung der den Gläubigen und Ungläubigen als unveräußerlich und unveränderlich gepriesenen Kirchenrechte gefährden. Sie durften dafür allerdings versuchen, auch aus den Zeitverhältnissen heraus und nicht lediglich aus dem

<sup>1)</sup> Erwähnt in d. Bericht des Kanzlers Birnbaum an das Min. d. I. 4. 8. 1850.

<sup>2)</sup> 17. 12. 1850: Br. 539 (deutsch 222).

<sup>3)</sup> Freiburg i. Br., 6. 3. 1851. — Gedr.: Coll. Lac. 5, 1203—16; Inhalt u. Auszüge: „Katholik“ 1851, I 455—470. — Die Liter. (so: Brück, Oberrh. 305; Pfülf 1, 247; Goyau 4, 24) unzureichend, z. T. fehlerhaft.



kanonischen Recht ihre Forderungen abzuleiten. Sie erklären die wachsende Entkirchlichung der letzten Jahrzehnte als Folge der Entrechtung der Kirche und darum die für die Kirche notwendige, für die bürgerliche Ordnung nützliche Befreiung der Kirche als den einzigen Weg zur Besserung, und sie sehen die politische Notwendigkeit dieser Befreiung durch die Wandlungen des Jahres 1848, insbesondere durch die neuen Verfassungsbestimmungen anderer deutscher Staaten — d. h. vor allem Preußens — vorgezeichnet. Mit Berufung auf die Würzburger Denkschrift weisen sie Trennung von Staat und Kirche ab und fordern, daß der Kirche innerhalb des Staates die ihr „nach ihrer uralten überlieferten Verfassung gebührende Stellung“ gewahrt werde. So gleitet man sachte von der Zeitbetrachtung in das kanonische Recht hinüber und wagt nun, den bisher namentlich in päpstlichen Kundgebungen heimischen Satz aufzustellen, daß die katholische Kirche „ihre Grundsätze, eben weil sie göttlichen Anordnungen entsprossen, niemals nach der Zeiten und Ereignisse Wechsel zu ändern imstande ist“. Die Bischöfe suchen aber auch hier ihre kirchlich-grundsätzliche Forderung auf gegenwärtige und vergangene deutsche Rechtsordnungen zu stützen: auf die neueren Verfassungen mit ihrer Anerkennung des kirchlichen Rechtes selbständiger Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten, auf die alten „völkerrechtlichen Verträge“ des Westfälischen Friedens und des Reichsdeputationshauptschlusses. Daß der Friedensvertrag von 1648, auf den auch der Reichsschluß von 1803 sich eben bei den Bestimmungen über die Religionsbildung ausdrücklich beruft, noch im Friedensjahre selbst in allen Sätzen, die päpstlichem Ansehen und kirchlichen Ansprüchen im Wege standen, vom Papste feierlich für ungültig erklärt worden war, sollte offenbar kein Hindernis sein, ihn zum Nutzen der Kirche zu verwerten. Zu dieser geschichtlichen Begründung gesellt sich die gleichgeartete staatsrechtliche: die Bischöfe erklären einfach, die Anerkennung des gesetzlichen Bestandes der katholischen Kirche sei durch die Staatsverfassung verbürgt, die kirchlich ausgelegte Kirchenfreiheit aber ist ihnen ein Stück dieses Bestandes. Moriz Lieber — denn die Laienhand dieses nassauischen Legationsrates hat, wie die Würzburger Denkschrift, so diese oberrheinische Bischofseingabe aufgesetzt — konnte kühn mit lebhaften klerikalischen Farben malen und in dem Augenblicke, da man auch die Staatsverfassung als Bürgen der Kirchenfreiheit ansprach, recht *ex cathedra* erklären, daß des kirchlichen Rechtes Quelle, weil göttlichen Ursprungs, von allen weltlichen Verfassungen unabhängig sich ergießen werde bis an das Ende der Zeiten. Aber selbst für das erhabene Kirchenrecht mußte doch eben in den oberrheinischen Verhältnissen der irdische Anschluß auch im kleinen gefunden werden. Die allgemeine, die göttlich-kirchlich, die reichsrechtlich, die verfassungsmäßig verbürgte Kirchenfreiheit erhält ihre besondere territoriale Rechtfertigung. Freilich, es mußte schon den Bischöfen angesichts der Nachgiebigkeit ihrer Vorgänger als ein zweifelhafter, den Regierungen aber als ein nichtiger Versuch erscheinen, aus dem Artikel 6 der Bulle „*Ad dominici gregis custodiam*“ von 1827 kirchliche Rechte den Staaten gegenüber ableiten zu wollen. Denn diese päpstlichen Verfügungen über die Freiheit des kirchlichen Verkehrs mit Rom und über die bischöfliche Gerichtsbarkeit waren niemals von den Regierungen anerkannt worden.<sup>1)</sup> Aber diese Bestimmungen der im übrigen von den Regierungen förmlich verkündeten Bulle sollten auch nur die Verbindung zwischen Grundsätzlichem und Gegebenem herstellen. Machten die grundsätzlichen Forderungen der Denkschrift jede Zurückforderung einzelner kirchlichen Rechte eigentlich überflüssig, weil sie alle gleicherweise beansprucht wurden, so hat die lediglich kirchenrechtlich begrenzte Grundsatztreue der Bischöfe doch sie selbst so wenig wie die anderen vergessen machen, daß sie höchstens mit sehr bestimmten Einzelforderungen Erfolg erringen könnten. Sie haben zwar gegen den Schluß ihrer langen Denkschrift — ein erstes Überlesen schon mußte dem aufmerkenden Regierungsbeamten eine Stunde kosten — noch einmal recht und schlecht Anerkennung der katholischen Grundsätze gefordert und Abschaffung der diese

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 138.



beeinträchtigenden Gesetze, besonders der Verordnung von 1830; aber, wenn sie zugleich gesetzliche Bestimmungen forderten, die die Rechte kirchlicher Freiheit gehörig berücksichtigten, so muß man, hinter dieser Forderung die berechnete Besorgnis versteckt sehen, daß auch im günstigsten Falle nicht einfach die Kirchenfreiheit, sondern nur Kirchenfreiheiten gewährt werden würden. In Wahrheit lag eben auch nach der Auffassung der Bischöfe selbst das Schwergewicht ihrer Forderungen und ihrer Hoffnungen nicht in dem Grundsätzlichen sondern in der Kritik der einzelnen staatskirchlichen Satzungen und in der Aufstellung ihrer eigenen einzelnen Vorschläge.

Den Reigen dieser bischöflichen Vorschläge eröffnet die Feststellung, daß die Diözesen Mainz und Fulda in manchem günstiger gestellt seien als die anderen — eine die übrigen Staaten mahnende Verbeugung der beiden Bischöfe vor ihren Regierungen, die dann doch sogleich daran erinnert werden, daß auch sie es an Vielem und Wesentlichem noch hätten fehlen lassen. Die Bischöfe gehen wider ein Kernstück landesherrlicher Kirchenhoheit vor: gegenüber dem kirchlichen Rechte freier Verleihung aller geistlichen Ämter und Pfründen durch den Diözesanbischof kann der landesherrliche Patronat nicht bestehen, er sei denn kanonisch begründet. Wie die Bestellung, so ist die Überwachung der Kleriker Sache der Bischöfe, sie beanspruchen das Recht, ihre „Untergebenen“ frei zu prüfen und kanonisch zu bestrafen, und sie erklären jede Beteiligung der weltlichen Gewalt an kirchlichen Prüfungen für unvereinbar mit der kirchlichen Selbständigkeit. Die Bischöfe „werden“ darüber hinaus, sobald sie „in den Vollgenuß freier Selbsttätigkeit eingetreten“ sind, erwägen, wann die Anordnung des tridentinischen Konzils über die Konkursprüfung durchzuführen sei.

Hier zuerst wird in einer wichtigen Frage ein tatsächliches Vorschreiten der Bischöfe — stelle sich der Staat, wie er wolle — vorsichtig, aber vernehmlich angekündigt. Bei dem Pfarrkonkurs<sup>1)</sup> wird die erledigte Pfarrstelle dem freien Bewerb ausgesetzt. Aber die Bewerber müssen eine schriftliche und mündliche Prüfung vor dem Bischof (oder seinem Generalvikar) und mindestens drei vom Bischof ausgewählten Prüfern ablegen; aus den für tauglich Erklärten bestimmt der Bischof den neuen Pfarrer. Das Tridentinum schrieb die Erforschung auch der „*mores*“ und der „*prudencia*“ der Bewerber vor. Damit war es geradeswegs zur Pflicht gemacht, nicht lediglich nach der priesterlichen, sondern mindestens auch nach der kirchenpolitischen Eignung zu sehen. Die allgemeine Durchführung dieser Konkursvorschriften mußte viel eher das kaum und jedenfalls nur im kirchlichen Sinne eingeschränkte bischöfliche Recht gewährleisten, die Pfarrstellen nach dem Maße des Wohlverhaltens der überhaupt befähigten Bewerber zu vergeben, als daß sie dem Pfarrklerus von dem Bischof und dessen Behörden unabhängiger gemacht hätte. Die Abhängigkeit des Klerus war zugleich durch die kanonische Strafgewalt gesichert. Darum beanspruchen die Bischöfe die Anerkennung ihrer Strafgewalt „von der einfachen Verweiserteilung bis zur Entziehung des Benefiziums und der damit verbundenen Einkünfte“, versteht sich: mit Aufrechterhaltung der Berufung an Erzbischof und Papst, mit Verwerfung der Berufung an irgendeine nichtkirchliche Stelle. Das hergebrachte Pfarrrecht der Berufung „*tamquam ab abusu*“ an die Staatsgewalt wird mit kirchlicher Entschlossenheit „als Auflehnung gegen die gesetzlich normierte Autorität der Kirche“ gebrandmarkt, der weltlichen Behörde aber der väterliche Rat erteilt, einem derartigen vom hl. Stuhl mit der Exkommunikation belegten Unterfangen „schon im wohlverstandenen Interesse aller Autorität überhaupt“ nicht irgendwie Vorschub zu leisten. Dabei scheuen sich die Bischöfe nicht, in demselben Augenblicke, da sie dem Geistlichen staatsbürgerliche Rechte und dem Staate selbst sein eigenes Recht entziehen wollen, dem Staate die Pflicht zuzuschieben, den kirchlichen Vorgesetzten gegen widerstrebende Untergebene auf Verlangen die Hilfe des weltlichen Armes zu gewähren. Ein solches Stück „Polizeistaat“ also war auch jetzt noch willkommen.

<sup>1)</sup> Concil. Trident. Sessio XXIV, de reform. c. 18.



Die päpstlichen Befehle zur Errichtung von Knabenseminaren werden wohl mehr zur Deckung gegenüber römischem Drängen als aus eigenem Triebe wie auf der Würzburger Versammlung, so jetzt von dem oberrheinischen Episkopat als Forderung an den Staat weitergegeben. Der Gedanke, kleine Schulknaben als vorausbestimmte Kleriker gesondert aufzuziehen, dieser fremdbürtige Gedanke, dessen Durchführung nach dem Urteil auch der meisten katholischen Deutschen mittelalterliche Vernunft zu gegenwärtigem Unsinn gemacht haben würde, widersprach (das darf man wohl sagen, auch wenn man sich der protestantischen „Seminarien“ Württembergs erinnert) zu stark dem Geiste des deutschen Schullebens und der deutschen Erziehung, als daß die Bischöfe auch nur einen Augenblick die Einwilligung der Regierungen hätten erwarten können. Die deutschen Bischöfe werden, wie später, so damals in ihrer Mehrheit, diese tridentinischen *seminaria puerorum* nicht einmal selbst ernstlich gewünscht haben.

Die bischöfliche Freiheit in der Erteilung der Weihen wird in der Denkschrift als selbstverständlich nur berührt. Aber mit der gleichen Selbstverständlichkeit beanspruchen die Bischöfe nach dem Würzburger Muster die Leitung und Überwachung des Religionsunterrichtes: lediglich der Bischof soll die Lehrer ernennen und absetzen, nur er die Lehrbücher bestimmen. Auch den theologischen Unterricht an den Hochschulen suchen sie mit allgemein gehaltenen, dehnbaren und deutbaren Erklärungen völlig unter ihren Willen zu stellen; sie wollen es „nimmer zugeben, daß in irgend einem Zweige der katholischen Fakultätswissenschaften Vorlesungen gehalten werden von Männern, welche nicht in jeder Beziehung des bischöflichen Vertrauens sich erfreuen“; dem Bischof stehe die „Aufsicht“ über die Fakultät zu, ohne seine „ausdrückliche Einwilligung“ dürfe niemand berufen werden. Die Beseitigung des Placet, jener landesherrlichen Genehmigung für päpstliche und bischöfliche Erlasse, die bisher als notwendiger Bestand der Landeshoheit gegolten hatte, bezeichnen die Bischöfe, ohne auf die staatsrechtliche oder kirchenpolitische Bedeutung der Sache einzugehen, als „eine Forderung von so eminenter Gerechtigkeit“, daß deren Anerkennung mit dem Begriffe der Kirchenfreiheit unzweifelhaft gegeben sei. Unter dem verfassungsmäßigen Begriff der freien Religionsübung bringen sie auch das Verlangen nach Freiheit der Prozessionen und Wallfahrten, der Priesterexerzitien und Volksmissionen unter. Nicht anders soll in der verfassungsmäßigen Assoziationsfreiheit das ungehemmte Recht aller kirchlichen Orden geborgen sein: die Würzburger Erklärung hierüber wird wörtlich aufgenommen, doch halten es die Bischöfe für klug, die förmliche „Bitte“ auszusprechen, daß diese Freiheit den „im Wesen der katholischen Kirche und ihrer Lebensentwicklung liegenden“ Orden nicht verkümmert werde. Und noch einmal ergeht in der Denkschrift eine „Bitte“. Die Bischöfe behaupten, „ganz dasselbe“ wie von der Kandidatenliste für Domkapitelstellen — unter vier Kandidaten dürfe „der“ minder angenehme von der Regierung gestrichen werden —, gelte von der Kandidatenliste für den Bischofssitz. Nun ließen sich die geltenden Rechtsbestimmungen durch bischöfliche Umdeutung noch nicht einfach beseitigen. Darum konnten die Bischöfe hier nicht mit „selbstverständlichen“ Feststellungen arbeiten, sondern nur die dringende, freilich auch weitergreifende „Bitte“ aussprechen, die Aufstellung der Kandidatenliste sowie überhaupt das ganze kirchliche Wahlgeschäft von jeder Art weltlicher Einmischung freizuhalten. Es sind freilich die Bitten eines, der sich überlegen fühlt. Unmittelbar nach den Erklärungen über die Orden treten die Bischöfe im Namen der katholischen Kirche als Helfer des Staates in den Nöten der Gegenwart auf; sie setzen bei den Lenkern der Staaten die Überzeugung voraus, „daß nur eine höhere geistige Macht, welche mit dem Glauben an die Wahrheiten einer göttlichen Offenbarung das Gewissen der Menschen erfaßt und ihre Beziehungen zu Gott ihnen verkündet, die Völker zu sittigen und die gewichenen Fundamente der bürgerlichen Ordnung wieder zu befestigen vermöge. So sollen diese Regierungen, denen sonst wohl ihre protestantischer Charakter vorgehalten worden war, durch die vorausgesetzte Sorge um ihren Bestand dazu gebracht werden, die freie Entwicklung der freien katholischen Kirche als tief-



stes Bedürfnis des Staates selbst zu empfinden. Natürlich hat diese bischöfliche Empfehlung der segensreichen Kirchenmacht ihre besondere kirchliche Seite und diese ist praktisch die Hauptsache: sollen die Bischöfe „die ganze Fülle der kirchlichen Lebenstätigkeit“ — wie jetzt schon die wirkungsvollen Missionen — mit der Aussicht auf nachhaltigen Erfolg einsetzen, so müssen sie den ungehorsamen Gliedern der Kirche mit der kirchenrechtlich festgesetzten Richtergewalt entgegentreten können, dürfen also die „zuversichtliche Erwartung“ hegen, daß die Regierungen die selbstständige geistliche Gerichtsbarkeit anerkennen und nötigenfalls schützen werden. Auch hier also wieder wird dem Staate, an den es eine Berufung der kirchlich Verurteilten nicht geben soll, die Hilfe für die verurteilenden Bischöfe abgefordert.

Mit dem gleichen grundsätzlichen Anspruch und der gleichen unmittelbar auf den Augenblick gerichteten Berechnung preist die Denkschrift noch einmal die Kirche als die Retterin der Gesellschaft. Wie ihre Strafgewalt über Kleriker und Laien, so wollen die Bischöfe das kirchliche Erziehungsrecht wahren und zurückgewinnen. Die Erklärung der Würzburger Denkschrift kehrt wieder, daß unter den Rechten der Kirche das göttliche Recht der Erziehung obenan stehe, daß ihr von Gott der Auftrag gegeben sei, die Völker zu erziehen, daß sie eben darum sich niemals auf den Religionsunterricht beschränke, sondern die Aufgabe habe, „den Menschen in der Totalität aller seiner geistigen Kräfte zu erfassen und zu seiner ewigen Bestimmung durchzubilden“. Aus der Beseitigung des leitenden Einflusses der Kirche auf die katholische Volksschule und insbesondere auf die Lehrerbildung, aus der völligen Loslösung der gelehrten Schulen von der Kirche, aus der entchristlichten Erziehung in Schule und Familie erklären sich die Krankheiten der bürgerlichen Gesellschaft, die in den Erschütterungen der jüngsten Zeit zutage traten. Das kirchliche Unterrichtsrecht wird als reichsrechtlich gegeben hingestellt: wiederum berufen sich die Bischöfe auf den Westfälischen Frieden und den Reichshauptschluß von 1803; deren „heiligste, völkerrechtlich eingegangene Verpflichtungen“ könnten — so sagen die Bischöfe in hochmütiger Verachtung einer Landesgesetzgebung, der sie selbst wie ihre Vorgänger unterstanden — „durch keinerlei Privatgesetzgebungen oder Verordnungen beseitigt werden“.

Aber stärker als diese immer wiederkehrenden Versuche, einen Teil der bischöflichen Forderungen auf altes Reichsrecht zu gründen, tritt doch auch am Schlusse der Denkschrift die moralische und politische Begründung hervor. Wie überhaupt nach bischöflicher Meinung die Kirchenfreiheit Voraussetzung für die Rettung der verrotteten Gesellschaft ist, so werden alle Rettungsversuche scheitern, solange nicht der Kirche insbesondere der ihr gebührende Einfluß auf die Leitung der Volks- wie der gelehrten Schulen unverkümmert zurückgegeben und ihr zugleich die nötigen materiellen Mittel gewährt werden. Das ist es, was die Regierungen erkennen sollen, und was ihnen die Bischöfe zuletzt noch, mit dem Wunsche nach raschester Entscheidung, einzuprägen suchen: daß von „glücklichen“ Bestimmungen über Kirche und Schule die Zukunft der Gesellschaft abhängt.<sup>1</sup>

Diese Freiburger Denkschrift vom 5. Februar 1851 blieb so wenig wie die Würzburger eine diplomatische Angelegenheit zwischen Regierungen und Episkopat. Indem die Eingabe veröffentlicht wurde, konnte sie als öffentlicher Angriff gelten. Allerdings hütete man sich mindestens in der Mainzer Diözese, den Angriff publizistisch zu vergrößern. Das „Mainzer Journal“ brachte<sup>1)</sup> bezeichnenderweise zunächst lediglich eine Wiesbadener Meldung über die Einreichung der Denkschrift; die Bemerkung, daß man ihr „zum Heile der Regierungen selbst“ eine bessere Aufnahme und Berücksichtigung wünsche,

<sup>1)</sup> 1851 Nr. 65 (17. 3.).



als sie bis jetzt der baierischen zuteil geworden sei, war immerhin nur ein freundlicher Wink. Das Blatt blieb im übrigen lange Zeit still über die Bischofssache. Nur einmal, im Juli 1851, hielt man — offenbar spricht einer der Mainzer geistlichen Führer — dem Gießener Kanzler Birnbaum, dem zweiten Vizepräsidenten der Ersten Kammer, dem Staatskommissar bei der Bischofswahl von 1849 und der Bischofsweihe von 1850, der in der Durchführung der kirchlichen Grundsätze eine Bedrohung des Staatsrechtes sah, einfach die bischöfliche Erklärung an die Regierungen entgegen, daß die staatskirchlichen Prinzipien der Regierung „den auf göttlicher Feststellung beruhenden Prinzipien der katholischen Kirche und ihrer Verfassung absolut widerstreiten.<sup>1)</sup> Auch der Mainzer „Katholik“ hielt sich an die bischöfliche Sprache, ohne in der Belehrung scharf zu werden. Aus dem Wochenblatte der Revolutionszeit wieder in eine Halbmonatsschrift umgewandelt, die indessen mehr kirchlich als theologisch unterweisen wollte, wurde der von Moufang und Heinrich herausgegebene „Katholik“ mit kirchlichen Nachrichten aus Kettlers nächster Umgebung gespeist. Die Behandlung der Kirchenfrage ist hier deutlich auf die Darmstädter Regierung abgestimmt. Fast genau in der Zeit, da die bischöfliche Denkschrift übersandt wurde, verkündete ein Aufsätzchen über „Die Freiheit der Kirche“<sup>2)</sup> — der bescheidene Umfang schon verrät die Tagesabsichten —, daß die Tendenz der Revolution von Anfang an wesentlich antichristlich gewesen sei, sie aber zuerst die weltliche Ordnung über den Haufen hätte werfen wollen; jetzt, nach der politischen Niederlage, kehre sie den Plan um, suche das Volk ungläubig zu machen und so die Kirche zu untergraben, um den Staat zu überwältigen. Freiheit sei die Voraussetzung der Rettung für die Kirche, diese kirchliche Freiheit aber auch die Bedingung der Rettung des Staates und der menschlichen Gesellschaft, darum könne der Staat die Religion und sich selbst nur dadurch fördern, daß er die Kirche freigebe. Das war ein alter Kirchengedanke, hier aber zugleich eine vorweggenommene Begrüßung der bischöflichen Denkschrift, die ja eben das Befreiungswerk bereiten sollte. Als die Denkschrift selbst vorlag, gab der „Katholik“ zu Anfang Juni 1851 den Auszügen aus ihr keine polemischen Darlegungen mit, sondern Worte kirchlicher Gewißheit, kirchlicher Mahnung und höchstens vorsichtig andeutender kirchlicher Drohung: die Staaten sollten nicht vergessen, daß Gott durch keine irdische Gewalt an der Befreiung der Kirche gehindert werden könne, sie sollten die Forderungen der Gerechtigkeit erfüllen, auf die Lehren der Geschichte hören und — dieser hohe Trumpf durfte nicht zurückgehalten werden — dem Beispiele Preußens und Österreichs folgen.

<sup>1)</sup> Mz. J. 1851 Nr. 171 (21. 7.).

<sup>2)</sup> „Katholik“ 1851 I, S. 231—235.



Also wurde von außen und offen nur ein sanfter Druck auf die Regierung geübt. Das war ein Beweis bischöflicher Klugheit, nicht bischöflicher Geduld. Ketteler gerade, der durch unbekümmertes Handeln soeben seinen Seminarsieg über Universität und Staat erfochten hatte, drängte seit dem Sommer 1851 zu nachdrücklicher bischöflicher Einmahnung der Denkschriftforderungen an die Regierung.<sup>1)</sup> Er konnte sich dabei auf die römischen Wünsche stützen, obwohl diese in der Oberrheinischen Kirchenprovinz auch anderen Zielen galten. In Rom war man nämlich über die bischöfliche Denkschrift zwar erfreut, doch befriedigte sie nicht ganz.<sup>2)</sup> Man wünschte dringend wenigstens eine Konferenz der Bischöfe zur Festlegung gleichmäßiger Vorschriften über Disziplin, Unterricht, Liturgie. Dem greisen Freiburger Erzbischof traute die Kurie nicht die Fähigkeit zu, persönlich die Sache durchzuführen. Sie wollte ihn aber möglichst schonend behandeln. Darum wurde Ketteler nicht offiziell, sondern durch einen Brief seines ehemaligen Münchner Seelenführers Friedrich Windischmann aufgefordert, eine Zusammenkunft der Bischöfe zu veranlassen; über das Nähere sollte Rom zuvor unterrichtet werden, um auch nötigenfalls dem Erzbischof einen freundlich zwingenden Wink geben zu können. Dem Mainzer Bischof freilich war an den Forderungen der Bischofsdenkschrift mehr gelegen als an den besonderen römischen Wünschen. Jetzt, Anfang August 1851<sup>3)</sup>, da er die römische Mahnung erhielt, fuhr er sofort von einer Missionsreise an der Bergstraße und im Odenwald nach Freiburg, um den Erzbischof aufzufordern, noch in demselben Jahre eine neue Bischofsversammlung zu berufen. Damals hatte er keinen unmittelbaren Erfolg. Aber die Kurie wirkte nachdrücklich darauf hin, Ketteler an die Seite, und das sollte für die Zukunft heißen an die Stelle des Erzbischofs zu bringen.<sup>4)</sup>

Mitte Oktober 1851 erhielt Vicari auf Umwegen die deutliche römische Aufforderung, von der Kurie einen Koadjutor „seiner Wahl“ zu begehren. Daß diese seine Wahl sich auf Ketteler zu beschränken habe, wußte er. Er war indessen zunächst wenig zuversichtlich. „Ein von mir als Koadjutor vorgeschlagener auswärtiger Bischof wird bei der Staatsbehörde nie durchgesetzt werden“, schrieb er am 5. November 1851 an Räß von Straßburg. Durch die Einwirkung dieses bischöflichen Vermittlers und insbesondere durch den Einfluß des menschenkundigen Wiener Nuntius Viale Prelà, der Anfang Dezember nach

<sup>1)</sup> In s. Rede auf der Mainzer Katholikenversamml. Okt. 1851 (Verhdl. S. 30) sprach K. die Erwartung aus, daß die Regierungen die bischöfl. Wünsche erfüllen würden.

<sup>2)</sup> Z. Folg. d. oben S. 193 Anm. 2 gen. Brief Windischmanns.

<sup>3)</sup> Mz. J. 1851 Nr. 188 (9. 8.). — K. an Blum 25. 10. 51: Pfülf 1, 250.

<sup>4)</sup> Z. Folg.: d. Münchn. Nuntius an Räß 11. 10. 51, R. an Vicari 15. 10., V. an R. 5. 11., R. an V. 9. 12. (1852 natürl. Druckfehler) bei Maas 647 Anm. 1 u. 2; 15. 12. 51 Vicari an d. Papst: Pfülf 1, 257f.; Viale an Geissel, Wien 17. 11. 51, G. an Viale 24. 11., V. an G., Frankf. 7. 12.: Pfülf, G. 2, 220f.



Freiburg kam, wurde er indessen rasch dahin gebracht, die Erhebung Kettelers schon fast als gesichert anzusehen und in ihr einen „unsäglichen Trost“ zu finden. Größere Schwierigkeiten hatte Viale von dem Freiburger Domkapitel befürchten müssen. Die meisten Domherren hielten offenbar Grundsätze und Praxis des badischen Staatskirchenrechtes für erträglich, und mindestens einer von ihnen hoffte gar, in alter Weise durch die Gunst der Regierung sich den Freiburger Stuhl verschaffen zu können. Aber der Geschicklichkeit des Nuntius gelang es, das Domkapitel zum Verzicht auf sein Wahlrecht bei der nächsten Erledigung des Erzbistums zu bewegen.

So konnte Ketteler auf die Erfüllung der *spes succedendi* rechnen, sobald er nur einmal in die Koadjutorstelle eingerückt sein werde. Er wußte, daß er und er allein der Kandidat der Kurie war. Sie rechnete auf seine innerliche Bereitwilligkeit; sie kannte nach den Erfahrungen von Berlin und Mainz die Wirksamkeit des einfachen Mittels, die förmliche Weigerung zur Zustimmung zu machen, und war von Anfang an entschlossen, dieses Mittel des päpstlichen Befehlens gegebenenfalls anzuwenden. Einflußreiche Freunde der Kirche in Baden begeisterten sich schon vor der Freiburger Reise des Nuntius an dem Gedanken, neben ihrem überalten Erzbischof und bald an dessen Stelle den jungen, tatenfrohen Ketteler zu sehen. Aber mehr als auf die gute Meinung und den guten Willen der geistlichen Gewalten kam es auf die Haltung der weltlichen an. Die unmittelbar durch die Kurie veranlaßten Besprechungen Viales mit den Karlsruher Ministern und mit Großherzog Leopold II. persönlich gaben einige Aussicht, führten indessen nicht zu einer entscheidenden badischen Antwort. Darum ließ der Nuntius durch Diepenbroks Vermittlung den König Friedrich Wilhelm IV. mit Berufung auf den preußischen Nutzen dringend bitten, der badischen Regierung mehr Billigkeit und Gerechtigkeit gegen die Katholiken und deren kirchliche Anliegen zu empfehlen.<sup>1)</sup> Diese Vorstellung blieb nicht erfolglos. Es geschah gewiß im Zutrauen zu der preußischen Einwirkung auf Baden, wenn selbst die vorsichtige römische Kurie im Frühjahr 1852 der hessischen Regierung kein Hehl daraus machte, daß sie die Versetzung Kettelers für gewiß halte. Dalwigk, der Anfang Februar 1852 von dem Koadjutorplan hörte, setzte sogleich den römischen Geschäftsträger Württembergs in Bewegung, um durch Vorstellungen bei Antonelli den Bischof mit den „ausgezeichneten Talenten“, den „wahrhaft apostolischen Tugenden“ dem hessischen Staate zu erhalten; nachdem er sich zwei Monate lang mit ungewissen Erklärungen hatte vertrösten lassen, erfuhr er indessen Mitte April, daß bei der Kurie die Sache als abgemacht gelte und Ketteler nach Freiburg bestimmt

<sup>1)</sup> Diepenbrock an Fr. W. 29. 12. 1851: H. Finke im „Hochland“ 9 (1911/12) I S. 36 f. — Dazu: D. an K. 10. 3. 52: Pfülf 1, 252.



sei.<sup>1)</sup> Aber am 24. April 1852 starb Großherzog Leopold. Bald zeigte sich, daß das, was die Bitte des hessischen Hofes nicht hätte verhüten können, der Wille des badischen zu verhindern wußte. Zu Ende des Jahres 1851, zu Anfang 1852 indessen war man auch in Freiburg auf die nahe Übersiedelung Kettelers gefaßt. Dadurch erhielten die Mahnungen, die der Mainzer Bischof in Fühlung mit den Bischöfen von Fulda und Limburg nach Freiburg richtete, den nötigen Nachdruck. Im Jahre 1852 lud Vicari seine Suffraganbischöfe für Anfang Februar zur Beratung.<sup>2)</sup>

Ketteler hielt die Beseitigung der zwangvollen staatskirchlichen Vorschriften namentlich um der Seelsorge willen für das Wichtigste.<sup>3)</sup> Er wollte die Kampfkraft der Kirche für diesen Hauptkampf geschenkt, für die Durchsetzung der großen Forderungen der bischöflichen Denkschrift ungemindert eingesetzt wissen. Ohne die Gewährung der bischöflichen Bewegungsfreiheit bei der Bildung und Anstellung des Klerus, in der Überwachung des Religionsunterrichts und der katholischen Volksschulen, in der Gestaltung des Kultus, ohne Wiederherstellung der inneren Kirchenfreiheit bedeutete ihm eine äußerliche Verbesserung der Kirchenverwaltung wenig. Darum hat er sich dem päpstlichen Breve vom März 1851, das die Bestellung von Generalvikaren in den oberrheinischen Diözesen anordnete, nur ungerne gefügt. Die freie Ernennung des Generalvikars war zwar auch eine Forderung der bischöflichen Denkschrift, aber lediglich die deutliche Mahnung Roms veranlaßte die Freiburger Bischofsversammlung vom Februar 1852 zu dem Beschlusse einer gleichmäßigen Durchführung jenes Breves; am 15. Dezember 1852 ernannte Ketteler seinen Mitarbeiter Lennig zum Generalvikar. Nicht dieser Beschluß, wohl aber die erneute bischöfliche Mahnung an die Regierungen spiegelt den Willen und die Anschauung Kettelers wider. Nicht freilich diese „gehorsamste Vorstellung“<sup>4)</sup> überhaupt gehört seiner Feder zu eigen. Aber man meint doch, seine Bischofsworte zu vernehmen, wenn man liest, daß die vereinigten Bischöfe von den Regierungen die Anerkennung der „göttlichen Autonomie der Kirche“ fordern, daß es sich nach ihrer Auffassung „nicht um die Hebung von einzelnen Mißlichkeiten“, „son-

<sup>1)</sup> Darmstadt, Staatsminist., Akt. betr. Bisch. K.: 8. 12. 52 Dalwigk an d. württ. Geschäftsträger v. Kolb (Entwurf; ab 9. 2.); 21. 2., 28. 2., 16. 3., 26. 3., 7. 4. und 13. 4. 1852 Berichte Kolbs an D.; 24. 4. D. an Kolb.

<sup>2)</sup> Bisch. v. Fulda an K., 26. 1. 52: Pfülf 1, 251.

<sup>3)</sup> Z. Folg. bes.: K. an Blum 23. 10. 51: Pfülf 1, 250. — Die Besprechungen fielen auf d. 10. u. 11. Febr.: „Katholik“ 1852 I S. 143.

<sup>4)</sup> „An die allerhöchsten u. höchsten Regierungen der zur oberrhein. Kirchenprovinz vereinigten deutschen Bundesstaaten. Gehorsamste Vorstellung des Episkopates dieser Kirchenprovinz.“ Freiburg 10. Febr. 1852. — Ausfertig. f. Hessen-Darmstadt (nebst Begleitschreiben des Erzb. Vicari, Freiburg 11. 2. 1852) mit dem Vermerk des Großherzogs, Darmst. 16. 2. 1852 „Dem Min. d. I. zur weiteren Verfügung“: Darmst., Min. d. I. — Gedr.: Roskovany, Monumenta cathol. 4 (1853) S. 796 ff.; unvollständ.: v. Kremer-Auenrode 1, 180 ff.



dern um die Abschaffung eines ganzen prinzipienhaft aufgestellten Systemes handelt, dessen reelle und konsequente Handhabung den vollständigen Ruin der Kirche in der Provinz herbeiführen müßte und würde; dessen gesetzlicher Bestand auch für jene Bistümer, welche sich eines milden Vollzuges desselben zu erfreuen haben, eine fortwährende höchst drohende Gefährdung ist, dessen Beseitigung daher auch vom Standpunkte der Unterzeichneten aus nicht als ein reines, wenn auch noch so wichtiges Verfassungsinteresse der Kirche, sondern ebenso sehr als eine Pflicht der Fürsorge für die Erhaltung des katholischen Glaubens erscheinen muß“. Die kirchenpolitische Forderung wurde hier, ganz im Sinne Kettelers, religiös und kirchlich gerechtfertigt, und schon verwiesen die Bischöfe mit drohender Warnung auf die „beweinenswerten Folgen eines tiefgreifenden Zwiespaltes zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt“ — ein Zwiespalt, der nach Meinung der Bischöfe „eintreten müßte, wenn wider Erwarten ihren gerechten Reklamationen nicht baldigst genügend entsprochen würde“.

Als die Bischöfe am 10. Februar 1852 ihre drängende Mahnung an die Staaten unterzeichneten, waren deren Beauftragte soeben erst in Karlsruhe zusammengetreten, um die fast seit Jahresfrist vorliegende bischöfliche Denkschrift durchzusprechen. Zu Ende des Jahres 1851 hatte eine Freiburger Meldung des Mainzer „Katholik“ die angeblich unmittelbar bevorstehende Eröffnung der Regierungsberatungen mit unberechtigtem und etwas unklugem Stolz als eine Frucht des Besuches Viales am Karlsruher Hofe bezeichnet. Die Erbitterung über das Hinauszögern gab dann der bischöflichen Mahnung vom Februar 1852 eine besondere Schärfe. Es klang nicht nach demütiger Geduld, wenn die Bischöfe erklärten, sie dürften „die Grenze ihres schweigenden Harrens nicht weiter hinausrücken“, wenn sie sich mit Rücksicht auf die „gerade jetzt stattfindende“ kommissarische Beratung veranlaßt sähen, „mit all der Loyalität, welche getreuen Untertanen, aber auch mit all dem Freimut, welcher Nachfolgern der Apostel geziemet, um die endliche Gewährung der nachgesuchten gesetzlichen Verbesserung der Lage der Kirche . . . zu bitten“. Die Regierungen ließen sich in ihren Verhandlungen durch das bischöfliche Drängen nicht stören. Der Geist des Sondertums vielmehr, der selbst in der Bischofsgemeinschaft lauerte, bedrohte die Staatengemeinschaft, die weniger durch die Einheitlichkeit der Auffassung als der Aufgaben zusammengehalten wurde, von Anfang an und konnte in den umständlichen Besprechungen nur unvollkommen überwunden werden. Der damals schon und seitdem immer wieder erhobene Vorwurf aber, daß die Regierungen die Sache vernachlässigt hätten, ist nicht berechtigt.



Schon zehn Tage nach Einlieferung der bischöflichen Denkschrift<sup>1)</sup>, unter dem 25. März 1851, wandte sich Nassau mit dem Vorschlage kommissarischer Beratung an das benachbarte Großherzogtum. Auf Antrag des Ministeriums d. I. — d. h. auf Rieffels Anregung — stimmte das Ministerium d. Ä. zu, befragte Württemberg, Baden, Kurhessen und Frankfurt und bat die Münchner Regierung um Auskunft über den Stand der baierischen Kirchenfrage. Ging also der erste Anstoß von jenem Staate aus, der bald kaum weniger als der badische für kirchenfeindlich gelten sollte, so gab die Darmstädter Regierung doch dem Plane durch die rasch entschlossene Rundfrage erst die breite Unterlage. Daß freilich das Kurfürstentum Hessen dem Großherzogtum noch immer an bereitwilliger Rücksichtnahme auf den Landesbischof überlegen sein konnte, zeigte sich jetzt in einer Weise, die auch den gemäßigtsten Anhänger des alten Staatskirchentums erschauern machen mußte: nicht geradezu die grundsätzliche Bereitschaft „zu gemeinschaftlichem Benehmen“, wohl aber den endgültigen Bescheid auf die Darmstädter Anfrage machte das Kasseler Ministerium von der Meinungsäußerung des Bischofs von Fulda abhängig.

Angesichts der kirchlichen Klagen über weltliche Verschleppungstaktik entbehrt es nicht des Reizes, wenn man sieht, daß diese vorläufige Antwort aus Kassel vom 17. Mai 1851 stammt, das zweite Schreiben aber, das aufgesetzt wurde, nachdem der Bischof („jetzt“) geantwortet hatte, vom 11. Oktober. Um fast fünf Monate also hat nicht irgendeine Regierung, sondern ein Bischof den Fortgang der Vorbereitungen verzögert. Daß Bischof Kött von Fulda mit den anderen Bischöfen, insbesondere mit Ketteler, vielleicht auch mit Viale Prelà<sup>2)</sup>, sich in Verbindung setzte, darf man vermuten, und es mögen bischöfliche Wünsche mitgewirkt haben, wenn Hassenpflug, der sich durch die „Strafbaiern“ des wiederhergestellten Bundes neu gestützt fühlte, die Wahl der kurfürstlichen Residenz als Konferenzort „sehr wünschenswert“ nannte. Bei der geographischen Lage Kassels, bei der politischen und kirchenpolitischen Haltung der dortigen Regierung ist es begreiflich, daß die anderen über dieses anmaßliche Begehren hinweggingen.

Die Darmstädter hätten am liebsten in Frankfurt getagt, wo nach badischer Anregung vom Ausgang Oktober 1851<sup>3)</sup> die Beratung „in Gemeinschaft mit den betreffenden Bundestagsgesandten“

<sup>1)</sup> In Darmstadt traf sie 15. 3. 51 ein. Dazu Vicari an K. 9. 4. 51: Pfülf 1, 249. — D. Folg. nach den Darmst. Akten. — Die früheren Darstellungen sind ausnahmslos fehlerhaft und in wesentlichen Punkten irreführend (was hier ein für allemal angemerkt sei).

<sup>2)</sup> Später, im Dezember, auf der Rückkehr aus Baden, traf Viale mit Kött zusammen: Pfülf, Geissel 2, 220.

<sup>3)</sup> Vgl. auch: Bad. Min. d. I. an d. Freiburg. Ordinariat 24. 10. 51: Maas 226 Anm. 3.



schon zu Anfang Dezember hätte eröffnet werden sollen. Aber wenige Wochen später drang der württembergische Vorschlag der Hauptstadt desjenigen Landes, das den Sitz des Erzbischofs in sich schließe, begreiflicherweise in Karlsruhe sogleich durch. Es mag dahingestellt bleiben, ob Württemberg wirklich aus Rücksicht auf die „Überhäufung des Bundestagsgesandten mit wichtigen Geschäften“ von Frankfurt abriet, oder nicht vielmehr aus Besorgnis vor den Bundestagsgewalten, insbesondere vor dem förmlich nicht beteiligten, aber einflußreichen, entschieden kirchenfreundlichen Österreich und auch vor Preußen, dessen hohenzollerische Besitzungen zur Oberrheinischen Kirchenprovinz gehörten, dessen König, wie jeder wußte, gern freundliche Hinneigung zu katholischer Bischofsmacht zeigte, dessen neuer Bundestagsgesandter Otto von Bismarck freilich, was damals auch die Diplomaten noch nicht ahnten, bald erkennen lassen sollte, daß er in der oberrheinischen Kirchenpolitik einen anderen Stil liebte als Friedrich Wilhelm IV. Jedenfalls erklärten sich die übrigen Regierungen, zuletzt, am 17. Januar 1852, auch Kurhessen, mit Karlsruhe einverstanden. Das Ministerium Dalwigk war dank Rieffels nie ermattender Arbeitskraft besonders gut für die Konferenz vorbereitet. Er bemühte sich Anfang November 1851 um vertrauliche amtliche Mitteilungen über die Ansichten der badischen Regierung. Von ihm auch kam die wichtige Anregung, die erste Zusammenkunft nur für eine allgemeine Aussprache zu bestimmen; erst nach diesem „vorläufigen“ Austausch der Meinungen und nach Prüfung der Vorschläge sollten die Regierungen für eine zweite, endgültige Tagung die bestimmten Anweisungen geben.

In der Tat waren die ersten Karlsruher Konferenzen (7.—24. Februar 1852) nicht abschließend, aber sie boten doch in eindringlicher Besprechung aller bischöflichen Forderungen schon für die meisten Punkte die Grundlage der endgültigen Entscheidung.<sup>1)</sup> Bei der Eröffnung am 7. Februar waren neben dem badischen Staatsrate Freiherrn von Stengel nur die Vertreter Württembergs und Hessen-Kassels zugegen, — Oberkirchenrat von Schmid und Obergerichtsdirektor Abee — seit der dritten Sitzung (10. Februar) auch der nassauische Kommissar Ministerialrat Hendel. In der sechsten Sitzung, am 13. Februar, erschien zum erstenmal der bisher amtlich verhinderte Beauftragte des Großherzogtums Hessen. Aber Rieffel, der sich in diesen kirchlich-katholischen Angelegenheiten staatlich und kirchlich gleichermaßen zur Mitarbeit berufen fühlte, trat fortan aufs stärkste in den Verhandlungen hervor. Dabei wird deutlich, daß er inmitten der Bemühungen um gemeinschaftliche Einzelbestimmungen den besonderen Darmstädter Standpunkt zu wahren suchte. Die großherzogliche Regierung war in einer Sache, nicht der unbedeutendsten auf diesem kirchenpolitischen Diplomatenkongreß, gebunden und belastet, ähnlich wie Kurhessen. Da sie im übrigen gemeinsam mit den Genossen vorgehen wollte, mußte es die besondere Aufgabe ihres Vertreters sein, den ersten Schritt auf eigenen Wegen, die Preisgabe der Universitätsbildung der katholischen Theologen möglichst

<sup>1)</sup> Z. Folg. die hektograph. Protokolle (Darmst., Min. d. I.), 207 Folioseiten. Protokollführer war der bad. Ministerialsekretär Turban (über ihn: A. D. B. 54, 715 ff.) — Für die Einzelheiten vgl. die bisch. Denkschriften (oben S. 194 ff., unten S. 225 ff.).



noch unter die gemeinsame Hauptrichtung rechtfertigend unterzubringen und durch geschickte Betonung der auch in Hessen festgehaltenen Rechte des Staatskirchentums die Bereitschaft zum Entgegenkommen gegen einzelne bischöfliche Wünsche, wie sie in Dalwigks Regierungsgrundsätzen und in Rieffels Herzen insbesondere zu Hause war, möglichst auch bei den Nachbarstaaten zu wecken.

Bei der Besprechung des kirchlichen Disziplinarverfahrens erklärte Rieffel, im Gegensatz zu dem strenger staatskirchlichen badischen, unter dem Beifall des württembergischen Vertreters, man müsse an dem Grundsatz, daß die geistliche Jurisdiktion dem Bischof gehöre und daher auch die Leitung dem bischöflichen Beauftragten zu überlassen sei, festhalten, aber die Regierung könne das Recht der Teilnahme an der Verhandlung nicht rein kirchlicher Fälle beanspruchen. Daß die bischöflichen Behörden auf Verlangen der Regierung die Akten vorlegen müßten, darin kamen alle Vertreter ebenso überein, wie in der Überzeugung, daß bei etwaigen künftigen Vereinbarungen die Disziplinargewalt des Staates gegen die Geistlichen in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte (z. B. als Lehrer) ausdrücklich vorbehalten sei. Sie alle wollten auch gewahrt wissen, was die Verordnung vom 30. Januar 1830 über den *Recursus tamquam at abusu*<sup>1)</sup> vorschrieb. Der persönlichen Entscheidung des Bischofs suchte Rieffel wenigstens die geringeren Disziplinarsachen zu sichern. Man erkennt hier die Rücksicht auf den Brauch der Mainzer Diözese und auf die Persönlichkeit des Mainzer Bischofs. Aber Baden und Württemberg bestanden grundsätzlich darauf, daß alle Disziplinarsachen vor dem bischöflichen Gerichte behandelt werden müßten; bischöfliche Disziplinarverfügungen bei der Visitation sollten nur als vorläufig gelten und alsbald der rechtlichen Beurteilung des bischöflichen Gerichts unterstellt werden.

In der Frage des landesherrlichen Placet zeigen sich gerade die kirchenfreundlichsten Regierungen staatskirchlich konservativ: in den beiden hessischen Staaten hatten die rein landesherrlichen Rechte noch am meisten zu bedeuten und wurden von den Fürsten selbst eifersüchtig gewahrt. Während in Württemberg und Baden seit 1848 tatsächlich überhaupt kein Placet eingeholt wurde, bedurften im Großherzogtum Hessen nur bischöfliche Erlasse über rein geistliche und kirchliche Gegenstände keiner Staatsgenehmigung. Auch für diese forderte Rieffel wenigstens die Vorlegung zur staatlichen Kenntnisnahme, für alle anderen aber sollte auch ferner das landesherrliche Placet eingeholt werden. Die Schwierigkeit der Abgrenzung der „rein kirchlichen Gegenstände“ wußte Rieffel mehr zu umgehen als zu überwinden: man müsse sich mit der Aufstellung des Grundsatzes begnügen und für die Ausführung den Bischof verantwortlich machen. Damit wurde schließlich alles auf die kirchenpolitische Praxis der einzelnen Regierungen gestellt, — und diese Bewegungsfreiheit in der Anwendung der gemeinsam festgesetzten Grundsätze eben war der Regierung Dalwigk erwünscht.

Die bischöflichen Klagen über Beschränkung des Verkehrs mit Rom und die über staatliche Einmischung in Bischofswahl und Besetzung der Kapitelstellen erklärten die Kommissare einstimmig für unbegründet; sie wahrten ihren Regierungen ausdrücklich die in dem Breve „*Re sacra*“<sup>2)</sup> zugestandenen Rechte. In der Frage der Domherrenstellen war es wieder der Darmstädter Vertreter, der für die Regierungsrechte eintrat; ein nicht bloß negativ wirkender staatlicher Einfluß sei hier schon darum nötig, weil dem Domkapitel eigene, namentlich in der Zeit der Sedisvakanz wichtige Aufgaben zukämen. Rieffel lehnt in der Sitzung vom 19. Februar auch das Verlangen der Bischöfe nach freier und selbständiger Verwaltung des Kirchenvermögens ab. Selbst wenn man das örtliche Kirchenvermögen nicht als Eigentum der körperschaftlichen Kirchengemeinde gelten lassen wolle, sei dessen staatliche Verwaltung unter bloßer Mitwirkung der bischöflichen Behörde, in Hessen mindestens, gerechtfertigt: denn die durch den Kirchenbesitz nicht gedeckten Bedürfnisse müßten

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 196.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 138 mit Anm. 1.



durch Umlagen auf die Pfarrkinder gedeckt werden, ein Recht auf Ausschreibung von Umlagen aber dürfe man dem Bischof nicht zugestehen. Die kirchenfreundlichen Absichten der hessischen Regierung und die kirchlichen Anschauungen ihres Vertreters zeigten sich erst da wieder, als man auf die vor seiner Ankunft behandelte Frage der Besetzung kirchlicher Ämter zurückgriff. Rieffel konnte feststellen, „daß im Großherzogtum Hessen dem Bischof die allseitig als wünschenswert anerkannte Mitwirkung bei der Besetzung der katholischen Pfarrstellen und sonstigen Benefizien gesichert“ sei. Aber er bemerkte zugleich, daß der Bischof sich dennoch mit dem Bestehenden nicht begnügen zu wollen scheine, und er selbst erklärte die landesherrliche Ernennung der Geistlichen, obwohl ihr der Vorschlag des Bischofs vorausging, für verwerflich, weil sie „streng genommen“ den Grundsätzen des Kirchenrechts nicht entspreche. Er behielt seiner Regierung vor, diese Form abzuändern; die landesherrliche Bestätigung werde freilich wohl in keinem Falle aufgegeben werden. Eine Ausnahme von dem bischöflichen Verleihungsrechte hielt er nur bei kanonisch erworbenem Patronate für begründet. Hier prüfte dieser katholische Ministerialrat die nachbarliche territorialkirchliche Auffassung nicht auf ihre politische Nützlichkeit, sondern auf ihre kanonische Berechtigung. „Ein landesherrliches Patronatsrecht als Emanation der Landeshoheit, wie in Württemberg, ist in Hessen von seiten des Landesherrn bisher nicht in Anspruch genommen worden, und dürfte auch kirchenrechtlich schwerlich begründet erscheinen.“

In derselben Sitzung vom 21. Februar unternahm es Rieffel mit starker Einsetzung der diplomatischen Mittel des Verhüllens und Verschiebens, die Preisgabe der Giessener Fakultät zu schildern und zu rechtfertigen. Wie in Wahrheit der Bischof geboten, die Regierung vergebens verboten, wie man in Mainz zu handeln, in Darmstadt aber zu reden gewußt hatte, davon durfte Rieffel nicht sprechen, obwohl es den freundschaftlichen Genossen schwerlich verborgen geblieben war. Er arbeitete im wesentlichen mit bischöflichen Beweisgründen. Er wagte, um mit dem Verhalten des Bischofs auch das der Regierung zu rechtfertigen, sogar die Behauptung, Ketteler habe um die „Erlaubnis“ zur Einrichtung der Studienanstalt gebeten, und die Regierung habe geglaubt, diesem „Wunsche“ nicht entgegentreten zu sollen, hauptsächlich, weil sie kein Konvikt habe errichten können, aber auch weil man das kirchliche Recht auf Heranbildung der Kirchendiener, das bischöfliche Recht auf die Leitung der Klerikererziehung nicht wohl in Abrede stellen könne. Es ist, als ob die hessische Regierung und ihr Bischof einander im Geiste die Hand reichten.

Die Sonderstellung des Großherzogtums, mehr noch des Kurfürstentums Hessen, die der Verlauf der Verhandlungen gelegentlich aufgedeckt hatte, wurde am Schlusse dieser Vorberatungen in aller Form ausgesprochen. Der Kasseler Vertreter gab zu Protokoll, er müsse, falls man sich in den wesentlichen Punkten nicht einigen werde, seiner Regierung vorbehalten, die Dinge nach Maßgabe der besonderen kurhessischen Verhältnisse zu regeln; Rieffel aber erklärte, daß unter der gleichen Voraussetzung seiner Regierung wohl nicht angeschlossen werden könne, die früher verabredeten Bestimmungen ohne Rücksicht auf die Verhältnisse des Großherzogtums streng auszuführen.

An dieser 13. Sitzung vom 23. Februar 1852 (am 24. Februar folgte noch die förmliche Schlußsitzung) beteiligte sich auch — man erinnert sich der Anregung Viales und Diepenbrocks<sup>1)</sup> — der preußische Gesandte in der Schweiz, Rudolf von Sydow<sup>2)</sup>, nun freilich nur noch, um sich zu unterrichten, nicht um einzugreifen.<sup>3)</sup> Erst jetzt, vielleicht eben veranlaßt durch diese, der badischen Regierung am Tage zuvor, den Vertretern der anderen Staaten lediglich zugleich mit der Einführung bekannt gemachte Teilnahme des preußischen Beauftragten für Hohenzollern, be-

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 201.

<sup>2)</sup> Mai 1853 wurde er Regierungspräsident von Hohenzollern. Vgl. v. Pastor: Janssens Briefe 1, 187 Anm. 3.

<sup>3)</sup> Vgl. dazu Knies (s. unten S. 210) S. 414 f.



schloß man, den Regierungen anheimzugeben, auch die freie Stadt Frankfurt zu den künftigen endgültigen Verhandlungen einzuladen und diese in Karlsruhe am 10. Mai beginnen zu lassen.

Jetzt also kam es auf die bestimmte Unterweisung der Regierungsvertreter an. Rieffel, der hoffen durfte, daß seine Meinung die des Ministers, und Dalwigks Meinung wiederum die des Großherzogs bestimmen werde, hat über die Februartagung erst am 18. April Bericht erstattet. Der Erzählung über die Ansprüche war er durch die Protokolle enthoben. Es kam ihm nicht weniger auf die Beurteilung des Vergangenen als auf die Bestimmung des Künftigen an und dafür wollte er vor allem durch mündlichen Vortrag vor dem Minister wirken. Auch seine Instruktion wurde ihm mündlich erteilt. Hier verstummen also die Akten fast völlig. Immerhin gab Rieffel seinem kurzen Berichte „einige allgemeine Bemerkungen“ mit, die von Dalbergs und Colmars Zeiten ausgehen, die Gründung der Oberrheinischen Kirchenprovinz und die Verhandlungen zwischen der Kurie und den Regierungen betrachten und diesen geschichtlichen Rückblick kirchenpolitisch zu verwerten suchen. Die entscheidend wichtige Tatsache, daß die Regierung jene Bullenparagrafen von 1827 über die tridentinischen Seminare, über den Verkehr mit Rom, über die bischöfliche Gerichtsbarkeit nicht anerkannt hatten, übergibt Rieffel damals.<sup>1)</sup> So konnte er die Meinung vertreten, daß die Forderungen der Bischöfe, auch jene „bis jetzt“ nicht ausgeführten Bestimmungen zu vollziehen, „nicht aller rechtlichen Begründung entbehren dürften“. Zugleich stellte er fest, „daß die Verhältnisse des Papstes und der katholischen Kirche zum Staat durch eine Vereinbarung zwischen der Kurie und den vereinigten Regierungen nicht geordnet, vielmehr das, dieses Verhältnis normierende landesherrliche Edikt vom 30. Januar 1830 einseitig von den Regierungen erlassen worden“ sei. Allerdings konnte der hessische Ministerialrat die Rechtsgültigkeit dieses Edikts nicht übergehen. Aber er wies auf diese „nächste und hauptsächlichste Quelle des im Großherzogtum geltenden Kirchenstaatsrechtes“ und verwandte Verordnungen nur flüchtig hin, um sich dann mit aller Wärme dem seit Errichtung des Landesbistums auf dem Wege einer Verständigung mit dem Bischof erlassenen Ministerialverfügungen zuzuwenden. Dieses Verfahren, die „so wünschenswerte“ Einmütigkeit zwischen Kirche und Staat aufrecht zu erhalten, betrachtete er als vorbildlich, seitdem er zum Referenten *in catholicis* bestellt wurde. Die Überzeugung, daß es „eine heilige Pflicht“ sei, zur Wahrung des kirchlichen Friedens nach Kräften beizutragen, hatte ihn bei den Vorberatungen geleitet; sie bestimmte nun auch, da sie von Dalwigk geteilt wurde<sup>2)</sup>, seine Haltung bei den entscheidenden Verhandlungen, obwohl es in Darmstadt an Gegenströmungen nicht fehlte. Die Rücksicht auf den im Herzen dem Alten zuneigenden Großherzog ließ auch Rieffel erkennen, wenn er beteuerte, daß dem in den Majestätsrechten des Landesherrn begründeten *jus circa sacra* nichts vergeben werden dürfe. Und wenige Tage nach der Einreichung dieses Rieffelschen Berichtes beschwor der bayerische Gesandte den hessischen Minister<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Erst im Aug. 1853 trug er nach, daß „aus den neuesten Erörterungen über die Verhandlungen mit Rom“ hervorgehe, daß Art. 5 u. 6 des „Ultimatum“ (= „*Ad dominici gregis*“ § 5 u. 6) v. d. Regierungen abgelehnt worden seien. Aber er hätte schon aus der landesherrl. Verkündigung v. 12. 10. 1829 (gedr.: A. Schmidt, Quellen Nr. 7; vgl. oben S. 138) die Sachlage erkennen können.

<sup>2)</sup> Wie der preuß. Gesandte v. Canitz 22. 2. 52 dem König meldete, sagte ihm Dalwigk: bei aller Anerkennung der großen Verdienste K.s um die Belebung des religiösen Sinnes werde er doch nicht umhin können, seiner Tendenz, sich als eine vom Staate vollkommen unabhängige Gewalt zu gerieren, entgegenzutreten; dazu wolle er die Ergebnisse der Karlsruher Kirchenkonferenz abwarten. — Hier mischt sich mit D.s Herzensmeinung die Rücksicht auf Preußen und auch auf die Anschauung des Großherzogs (dazu unten S. 213 ff.); von dem „Entgegentreten“ bekam K. jedenfalls nichts zu spüren.

<sup>3)</sup> Frh. v. Schrenck an Dalwigk, praes. 25. 4. 52.



mit Berufung auf den letzten bayerischen Ministerialerlaß, auf möglichste Gleichförmigkeit des Vorgehens bedacht zu sein, nicht mehr zu bewilligen als Baiern, und dieses auf dem Laufenden zu halten.

Inzwischen war auch der Kampf in den Zeitungen und Broschüren heftiger geworden. Bestellte Verteidiger des alten Staatskirchentums, liberaler Katholizismus, bewußter Protestantismus traten dem bischöflichen Begehren entgegen, und die katholische Polemik regte sich stärker als zuvor. Im „Mainzer Journal“ aber berief man sich gegenüber dem Vorwurfe — wie ihn z. B. im Frühjahrsanfang 1852 die sacht regierungs- und bundestagsfreundliche Frankfurter Oberpostamtszeitung vorbrachte, daß die kirchliche Partei das Mißtrauen der Katholiken gegen ihre protestantischen Fürsten erregen wolle, daß sie Preußen schmeichle, weil sie es für den Kirchenkampf mit den kleineren Staaten auszunutzen wünsche —, berief man sich gegenüber dieser nicht ganz unberechtigten Beobachtung einfach auf die vorbildliche Eintracht von Kirche und Staat in Preußen (die kleinen Störungen, über die man kirchlich klagte, übergang man jetzt) und vor allem darauf, daß Preußen und Österreich schon alles das gewährt hätten, was die oberrheinischen Bischöfe jetzt forderten.<sup>1)</sup> Es waren die Männer um Ketteler, die immer wieder mit diesem Mittel arbeiteten. Des Bischofs junger juristisch-kanonistischer Helfer, der Dompräbendat und bischöfliche Professor J. B. Heinrich veröffentlichte, natürlich ohne seinen Namen zu nennen, die stattliche Streitschrift „Der paritätische Staat und die Forderungen der Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz“.<sup>2)</sup> Es war eine historisch und kirchenrechtlich verbrämte Verteidigung der bischöflichen Denkschrift.

In Mainz sahen die kirchlich Gesinnten<sup>3)</sup> und ihre Gegner den Sammelpunkt der kirchlichen Kräfte. Die auch von Heinrich noch eben polemisch berücksichtigte geistreiche Heidelberger Broschüre „Der christliche Staat und die bischöflichen Denkschriften“<sup>4)</sup> wußte die Gerüchte von einer zu Rom bereits beschlossenen Designation des gegenwärtigen Bischofs von Mainz zum Koadjutor des „Erzhirten der Diözese“, ja sogar von einer auf diesem Wege erstrebten Wiederherstellung der alten geschichtlichen „*metropolis Germaniae*“ gewandt zu verwerten, vermutlich mit der Nebenabsicht, Zwiespalt im kirchlichen Lager zu erregen. Hier wurde der „Edelmann aus Westfalen“ als der ins Römische und Klerikalische übersetzte Hofschulze des

<sup>1)</sup> Mz. J. 1852 Nr. 75 (27. 3.) # [= Heinrich?].

<sup>2)</sup> Mainz, Kirchheim u. Schott, 1852. 84 S. — H. bekennt sich als Verf. in s. Schrift „Die Reaktion des sog. Fortschrittes“ (1863) S. 51 Anm. 2.

<sup>3)</sup> Z. B. auch Montalembert, der „den Nachfolger des hl. Bonifatius“ (er nennt K., wie auch viele nach ihm taten, „einen alten Kavallerieoffizier“: Unteroffizier der Landwehr-Kavallerie ist K. allerdings gewesen, s. oben S. 14 Anm. 2) „an der Spitze der Bischöfe“ sieht (Kathol. Interessen S. 18).

<sup>4)</sup> „... Mit besond. Berücksicht. der Denkschriften des oberrhein. u. bairischen Episcopats“ (Heidelberg 1852; 69 S.), bes. Abschnitt 1.



„Oberhofs“ gefaßt und zugleich als der neue Innocenz III., der Innocenz „im kleinen für die Oberrheinische Kirchenprovinz“, der Bischof der „donnergewaltigen Kanzelberedsamkeit, der flammenden Hirtenbriefe und der Fastenmandate<sup>1)</sup>, für die er „nur die höchst undiplomatisch unverblühte und sonore Redeweise jenes Pontifex gegen Johann ohne Land sich zum Muster genommen zu haben scheint“.

Der Verfasser — schon Heinrichs Gegenschrift deutete auf Daniel Schenkel, der seit 1851 in Heidelberg wirkte und soeben, mit dem Jahre 1852, die Leitung der Darmstädter „Allgemeinen Kirchenzeitung“ mit übernommen hatte —, dachte freilich insbesondere an die „nicht bloß zu hessischer, zu oberrheinischer, sondern zu deutscher, zu ökumenischer Berühmtheit gelangte Totlegung der katholisch-theologischen Fakultät zu Gießen“, wenn er den Bischof von Mainz „im Sinne mancher“ eher den Bischof von Hessen-Darmstadt nennen zu sollen meinte. Es bezeichnet den gewaltigen Eindruck der neuen Bischöflichkeit Kettelers auf beobachtende Gegner, daß dieser entschlossene Kritiker der bischöflichen Denkschrift mit einer Studie über ihn geradezu erst die Voraussetzung für das Verständnis der Denkschrift (freilich auch für deren Ablehnung) glaubte schaffen zu müssen. Allerdings neigte mit der öffentlichen Meinung nun auch dieser doch nicht unkritische protestantische Theolog zu einer Überschätzung vielleicht weniger der Persönlichkeit als der unmittelbaren Wirksamkeit Kettelers, dem man ohne weiteres auch die Abfassung der Denkschrift zuteilte. In Ketteler, in dem Bischof, der seinen Hirtenbrief vom Frühjahr 1851 ohne Placet erscheinen ließ und gleichzeitig seine Priesterschule eröffnete, sah auch der junge Marburger Nationalökonom Karl Knies den Führer im aufsteigenden Kirchenkampf.<sup>2)</sup> Er stellte die staatliche Ablehnung der Denkschrift „der ganz unverhohlenen revolutionären Erklärung“ der Bischöfe als selbstverständlich hin und mahnte die Regierungen, dem „*Viribus unitis*“ der Bischöfe gegenüber die vertragsmäßige Gemeinschaft des Handelns festzuhalten; es war, als wollte er seinen Heimatstaat und das andere Hessen insbesondere warnen, wenn sein Schlußwort allen diesen Staaten zu beherzigen gibt, daß sie „auf nichts mit weniger Sicherheit rechnen können als auf den Dank der römischen Hierarchie“. Aber in Darm-

<sup>1)</sup> Vgl. dazu unten Buch 2, Abschnitt 2.

<sup>2)</sup> Karl Knies, Die kathol. Hierarchie in d. groß. deutschen Staaten seit 1848 u. d. gegenwärt. Konflikt zwischen den Fürsten u. d. Bischöfen der Oberrhein. Kirchenprovinz: Allgem. Monatsschr. f. Wissensch. u. Lit. hg. v. J. G. Droysen 1852 S. 394—420 (Marburg, im März 1852). Sonderausgabe bei den Darmst. Ministerialakten mit Begleitschreiben (Marburg, 14. 5. 52: Er hofft, seine Schrift werde vielleicht nicht ganz unnütz erscheinen, „da sie aus dem Drange seines protestantischen Gewissens, wie aus s. lebhaften Interesse für die Aufrechterhaltung des deutschen Fürstenrechtes hervorgegangen ist und seiner entschiedenen Überzeugung nach auf der Wahrheit der geschichtlichen Verhältnisse beruht“). — Das Min. d. I. beschloß 25. 5., sie *ad acta* zu legen.



stadt gerade wollte man von derartigen Vorstellungen nichts wissen. Die Kniessche kleine Abhandlung, im März geschrieben, mit vollem Namen veröffentlicht, lief übrigens erst gegen Mitte Mai bei den Regierungen ein, als diese ihre Beratungen schon wieder begonnen hatten.

Die neuen Karlsruher Verhandlungen wurden am 13. Mai 1852 eröffnet.<sup>1)</sup> Zu den früheren Bevollmächtigten der fünf Staaten kam der Vertreter Frankfurts hinzu, der Schöff und Senator Dr. Müller. Preußen, das gleichfalls eingeladen worden war, nahm nicht teil; der Streit um die Erneuerung des Zollvereins trennte die preußische Regierung von den „Darmstädter Verbündeten“, d. h. eben den Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz nebst Baiern und Sachsen. Unter Verwertung der früheren Beratungsergebnisse einigte man sich jetzt über die Antwort auf die bischöfliche Denkschrift, zugleich über die neue Regierungsverordnung, die durch Änderung einzelner Bestimmungen des Edikts vom 30. Januar 1830 den Bischöfen entgegenkommen zeigen wollte.<sup>2)</sup>

Bei diesen neuen Besprechungen trat der Darmstädter Beauftragte noch stärker hervor als früher. Er wußte den besonderen hessischen Wünschen Anerkennung, mindestens Duldung zu sichern, sowohl dort, wo es sich um Zugeständnisse an die Bischöfe handelte wie auch da, wo nach dem Willen des Großherzogs das alte Staatskirchenrecht gewahrt werden mußte. In der Frage des landesherrlichen Placet insbesondere verharren die beiden hessischen Bevollmächtigten bei der grundsätzlich strengeren Auffassung ihrer Regierungen, denen sie vorbehalten, durch eine Erklärung an die Bischöfe die Aufrechterhaltung der Placetbestimmungen von 1830 (§ 5) ausdrücklich festzustellen; zu der neuen, den Bischöfen günstigeren Fassung wurde überdies im Protokolle vermerkt, daß jedem der beteiligten Staaten die Art und Weise, wie das landesherrliche Placet erteilt werden solle, überlassen bleibe. Für die Regierungsantwort an die Bischöfe lieferte Rieffel selbst den Entwurf der Erklärung über das landesherrliche Placet zu päpstlichen Bullen; mit der Entscheidung, wie sie die Rücksicht auf den Landesherrn gebot, stellte er fest: die Regierungen könnten niemals zugeben, daß durch die Annahme und Bestätigung päpstlicher Bullen und Konstitutionen die gesetzgebende Gewalt des Staates irgendwie beschränkt werde, und wie alle neuen päpstlichen Erlasse der Staatsgenehmigung bedürften, so auch ältere, wenn sie, bisher nicht im Gebrauch, herangezogen werden sollten. Um den früheren Beschlüssen über Bischofswahl und Kapitelsstellen auch die kirchenrechtliche Deckung zu schaffen, setzte Rieffel durch, daß man die Bischöfe ausdrücklich auf die in ihrer Denkschrift übergangenen Brevén hinweise. Die Entscheidung über die freie bischöfliche Ernennung der Ordinariatsmitglieder wurde der tatsächlich bestehenden Einrichtung im Großherzogtum Hessen angepaßt. Auf die Mitwirkung bei Besetzung der Landdekanate wollten Baden und Kurhessen verzichten. Aber Württemberg und Nassau wollten die alten §§ 12, 23 und 24 in der Hauptsache festhalten, und Rieffel forderte entsprechend der im Großherzogtum

<sup>1)</sup> Sie galten als Fortsetzung der alten, die Sitzung v. 13. Mai wurde als 15. Sitzung bezeichnet. — Die Protokolle (vgl. oben S. 205 Anm. 1) der Sitzungen 15—31 (am 17. 2.) umfassen die Seiten 209—351.

<sup>2)</sup> Die in Karlsruhe beratene, unter dem 1. 3. 53 veröffentl. neue Verordnung am bequemsten bei Arth. Schmidt Nr. 11. Die §§ 4, 5, 9, 18, 19, 25, 27 von 1830 (Schmidt Nr. 9; vgl. oben S. 139) werden durch die §§ 2—8 vom 1. 3. 53 ersetzt, was schon hier, zur Entlastung der folgenden Darstellung, vermerkt sei.



bestehenden Übung noch bestimmter die Beibehaltung; so wurde beschlossen, diese Paragraphen unverändert zu lassen, die Beantwortung der bischöflichen Forderungen bei diesem „mehr zu den Interna der einzelnen Staaten“ gehörigen Gegenstande aber jeder Regierung freizustellen. Hinsichtlich der Synoden hatte Rieffel bei den Vorberatungen im Februar bereitwillig der kirchlichen Auffassung nachgegeben. Aber in Darmstadt zeigte man sich hierin beharrlicher, und jetzt mußte Rieffel darauf bestehen, daß für die Abhaltung von Provinzial- oder Diözesansynoden, wenn ihnen ein öffentlicher Charakter beigelegt werden solle, Staatsgenehmigung, mindestens aber Anzeige nötig sei und der Regierung die Abordnung eines Kommissars freistehen müsse; jedenfalls werde seine Regierung die §§ 9 und 18 schwerlich ganz aufheben. In der übernächsten Sitzung, am 3. Juni, einigte man sich auf die hessische Mindestforderung, die im wesentlichen in die neuen §§ 4 und 5 übergangen.

Rieffel hatte im Laufe der Verhandlungen so oft Gelegenheit, seine Sachkenntnis, seinen versöhnlichen, ja, kirchenfreundlichen Sinn, zugleich seine staatlich geforderte Bestimmtheit zu zeigen, daß es nicht überraschen kann, wenn man die Abfassung der Einleitung und des Schlusses zu dem Antwortschreiben an die Bischöfe gerade ihm zugewiesen sieht; seine Entwürfe wurden ohne Änderung am 3. und 5. Juni angenommen.<sup>1)</sup> Auch jetzt freilich waren es wieder Hessen-Darmstadt und Hessen-Kassel, die durch förmliche Erklärung am 4. Juni jeden Versuch unmöglich machten, die Karlsruher Beschlüsse über den augenblicklichen Zweck der Erledigung bischöflicher Klagen hinaus als neue, in den früheren Verträgen nicht enthaltene, für alle Zeiten bindende kirchenpolitische Verpflichtungen zu fassen. Aber für die Antwort an die Bischöfe wenigstens hatte man nun doch den im großen und ganzen gemeinsamen Wortlaut gefunden und im Schlußprotokoll vom 5. Juni wurde u. a. festgesetzt, daß auch der Aufbau der Antwortschreiben gleichartig sein und sich an die Gliederung der bischöflichen Denkschrift anschließen, daß ihr Datum gleich sein solle, daß darüber und über die landesherrliche Ratifikation Baden spätestens bis zum 1. August unterrichtet werden müsse.

Diese Karlsruher Beschlüsse sollten indessen nicht so rasch und so glatt vollzogen werden, wie sie gefaßt worden waren. Die Hemmungen lagen in den hessischen Verhältnissen. Die Vertreter beider Hessen hatten in Karlsruhe schon ein wenig abseits gestanden. Aber nur Hessen-Kassel löste sich von der Gemeinschaft tatsächlich los. Die absolutistische Regierung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm fühlte sich in ihrem guten Einvernehmen mit dem Bischof von Fulda viel zu gesichert<sup>2)</sup>, als daß sie ihn hätte reizen wollen; der Bischof genoß mehr Freiheiten, als die verabredete Antwort und die neuen Kirchenparagraphen zugestanden. Man ließ daher in Kassel die Karlsruher Vereinbarungen unvollzogen. Obwohl die Haltung Kurhessens schon lange vorher feststand, wurde die badische Regierung erst Mitte Januar 1853 davon unterrichtet. Einen Monat zuvor hatte Frankfurt, gewiß in Fühlung mit Kassel, den gleichen Schritt unternommen, was freilich wenig zu bedeuten hatte, da Frankfurt zu der größtenteils nassauischen Limburger Diözese gehörte. Übrigens nahm man in Kassel und Frankfurt so viel Rücksicht auf die anderen

<sup>1)</sup> Wortlaut der Einleitung (mit d. durch d. später. Rücktritt Frankfurts u. Kurhessens — vgl. unten S. 215 f. — veranlaßten Änderungen v. 15. 2. 53) auch: v. Kremer-A. 1, 183.

<sup>2)</sup> Die staatskirchl. Bestimmungen der kurhess. „provisor. Verfassung“ standen nur auf dem Papier.



Staaten, daß man nicht die Karlsruher Grundsätze beanstandete, sondern die Unterlassung der Ratifikation lediglich durch die „äußeren“ Verhältnisse begründete.

Die Schwierigkeiten, die in Hessen-Darmstadt das Karlsruher Werk bedrohten, wurden nicht geschaffen durch Dalwigks Sehnsucht nach freundlichem Einverständnis mit Ketteler, durch seine Bereitschaft, die Zugeständnisse der anderen zu überbieten, sie erwachsen vielmehr aus der Unlust Großherzog Ludwigs III., einzelne Karlsruher Bestimmungen anzuerkennen. Am 23. Juli 1852 hatten ihm das Ministerium des Hauses und des Äußeren und das Ministerium des Innern das Ergebnis der Karlsruher Konferenz vorgelegt. Also anderthalb Monat nach dem Abschlusse! Diese Verzögerung, die zu dem für die Veröffentlichung der Antworten verabredeten Zeitpunkt, dem 1. August, schlecht passen will, erklärt sich daraus, daß die Darmstädter Regierung dem Großherzoge die Akten nicht lediglich mit kurzer Erläuterung vorlegen wollte, sondern in einer ausführlichen Denkschrift über die Karlsruher Tagung<sup>1)</sup>, deren allgemeine Richtung zu rechtfertigen, deren einzelne Beschlüsse zu begründen suchte. Daß man solche Darlegungen für notwendig hielt, das allein schon läßt erkennen, wessen man sich vom Großherzog versehen zu müssen meinte. Natürlich war es kein anderer als Rieffel, der die Feder führte. Er bemüht sich, sein Wort auf den Großherzog abzustimmen, aber man kann nicht sagen, daß es ihm immer gelungen sei. Ein allgemeiner Satz wie der, daß das landesherrliche Obergerichtsrecht über die Kirche „wesentlicher Ausfluß der den Regenten der Völker erteilten, ebenwohl auf göttlicher Anordnung beruhenden Mission“ sei, schmeichelte sicherlich den Empfindungen Ludwigs III., mußte ihm aber entwertet erscheinen durch die ungewisse Einschränkung, man dürfe dem *jus circa sacra* nicht eine „die Grenze des Rechtes“ überschreitende Ausdehnung geben wollen; und es mochte dem Landesherrn doch allzu bischöflich klingen, wenn er las, daß „auch vom Staate das eigentümliche Wesen der Kirche anerkannt und die ungehinderte Entwicklung desselben überall geschützt werden“ müsse. Bei der Behandlung der einzelnen Karlsruher Beschlüsse hatte es Rieffel dort natürlich leicht, wo die bischöflichen Forderungen verworfen, die Bestimmungen von 1830 beibehalten wurden, wie etwa das Einspruchsrecht wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt. Aber vor diesem Fürsten die Preisgabe des Brauches der förmlichen landesherrlichen Ernennung der Pfarrer, die Änderung der alten Vorschriften über das Placet, über die Synode, über den Verkehr mit Rom und über die Erziehung der Kleriker zu rechtfertigen, das war nicht eben leicht. Von der rein kirchenrechtlichen Begründung durfte man sich keine großen Eindrücke versprechen; dennoch hat Rieffel auch in diesem Berichte

<sup>1)</sup> Abschr. v. Kanzleiband, 98 Foliospalten, mit der v. Rieffels Hand eingetragenen Entscheidung des Großherzogs v. 13. 1. 53 (s. unten S. 215 f.).



immer wieder mit kirchlich-kirchenrechtlicher Betrachtung gearbeitet. Ludwig III. zeigte sich zwar in den meisten Punkten mit den Vorschlägen einverstanden, bei einigen der wichtigsten aber machte er Bedenken geltend und forderte erneute Berichterstattung. Insbesondere wollte er, da dem Bischofe das Vorschlagsrecht bereits zustand, das Recht der Ernennung der Pfarrer nicht aufgeben; die Entschließung über Abänderung der theologischen Ausbildungsvorschriften vom Jahre 1830 (§ 25) behielt er sich vor, „bis die dermaligen Verhältnisse der katholisch-theologischen Fakultät in einer der Würde des Staates entsprechenden Weise geordnet sein werden“; in der Erteilung des landesherrlichen Placet für kirchliche Erlasse sah er nicht bloß ein Recht, sondern auch eine Pflicht der Staatsgewalt, sie liege überdies im Interesse der Kirche selbst, „indem hierdurch der Friede zwischen Staat und Kirche soll erhalten werden“. Mit wem der Großherzog sich damals beraten hat, steht dahin. Jedenfalls gibt seine Antwort an das Ministerium (3. August 1852) seine persönliche Anschauung wieder: sie verrät die Abneigung eines herrschaftsbewußten Fürsten gegen Opferung überkommener Rechte und die Bemühung eines überlegenden Regenten um Wahrung staatlicher Hoheit und Würde, sie zeigt zugleich, daß Ludwigs gesunder Sinn die schwachen Stellen des Entwurfs zu erkennen wußte.

Das Ministerium mußte sich nun von neuem bemühen. Jetzt sah Rieffel ein, daß er lediglich mit den Gründen kanonistischer Gelehrsamkeit und mit katholischen Kirchengedanken nicht werde durchdringen können. Die gemeinsame Antwort der beiden Ministerien vom 31. August 1852 wurde wieder zu einer umfänglichen Abhandlung mit geschichtlichen und kirchenrechtlichen Erörterungen.<sup>1)</sup> Man belehrte den Fürsten, in neuerer Zeit habe die Überzeugung Raum gewonnen, „daß die Stellung, welche die gallikanischen Lehrsätze und das daraus hervorgegangene Territorialsystem der Staatsgewalt gegeben haben, nach den jetzigen Zeitverhältnissen nicht mehr haltbar, daß jene Leitung der Kirche, welche früher unter verschiedenen Darstellungsformen als notwendig verteidigt wurde, kein Majestätsrecht, sondern eine bloße Verwaltungsmaxime sei, daß die Kirche als ein rechtsfähiges und berechtigtes Subjekt betrachtet werden müsse und daß die eigentlichen Majestätsrechte des Staates gegen die Kirche nur diejenigen seien, welche der Staat gegen jede physische oder moralische Person besitzt“. Aber zu der kirchenrechtlich-kirchlichen kam nun die kirchenpolitisch-politische Begründung; ihren Inhalt und Sinn kennzeichnet der eine Satz schon hinlänglich: „Wenn jemals, so ist es gewiß heutzutage notwendig, jenes Einvernehmen zwischen Staat und Kirche zu wahren, ohne welches Ersprößliches für beide nicht erwartet werden kann.“ Diese Erwägung konnte zur

<sup>1)</sup> Abschr. (66½ Foliospalten) im Min. d. I.



Rechtfertigung der Zugeständnisse, zur Rechtfertigung des Verzichts auf das Placet in geistlichen Angelegenheiten, zur Rechtfertigung auch der einseitigen bischöflichen Neuordnung des theologischen Unterrichts, die Rieffel nicht gerade als reines Ideal, aber doch als Gewinn für das Land, für den Staat wie für die Kirche hinzustellen mußte.

Der Großherzog, der jenen ersten langen Ministerialbericht sogleich in Zustimmung und Widerspruch erledigt hatte, ließ den neuen, der am Schlusse die alten Anliegen wiederholen mußte, fünfthalb Monate liegen. Da nun doch einmal der in Karlsruhe verabredete Zeitpunkt längst vorüber war, da Kurhessen und Frankfurt sich überhaupt versagten, mußten sich die drei anderen Regierungen mit Geduld wappnen, wenn sie nicht auch noch den Abfall Darmstadts erleben wollten. Zur Gewinnung des Großherzogs brauchte das Ministerium einige Zeit. Es fehlte nicht an starker Gegenwirkung.<sup>1)</sup> Namentlich König Maximilian von Baiern, der seinem Episkopate nicht weiter entgegenkommen wollte als in dem Erlasse vom Frühjahr 1852 geschehen war, benutzte einen Besuch in Darmstadt im Herbst 1852, um die Bedenken seines Schwagers zu verstärken.<sup>2)</sup> Aber die innerpolitische Begründung der kirchenpolitischen Zugeständnisse wird schließlich beim Großherzoge den Ausschlag zugunsten der Anträge gegeben haben. Auch mußte Dalwigks entschiedenes Festhalten an der Karlsruher Verständigung schon an sich auf den Großherzog Eindruck machen; es galt, dem Rate eines Mannes zu folgen, der es in kürzester Zeit verstanden hatte, in dem Lande, das der Herrschaft einer demokratischen Kammermehrheit überantwortet zu sein schien, rücksichtslos die autonome Gewalt der Regierung wiederaufzurichten. Das Schwergewicht der Erfolge Dalwigks überwand den Widerspruch und Widerstand Ludwigs III. Am Rande des großen Ministerialberichts vom 23. Juli 1852, dessen Anträge zunächst in wesentlichen Punkten abgelehnt worden waren, konnte Rieffel fast ein halbes Jahr später befriedigt die „*Resolutio Serenissimi*“ eintragen. Auf einen neuen Bericht vom 8. Januar 1853 hin genehmigte Ludwig fünf Tage später die Veröffentlichung der in Karlsruhe verabredeten neuen Verordnung. Die Antwort an den Bischof freilich gab er auch jetzt noch nicht dem Ministerium frei; sie sollte ihm zuerst im Entwurfe nochmals vorgelegt werden. Mit der Änderung des Wortlautes bei Bestellung der Pfarrer — „auf erfolgten bischöflichen Vorschlag“

<sup>1)</sup> Vgl. Crève (s. unten S. 218 Anm. 3) an K. 15. 1. 53: Pfülf 1, 350.

<sup>2)</sup> Lüft an K. 6. 1. 53 (Pfülf 1, 349): „Der Großherzog war zur Unterschrift geneigt, aber durch die Ankunft d. Königs v. Bayern war wieder alles vereitelt worden, und Herr v. Dalwigk u. Rieffel mußten wieder von vorne anfangen“. — 4. 4. 53 schreibt der preuß. Gesandte v. Canitz an Fr. Wilh. IV., ihm sei aus guter Quelle bekannt, König Max habe bei seiner Anwesenheit im letzten Herbst dem Großherzog geraten, in den Konzessionen an den Klerus nicht zu weit zu gehen.



sollte zugefügt werden — erklärte er sich schon jetzt einverstanden; schon jetzt aber bestimmte er auch, daß in dem Schreiben an den Bischof ausdrücklich festgestellt werde, die Regierung betrachte den derzeitigen Zustand der katholisch-theologischen Fakultät in Gießen nur als vorläufig und behalte sich weitere Verfügungen vor, und zugleich schien er das Ministerium, dessen werbender Bericht von den Aufsichtsrechten der Regierung gesprochen hatte, beim Worte nehmen zu wollen, denn er verlangte eine Äußerung darüber, „welcher Einfluß den landesherrlichen Behörden auf die in Mainz bestehende Lehranstalt vorzubehalten sein wird“.

Nun endlich konnte die Karlsruher Konferenz wieder eröffnet und rasch geschlossen werden. In einer einzigen, der dreißigsten Sitzung einigten sich am 15. Februar 1853 die Kommissare der vier Staaten über die Änderungen, deren der früher genehmigte Entwurf des Antwortschreibens an die Bischöfe infolge der Haltung Hessen-Kassels und Frankfurts bedurfte. Die Stoßkraft ward natürlich wesentlich abgeschwächt, da die Antwort nicht von allen Regierungen der Kirchenprovinz ausging. In jenen von Rieffel abgefaßten Einleitungs- und Schlußsätzen waren immer wieder die „vereinten Regierungen“ aufmarschiert; jetzt mußte man diesen gewichtigen Ausdruck opfern, mußte auch bei Beantwortung der einzelnen bischöflichen Beschwerden statt der „vereinten Regierungen“ vielmehr allein die Regierung nennen, die „ihrem“ Bischof antwortete. Ja, man wagte sogar jetzt nicht mehr an dem scharfen Urteile festzuhalten, das in Rieffels Entwurf der Schlußsätze über die bischöflichen Eingaben gefällt worden war. Der Freiherr von Rieffel in seinem katholischen Eifer wird gewiß nicht ungerne darauf verzichtet haben, dem Standesgenossen im Bischofskleide zu schreiben, die „vereinten Regierungen“ könnten „nicht umhin, die Bemerkung beizufügen, daß die Fassung der bischöflichen Denkschrift, besonders aber der späteren Eingabe vom 10. Februar 1852 der Stellung der Herren Bischöfe zu der Regierung nicht überall entspricht“. Jetzt sollte statt dessen jede Regierung in sanfter Versöhnlichkeit ihrem Bischofe schreiben, sie hege das Vertrauen, er werde auch seinerseits nach Kräften zu einem gedeihlichen Zusammenwirken zwischen Staat und Kirche im Sinne der Entschließung mitwirken. Voran freilich ging der die Bischöfe gewiß noch allzu sehr an polizeistaatliche Fürsorglichkeit gemahnende Satz, daß die Ablehnung einzelner bischöflicher Anträge „durch reifliche Erwägung dessen, was dem gemeinsamen Wohle des Staates und der Kirche frommte, bestimmt worden“ sei.

Da Kassel und Frankfurt wenigstens die Anerkennung der Karlsruher Grundsätze nicht zurückgenommen hatten, so durften die vier Staaten sich immerhin in ihrer Antwort an die Bischöfe auf die Übereinstimmung aller Regierungen berufen.<sup>1)</sup> Als Datum der neuen

<sup>1)</sup> So auch im Eingange der Verordnung v. 1. 3. 53 (A. Schmidt S. 55).



gleichlautenden Verordnung wurde<sup>1)</sup> der 1. März 1853 bestimmt, doch sollte sie nicht vor dem 5. März veröffentlicht werden, möglichst aber an diesem, dem für die Erwiderung der bischöflichen Denkschrift bestimmten Tage. Man ließ — ein Zeichen der nachwirkenden Kraft des großherzoglichen Widerstandes! — bis zum 1. März den Regierungen das Recht der Beanstandung. In der Tat hat der Großherzog noch im letzten Augenblicke Schwierigkeiten gemacht. Verstimmt auch darüber, daß ihm die Fristsetzung bis zum 1. März erst am 28. Februar vom Ministerium mitgeteilt worden war, verweigerte er mit Berufung auf die Haltung Kassels und Frankfurts die Ermächtigung zur Veröffentlichung der Antwort an den Bischof und behielt sich seine Entschliebung vor. Dalwigk aber, der in der Bemühung um ein Einvernehmen mit der katholischen Kirche seinem katholischen Ministerialrate nichts nachgab<sup>2)</sup>, wußte in geschickt rechtfertigenden schriftlichen Vorstellungen vom 3. März diesen letzten Widerstand zu überwinden. Am 4. März gab Ludwig III. nach.

So ergingen unter dem 5. März 1853 die nicht völlig gleichlautenden, aber zumeist doch übereinstimmenden Antworten der badischen Regierung an den Erzbischof von Freiburg, der württembergischen an den Bischof von Rottenburg, der hessischen an den Bischof von Mainz, der nassauischen an den Bischof von Limburg. Es war die letzte gemeinsame Tat dieser „vereinten“ Regierungen. Fortan gingen sie, wenn schon immer wieder einmal miteinander Fühlung gewinnend, kirchenpolitisch getrennt vor: jede kämpfte auf eigene Weise ihren Bischofskampf, leidenschaftlich und hartnäckig die einen, friedlich-fügsam die anderen. Aber auch die Bischöfe standen nur noch einmal fest zusammen: bei der Abweisung der Regierungskundgebung vom 5. März 1853; die Trennung selbst in ihrer Gemeinschaft, die Sonderstellung des Fuldaer Bischofs kündigt sich an, leise wenigstens, in der von grundsatzsicherem Bischofsgefühl eingegebenen Antwort vom 18. Juni 1853.

Der Auseinandersetzung dieser neuen bischöflichen Denkschrift mit den Regierungsantworten auf die erste Denkschrift müssen wir im einzelnen nachgehen.<sup>3)</sup> Aber wir haben zuerst nach der bischöflichen Vorgeschichte dieser Denkschrift zu fragen.

<sup>1)</sup> In d. Sitzung v. 15. 2. 53; die letzte Sitzung, 17. 2., galt lediglich der Genehmigung der letzten Protokolle, die insgesamt von der badischen Regierung aufbewahrt werden sollten.

<sup>2)</sup> Vgl. den oben S. 215 Anm. 1 gen. Brief Crèves.

<sup>3)</sup> Die Inhaltsangabe (unten S. 225 ff.) erspart uns eine Aufzählung der Paragraphen der Regierungsschreiben v. 5. 3. 53 (das hessische im Konzept Rieffels, 30 Foliospalten, bei den Akten des Min. d. I.; d. bad.: Karlsru. Ztg. 6. 3. 53; d. württ.: Außerord. Beilage z. Staatsanzeiger u. (mit einig. Auslassungen) Allg. Zeitg. 1853 Nr. 69 (10. 3.) S. 1089 f.). Das wichtigste ist übrigens oben in der Darstellung der Karlsruher Besprechungen schon berührt. — Inhaltsangabe: Brück, Oberrh. 310 ff.



Im oberrheinischen Episkopate lebte Neigung zum Widerstande gegen die Regierungen, noch ehe deren Antwort vereinbart war. Der greise Vicari meinte Mitte Oktober 1852 in einem Briefe an Ketteler, das Ausbleiben der Antworten erkläre sich nur daraus, daß „die zwei edlen Hessischen Königlichen Hoheiten“ mehr von den bischöflichen Forderungen zu gewähren wünschten, als z. B. die badische Regierung Marschall.<sup>1)</sup> Für den Kurfürsten von Hessen traf das einigermaßen zu, dagegen war es, wie wir wissen, in Darmstadt gerade der Großherzog, der die Karlsruher Vereinbarung fast vereitelt hätte, nicht weil er mehr, sondern weil er weniger bewilligt wissen wollte, als die Regierungsbeauftragten beschlossen hatten. Ketteler dachte hierüber denn auch skeptischer als sein Metropolit.<sup>2)</sup> Gegen Ende September hatte er in Darmstadt vergeblich den Großherzog von der Gerechtigkeit und Notwendigkeit aller bischöflichen Forderungen zu überzeugen, vergeblich auch bei dieser Audienz und in den Regierungskreisen über den Inhalt der Karlsruher Beschlüsse und über den Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung etwas zu erfahren gesucht. Jetzt war er gereizt. Vicari's Zumutung eines neuen persönlichen Versuches beim Großherzoge lehnte er ab; er hielt jetzt, Ende November 1852, den Zusammenstoß für unausbleiblich, er sehnte sich nach der Entscheidung, nach bischöflicher Tat, er riet dem Erzbischof, eine Bischofstagung bereits im Vorfrühling zu berufen.

Dabei brachte auch Ketteler der hessischen Regierung weit mehr Zutrauen entgegen als der badischen. Crève, der Ministerialrat im Justizministerium<sup>3)</sup>, — der über Vorgänge bei der Regierung unmittelbar an Ketteler berichtete (etwa wie es in Preußen Aulike dem Erzbischof Geissel gegenüber tat), während der korrektere Rieffel seine Mitteilungen höchstens durch Vermittlung des Darmstädter Stadtpfarrers Lüft an Ketteler gelangen ließ —, Damian Crève, der überhaupt um einen Grad kirchlicher erscheint als Rieffel, immerhin doch auch nicht das Staatskirchenrecht durch das kanonische Recht im Sturme verdrängt wissen wollte, gab sofort am 15. Januar 1853 dem Bischof die „vertrauliche“ Mitteilung von der großherzoglichen Genehmigung der Karlsruher Beschlüsse und beteuerte zugleich „auf das heiligste“, daß von dem „würdigen“ Ministerpräsidenten alles für die Anerkennung der wohlbegründeten Rechte der katholischen Kirche aufgeboten worden sei, „daß auch die gehässigsten Mißdeutungen, denen sein edles Streben ausgesetzt war, nicht

<sup>1)</sup> Vicari an K. 16. 10. 52: Pfülf 1, 256.

<sup>2)</sup> Vgl. dazu unten S. 220 f. mit Anm. 1 auf S. 221.

<sup>3)</sup> Damian Dagobert Crève, geb. in Mainz 2. 4. 1809 als Sohn des Obergerichtsrates Dam. Ernst C., seit 1836 Substitut des Generalstaatsprokurators am Obergericht zu Mainz (1846 Charakter als Generaladvokat), 10. 6. 49 Ministerialrat, 13. 12. 56 lebensl. Mitglied der Ersten Kammer, 4. 5. 68 auf s. v. Justizminister empfohl. Gesuch hin „in den temporären Ruhestand“ versetzt, † 17. 12. 68 (Personalakten: Darmstadt, Justizminist.).



vermochten, ihn von der betretenen Bahn der Gerechtigkeit abzulenkten“.<sup>1)</sup> Nun wußte freilich dieser Staatsbeamte, daß der Bischof etwas mehr wollte, als was man selbst in dem Darmstadt Dalwigks die „wohlbegründeten Rechte“ der Kirche nannte; aber er wollte gewiß auch als Katholik sprechen, wenn er dem Bischof empfahl, die Bewilligungen beruhigt als sehr namhafte Abschlagszahlung hinzunehmen, da ja Dalwigks und Rieffels Eifer in der Förderung der kirchlichen Anliegen „nie erkalten“ werde. Blickte aus diesen Worten nicht wieder der Wunsch heraus, den Frieden zwischen Staat und Kirche zu erhalten, sei es selbst unter staatlichen Opfern?

Angesichts derartiger halb offiziösen Zusicherungen mag der Mainzer Bischof schon damals über die Aussichten einer unmittelbaren Verständigung mit Darmstadt nachgesonnen haben. Aber noch fand er zuviel von staatskirchlichem Bewußtsein auch bei dieser Regierung am Werke und noch konnte er nicht ernstlich daran denken, eigene Wege zu gehen: schon darum nicht, weil auf der einen Seite die Darmstädter Regierung noch mit den übrigen zusammenhielt, auf der anderen Seite er selbst sich an die Bischofsgemeinschaft gebunden fühlte, ja sogar auf die Freiburger Berufung nach wie vor noch rechnen durfte, denn trotz der Ablehnung durch den Prinzregenten Friedrich von Baden, auf dessen Bekehrung zum Katholizismus zu hoffen<sup>2)</sup> man nun wohl schon verzichtet hatte, hielt die Kurie an dem Koadjutorplane fest.<sup>3)</sup> Ketteler wird die neue Darmstädter Stimme eher einfach als Zeichen der Schwäche genommen haben. Sein Erfolg in der Seminarsache schien die Anschauung zu rechtfertigen, daß die Regierung, die im Augenblicke durch den Zusammenhalt mit den Nachbarn noch gestützt wurde, am ehesten doch einem gemeinsamen, geschlossenen Angriffe der Bischöfe wider die verbündeten Staaten weichen werde. So nahm Ketteler die Teilzugeständnisse der Regierung kaum in anderer Stimmung auf als die übrigen Bischöfe auch. Was hatten die Regierungen zu bieten? Oder vielmehr: was bot ihm seine Regierung? Denn die Staaten folgten ja den Bischöfen nicht auf den Wegen über die Landesgrenzen hinaus. Die Bischöfe der ganzen Kirchenprovinz hatten die von ihnen allen unterzeichnete Denkschrift durch ihren Metropolit jedem einzelnen Landesherrn zustellen lassen; die Regierungen dagegen, auch damit schon ihr Festhalten an der territorialkirchlichen Überlieferung ankündigend, antworteten einzeln dem eigenen „Landesbischof“. So mußte auch der Bischof von Mainz zuerst einmal seiner Regierung eine vorläufige Antwort geben.

<sup>1)</sup> Crève an K. 15. 1. 53: Pfülf, 1, 350.

<sup>2)</sup> Leop. v. Gerlach an Bismarck 15. 4. 52: Berliner Gerüchte, daß Fr. übertreten wolle (Briefe G.s hg. v. Kohl S. 8).

<sup>3)</sup> Viale Prelà an Vicari 30. 1. 53: Maas 647; Bericht d. öst. Gesandten in Baden 25. 3. 53: Pfülf 1, 259 Anm. 1. Vgl. Poschinger, Preußens auswärt. Politik 1 (1902) S. 232.



Man hatte den Bischöfen Zeit genug gelassen, sich stimmungsmäßig zur Aufnahme oder vielmehr zur Ablehnung der Regierungsgaben vorzubereiten. Auch in Mainz rechnete man bei dem langen Hinzögern der Antwort nicht mit einer für die Kirche günstigen Entscheidung; das „Mainzer Journal“<sup>1)</sup> wurde ironisch gestimmt, als man Mitte Februar 1853 in Wiesbaden offiziös eine „allseitig befriedigende Lösung der Differenzpunkte“ für die nächsten Tage in Aussicht stellte. Vicari schleuderte der Regierung sogleich am 6. März, kaum daß er ihre Zuschrift erhalten hatte, das drohende Apostelwort entgegen: „Man muß Gott mehr als den Menschen gehorchen“ und zeigte gar die Rücksichtslosigkeit, den grobschlächtigen Einspruch sofort in die Presse zu bringen.<sup>2)</sup> So leidenschaftlich, wie es die Freiburger Berater dem alten Erzbischof eingegeben hatten, antworteten die anderen nicht. Ketteler, noch zuletzt durch jenen kirchenfrommen Ministerialratsbericht bestärkt, mochte tatsächlich von dem Ministerium Dalwigk etwas mehr erwartet haben, jedenfalls wollte er mehr begehren, als in der Verordnung vom 1. März, in dem Schreiben vom 5. März 1853 zugestanden worden war. Er ließ in seiner Zuschrift an das Ministerium vom 9. März<sup>3)</sup> das Gefühl der Enttäuschung gut hervortreten: „Unsere sehnlichsten Wünsche sind nicht in Erfüllung gegangen. Höchste Staatsbehörde hat nicht geglaubt, der katholischen Kirche die Stellung einräumen zu müssen, um die wir gebeten haben, und mit einigen wenigen Ratifikationen soll der ganze Inhalt jener landesherrlichen Verordnungen aufrecht erhalten werden.“ Mit andeutender Unbestimmtheit erklärte er: „Es ist mir unmöglich, in einem so ernsten Augenblick jetzt schon überall zu entscheiden, was nunmehr die Pflicht gegen Kirche und Staat von mir fordert.“ Er kündigt die eigentliche Antwort erst für die Zeit nach Ostern an, nach der Beratung mit den übrigen Bischöfen. Daß er persönlich weitere Zugeständnisse verlangen werde, gab er indessen jetzt schon zu verstehen mit den Schlußworten: „Ich halte mich aber zu dieser vorläufigen Äußerung verpflichtet, um jedem Mißverständnis meiner Handlungsweise vorzubeugen, wenn ich bis dahin meine Amtsgeschäfte noch in der bisherigen Weise fortführe.“

Ketteler leitete das Festhalten an wichtigen Stücken der landesherrlichen Verordnung von 1830 ganz richtig auf die Person des Großherzogs zurück und auf andere Einflüsse, die stärker seien als der Ministerpräsident, der im Grunde seines Herzens die bischöflichen Ansprüche als billig ansehe. Auch der preußische Gesandte, zu dem Kette-

<sup>1)</sup> 1853 Nr. 39, Beilage (16. 2.).

<sup>2)</sup> Zu d. Veröff. i. d. Allg. Zeitg. vgl. d. Hinweis in dem Einspruch der Bischöfe v. 12. 4. 53: v. Kremer-A. 1, 186. Vgl. auch die Äußerungen d. Min. v. Rüd. 25. 3. 53: Pfülf 260 Anm. 3.

<sup>3)</sup> K. an das Min. d. I., Mainz 9. 3. 53 (praes. 12. 3.).



ler so sprach<sup>1)</sup>, kannte Dalwigks Neigung für die katholische Kirche als „Stütze der Ordnung“. Aber zu diesem Vertreter des Preußens der günstigen Kirchenparagrafen sagte der Bischof doch auch, es sei ein sehr wehmütiger Eindruck, zu sehen, wie die Darmstädter Regierung in dieser ernsten Zeit, gegen die wichtigsten und heiligsten Interessen des Volkes taub und blind, sich damit beschäftigte, neue Uniformen für die Schulmeister zu erfinden und statistische Tabellen über das Lebensalter der Nachtwächter anfertigen zu lassen. Die Verantwortung für einen Konflikt mit der weltlichen Autorität treffe nicht ihn. Es lebte auch in Ketteler jene kampfbereite Stimmung, mit der sein gewandter Berater Lennig die Regierungserklärungen aufnahm: „Wer so antworten kann, der gibt nichts, als wozu er gezwungen wird. Wir wollen sie daher zwingen, indem wir uns einmal von ihnen verfolgen lassen.“ In demselben Briefe an den Limburger geistlichen Freund meinte der Mainzer Generalvikar<sup>2)</sup>: „Die Bischöfe, indem sie in demjenigen Geleise fortwandeln, das ihnen Gott und die Kirche so deutlich vorschreiben, können nicht irgehen; die Folgen ihres Handelns wird und muß Gott auf sich nehmen.“

In diesem Zeichen des Kirchenkampfes, der derart als gottgeboten und gottgeleitet galt, stand die Bischofskundgebung vom April, stand auch die große Bischofsdenkschrift vom Juni 1853. Die Bischöfe, die nebst ihren Generalvikaren unter erzbischöflichem Vorsitz in Freiburg zusammentraten<sup>3)</sup>, erließen am 12. April eine gemeinsame Erklärung an die Regierungen.<sup>4)</sup> Sie klang wie eine Kundgebung souveräner geistlicher Mächte an feindliche weltliche Mächte, sie klang wie eine Kriegsdrohung. Sie brachte zugleich die förmliche Aufkündigung der Untertanentreue (die am Schlusse, fast wie zum Hohne, wieder beteuert wird), die Lossagung vom Staate und seinem Rechte. Den Gehorsam gegen die „Menschen“, und also die Staatsgesetze, geben die Bischöfe preis zugunsten des höheren Gehorsams gegen Gott. Sie erklärten in aller Form, daß für ihre Amtsverwaltung künftig nur noch das Dogma und das darauf beruhende Verfassungsrecht ihrer Kirche maßgebend sein sollen, daß sie den von den „allerhöchsten und höchsten Regierungen“ gegenüber der katholischen Kirche festgehaltenen

<sup>1)</sup> v. Canitz an Fr. W. IV. 4. 4. 53 (aus d. preuß. Gesandtschaftsberichten durch W. Schüßler).

<sup>2)</sup> Lennig an d. Sekretär d. Bisch. v. Limburg: Brück, L. 164. — Dazu K.s Äußerung unmittelbar nach der Freiburg. Tagung, 17. 4. 53: Pfülf 1, 262. — Die verwandte Limburger Stimmung erkennt man aus d. Schreiben Blums an Vicari 16. 4. 53 (erw.: Maas 233 Anm. 3) u. aus Liebers Schrift (vgl. Höhler 2, 247 f.).

<sup>3)</sup> Das Bild d. Bischofsvers., gemalt v. Dr. E. Heuß (vgl. Mz. J. 1855 Nr. 294), das nach der Lithogr. v. Schertle noch 4 Jahre später zu ermäßigtem Preise ausgeben wurde (Mz. J. 1857 Nr. 285), ist wiedergegeben bei Höhler 2, 249. Hinter den sitzenden K., dessen schmaler feiner Kopf leidlich herausgearbeitet ist, steht der behäbige, fast feiste Lennig.

<sup>4)</sup> v. Kremer-Auenrode 1, 186.



Vorschriften und Anordnungen, die auf einem vom Papste wiederholt und feierlichst verworfenen Systeme ruhen, auf das entschiedenste entgegenzutreten beschlossen haben. Die ausführliche Begründung dieses Beschlusses wollen sie in einigen Wochen vorlegen. Wenn sie nach ihrer förmlichen Absage an die Regierungen nun doch von diesen „eine wohlwollende und unbefangene Würdigung“ für ihre künftige Vorlage erbitten, so konnte das wie Ironie klingen. Indessen verrät sich hier wohl auch der Kampf der Meinungen und Naturen, der selbst diesen kirchlich wohlgesinnten oberrheinischen Episkopat nicht so ganz zur Einheit werden lassen wollte. Es war nicht nur der Widerstreit der Wesensart etwa Kettelers und Lipps<sup>1)</sup>, der gewiß nicht leicht überwunden wurde. Es gab auch sachliche Gegensätze zwischen Ketteler und den anderen<sup>2)</sup>: Ketteler gerade wollte, und eben um der Kirche willen, daß man sich mit bestimmten Zugeständnissen, wie er sie später für seine Diözese erreichte, allgemein begnüge. So erklärt es sich, wenn der kurzen Kundgebung fast eine Woche der Beratung voranging; sie wurde kirchlich durch eine von Ketteler gelesene Messe eingeleitet.<sup>3)</sup> Aber schließlich mußte Ketteler seinen von anderen, namentlich dem Limburger Bischöfe bekämpften Standpunkt aufgeben. Die Begehrlicheren drangen durch.

Einen Augenblick schien es, als ob diese bischöfliche Erklärung, wie sie Nassau und Baden, Württemberg und Hessen gleichmäßig traf, diese Regierungen auch zu einem gleichmäßigen, würdevollen, staatsbewußten Widerstande zusammenführen sollte. Jetzt entflammte selbst in den duldsamen Seelen der Darmstädter Minister und Ministerräte der Stolz des Staatsgefühls. Vor allem: das war mehr, als man dem Großherzoge bieten zu dürfen meinte, und schon darum mehr, als das Ministerium Dalwigk schweigend hinnehmen konnte. Jetzt fand Rieffel scharfe Worte, fand, so schien es, gemeinsam mit seinem Minister und dem in diese Bewegung mit lebhafter persönlicher Teilnahme eingreifenden Großherzoge den Willen zur Tat.

Der Gedanke, die früheren Regierungsbevollmächtigten zur Abwehr der neuen, nicht eben mit sanften Hirtenworten eingeleiteten bischöflichen Gewalttaktik sogleich wieder zusammentreten zu lassen, ist allerdings von der badischen Regierung ausgegangen, die auf einen raschen Vorstoß des schon durch sein Alter zum kirchenpolitischen Martyrium besonders berufenen Freiburger Erzbischofs gefaßt sein mochte. Aber in Darmstadt nahm man die Karlsruher Anregung sofort

<sup>1)</sup> An d. Rottenburger Bischof Lipp nur kann Lennig gedacht haben, wenn er (in dem S. 221 Anm. 2 gen. Briefe) sagt, auch die Oberrh. Kirchenprovinz habe gesündigt, „freilich nicht in den jetzigen Trägern, wenigstens nicht in allen“.

<sup>2)</sup> Vgl. d. letzten Satz des v. Pfülf, Geissel 2, 246 mitgeteilten Limburger Briefes v. 1. 6. 54.

<sup>3)</sup> Mz. J. 1853 Nr. 85, Beilage (10. 4.).



auf. Rieffel sah ein einheitliches Verfahren der Bischöfe nach einem von ihnen „verabredeten System“ vor sich, darum empfahl er die Erfüllung des badischen Wunsches, obwohl die Blätter schon von einer Abfertigung des Rottenburger Bischofs durch die württembergische Regierung<sup>1)</sup> zu berichten wußten. Eine Woche nach Einlauf des bischöflichen Protestes, am 21. April 1853, gab das Ministerium den badischen Vorschlag an den Großherzog weiter und bat um Rieffels Bestellung.<sup>2)</sup> Ludwig III. willigte am übernächsten Tage ein, aber mit einem Vorbehalte, der sich aus den Erfahrungen des vergangenen Jahres erklärt: er verfügte, daß dem Kommissar bestimmte Instruktionen für die beabsichtigte Übereinkunft erteilt werden sollten. Die Gemeinschaft der Regierungen, die nach den Darmstädter Erwartungen nun wirkungsvoll der Gemeinschaft der Bischöfe entgegentreten sollte, war indessen nicht mehr zu retten. Selbst der Plan der gemeinsamen Besprechungen war schon zerschellt, als der Großherzog ihn feierlich guthieß. Die übereilte Stuttgarter Antwort an den Bischof von Rottenburg wurde in Karlsruhe nicht so gleichmütig hingenommen wie in Darmstadt. Baden zog seinen Vorschlag zurück und antwortete am 21. April dem Erzbischof unmittelbar und gleichfalls mit großer Schärfe. Fünf Tage später erteilte Nassau dem Limburger Bischof Bescheid. Die Darmstädter hätten sich gewiß unmittelbar mit den Genossen vereint in der Kampfstellung wohler gefühlt; jetzt blieb ihnen nichts übrig, als auch ihrem Bischof mutvoll eine ähnliche Erwiderung zugehen zu lassen. Der Großherzog genehmigte am 1. Mai den ihm tags zuvor eingereichten Ministerialantrag, aber auch jetzt wieder erst nach genauer Prüfung des Wortlauts. Er hat in Rieffels Entwurf kleine Stellen gestrichen, geändert, verschärft. Für das Schlußstück dieser Erwiderung hatte der milde Ministerialrat selbst schon eine scharfe Fassung gefunden, die sich teilweise wörtlich an die schwäbisch deutliche württembergische Antwort anlehnt: „Gleichwie S. K. H. der Großherzog von allen seinen Untertanen eine unerschütterliche Standhaftigkeit in der schuldigen Untertanentreue erwarten, so verlangen sie auch von jedem derselben Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung. Allerhöchstdieselben werden, wenn das angekündigte Entgegentreten von E. bisch. Hochwürden in einer die Landesgesetze verletzenden Weise in Ausführung gebracht werden wollte, die Gesetze und Verfassung des Staates gegen jeden Eingriff zu schützen und nötigenfalls von der Ihnen von Gott verliehenen Gewalt den Gebrauch zu machen wissen, welchen die Erfüllung Allerhöchst Ihrer Regentenpflichten erheischt.“

Das Schreiben, das mehr den Ansichten des Großherzogs als den Absichten des Ministeriums entsprach, ist mit dem Datum des 2. Mai

<sup>1)</sup> 19. 4. 53: Friedberg, Gränz. zw. Staat u. Kirche 1 (1872) S. 880 (Auszug: v. Kremer-A. 1, 187). Vgl. Golther 144 f.

<sup>2)</sup> 21. 4. 53: Min. d. I. an den Großherzog („cito“, spediert 21. 4.).



1853 nach beschleunigtem Ministerialratbeschlusse noch am 3. Mai nach Mainz gesandt worden. Aber Ketteler dachte nicht daran, sich dieser „Verfügung“ zu beugen. Er legte sie zu den Akten. Wenn sie ihm den Widerspruch vorhielt zwischen seiner Beteuerung der Untertanentreue und seiner förmlichen Aufkündigung des Gehorsams gegen die Gesetze, so durfte er sich beruhigt fühlen bei dem Grundsatz, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen, bei diesem bischöflichen Satze, der sich seit langem und auch ihm immer von neuem als nützliche Abwehrformel gegen staatliche Ansprüche bewährte.

Eben der Mainzer Bischof, der jetzt bei den Regierungen die äußerste Grenze der Verblendung erreicht sah, der das Zutrauen zu seiner Regierung gewiß nicht verlor, die Kraft dieses Zutrauens aber nicht zuletzt in dem Glauben an das kirchliche Widerstandsrecht und dessen Wirkung fand, eben Ketteler übernahm die Sorge für die Abfassung des Entwurfes der neuen bischöflichen Denkschrift. Auf der Grundlage der Freiburger Besprechungen<sup>1)</sup>, der eigenen Akten-sammlung Kettelers und der Aktensendungen seiner Mitbischöfe, mit Hilfe seiner Mainzer geistlichen Genossen, insbesondere seines Generalvikars Lennig<sup>2)</sup> und des beweglichen, juristisch und theologisch geschulten Dompräbendaten Dr. Heinrich, ist der Mainzer bischöfliche Entwurf ausgearbeitet worden<sup>3)</sup>, der auf der oberrheinischen Bischofsversammlung vom Juni 1853 zu der großen bischöflichen Denkschrift ausgestaltet wurde. Diese neuen Freiburger Beratungen, an denen wiederum die Generalvikare teilnahmen, dauerten nur fünf Tage: man darf danach annehmen, daß die am 18. Juni unterzeichnete Denkschrift, die fast acht Druckbogen füllt, zum größten Teile die Mainzer Grundlage bewahrt hat. Sinn und Maß der Eingabe waren durch die Aprilbeschlüsse vorausbestimmt. Sie sollte die begründete Gehorsamsaufkündigung bringen. Daß auch sie nicht lediglich den Regierungen, vielmehr zugleich der Öffentlichkeit vorgelegt wurde, beweist den Kampfwillen der vereinigten Prälaten.

Indessen, eben in diesem Augenblicke der betonten Zuversicht zeigte sich schärfer als zuvor der Riß auch in dieser geistlichen Gemeinschaft. Der Bischof von Fulda unterzeichnete wohl die Denkschrift, aber er ließ sich für dieses Zugeständnis von den anderen einen hohen Preis zahlen. Am Schlusse der Denkschrift stand seine Erklärung zu lesen, die die Flucht aus der Kampfreihe gar nicht mehr verhüllt. In der ersten Denkschrift hatte man sich mit der Anspielung auf die bessere

<sup>1)</sup> Vgl. Vicari an d. Papst 20. 5. 53: Maas 233.

<sup>2)</sup> Vgl. schon K. v. e. Firmungsreise an Lennig 10. 5. 52: Pfülf 1, 254.

<sup>3)</sup> Vgl. Brücks Nachruf auf Heinrich: „Katholik“ 1891 I, 405. Daß hier v. d. großen Anteil Heinrichs an d. Denkschrift gesprochen wird, läßt gerade für K.s persönl. Anteil Raum. — Über Heinrich unten Buch 2, Abschnitt 2.



tatsächliche Stellung der Bischöfe von Fulda und Mainz begnügt; jetzt bekannte sich der kurhessische Bischof zwar zu der Überzeugungsgemeinschaft mit den übrigen, aber er stieß nicht gemeinsam mit ihnen gegen seinen Landesherrn vor, und es war doch eine die Strategie der Bischöfe störende Sondertaktik, wenn dieser Fuldaer beteuerte, er dürfe die zuversichtliche Hoffnung hegen, „in Bälde alles nach Recht und Billigkeit in seinem Bistum so geordnet zu sehen, daß unzweideutige gesetzliche Bestimmungen die glücklichste Eintracht zwischen der Staats- und Kirchengewalt für immer befestigen“. Darum war für diese Regierung der „erleuchteten Einsicht“ die Denkschrift überhaupt nicht bestimmt: Kurhessen wurde weder in der Überschrift genannt, noch wurde die Denkschrift in Kassel vorgelegt. Sie war eine Kampfschrift; der Bischof von Fulda aber glaubte, anders als die übrigen, des Kampfes nicht zu bedürfen.

Auch Ketteler hoffte auf die Nachgiebigkeit seines Ministeriums. Aber er meinte, sie erzwingen zu müssen. Darum hat er der Denkschrift keinen Vorbehalt mitgegeben, auch kein dankbares, zugleich werbendes Wort der Anerkennung über die hessischen Kirchenverhältnisse; auf sie wird nur in der Denkschrift selbst gelegentlich hingewiesen. Die Forderungen des Episkopats durften als Kettelers persönliche Forderungen gelten. Die bischöfliche Denkschrift vom 8. Juni 1853 — mag sie auch oft an die von 1851 anknüpfen, mag hier und da die Mitwirkung der bischöflichen Genossen die ursprünglichen Mainzer Züge verändert haben — bleibt ein lebendiges Stück aus der kirchlichen Welt Kettelers.

Schon in der Einleitung ihrer Denkschrift<sup>1)</sup> bekennen sich die Bischöfe zwar zu der Verpflichtung, im Geiste des Friedens zwischen Kirche und Staat zu wirken, erklären sich ganz erfüllt von dem Geiste des Gehorsams und der Ehrfurcht gegenüber der weltlichen Obrigkeit, anerkennen ihre Treu- und Gehorsamspflicht gegen die Landesherrn und Staatsgesetze; sie berufen sich aber zugleich auf die göttliche Ordnung der Kirche und auf ihr eigenes Gewissen und beharren dabei, daß die katholische Kirche in den Ländern der Oberrheinischen Kirchenprovinz dastehe „mit unbedingtem Rechtsansprüche auf selbständige Existenz und ungestörte Wirksamkeit, also auf Respektierung der vollen Integrität ihrer Lehre, ihres Kultus, ihrer Disziplin, ihrer Verfassung und ihres Kirchenregimentes“. Darum erheben sie Einspruch gegen die neuen einseitigen Staatsverfügungen. Durch vorherige Verständigung mit der Kirche — so meinen nun die Bischöfe hinterdrein — hätten die Regierungen den Frieden sichern können; jetzt aber kann es den Bischöfen nur darum zu tun sein, das „durchaus Unbefriedigende“ der Regierungsantwort darzulegen. Sie verteidigen zuerst (§ 1) die bischöfliche Denkschrift von 1851: sie stellte sich nicht den allgemeinen Staatsgesetzen entgegen, vielmehr nur den eigens für die Bischöfe, für die Kirche erteilten Verordnungen und Vorschriften. Die Bischöfe greifen hier also auf jene Unterscheidung zurück, die in der Frankfurter Nationalversammlung den kirchlichen Gewinn bei der zweiten Lesung der Grundrechte bezeichnet hatte.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Freiburg, Herder, 1853. 122 S. — Bei v. Kremer-A. 1, 188 f. ist nur der Schlußteil (S. 119—121), doch nicht mehr die Erklärung des Bischofs v. Fulda (s. oben) abgedr. aus Roskovány, *Monum. cath.* 4, 812—838.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 118 f.



Die Regierungen, so sagt § 2, haben die Rechtsfrage, die Sache des positiven Rechts zu einer Sache der Nützlichkeit und Wohlfahrt gemacht. Als Rechtsfrage, als ein Stück der Rechtsordnung gilt es den Bischöfen, wenn es sich um Besetzung der Pfarreien, Erziehung der Geistlichen, Verwaltung des Kirchenvermögens handelt: Rechtswahrung ist Staatspflicht, Rechtsverletzung hat zur Revolution geführt. — Für die Grenzen zwischen Staatsrecht und Kirchenrecht aber haben die Bischöfe (§ 3) die Bestimmungen des „objektiven und positiven Rechts“ zur Hand: die völker- und staatsrechtliche Anerkennung der Oberrheinischen Kirchenprovinz (also gilt auch das Kirchenrecht für alle die Kirche berührenden Rechtsfragen), der unvordenkliche Besitzstand und die Gewährleistung dieses Rechtsbestandes durch Reichsgesetze, besonders den Westfälischen Frieden und zuletzt noch den Reichsdeputationshauptschluß, dessen Schutz so gut gelten muß wie seine der Kirche nachteiligen Bestimmungen gelten. Alle diese Rechte sind nur durch Vertrag zwischen Staat und Kirche zu ändern, wie es tatsächlich durch die Bullen „*Provida solersque*“ und „*Ad dominici gregis custodiam*“ geschehen ist. In diesen Rechtsbestand der katholischen Kirche haben (§ 4) die Regierungen seit dem Jahre 1803 mit Verordnungen und Maßregeln eingegriffen, die z. T. jetzt noch bestehen und von den Bischöfen bekämpft werden müssen. Nach dem Zusammenbruche des Reiches ließ man „von der katholischen Kirche selbst kaum nur noch den Namen bestehen“, sie wurde zu einer von dem Regenten und dessen Ministern regierten Landes- und Staatsanstalt. Man meint, bei dieser Zuspitzung Kettelers Hand am Werke zu sehen! Die sich anschließende, mehr auf Rom als auf die Regierungen berechnete einseitige Darstellung der Anfänge der Oberrheinischen Kirchenprovinz kann danach nicht mehr überraschen. Die erste bischöfliche Denkschrift hatte die Beseitigung der vom Papste verworfenen staatskirchlichen Bestimmungen begehrt; die zweite wiederholt diesen Antrag unter umständlicher Abwehr der Einreden und Entscheidungen, die in den Regierungsantworten vom 5. März 1853 den bischöflichen Beschwerden und Forderungen entgegengestellt worden waren.

Für die Besetzung der kirchlichen Ämter und Pfründen (§ 5) soll allein das kanonische Recht maßgebend sein. Eine fürstliche Stellenbesetzung könnte es nur dann geben, wenn die katholische Kirche Staatsanstalt oder wenn der Landesherr Inhaber der Kirchengewalt wäre. Die Einheit von Kirche und Staat lehren, die Kirche zu einem Stücke des Staates machen, heißt aber — wieder hört man die Mainzer Stimme herausklingen — eine heidnische Auffassung von Staat und Religion vertreten. Die Verwerfung dieser Anschauung ist moralische und politische Pflicht des Staates, ist aber der in Rechtsgeltung dastehenden katholischen Kirche gegenüber zugleich unantastbare Rechtspflicht. Inhaber der Kirchengewalt ist der Fürst nur nach protestantischer Kirchenverfassung, ist er tatsächlich und rechtlich seit der Reformationszeit [von mittelalterlicher landesherrlicher Kirchengewalt wissen die Bischöfe also nichts!]; die katholische Kirchengewalt aber steht den Bischöfen und dem Papste zu, also können die Ämter nicht, wie die protestantischen, von Fürsten vergeben werden ohne eine Rechtsverletzung, die durch das protestantische Bekenntnis der Fürsten noch verschärft wird. Den Bischöfen vielmehr steht auch in den deutschen Ländern die Besetzung der Kirchenämter zu. Der sog. Staatspatronat ist eine irrige und unbegründete Theorie, die übrigens für die linksrheinischen Pfarreien des Bistums Mainz (die Denkschrift beruft sich auf das französische Konkordat von 1801) nicht galt, bis die Verordnungen vom 8. Februar 1830 „ohne jeglichen Rechtstitel“ dem Bischofe das Besetzungsrecht absprach und nur ein Vorschlagsrecht übrig ließ. Der Staatspatronat überhaupt ist nichtig. Er läßt sich auf die Nachfolge der weltlichen Landesherrn in die weltlichen Besitz- und Hoheitsrechte der geistlichen Fürsten nicht gründen, denn die Erzbischöfe und Bischöfe vergaben die Pfarreien nicht kraft ihrer Landeshoheit, sondern [was durchaus nicht immer der Fall war!] vermöge ihrer geistlichen Jurisdiktion; er kann aber auch nicht aus der Landeshoheit als solcher gefolgert werden, da er geschichtlich „nie und nirgends“ kraft der Landeshoheit beansprucht wurde [was



wiederum irrig ist!] und da eine derartige Forderung „mit den ersten und einfachsten Rechtsprinzipien“ im Widerspruch steht: denn Patronatsrecht ist kein öffentliches und politisches Recht, sondern ein kirchliches Privatrecht, ein rein kirchliches und religiöses Recht und Vorrecht. Auch mit der Errichtung der Oberrheinischen Kirchenprovinz ist kein Patronatsrecht auf die Landesherren übergegangen. Die katholische Kirche hat „nicht aufgehört, dagegen zu protestieren“, daß die Landesherren ein Stellenbesetzungsrecht übten; „daß die kirchlichen Behörden, unter Wahrung des Prinzips und Rechtes, so gut es ging, dem Faktum der weltlichen Macht sich zeitweilig gefügt haben“, wird nebenbei zugegeben, aber als rechtlich bedeutungslos bezeichnet und nicht der geschichtlichen Wirklichkeit entsprechend gewürdigt. Die Rechtsfrage gilt den Bischöfen damit als zu ihren Gunsten entschieden. Aber auch die (in der Darmstädter Antwort am vollständigsten zusammengestellten) Gründe, die sich auf das Wohl des Staates und der Kirche berufen, soll die Denkschrift erledigen: sie alle sprechen nur für „Mitwirkung“, für „Beteiligung“ der Regierungen, zugleich aber dafür, daß der Kirche der Hauptanteil bei der Stellenbesetzung gebührt, wie denn gerade durch die freie bischöfliche Pfründenvergebung dem Wohle des Staates am besten gedient wird, während das bisherige Verfahren die Kirche, entgegen der Regierungsbehauptung, schwer geschädigt hat; die grundsätzliche Beeinträchtigung, die „prinzipielle Vernichtung der kirchlichen Verfassung und des kirchlichen Rechtes“, wie es freilich sehr prinzipienhaft heißt, besteht auch da, wo, wie z. B. im Großherzogtum Hessen und im Herzogtum Nassau, die Praxis das verderbliche Prinzip mildert.

Der nächste, der sechste<sup>1)</sup> Paragraph (Prüfungen der Geistlichen) bringt den bischöflichen Einspruch gegen § 8 der Verordnung vom 1. März 1853, da dieser zwar den Artikel 27 der Verordnung vom 30. Januar 1830 aufhebt, aber Teilnahme und Einspruchsrecht des landesherrlichen Kommissars festsetzt; was in der ersten Denkschrift gegen die bisherige „gemeinschaftliche Prüfung“ gesagt ist, trifft auch diese landesherrliche Überwachung: sie widerspricht dem Rechte und der Natur der Sache.<sup>2)</sup> — Die kirchliche Gerichtsbarkeit über die Geistlichen (§ 7) ist in manchen Diözesen fast bis zur Vernichtung geschmälert, anderwärts, z. B. im Großherzogtum Hessen, wurde diese Sache im ganzen befriedigender geordnet und gehandhabt. Die Bischöfe fordern auch hier die völlige kirchliche Freiheit und berufen sich wieder auf das positive Recht, auf die Natur der Sache, auf Billigkeit und Schicklichkeit. Sie verwerfen jede Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit, auch jede Berufung eines Verurteilten an die weltliche Gewalt (*recursus tamquam ab abusu*).<sup>3)</sup> Nur als den Büttel lassen sie den Staat auch hier gelten: denn auf die Anrufung der Staatshilfe zur Vollziehung eines kirchlichen Urteils wollen sie nicht verzichten, aber — so weit treiben sie ihre kirchliche Folgerichtigkeit — auch dann hat der Staat nur zu untersuchen, ob das geistliche Gerichtsurteil tatsächlich ergangen, „nicht aber, ob das Urteil an sich ein gerechtes ist“.

Die Erziehung des Klerus (§ 8) ist unveräußerliches Recht der Kirche. Nun ist aber § 25 vom 30. Januar 1830 nicht bloß festgehalten, sondern in Verbindung mit den Erklärungen in der begleitenden Staatsschrift vom 5. März 1853, zumal der großherzoglich hessischen Antwort an den Bischof von Mainz [hier kehrt sich

<sup>1)</sup> In d. Buchausgabe sind die §§ 6—21 falsch als 4—19 bezeichnet.

<sup>2)</sup> 25. 3. 52 hatte K.s Ordinariat der Regierung geschrieben, es überlasse ihr die Art der Beteiligung an d. Prüfung der Zöglinge d. bisch. Lehranstalt (beim Eintritt in d. prakt. Seminarjahr). Vgl. Vigener, Fakultät S. 82 f.

<sup>3)</sup> Im Okt. 1855, als die endgült. Fassung d. Übereinkunft zwisch. d. Regier. u. K. vorbereitet wurde (vgl. unten S. 273 f.), nannte der „Katholik“ 1855 II S. 339 jeden Versuch eines solchen *recursus* „Auflehnung gegen die gesetzlich normierte Autorität der Kirche, ein Unterfangen, welches der hl. Stuhl mit *excommunicatio latae sententiae* belegt hat und welchem keine weltliche Autorität, schon im wohlverstandenen Interesse aller Autorität überhaupt, irgend Vorschub leisten sollte“.



Ketteler wider den Großherzog selbst!]<sup>1)</sup>, wesentlich erschwert durch die Art der Auslegung. Die großherzogliche Regierung gibt so „zu erkennen, daß sie sich für berechtigt halte, dem Bischof die Bildung und Erziehung seiner Theologen zu entziehen, die Lehranstalt am Seminar zu Mainz aufzuheben und die katholischen Theologen zu zwingen, ihre theologischen Studien an der Staatsanstalt zu Gießen, oder auch wo sonst der Regierung es beliebt, zu machen“. Hier konnte Ketteler noch einmal, persönlich im Chorus der Bischöfe verschwindend, drohend sich verhalten gegen jeden Gedanken einer Antastung seiner bischöflichen Lehranstalt; da er die Darmstädter Fügsamkeit kannte, durfte er die bloß vorläufige Duldung des theologischen Unterrichts in Mainz als ein das kirchliche Recht ableugnendes, ungenügendes Zugeständnis mit stolzen Worten tadeln lassen. Theologischen Unterricht und Klerikererziehung betrachten die Bischöfe als reine Kirchensache, als unvordenkliches Recht der deutschen Bischöfe. Die geschichtliche und juristische Begründung dieses bischöflichen Rechts sollte zugleich die staatlichen, insbesondere die Darmstädter Gründe für die staatliche Klerikerbildung an der Landesuniversität widerlegen. Der Nachweis des Weiterbestehens der Mainzer theologischen Lehranstalt wird umständlich zu führen versucht, weil die Dinge nicht so einfach lagen wie in Fulda. Vorgänger Kettelers hatten die Gießener Fakultät geduldet, anerkannt, gelobt, gefördert. Diese unangenehme Tatsache sucht man durch Verhüllung und Ausdeutung möglichst unschädlich zu machen, um festhalten zu können, Ketteler habe mit der Wiederbesetzung der Lehrstühle und der Wiederbelebung der theologischen Studien in Mainz „lediglich ein nie aufgehobenes, ja, förmlich nie bestrittenes Recht ausgeübt“. In der bischöflichen Auffassung erledigt sich jeder Zweifel überhaupt von vornherein: „Es ist nämlich der theologische Unterricht und die klerikale Erziehung so wesentlich eine ausschließlich und rein kirchliche und bischöfliche Amtsverrichtung, als die Predigt der katholischen Glaubenslehre, die Seelsorge, die Erteilung der Priesterweihe.“ Die allgemeinen, auf kirchliche Grundanschauung und päpstliche Kundgebungen gestützten Auseinandersetzungen empfangen ihren eigentlichen Sinn und Inhalt doch nur durch den tatsächlich schon abgeschlossenen Kampf des Mainzer Bischofs gegen Gießen. Diesem Bischofskampfe blieb freilich die bischöfliche Einheitlichkeit und die volle Schlagkraft versagt, weil in Baden und in Württemberg theologische Fakultäten bestanden und die Tübinger gar, die berühmteste von allen, nicht am Bischofssitze lag, also das schönste Musterbeispiel für ein wiedererstehendes, durch ein Konvikt nach dem Vorbilde des Wilhelmsstiftes theologisch-pädagogisch bereichertes Gießen bieten konnte. Es war ein bitteres Mainzer Zugeständnis an den Bischof von Rottenburg (der freilich auf seine Tübinger Fakultät stolz war und für den Mainzer Geist wenig Sinn zeigte), daß man den Nutzen des Wilhelmsstiftes und die Verdienste der dort wirkenden Männer an derselben Stelle anerkennen mußte, wo man ein „Staatskonvikt“ in Gießen als „ein von vornherein verkehrtes und schädliches Institut“ bezeichnete. Die bischöflichen Gegensätze, ja Widersprüche, konnten kaum deutlicher zutage treten; aber die Mainzer Aussichten wurden darum doch nicht gemindert, denn die hessische Regierung selbst hatte ja bereits gezeigt, daß sie für den Mainzer Standpunkt mindestens tatsächlich gewonnen war. Die bischöfliche Beredsamkeit, die gegen die Bemerkungen des hessischen Antwortschreibens über die Vorzüge der Universitätsbildung des Klerus aufgeboten wurde, ließ darum doch ihre Kunst der Anklage, der Auslegung, der Überredung nicht weniger eifrig spielen. Hier kehren die Gedankengänge wieder, die der Darmstädter Regierung aus Kettelers Zuschriften hinlänglich bekannt waren. Der Darmstädter Behauptung, daß kein Bedürfnis zu niederen kirchlichen Konvikten vorhanden sei, wird jetzt mit Berufung auf Württemberg und auf Baden, entschieden widersprochen; diese Konvikte mindestens sind als Ersatz für die eigentlichen Knabenseminarien notwendig.

Zu dem landesherrlichen Tischtitel (§ 9), „dem Versprechen der Landesherren, den Geistlichen im Falle ihrer Dienstunfähigkeit einen standesgemäßen Lebensunter-

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 214 u. 216.



halt zu verschaffen“, waren die Landesherrn (zufolge des Reichsbeschlusses von 1803 und der Säkularisation) verpflichtet. Tatsächlich wird nun der Tischtitel (Nassau ausgenommen) keineswegs aus staats- oder landesherrlichen, sondern aus rein kirchlichen Mitteln erteilt. Der Tischtitel aber ist eine große Beschwerde für die Kirche, führt geradezu zur Vernichtung der kirchlichen Rechte, wenn der Staat ihn als Vorbedingung der Weihe ansieht. Jetzt verzichten zwar die Regierungen darauf, den landesherrlichen Tischtitel als Weihebedingung zu fordern, machen aber von diesem oder einem anderen ihnen als genügend geltenden Titel die Anerkennung ihrer Verbindlichkeit zur Gewährung des standesgemäßen Unterhaltes abhängig, sie wollen nur Inhaber solcher Titel und nur Kleriker, die den staatlichen Prüfungsforderungen genügen, zum Kirchendienst in ihren Ländern zulassen. Gegenüber diesen [vom Standpunkte eines Staates, der auf sein Recht etwas halten will, selbstverständlichen!] Forderungen ziehen sich die Bischöfe hochmütig aber gewiß auch hoffnungslos auf einen politischen und einen kirchlichen Lehrsatz zurück, ohne sich durch den zutage liegenden Widerspruch zwischen beiden stören zu lassen: „Ob jemand im Staatsgebiet zu dulden sei, das hängt von den allgemeinen bürgerlichen und politischen Gesetzen ab“, „Ob jemand aber im Klerus der Diözese zu dulden sei und geistliche Funktionen verrichten dürfe, hängt von den kirchlichen Gesetzen und der kirchlichen Ordnung ab, und kraft der rechtlichen Anerkennung der Kirche ist der Staat verpflichtet, diese kirchliche Ordnung anzuerkennen.“ Die Durchsetzung einer solchen Forderung hätte die Bischöfe in sehr einfacher Weise auch des Kampfes um die kirchlichen Orden überhoben.

Die kirchlichen Rechte auf „Erteilung des Unterrichtes in der Religion und der Theologie“ (§ 10) wahren die Bischöfe gegenüber den sie hier besonders enttäuschenden Entschlüssen der Regierungen. Ohne solche „unveräußerlichen“ Rechte kann die Kirche „gar nicht existieren“. Der kirchliche Standpunkt ist übrigens grundsätzlich einfach: aller katholische Religionsunterricht ist Ausfluß des in der Diözese dem Bischofe zustehenden kirchlichen Lehramtes, an dem der Staat keinen Anteil hat. Darum fordern die Bischöfe die Leitung des Religionsunterrichtes, insbesondere die Auswahl der Lehrbücher, das Recht der Erteilung und Entziehung der kanonischen Sendung an die Lehrer und das Recht, diesen unmittelbar Weisungen zu geben. Die halb gönnerhafte, halb bescheidene Beteuerung, daß dabei „die Bischöfe gerne das möglichst einträchtige Zusammenwirken mit der Staatsgewalt anstreben werden“, war freilich zur Umstimmung der Regierungen ebensowenig geeignet, wie die Übertragung dieser Forderungen auf den theologischen Universitätsunterricht. Die günstigeren Verhältnisse des Großherzogtums Hessen, die dem Mainzer Bischofe das Recht gaben, die Universitätsfrage als bischöflich beantwortet zu betrachten, wurden auch bei der Behandlung des Schulunterrichtes erwähnt; daß der Bischof nicht unmittelbar dem Religionslehrer Anordnungen geben könne, war nur von den drei anderen Staaten vorgeschrieben worden. In der bischöflichen Kritik der Regierungen aber liegt hier etwas vom Geiste des künftigen österreichischen Konkordates, und es ist kein Zufall, daß sich die Bischöfe wenigstens in einer bescheidenen Anmerkung auf die Religionsunterrichts-Paragrafen der kaiserlich österreichischen Verordnung vom 23. April 1850 berufen.

Auch (§ 11) mit dem Begehren nach Beseitigung der Placet-Bestimmungen von 1830 kämpfte nach der bischöflichen Behauptung die Kirche um ihre Existenz. Diese Paragrafen verkünden den Grundsatz der absoluten Rechtlosigkeit der Kirche, ihre absolute Abhängigkeit von der Staatsgewalt am klarsten und unbedingtesten. Sie sind nun ersetzt durch die §§ 2 und 3<sup>1)</sup> der Verordnung vom 1. März 1853. Mit Recht bemerken die Bischöfe, daß jetzt alles ankomme auf die Auslegung des Begriffes „eigentümlicher Wirkungskreis der Kirche“, auf die Abgrenzung der „staatlichen und bürgerlichen Verhältnisse“. Aber sie wollen eben [auch hier freilich in dem Bewußtsein, nach Unerreichbarem zu greifen!] jenen kirchlichen Wirkungskreis

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 206 und 211 über das Placet.



„dem positiven kirchlichen Recht gemäß“ abgemessen sehen. — Für Anordnungen über den Kultus betrachten sie (§ 12) Staatsgenehmigung als schlechthin unangebracht. Auch für die Volksmissionen soll das gelten. Sie nennen die Missionen einfach eine „Anwendung der gewöhnlichen Mittel der katholischen Seelsorge“ und erklären, die fremden Prediger und Beichtväter betätigten sich lediglich im Namen des ordentlichen Seelsorgers. — Jede Behinderung der Klöster und kirchlichen Vereine ist ihnen (§ 13) unvereinbar mit der freien Religionsübung, mit dem Rechte der katholischen Kirche, „in der Eigentümlichkeit ihres Wesens zu bestehen“. — Mit der kirchlichen Strafgewalt gegen Laien befaßt sich der kurze § 14. Dem Staate wird keinerlei Prüfungsrecht gegenüber kirchlichen Zensuren zugestanden, wohl aber als Pflicht abverlangt, der Kirche Rechtsschutz zu gewähren, falls die von der Kirche Ausgeschlossenen sich widersetzen.

Den Bischöfen (wie allen Katholiken) gereicht es zwar zum Troste (§ 15), daß durch die Verordnung von 1853 die Bestimmungen von 1830 über den Verkehr mit dem Papste für aufgehoben erklärt wurden, aber sie erheben Einspruch gegen die Beschränkung der Verkehrsfreiheit auf die reinen Gewissenssachen. — Hinsichtlich der Besetzung der Bischofsstühle und Kanonikate und Vikarien an den Domkirchen (§ 17) erkennen die Bischöfe nur die Bestimmungen der Bulle „*Ad dominici gregis custodiam*“ an. Die Berufung auf die Breven<sup>1)</sup> suchen sie als unzulässig darzutun. Ungesetzlich und unstatthaft nennen sie insbesondere den Regierungseinfluß auf die Kandidatenzusammenstellung und die, sei es auch nur passive, Anwesenheit eines landesherrlichen Kommissars bei dem Wahlakte, dies um so mehr, als eine solche Teilnahme nach den Kirchengesetzen und auch nach den neuesten Erklärungen des Papstes „ein Nullitätsgrund ist“: ein Wink vornehmlich Kettelers an seine Regierung, die noch zu der letzten Bischofswahl in hergebrachter Weise den Kommissar gesandt hatte.<sup>2)</sup> — Zusammensetzung des Ordinariats, Bestellung der Generalvikare ist (§ 18) Bischofssache. Es gibt hier kein staatliches Genehmigungsrecht, besonders auch nicht für den Generalvikar<sup>3)</sup>, der „der rein persönliche Stellvertreter und Bevollmächtigte des Bischofs ist und mit dem er juristisch nur Eine Person ausmacht“.

Die Bischöfe bestehen (§ 19) auf der tatsächlichen Ausscheidung der Bistums-Donation „aus dem Staatsvermögen und deren Auslieferung an die Kirche zum vollen rechtlichen Besitz, Verwaltung und Genuß“. Der Zweifel der hessischen Regierung, ob sie aus dem Deputationshauptschlusse eine Verpflichtung habe, wird als unberechtigt hingestellt. Desgleichen (§ 20) die staatliche Abweisung der bischöflichen Forderung, „daß der Kirche ihr katholisches Kirchen- und Stiftungsvermögen zur freien Verwaltung und Verwendung überlassen wird“. Dabei soll indessen der Staat auch der Kirche, die selbst ihr Vermögen verwaltet, den Schutz seiner Gerichte und besondere Hilfeleistung gewähren. — Für die „höchst preiswürdigen Intentionen“ der Regierungen, daß die Schulen und namentlich die Volksschulen vom Geiste des positiven Christentums durchdrungen sein müßten und also auch der katholischen Kirche ein wesentlicher Einfluß auf die Schulen zustehen müsse, sind die Bischöfe empfänglich (§ 21). Dieses grundsätzliche Zugeständnis der Regierungen soll nun auch tatsächlich im Sinne der Bischöfe betätigt werden. Sie verlangen, daß Staat und Kirche gemeinsam auf möglichste Beseitigung der (nichtkonfessionellen) Kommunalschulen hinarbeiten, und daß die katholischen Schulen auch katholisch im streng kirchlichen Sinne seien. Katholisch aber ist eine Schule nur, wenn sie im rechten Verhältnisse zum Bischofe steht, und das wird da-

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 206 u. 211.

<sup>2)</sup> Vgl. auch unten S. 233 mit Anm. 2.

<sup>3)</sup> Vgl. dazu oben S. 202. — Das heutige kirchliche Recht bestimmt (*Codex iuris canonici*, can. 366 § 2): *Vicarius generalis libere ab Episcopo designatur, qui eum potest ad nutum remove*. Über die gesamte Stellung des Generalvikars: U. Stutz, *Der Geist des Codex iuris canonici* (1918) Kap. 9.



durch bedingt, daß die katholischen Lehrer neben der staatlichen Anstellung eine kirchliche Mission vom Bischof empfangen, daß dieser die Mission versagen und den religiös unzuverlässigen entziehen, d. h. deren Absetzung verlangen darf, daß der Bischof endlich die Schulbücher genehmigt und die Schulen selbst in ihrer religiösen Beschaffenheit beaufsichtigen darf. So werden die Forderungen von 1851 ausgestaltet: die katholische Volksschule soll (Kettelers inniger Wunsch!) zu einer vom Staat unterhaltenen bischöflichen Schule werden.

Die Bischöfe meinen sich bei diesen ihren Forderungen auf die pflichtmäßige Geltendmachung der positiv begründeten Rechte beschränkt zu haben, denen überdies kein wahres Interesse, kein wirkliches Recht der Staaten und der Regenten im Wege stehe. Die Bischöfe, die derart auch die Entscheidung über das „wahre“ Staatsinteresse beanspruchen, erklären, daß sie noch immer den Frieden suchen und wünschen. Aber sie können ihre Überzeugung und Grundsätze nicht opfern. Dem Eid der Treue zum Souverän und dem allgemeinen staatsbürgerlichen Gehorsam gegen die Gesetze können sie keine Verbindlichkeit zugestehen über die durch Gottes Gebot und den Schwur der Treue zum Papste gezogenen Grenzen hinaus. Menschliche Gesetze dürfen nie über göttliche gestellt werden. Das würde heißen, den Boden der christlichen Religion aufgeben. „Die Bischöfe mögen nicht glauben, daß sie etwas der Art von seiten ihrer Regierungen zu fürchten haben sollten.“ Jedenfalls: „die Bischöfe werden der Stimme ihres Gewissens unerschrocken folgen“.

Diese scharfe Freiburger Denkschrift, gutenteils Mainzer Werk, sollte in Darmstadt auch als Kettelers Meinungsäußerung gelten. In der Duldung hatte ja das Ministerium Dalwigk sogleich im Beginne der neuen Bischofsherrschaft eine bedeutende Fähigkeit entwickelt. Die Mattsetzung der Gießener Fakultät war Kettelers größter, aber nicht einziger Erfolg. In kleinen Dingen konnte er dieselbe Taktik eines freundlichen Abtrotzens wiederholt mit ähnlicher Wirkung anwenden. Die Betrachtung seiner bischöflichen Verwaltung wird uns das noch zeigen. Dalwigk hätte am liebsten den Bischof ungestört gewähren lassen, ohne die Regierung auf bischöfliche Anschauungen zu verpflichten und durch neue förmliche Zugeständnisse zu binden. In ihm wirkten dabei Rücksichten auf Regentenbegriff und Hoheitsgefühl des Großherzogs stärker als seine eigene staatskirchliche Vorstellung. Aber Ketteler durfte erwarten, daß für die kirchliche Mitarbeit bei der Erziehung der Staatsbürger auch der sonst an staatskirchlichen Überlieferungen haftende Großherzog Verständnis bewähren werde; in den Tagen, da man in Darmstadt die Antwort an den Bischof aufsetzte, hatte Ludwig III. bei der Audienz eines Mainzer katholischen Gymnasiallehrers mit einer doch wohl auch auf den Bischof berechneten Entschiedenheit den Religionslehrer als den wichtigsten Lehrer der Jugend bezeichnet.<sup>1)</sup> Ketteler kannte die verschiedenartigen kirchlichen und politischen Strömungen in Darmstadt. Die Märzverfügungen von 1853 zeigten ihm die Macht der staatskirchlichen Überlieferung auch bei seiner Regierung. Es galt, die ihm entgegenkommenden christlich-konservativen Grundanschauungen am Hofe und im Ministerium, das dort lebendige Bewußtsein politischer Gemein-

<sup>1)</sup> Hennes, Tagebuch (Mainz, Stadtbibliothek): 1853 Febr. 20.



schaft mit der katholischen Kirche auszuspielen gegen die staatskirchlichen Gedanken. Der Bischof vertraute dabei wenig auf Mittel und Mittelchen einer zögernden Diplomatie. Es entsprach seinem Temperament und seinen günstigen Erfahrungen, wenn er auf den Eindruck drohender bischöflicher Entschlossenheit rechnete. Er hätte deshalb unmittelbar nach Veröffentlichung der Denkschrift gern auch Geissels Anerbieten einer offenen Zustimmungserklärung der preußischen Bischöfe erfüllt gesehen.<sup>1)</sup> Er selbst vor allem wollte einschüchtern und zugleich versöhnlich die Ausgleichsmöglichkeiten erkennen lassen.

Die Bischofsdenkschrift vom Juni 1853 war bei all ihren Mainzer Zügen doch eine gemeinsame Provinzialerklärung. Sie war ihm nicht persönlich, nicht mainzisch genug. So gab er dieser großen oberrheinischen Denkschrift, die, dem Freiburger Abkommen gemäß, unter dem 16. Juli 1853 von den einzelnen Bischöfen, außer dem kurhessischen, den einzelnen Regierungen zugesandt wurde, seine besondere Mainzer Denkschrift mit. Denn zu einer Denkschrift wuchs der zugleich als Antwort auf die Regierungsmitteilung vom 5. März gedachte Begleitbrief an, der, gleichfalls unter dem 16. Juli 1853 in Mainz geschrieben, zusammen mit der gedruckten großen Bischofsdenkschrift am 26. Juli beim Ministerium des Innern einlief.<sup>2)</sup> In den kirchlichen Klagen und Drohungen, im Fordern und Beschwören wahrhaft bischöflich, wirkte diese Antwort Kettelers geradezu wie ein in Paragraphen umgegossener Hirtenbrief an die Regierung. Das ist das Wesentliche, daß der Bischof hier in aller Form verfügt; er stellt fest, nicht, was er gern tun oder getan sehen möchte, sondern was er tun werde. Diese bischöflichen Verfügungen und Ankündigungen aber stehen fast allenthalben im unmittelbaren Gegensatz zu den Verfügungen und Ankündigungen der Regierung. Ketteler selbst spricht in diesem Schreiben einmal davon, daß es ihm hier hauptsächlich darauf ankomme, die Weise seines künftigen Verfahrens in seinem bischöflichen Wirkungskreise „einer höchsten Staatsregierung“ darzulegen. So zeigt er bei der Durchsprechung der einzelnen Paragraphen der bischöflichen Denkschrift vor allem, daß und wie er zu handeln gedenke.

Bei der Besetzung der kirchlichen Ämter wird er künftig gemäß den Kirchengesetzen verfahren, denn die katholische Kirche, die eine Säkularisation ihrer Güter „geduldig“ erträgt, kann „in eine Säkularisation ihrer selbst nicht einwilligen“: eine Überlassung der Besetzung der kirchlichen Ämter an den Staat aber würde eine solche Säkularisation bedeuten. Die Anwesenheit eines landesherrlichen Kommissars bei den Prüfungen der Kandidaten und bei etwaigen Konkursprüfungen „verbittet“ sich der Bischof kurzerhand. Das von der Regierung aufrechterhaltene Recht, die Berufung vom geistlichen Gericht an die Staatsgewalt „muß“ er ablehnen; Kleriker,

<sup>1)</sup> K. an Geissel 12. 7. 53: Pfülf, G. 2, 223f.

<sup>2)</sup> „An ein höchstes Min. d. I. der Bischof von Mainz“, 16. 7. 1853. — Bei Pfülf 1, 350ff. sind einige Stellen, bes. aus dem Schlußteile wiedergegeben (nach dem Mainzer Konzept).



die sich hierin gegen die „uralten“ Kirchengesetze verfehlen, wird er bestrafen. Sollte die katholisch-theologische Fakultät in Gießen mit Besuchszwang wieder eröffnet werden, so würde er den Professoren die kirchliche Mission verweigern, sie, wenn sie dennoch lesen sollten, mit kirchlichen Zensuren belegen und ihre Hörer von den Weihen ausschließen. Er würde die Fakultät überhaupt nur gelten lassen, wenn ihre Lehrer sämtlich seine ausdrückliche Einwilligung zur Übernahme des Lehramtes erhalten, wenn er jederzeit diese Erlaubnis zurücknehmen, wenn er die „Vorlesebücher“ und die anzukündigenden Vorlesungen zulassen und verwerfen kann, und vor allem, wenn durch die Wiederherstellung der Fakultät das bischöfliche Seminar „in seiner dermaligen Einrichtung“ nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden würde. Man sieht: seine Voraussetzungen sind derart, daß sie als Vorbedingungen nicht der Wiederaufrichtung der Fakultät sondern ihrer Verhinderung erscheinen; Ketteler wußte freilich, daß er hier weniger wider das Ministerium als wider den Großherzog sprach, daß er geradezu zum Verbündeten des Ministeriums gegen den Landesherrn wurde. Bei Anordnungen über Gegenstände gemischter Natur „wird“ er nicht „einfach“ das Placet erbitten, vielmehr vorher mit der Regierung besonders verhandeln und nur im Einvernehmen mit ihr voranschreiten und in seinem Erlasse dieses Einverständnis ausdrücklich erwähnen; er meint, daß er so in Anerkennung der landesherrlichen Gerechtsame „gewissermaßen“ noch weitergehe, als der § 7 der Verordnung vom 1. März 1853<sup>1)</sup> dies zu verlangen scheine, während er doch in Wahrheit auch hier wieder als selbständige geistliche Macht neben der weltlichen Macht erscheinen will und erscheint. Zu den Bemerkungen der Denkschrift über die Bischofswahl gibt er wieder seine besondere Mainzer Nutzenanwendung: der landesherrliche Kommissar „wird“ sich künftig auf die kanonisch zulässige Art der Teilnahme beschränken „müssen“; Ketteler will also von sich aus, unter Hinweis auf den Willen der Kurie, das Verfahren bei der nächsten Mainzer Bischofswahl bestimmen.<sup>2)</sup> Dem von der Regierung „mit Entschiedenheit“ beanspruchten Rechte, die Domkapitularen wie jeden, der im Staate ein öffentliches Amt mit äußerer Wirksamkeit übernimmt, im Amte zu bestätigen, stellte er seine Erklärung entgegen, daß ein Domkapitular kein öffentliches Amt im Staate, sondern in der Kirche übernimmt. Die „unausprechlich weitgreifende“ Behauptung, daß die Übernahme aller öffentlichen Kirchenämter der Staatsgenehmigung bedürfe, wird und kann die katholische Kirche niemals anerkennen. „Ihr Dasein und ihr vollberechtigter Bestand in Deutschland ist weit älter, als die Entstehung solcher Theorien einer bis ins Bodenlose sich erstreckenden absoluten Allmacht der Staatsgewalt, und sie kann auch im Großherzogtum Hessen nicht verpflichtet werden, solchen mit ihrem innersten Wesen nicht zu vereinbarenden, in den größten und mächtigsten Staaten der Welt, katholischen wie protestantischen, gänzlich unbekanntem Ansprüchen sich zu unterwerfen“. Er selbst „wird“ deshalb — überall hört man hier seine ganz persönliche Sprache heraus — künftig jene Genehmigung nicht mehr einholen. Auch von der freien Berufung seiner Gehilfen „wird und kann“ er sich nicht abhalten lassen, noch würde er sich einer etwa beabsichtigten Beschränkung in seiner freien Ernennung eines Generalvikars fügen können.

Fast noch bestimmter, noch schärfer wahrte er seinen Standpunkt in der Schulfrage, die ihm besonders am Herzen lag. Die Leitung der Volksschule steht seit alters her der Kirche zu; erst wenn ihr der leitende Einfluß tatsächlich wieder zurückgegeben ist, kann von einer wahren Religionsfreiheit die Rede sein. Die Regierungen aber sprechen hier dem Bischofe jedes selbständige Recht ab. Er protestiert „entschieden“ dagegen und behält sich vor, „dem Rechte der katholischen Kirche mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln Anerkennung und

<sup>1)</sup> A. Schmidt, Quellen S. 56.

<sup>2)</sup> Die Anwesenheit des Kommissars bei der Wahlhandlung selbst blieb aber gerade im Großherz. Hessen am längsten, bis z. Anfang des 20. Jh. bestehen. Vgl. Vigener, Bischofswahl S. 357 mit Anm. 5.



Geltung zu verschaffen“. Er „wird“ es als eine besondere Pflicht seines Amtes und als eine notwendige Übung seines Rechtes betrachten, „das gläubige katholische Volk gegen ungläubige, kirchenfeindliche, schlechte Lehrer zu schützen, es vorkommenden Falles vor solchen offiziell zu warnen, und dieselben mittels Verhängung von Zensuren und kirchlichen Strafen kennbar und möglichst unschädlich zu machen“. Also wird das bischöfliche Recht zur Aufreizung gegen Staatsbeamte vom Bischofe selbst offen und amtlich angekündigt. Er baut hier ganz besonders auf die Empfindung Dalwigks, der von 1848/49 her die radikalen Lehrer in böser Erinnerung hatte, und weislich wird hier gerade festgestellt, es würde „in einer Zeit, wo die Notwendigkeit der Bekämpfung der Revolution eine konsequente Rückkehr zu den Grundsätzen des positiven Rechtes, wo immer es verkannt war, so dringend anrät, für den Staat ebenso heilbringend als ehrenvoll sein, der Kirche ihr uraltes, durch ihr erlittenes Unglück wahrlich nicht verwirktes Recht zurückzugeben“.

So deutet er unbefangen an, wie die Bundesgenossenschaft der Kirche erworben werden könnte. Er weiß, daß der Gedanke des Zusammenwirkens mit der Kirche dem Ministerium Dalwigk geläufig ist. Darum fühlt er sich in der Überzeugung beruhigt, daß er für seine Kirche nur das ihr nach göttlichem und menschlichem Rechte Gebührende beansprucht und „allen Rechten und gültigen Interessen“ der Regierung hinsichtlich der Kirche Rechnung zu tragen bestrebt sei. Darum hofft er „auch jetzt noch“, daß die Regierung „der katholischen Kirche diejenige Stellung gewähren werde, die es dem katholischen Untertan und dem katholischen Bischof möglich macht, den Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit mit dem Gehorsam gegen die göttliche Anordnung in seiner Kirche zu vereinen“. Darum aber erklärt er auch feierlich, „daß das der katholischen Kirche im Großherzogtum Hessen aufgedrungene Staatskirchentum in unvereinbarem Widerspruch steht mit dem göttlichen Glauben und der göttlichen Verfassung der katholischen Kirche“. In seiner Bischöflichkeit mutet er der Regierung das Verständnis mindestens seiner bischöflichen Empfindung zu, um so seine eigenen Forderungen und im voraus auch die erwartete Nachgiebigkeit des Ministeriums zu rechtfertigen: die Regierung sollte es nicht „als ein Zeichen der Auflehnung, sondern als ein Zeichen eines höheren Berufes der Kirche oder wenigstens als Zeichen des Glaubens an eine göttliche Stiftung und eine göttliche Sendung der Kirche anerkennen, wenn die Bischöfe nicht vermögen, den Glauben und die Verfassung der Kirche dem wechselnden Zeitgeiste und wechselnden Theorien anzupassen, sondern sich für verpflichtet halten, in Zeiten wilder Auflösung dem Volke die Pflichten des Gehorsams zu verkünden, in andern Zeiten aber die weltlichen Obrigkeiten auf Grenzen hinzuweisen, über die hinaus sie nicht gehen können“. Bischöfliche Seelsorge auch der Regierung gegenüber! Den Ausdruck seines (in Wirklichkeit doch zweifeldurchsetzten!) Vertrauens zu dem „erlauchten Regenten“ ergänzte er, der opferbereite Bischof, durch das stolze und drohende Bekenntnis seines wahrhaft festen Vertrauens auf die Treue seines Klerus. Er ist „durch das aufmunternde Vorbild so vieler heiliger Bischöfe ermutigt“; er kann, so sagt er am Schlusse dieser Kundgebung, mit vollkommener Ruhe und unbegrenzter Zuversicht der Zukunft entgegenblicken.

Wenn man die Forderungen und Drohungen der oberrheinischen Bischofsschrift und des Mainzer Begleitbriefes durchdenkt, könnte man versucht sein, sie undiplomatisch zu nennen. Aber das wäre falsch geurteilt. Ist die richtige Einschätzung des Gegners eine Grundforderung aller Politik, so hat Ketteler diese Grundforderung erfüllt. So wie diese Regierungen einmal waren<sup>1)</sup>, galt es, in den bischöflichen

<sup>1)</sup> „Schwach, schüchtern, planlos“ zeigten sie sich nach dem Urteil des letzten febronianisch gestimmten, von der wirkenden Kirchenpolitik längst ausgeschlossenen



Worten kein Zagen und Zögern zu zeigen, es galt, die Unbedingtheit des gesicherten Kirchentums zu beteuern und die Unbedenklichkeit eines festen Kirchenmannes zu bewähren; es galt, der Regierung die Gefahren neuer Erschütterungen des Staatslebens vor Augen zu stellen und mit dem Schauspiel eines bischöflichen Martyriums zu drohen, ihr zugleich aber den politischen Segen der kirchlichen Hilfe gegenwärtig zu halten.

Die Pressestimmen im Mainz Ketteler hatten auch jetzt wieder in ihrer Weise die bischöflichen Vorstellungen zu unterstützen. Eine „Orientierung über den Kampf der Kirche in der Oberrheinischen Kirchenprovinz“ brachte der „Katholik“ Ende Juli 1853<sup>1)</sup>, als die Denkschrift der Bischöfe soeben an die Regierungen versandt worden war und nun auch im Druck allgemein zugänglich werden sollte. Hier wurde, dem Grundtone der Denkschrift gemäß, die prinzipielle Anerkennung des guten Rechtes der Kirche als die einzige Möglichkeit der Wahrung des Friedens bezeichnet, für den Fall des staatlichen Versagens aber ein Kampf nach dem Muster des preußischen „unter dem seligen Klemens August“ angekündigt. Indessen, dasselbe Heft enthielt unter den kirchlichen Mitteilungen eine offenbar auf den Bischofshof zurückgehende Notiz vom 24. Juli, die von der bischöflichen Denkschrift und dem aussichtsreichen Beginne des offenen Kampfes in Württemberg und Baden in einem Atem sprach, zugleich aber die Zuversicht ausdrückte, daß „wenigstens einige der Regierungen“ den Weg zu einer beiden Teilen ehrenvollen Regelung finden möchten. So rückte man schon vorsichtig von den Predigern des unbedingten Kirchenkampfes ab und mahnte dabei, ohne sie zu nennen, die hessischen Staatsmänner, denen auch die Drohung mit dem sichern großen Siege einer zurückgewiesenen Kirche galt. Daß der „Katholik“ die Forderungen der bischöflichen Denkschrift auch im einzelnen verteidigt, steht natürlich nicht im Widerstreit mit dieser Taktik.

Das Mainzer politisch-klerikale Blatt zielte mit Mahnungen, Warnungen, politischen Beschwörungen und persönlichen Schmeicheleien unmittelbar auf Dalwigks staatsmännisches Bewußtsein, diplomatisches Selbstgefühl und persönliche Eitelkeit. Dieses „Mainzer Journal“, das die ministeriellen Eingriffe in das Verfassungsleben gebilligt und gerühmt hatte, verfügte freilich über ein einfacheres Mittel gegen alle bösen Schäden der freiheitlichen Welt als der Minister: Kirchenfreiheit ist Vorbedingung alles Helfens und Heilens.<sup>2)</sup> Die Zei-

Kirchenfürsten, der es gewünscht hätte, daß die Regierungen die Zurücknahme der „ungebührlichen Drohung“ dieser Bischöfe zur Voraussetzung einer Verhandlung mit ihnen gemacht hätten. Wessenberg an Bunsen 1. 11. 55: Nippold 3, 429 f.

<sup>1)</sup> „Katholik“ 1853 II S. 1—8.

<sup>2)</sup> Z. Folg.: Mz. J. 1853, bes. Nr. 33 (8. 2., Gervinus), Nr. 45, Beilage (u. ö., K. Fischer), Nr. 48 Beilage, Nr. 56 Beilage (8. 3.), Nr. 88 (13. 4.). — Man darf bei den Urteilen über K. Fischer an Moufang denken. Vgl. unten Buch 2, Abschnitt 2.



tung mag mit den politischen Gegnern des Historikers Gervinus oder mit den kirchlich-protestantischen Gegnern des Philosophen Kuno Fischer wider den „Mißbrauch“ der Wissenschaft eifern, immer gilt ihr als Helferin für den Staat nicht weniger als für die Religion nur die Freiheit, — „die wahre nämlich“. Das Zusammengehen der oberrheinischen Staaten betrachtete sie schon mit der Hoffnung auf deren Trennung und auf die besonderen hessischen Zugeständnisse. Die Verordnung vom 1. März 1853 druckte sie sofort aus dem Regierungsblatte ohne kritische Glossen ab. Am Tage nach der Freiburger Bischofskundgebung vom 12. April 1853 begann sie Erörterungen zur Kirchenfrage, die, ganz im Sinne der Bischöfe, auch auf die Gefahr des Zusammenstoßes mit dem Staate das kirchliche Recht „den Tatsachen und den echt konservativen Prinzipien gemäß“ ausgesprochen und aufrecht erhalten wissen wollten. Man möchte aber für diesen kirchlich gefärbten, um der Kirche willen in der Notwehr auch revolutionären Konservatismus das Verständnis oder doch die Duldung Dalwigks gewinnen. Jetzt, da die Gefahr des staatlichen Widerstandes gegen die Kirche drohend schien, wurde mit einiger Berechtigung und viel Berechnung behauptet, „das religiöse Volk“ werde auf kirchlicher Seite stehen und dieses Volk sei der letzte und festeste Halt aller gesetzlichen Ordnung. Mit einer starken und doch klug abgemessenen Übertreibung schrieb eine gefällige Feder in einem lobrednerischen Leitartikel<sup>1)</sup> über das Ministerium Dalwigk, daß dessen wahrhaft großartige Leistungen alle, selbst die kühnsten Erwartungen weit übertroffen hätten. Das „Journal“ vermied inmitten der kräftigen Unterstützung des Feldzuges gegen die badische Regierung jeden Schein eines Vorwurfs gegen die hessische, die freilich durch beredte Auseinandersetzungen über die Rechtsgrundlagen der bischöflichen Forderungen, durch bedeutsame Hinweise auf Österreichs Sympathien für den Episkopat<sup>2)</sup> zu rascher Nachgiebigkeit gelockt werden sollte. Das Blatt ließ es sich angelegen sein, auch Dalwigk persönlich bei seinem diplomatischen Zwiste mit dem preußischen Gesandten von Canitz eifrig, allerdings unter betullichem Ausdrucke des Zutrauens zu der konservativen preußischen Regierung, zu unterstützen. Einem liberalen Gegner des Ministers und seiner klerikalen Bundesgenossen<sup>3)</sup> erschien im Spätsommer 1853 die fast offiziös anmutende Verteidigung Dalwigks durch das „ultramontane Schmähhblatt“, erschien die Übereinstimmung der Mainzer Klerikalen und der Regierung des Grenzlandes Hessen in ihrer „demonstrativen“ Hinneigung zu dem Frankreich Napoleons III., erschien die befremdende Tatsache, daß Dalwigk zusammen mit anderen hohen Beamten und vielen Offizieren an der vom französischen

<sup>1)</sup> Nr. 99 (16. 4. 53).

<sup>2)</sup> Nr. 152 (29. 6. 53).

<sup>3)</sup> Grenzboten 12 (1853), 2. Semester, 1. Bd. S. 467 ff.: „Aus Frankfurt“ (etwa im September geschrieben).



Gesandten in Darmstadt am 15. August veranstalteten kirchlichen Napoleonsfeier teilnahm<sup>1)</sup>, während der regierende Nachfolger Philipps des Großmütigen das Darmstädter Standbild dieses Förderers der Reformation nicht mit der geziemenden Feierlichkeit zu enthüllen wagte, — dies alles erschien dem scharfen Beobachter als ein Beweis des Zusammenarbeitens der Darmstädter weltlichen und der Mainzer geistlichen Regierung und so als eine Erklärung der „auffallenden“ Darmstädter Zurückhaltung „gegen die ultramontanen Übergriffe“.

In der Tat hat das Ministerium Dalwigk die Geißelhiebe der bischöflichen Denkschrift ohne öffentliche Einsprache hingenommen. Und dem Bischofe selbst wurde nicht einmal sofort vorgehalten, daß er Verfügungen der Regierung sich zu „verbitten“ erlaubt hatte. Nur die Darmstädter Bleistiftstriche am Rande des Mainzer Briefes dürfen wohl als Zeichen der Erregung des Herrn von Rieffel über die bischöfliche Redeweise gedeutet werden: ein stiller Einspruch, der in den Ministerialakten verborgen blieb. In Nassau verkündigte der Minister Wittgenstein schon am 8. August 1853 dem Limburger Bischof, die Denkschrift könne als theoretische Ausführung nur zu den Akten genommen werden, und wiederholte die mit Maßregelung drohende Verfügung vom 26. April für den Fall, daß der Bischof bei der Gehorsamsverweigerung verharre. Diese „vorläufige“ Antwort wurde noch an demselben Tage den verbündeten Regierungen mitgeteilt. Unmittelbar danach erfuhr man in Darmstadt, daß die württembergische Regierung die bischöfliche Denkschrift „vorerst“ unbeantwortet lassen werde, aber zur entschiedensten Abwehr des tatsächlichen Vorgehens der Rottenburger Bischofskurie entschlossen sei.<sup>2)</sup> In Baden war Anfang Juni 1853 das Ministerium des Innern von dem gelinderen, liberalen Marschall auf Herrn von Wechmar übergegangen, der in der allgemeinen Landespolitik und in der Kirchenpolitik kräftiger aufzutreten gewillt war. Der Staatsminister von Rüdtsorgte indessen dafür, daß man in der verbindlich-unverbindlichen Antwort auf die Überreichung der Denkschrift dem greisen Erzbischof noch rücksichtsvolle Friedensbereitschaft zeigte. Nur der durch Vicaris Zumutungen hervorgerufene Zwiespalt zwischen der erzbischöflichen Kurie und dem großherzoglichen Oberkirchenrat deutete schon im Sommer auf nahe Kämpfe in Baden. Damals entwickelte die badische Regierung der hessischen ein kleines kirchenpolitisches Programm. Aber das Darmstädter Ministerium ließ seine Abneigung gegen eine kirchen-

<sup>1)</sup> Dazu: Bericht Breidenbachs (s. die folg. Anm.) 14. 8. 53 (praes. 16. 8.): der französ. Gesandte in Stuttgart hat Minister u. diplomat. Korps zum „*jour de la fête de S. M. l'Empereur des Français*“ eingeladen. Dem Gottesdienste wohnte das diplomatische Korps als solches nicht bei. „Eine öffentliche Ankündigung dieses Gottesdienstes, wie in Darmstadt, ist bis jetzt hier nicht erfolgt“.

<sup>2)</sup> 8. 8. 53 Nass. Staatsmin. an hess. Min. d. Ä. (praes. 12. 8.), 15. 8., zusammen mit d. Bericht des hess. Geschäftsträgers i. Stuttgart v. Breidenbach v. 12. 8. (praes. 14. 8.) dem Min. d. I. zur Äußerung mitgeteilt.



politische Bindung erkennen, indem es sich auf die Erklärung beschränkte, man sei mit dem im badischen Schreiben ausgesprochenen Ansichten einverstanden.<sup>1)</sup> Auch die württembergische Regierung suchte die Fühlung mit den anderen zu wahren. Sie hatte Anfang Mai, nachdem sie kurz zuvor den Bischofsprotest vom 12. April auf eigene Faust zurückgewiesen hatte, eine Abschrift der hessischen Verfügung an Ketteler<sup>2)</sup> erbeten und erhalten. Sie verbarg ihre Auffassung nicht, und im August 1853 gehörte zu ihren Plänen ein so kühner Gedanke wie die Gehaltssperre: durch Verweigerung der endgültigen Anstellung der Geistlichen und damit der Einkünfte meinte der katholische Ministerpräsident und Minister des Innern, der sympathische Freiherr von Linden, dem passiven Widerstand, den er gegen den Bischof beibehalten wissen wollte, die nötige Kraft geben zu können.<sup>3)</sup>

Aber Rieffel und Dalwigk hegten offenbar schon im Spätsommer ihre Zweifel an der Beharrlichkeit der württembergischen, an den Erfolgen der badischen Regierung. Dem Mainzer Bischof antwortete Dalwigk erst, als Ketteler seinen Hirtenbrief für Vicari veröffentlicht hatte und man in Darmstadt bereits wußte, daß die württembergische Regierung mit dem Bischof von Rottenburg verhandele. Diesmal schädigte das Zuwarten als solches gewiß nicht den Staat. Aber Ketteler konnte sein Spiel doch schon für halb gewonnen ansehen, als Dalwigk ihm am 19. November 1853<sup>4)</sup>, ohne daß die Regierung als solche über den bischöflichen Ordinariatsbericht einen Beschluß gefaßt hätte, persönlich antwortete und dieses Verfahren ausdrücklich aus seiner ersten Pflicht ableitete, alles aufzubieten, um den kirchlichen Frieden zu bewahren und die so nötige Eintracht zwischen der Staats- und Kirchengewalt aufrecht zu erhalten. Rieffel — er ist der Verfasser auch dieses Ministerbriefes — kargt nicht mit Lobesworten über die Verdienste der Regierung um Katholizismus und Katholiken im Großherzogtum; er scheut auch nicht vor der Feststellung zurück, daß das hergebrachte einträchtige Zusammenwirken zwischen der Regierung und der katholischen Kirchenbehörde erst in neuester Zeit „und wahrlich ohne Schuld der Staatsregierung“ getrübt worden sei. Aber diese begreifliche Feststellung leitet nicht etwa einen Gegen-

<sup>1)</sup> So veränderte v. Rieffel bezeichnender Weise in dem v. anderer Hand geschriebenen Entwurfe (Min. d. I. an Min. d. Ä. 13. 7. 53, abges. 19. 7., unter Rückgabe des v. Min. d. Ä. übersandten bad. Schreibens) die Worte, daß man „mit dem Verfahren, welches die Großh. bad. Regierung den Bischöfen der Oberrhein. Kirchenprovinz gegenüber einzuhalten gedenke, vollkommen einverstanden sei und daß man diesseits von gleichen Grundsätzen ausgehen werde“.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 223.

<sup>3)</sup> Bericht Breidenbachs, Stuttg. 23. 8. 53 (v. Min. d. Ä. dem Min. d. I. mitgeteilt 1. 9. 53, praes. 5. 9.).

<sup>4)</sup> Entwurf Rieffels (mund. 23. 11. 53), an dem Dalwigk nichts änderte, als daß er in der Anrede das auf „Hochwürdigster Herr Bischof“ folgende „Hochzuverehrender Herr“ strich. — Brück, Oberrh. 362 berührt das Schreiben nur.



angriff des Ministeriums ein. Alle Abwehr des bischöflichen Begehrens blieb Schein; der Sinn auch der Abwehr selbst war nur die Einladung zum Verhandeln. Nicht zur Waffenstreckung war die Regierung bereit, wohl aber zu Zugeständnissen an den Bischof. Wenn sie diese ihre Neigung auch dem Gegner verriet, so geschah das offenbar in der Meinung, durch eine schöne Mischung von Autoritätsbetonung und Ausgleichsbereitschaft den Bischof am ehesten von seiner grundsätzlichen Verwerfung des staatlichen Standpunktes abbringen und zur Einleitung von Verhandlungen verlocken zu können.

Aber Ketteler mußte aus allem die sorgenvolle Beschwörung heraus hören. Rieffel und Dalwigk hatten ihm das freilich nicht schwer gemacht. Dem Satze, daß die Entschließungen vom 5. März 1853 den Bischöfen alles gewährt hätten, was nur irgend möglich zu sein schien, ließ man die (durch das „schien“ schon vorsichtig vorbereitete) Bemerkung folgen, ein seit Generationen bestehender Rechtszustand könne „nicht ohne weiteres“<sup>1)</sup> aufgegeben und abgeändert werden. Das klang mehr kleinlaut als selbstbewußt, klang zugleich verheißungsvoll. Gewiß, Ketteler bekam danach den Satz zu lesen: „Keinem Staatsangehörigen aber, welche Stellung er auch einnehmen mag, kann ohne Gefährdung des ganzen Staatsorganismus gestattet werden, eigenmächtig in diese Entwicklung einzugreifen und der einmal vorhandenen staatlichen Ordnung entgegenzutreten, selbst wenn er sich in den ihm zukommenden Rechten gekränkt fühlen sollte.“ Aber sah es nicht wie Angst vor der eigenen Tapferkeit aus, wenn die Regierung zwar erklärte, einem faktischen Widerstande gegen die in den Landesgesetzen enthaltenen Vorschriften unmöglich nachsehen zu können, solange diese Vorschriften nicht durch andere ersetzt seien, dann aber sogleich feststellte, daß sich noch Aussichten zu einem friedlichen Ausgleiche darböten. Dalwigk ließ dem Hinweis auf die württembergischen Verhandlungen die umständliche Erklärung folgen, über die etwaigen Abänderungen der früheren Entschließungen und über sonstige Schritte zu einer friedlichen Lösung der kirchlichen Streitfragen zu beraten, sei eine Aufgabe aller beteiligten Regierungen. Aber das konnte den Bischof nicht hinwegtäuschen über des Ministers Bereitschaft, auch ohne die anderen zu handeln, d. h. mit dem Bischofe zu verhandeln. Das Zugeständnis, daß „infolge der neuesten bischöflichen Denkschrift“ überhaupt die Frage jener Abänderungen sich erhebe, bezeichnet allein schon den Rückzug der Regierung. An Ketteler aber richtete Dalwigk nicht etwa die gemessene Weisung, sondern lediglich „die ebenso dringende als gerechtfertigte Bitte“<sup>2)</sup>, nicht tatsächlich vorzugehen,

<sup>1)</sup> So änderte Rieffel sein ursprüngliches „unmöglich“.

<sup>2)</sup> Ein noch mehr abschwächendes „gewiß“ vor „gerechtfertigte“ hat Rieffel in seinem Entwurf gestrichen. Dagegen ist im nächsten Satze das bestimmte „der Erfüllung entgegensehen“ nachträglich geändert in „der Hoffnung auf Erfüllung ... überlassen“.



und nur die „Hoffnung“ auf Erfüllung dieser Bitte wagte man auszusprechen, nebst dem „ganz ergebensten Ersuchen“ um möglichst baldige Nachricht über den „Entschluß“ des Bischofs.

Ketteler antwortete dem Ministerpräsidenten am 30. November.<sup>1)</sup> Er dämpfte den Ausdruck seines Machtbewußtseins durch Hindeutung auf Ausgleichsmöglichkeiten. Aber er blieb dabei, daß er von dem offenen Kampfe nur dann zurückgehalten werden könne, wenn die Regierung im wesentlichen auf den Boden der kirchlichen Forderungen übertreten werde. Er spielte klüglich die freundschaftlichen Beklemmungen aus, in die er sich versetzt fühlte durch den Zwiespalt zwischen der Überzeugung von Dalwigks wohlwollender Gesinnung und der Erkenntnis, daß für ihn auf die von Dalwigk angeführten rechtlichen und tatsächlichen Gründe hin eine Verständigung unmöglich sei. Er ließ so mit Vorsicht die Hoffnung auftauchen, Dalwigks politisch begründetes Wohlwollen werde stärker sein als Dalwigks staatskirchliche Vorurteile. Für den Bischof war die grundsätzliche Rechtsfrage ein für allemal erledigt. Er verharrte bei den Grundgedanken, wie sie die Denkschrift des Episkopats und seine eigene Begleitschrift entwickelt hatten: Die katholische Kirche hat das Recht, mit allen ihren Lehren und besonderen Einrichtungen in Deutschland zu bestehen, also kann sie verlangen, daß die Staatsgewalten keine Verordnungen erlassen, die jenes Recht vernichten. Aber Ketteler konnte sich gegenüber den Anklagen des Ministers nicht mit dieser Erklärung begnügen. Dem Satze Dalwigks von der Schuldlosigkeit der Regierung stellte er den Satz entgegen, „daß die ganze Schuld dieses Konfliktes“ der Staatsregierung zufalle. Seine geschichtliche Betrachtung greift auf die Anfänge der Oberrheinischen Kirchenprovinz zurück, und seine Rechtsbegründung gipfelt in der Behauptung, daß den Bullen von 1821 und 1827 die gesetzliche Kraft in Hessen gerade durch die Verordnung vom 30. Januar 1830 ausdrücklich zuerkannt worden sei. Aber die bischöflichen Beweisversuche waren weder für Ketteler noch für Dalwigk bei diesem Meinungs austausche die Hauptsache. Bezeichnender ist es für den Bischof, lockender sollte und mußte es für die Regierung sein, daß er bemerkte, die von den Bischöfen angefochtenen Verordnungen könnten schon darum nicht als ein Teil des Staatsorganismus gelten, weil sie ohne Beirat der Stände erlassen worden seien und daher ebenso leicht und ohne irgend in das staatliche Leben einzugreifen und ohne allen Beirat der Stände wieder aufgehoben werden könnten. Ein äußerst geschickter Zug, die staatsrechtliche Schwäche der Verordnungen festzustellen und zugleich auf die staatsrechtliche Leichtigkeit ihrer Beseitigung hinzudeuten!

Ketteler wollte das Prinzip wahren, wollte Ausgleichsverhandlungen nicht von sich aus fordern, die Anregung dazu vielmehr dem

<sup>1)</sup> Einzelne Stellen (bes. das Schlußstück) bei Brück, Oberrhein. 364—367, nach dem (von K. geschriebenen?) Konzept, fehlerhaft.



Ministerium zuschieben. Darum durfte er nicht ahnen lassen, was sein geistliches Herz und sein bischöflicher Verstand vereint wünschten: den Ausgleich, freilich einen Ausgleich im kirchlichen Sinne, aber doch jetzt, da die einheitliche Regelung für die ganze Kirchenprovinz schon sehr erschwert war, einen Ausgleich unmittelbar zwischen Mainz und Darmstadt. Der — wie Ketteler sich sagen mußte, auch kirchlich, durch Rom zumal bedrohte — Gedanke einer solchen Vereinbarung erstickt in dem Bischofsbriefe fast unter der Last von Klagen und Anklagen, aus der er nur wie ein im Halbdunkel gegebener leiser Wink hervordringt. Indessen, selbst von den Beschwerden und Vorwürfen, von der bei aller ursprünglichen Echtheit doch auch für den Augenblick zugerichteten Empörung, von den beweglichen Worten über die Leiden der unterdrückten Kirche durfte Ketteler sich Wirkung versprechen, mehr noch von der verheißungsvollen Hindeutung auf die staatspolitischen Erziehungskräfte der freien Kirche. Das Geheimnis des Jahres 1848 sah er in der falschen Kirchenpolitik: „Eine gefesselte Kirche hat keinen Einfluß mehr auf die Menschen.“<sup>1)</sup> Er behauptet kühnlich, in keinem Lande der Welt habe man die Knechtschaft so weit getrieben wie in der Oberrheinischen Kirchenprovinz. Auch scheut er nicht die Anführung einiger mehr drastischen als beweiskräftigen Beispiele aus der Mainzer Gegenwart.<sup>2)</sup> Aber aus dem Mainzisch-Allzumainzischen erhebt er sich sofort wieder zu den Grundgedanken und dem letzten Ziele seiner Forderungen, die er ohne Scheu vor Übertreibung auch hier politisch zugleich und kirchlich zu rechtfertigen sucht: Wenn die Kirche das bisherige Scheinleben weiterführen müßte, so würde sie einem zweiten Jahre 1848 ebenso kraftlos entgegensehen, und, was noch weit schlimmer wäre als der Untergang aller Staaten, inzwischen die Seelen verderben sehen. Könnte die katholische Kirche

<sup>1)</sup> Die ganze Stelle: Brück 366 (doch steht im Or. „Radikalismus“ nicht „Materialismus“).

<sup>2)</sup> Diese temperamentvolle und bezeichnende Stelle hat Brück 367 (nach Z. 2) ohne Andeutung weggelassen. Sie lautet:

Bei Gründung von geistlichen Genossenschaften hat es den Anschein, als ob ich meinen Privatvorteil suchte. Im Jahre 1782 wurden in Mainz 28 uneheliche Kinder geboren, im Jahre 1852 dagegen 452. Die ganze Stadt ist voll öffentlicher Häuser. Ich will ein Haus einrichten, um ein wenig diesem Verderben entgegen zu wirken, mache dieserhalb die Anzeige. Statt freudigem Dank und Ermutigung erhalte ich eine Antwort mit Bedingungen und Klauseln, als wenn ich böse Mädchen hierherziehen oder ein lasterhaftes Haus begründen wollte. So auch mit dem Hause in Finthen. Mit unsäglicher Mühe suche ich Geld zusammen, gründe ein Haus für Bildung von Lehrerinnen: sie lassen sich prüfen, unterwerfen sich allen Bedingungen wie alle anderen Lehrerinnen; sie finden aber keine Gnade vor der Oberstudien-direktion, weil sie in einem katholisch geordneten geistlichen Hause leben. Wenn dagegen offene Atheisten und Radikale der äußersten Linken an öffentlichen Schulen fortwirken (ich erinnere an Lehrer Boudin), so hat dieselbe Oberstudien-direktion trotz unserer Einreden nichts dagegen zu erinnern, und daß Lehrer aus öffentlichen Häusern ihre Frauen holen und dann in unsere besten Landgemeinden ihren Samen austreuen, gibt derselben Oberstudien-direktion keine Veranlassung, einzuschreiten.

Vigener, Bischof Ketteler



hier nicht als solche bestehen und wirken und der unermeßlichen sittlichen und geistigen Korruption gegenüber in einem Volke, wo leicht zu helfen wäre, ihre höhere göttliche Kraft nicht frei gebrauchen, dann müsse das wenigstens offenbar werden, damit man dieses Schein- ding nicht länger für die katholische Kirche halte. Hier erscheint die nützliche Taktik in ihrer Wirkung gefährdet durch willkürlich leidenschaftliche Übertreibung. Aber für die Grundtöne, die er angeschlagen hatte, durfte Ketteler bei Dalwigk das rechte Gehör voraussetzen. Auch die Schlußsätze mit ihrer Mischung von drohender Entschlossenheit und gönnerhafter Friedensgeneigtheit waren gut berechnet auf diese Regierung, deren längst nicht mehr lediglich gegen die radikale Demokratie gerichteter praktischer Absolutismus die kirchliche Hilfe kaum entbehren, die offene Feindschaft der Kirche jedenfalls nicht ertragen konnte. Die Landesregierung erfuhr hier von dem Landesbischof, daß sie „immerhin noch Zeit“ habe, den „sehnlichsten“ bischöflichen Erwartungen zu entsprechen.

Die Regierung hat diese allerdings deutliche Anweisung begriffen und bald im wesentlichen befolgt. Die innerpolitischen Verhältnisse allein hätten vielleicht schon ausgereicht, mit ihrer fast unwiderstehlichen Wucht die über allen hergebrachten Konstitutionalismus selbstherrlich hinwegschreitende Regierung dem selbstherrlichen Bischof in die Arme zu drängen. Aber auch außenpolitische Erwägungen verwiesen die großherzogliche Regierung, bei der das Maß der Rücksicht auf die im deutschen Südwesten einflußreichen Gewalten fast immer das Maß des Erfolges bestimmte, auf eine Verständigung mit dem Bischof, einen Vertrag, hinter dessen geschriebenen kirchlichen Paragraphen auch die politischen Gedanken wirken mußten.

In Österreich waren offiziöse Pressestimmen für die Bischöfe eingetreten, sobald deren Denkschrift vom Juni 1853 vorlag. Als ob man in dem absolutistischen Österreich den Begriff der Untertanenschaft gar nicht kenne, als ob man hier schon immer eine kanonische Kirchenpolitik getrieben hätte (die doch erst von gestern war), ließ man durch die „Wiener Zeitung“<sup>1)</sup> einfach feststellen, die Anträge der oberrheinischen Bischöfe seien „unleugbar ein Ausfluß der reinen Absicht, ihre geistlichen Pflichten mit ihren weltlichen Obliegenheiten in Einklang zu bringen“. In dem Österreich, das den kirchlichen Josephinismus aufgab, konnte der politische Josephinismus um so wirksamer werden. Jetzt wurde der zentralisierende Absolutismus des Staates durch die Kirche unterstützt, durch den Episkopat nicht weniger als durch die selbst immer mehr absolutistisch regierende römische Zen-

<sup>1)</sup> Abendblatt v. 25. 6. 53. Das Mz. J. brachte schon 29. 6. (Nr. 152) eine Wiener Mitteilung (26. 6.) über diesen „offiziellen“ Artikel und druckte ihn 2. 7. (Nr. 155) ab.



trale; die Kurie begünstigte die Selbstherrlichkeit der Regierung Franz Josefs in monarchischem Gemeingefühl, politischer Berechnung und kirchlicher Erwartung. Den günstigen österreichischen Verfügungen von 1850 und 1851, den Kirchengesetzen vom 31. Dezember 1851 folgten die Verhandlungen über ein Konkordat, das die *concordia* der katholischen Kirche und des katholischen Staates auf die Gemeinsamkeit des politischen Nutzens zugleich und der katholischen Verpflichtung gründen sollte. Im Jahre 1853 gab es zwar noch kein Konkordat, wohl aber Konkordatspolitik. Alle katholische Politik in Deutschland und in Rom wies jetzt eine habsburgische Seite auf, alle habsburgische Politik einen katholischen Grundzug.

In Baden trat Österreich offen für den Erzbischof ein. Das verstimmt den Karlsruher Hof. Aber zunächst zeigte sich das Gewicht der österreichischen Macht stärker als das Gegengewicht der österreichischen Anmaßung und der bald wirkungsvoll hervortretenden Tätigkeit des preußischen Bundestagsgesandten Otto v. Bismarck. Katholische Stimmungen in Baden wurden politisch, politische katholisch ausgegünstigt. Man hielt dem protestantischen Fürstenhause das katholische Kaiserhaus entgegen. Fast vergangene habsburgische Erinnerungen in ehemals vorderösterreichischem Gebiete wurden, wie schon 1848 gelegentlich durch agitatorisch veranlagte Klerikale von der Art des Professors Buß, so jetzt wieder mit kirchlicher Hilfe aufgefrischt.<sup>1)</sup> Auch in früher geistlichen Landesteilen des Großherzogtums regte man die Geister mit Ausnutzung katholischer Überlieferungen auf.<sup>2)</sup> Da kein Bischof von Speier, kein Bischof von Mainz auf eine Wiederherstellung der geistlichen Staatenwelt rechnen durfte, so wirkte alle Krummstabromantik wiederum zugunsten des katholischen Österreichs und der kirchlichen Politik und sollte so wirken. Bismarck, der schon im Jahre 1852 während der Zollvereinskrise die Abwehr gegen den österreichischen Einfluß und die ultramontane Bewegung in Süddeutschland wenigstens durch Verbindung mit der Presse zu fördern gesucht hatte, regte im Herbst 1853 bei seiner Regierung eine nachdrückliche Bekämpfung dieser habsburgisch-katholischen Kräfte an, die Preußentum und Protestantismus zugleich zu gefährden schienen.<sup>3)</sup> Daß das vor allem auch einen Kampf gegen Ketteler kosten würde, erkannte Bismarck. Den Mainzer Bischof hielt er für „das treibende Prinzip“ in dem badischen Kirchenstreite: mit Unrecht, sofern er nun „sämtliche erzbischöflichen Erlasse“ als geistiges Eigentum Kettelers ansah, mit Recht, insofern Ketteler vor allem zum Widerstande, zum Angriff der Bischöfe gedrängt hatte und kein anderer

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. Bismarck an Manteuffel 29. 11. 53 (Poschinger 1, 321); Bismarck an Gerlach 3. 2. 54.

<sup>2)</sup> Vgl. die antiklerikale Schrift „Der Bischofskampf am Rhein“ (Frankfurt 1854) S. 65.

<sup>3)</sup> Vgl. Poschinger, Bism. u. d. Bundestag (1906) S. 28 (23. 10. 52), vgl. S. 27.



oberrheinischer Bischof so viel bedeutete wie der Mainzer, der damals überdies immer noch auf die nahe Berufung nach Freiburg rechnen durfte.

Die doppelte Aufgabe, in Baden mitzukämpfen und in Hessen drohend den Frieden zu sichern, hat Ketteler glücklich angefaßt. Er wußte den badischen Zwist vor dem hessischen Ministerium als Warnungszeichen aufzurichten und den Eindruck der hessischen Zurückhaltung wieder gegen Baden zu verwerten, hüben und drüben aber zugleich die kirchenfreundlichen Paragraphen der preußischen Verfassung und die kirchenfreundlichen Züge der österreichischen Politik auszunutzen. Bei seiner jahraus, jahrein gewährten bischöflichen Aushilfe in Baden knüpfte auch er an die habsburgischen Erinnerungen des Volkes an. Schon in dem für Vicari werbenden Hirtenbriefe vom 11. November 1853 warf er die kaum noch zweideutigen Worte in den Kampf, daß Baden ein altkatholisches Land und zum Teil ein Erbland der Habsburger sei. Die „Historisch-politischen Blätter“, die damals Seite an Seite mit der klerikalen Tagespresse planmäßig gegen Baden ankämpften, gegen die Regierung, gegen den Liberalismus, auch gegen die wenigen liberalen katholischen Pfarrer<sup>1)</sup>, sie griffen in ihrer „Bilanz aus dem badischen Regiment“ gegen Ende 1853<sup>2)</sup> sogleich auch das aufreizende und drohende Bischofswort von dem habsburgischen Erbland auf. Nach dem Mainzer Hirtenbriefe war die landesherrliche Beharrlichkeit gegenüber den bischöflichen Forderungen, war dasselbe „Landeshoheitsrecht“, unter dem die katholische Kirche bisher gestanden hatte, lediglich „eine Verwechslung mit dem protestantischen Episkopalrecht“; man könne es nur aufrecht erhalten, wenn die Kirche in ihrer wesentlichen Verfassung vernichtet werde. Damit war allerdings die herausfordernde<sup>3)</sup> Exkommunikation der badischen Oberkirchenratsmitglieder, die am 15. November durch Vicari verkündet wurde, im voraus gerechtfertigt, nicht minder des Erzbischofs wehklagender und leidenschaftlicher Bericht nach Rom, der eine Züchtigung der Verfolger forderte.

Kettelers unmittelbarer Anteil an diesen Maßregeln bleibt fraglich. Aber wenn die Kurie im Dezember 1853<sup>4)</sup> den Erzbischof unter Lobpreisung seiner Beharrlichkeit zu weiterem Widerstand antrieb, so hoffte sie in der Stille mehr auf Ketteler als auf Vicari. Jetzt, da der Kampf ausgebrochen war, hätte sie den Mann der festen und doch biegsamen Hand noch lieber als zwei Jahre zuvor dem Erzbischof zur Seite gesehen. Aber man konnte auf die Durchsetzung seiner Koadjutorschaft und seiner Nachfolge in Freiburg höchstens dann rechnen, wenn die Regierung zum Rückzuge gezwungen wurde. Das war am

<sup>1)</sup> Hist.-pol. Bl. 32 (1853), 846—852 (Brief aus Baden, 1. 11. 53).

<sup>2)</sup> 32, 852—864.

<sup>3)</sup> Vgl. selbst Geissels Urteil, an Viale Prelà 31. 12. 53: Pfülf, G. 2, 228.

<sup>4)</sup> Allokution v. 19. 12. 53: Maas 255 f.



ehesten von der österreichischen Einwirkung zu erwarten. Der Wiener Nuntius Viale Prelà wird seine Konkordatsverhandlungen auch mit oberrheinischen Wünschen durchsetzt haben. Es bezeichnet einen augenblicklichen Sieg des österreichischen und auch des römischen<sup>1)</sup> Einflusses in Baden, zugleich die Wirkung der Kampfwirren auf den jungen Regenten Friedrich I., wenn seine Regierung sich in den ersten Tagen des Jahres 1854 zu Besprechungen bereit erklärte und gar den Mainzer Bischof, der soeben so habsburgisch geredet und in dem badischen Standpunkte die Vernichtung der Kirchenverfassung gesehen hatte, als bevollmächtigten Vertreter des Erzbischofs, ungerne genug freilich, anerkannte. Ein rheinischer Führer der preußischen Klerikalen, nach dessen Herzensmeinung der Protestantismus nur von Haß und Ignoranz lebte, der sich aber mit der „*providentia Dei*“ zu trösten wußte, schrieb damals zuversichtlich an einen Gesinnungsgenossen: „Allerwärts scheint nun der Horizont sich zu klären; ich meine natürlich den kirchlichen, worauf am Ende doch alles ankommt.“<sup>2)</sup>

Ein kirchlicher Sieg Kettelers in Baden hätte, zumal soeben Württemberg in vorläufigem Übereinkommen sich mit dem Bischof von Rottenburg verständigt hatte, unmittelbar auf Hessen zurückwirken müssen. Von der Regelung der kirchlichen Verhältnisse in der Freiburger Erzdiözese hing aber auch die Lösung der Koadjutorfrage ab. Ketteler, der sich um Freiburg nicht bewarb, noch weniger aber sich versagen wollte und mit dem Gedanken seiner Berufung als Koadjutor seit Jahren vertraut war, mußte im klaren darüber sein, daß ein bischöflicher Erfolg in Karlsruhe aller Voraussicht nach ihm auch den bisher eben lediglich durch die badische Regierung versperrten Weg nach Freiburg öffnen werde. Das hätte damals der Kurie, die an dem Koadjutorplane festhielt, und auch dem Bischofe selbst um so mehr bedeuten müssen, als im Frühjahr 1853 der Versuch der großen Mehrheit des Breslauer Domkapitels, ihn als Nachfolger Diepenbrocks zu gewinnen, gescheitert war<sup>3)</sup>; der Grund dieses Mißerfolges lag vornehmlich in der Abneigung der preußischen Regierung gegen einen Bischof, der, wenn auch nur in der Stille, im Zollvereins-

<sup>1)</sup> Vgl. namentlich Viales wichtigen Brief an Geissel, 11. 1. 54, auch G. an V. 31. 12. 53: Pfülf, G. 2, 230 f., 226 ff.

<sup>2)</sup> A. Reichensperger an E. Steinle 24. 1. 54: v. Steinle 2, 103. Vgl. ebenda 306 (23. 9. 52) u. 308 (6. 1. 54).

<sup>3)</sup> Vgl. die Briefe bei Pfülf 1, 398 ff., z. Ergänz. u. Berichtig.: Akten d. preuß. Kultusmin. (Am 9. 3. vormitt. wurde in e. Vorberatung des Domkapitels mit überwiegender Mehrheit e. Kandidatenliste aufgestellt, die K.s Name eröffnete; auf die Vorstellung d. Regierungspräsidenten v. Zedlitz-Trützschler, daß K. schon früher vertraulich als dem Könige nicht erwünscht bezeichnet worden sei, verzichtete das Kapitel „ungern“ auf die Nennung K.s, für den alle Wähler bis auf 1 oder 2 gestimmt hatten. Die Angaben Friedbergs, Staat u. Bischofswahlen 249 Anm. 1 (danach Pfülf 400) stützen sich (allerdings ohne wörtl. Anlehnung) auf die an d. Kultusminister gerichteten Schreiben Gerlachs v. 31. 3. und des Königs v. 14. 4. 53.



streite von 1852 sich auf die Seite der Gegner Preußens gestellt hatte, lag aber auch in dem Wunsche der Kurie<sup>1)</sup>, Ketteler der Oberrheinischen Provinz zu erhalten.

Jedenfalls: Ketteler handelte im kirchlichen und persönlichen Sinn auch in eigener Sache, wenn er die Sendung nach Karlsruhe übernahm. Von Freiburg aus, wohin der Erzbischof ihn berufen hatte, kam er am 11. Januar 1854 nach Karlsruhe und wurde noch am Abende vom Regenten empfangen. Er versuchte es mit einem großen Schlage: er empfahl die einfache Übernahme der preußischen Verfassungsbestimmungen über die Kirche; dieses „Gesetz des Friedens“ sei das beste Mittel, alle religiösen Empfindungen dem Fürstenhause zu verpflichten.<sup>2)</sup> Das sollte gewiß eine Berufung sein auch an das Herz des jungen Friedrich, der, wie man wußte, persönlich die Folgen des Kirchenstreites beklagte und insbesondere die wachsende Entfremdung eines großen Teiles seiner katholischen Untertanen befürchtete. Aber wie hätte die Zweite Kammer — am 12. Januar gerade wurde der Landtag feierlich eröffnet — für ein solches Gesetz gewonnen werden können, oder wie hätte der Regent, der eben jetzt seine konstitutionelle Gesinnung bekannte, die preußischen Paragraphen von sich aus seinem Lande aufdrängen sollen? Die badische Regierung wünschte vielmehr durch unmittelbare Verhandlungen in Rom die kirchlichen Angelegenheiten ins Reine zu bringen.

In Freiburg hatte man mit der Ablehnung des ersten Vorschlages Kettelers gerechnet und ihm bestimmte Weisungen mitgegeben, die im wesentlichen nur seine eigene Auffassung widerspiegeln werden. Es konnte sich bei Kettelers Besprechungen mit den Ministern v. Rütt und v. Wechmar nur handeln um einen Waffenstillstand bis zum römischen Friedensschlusse. Zu der Preisgabe des Novembererlasses von 1853, der die Verkündigung und Vollziehung erzbischöflicher Verfügungen an die Unterschrift des großherzoglichen Beauftragten band, war die Regierung unter der Voraussetzung bereit, daß der Erzbischof die „entsprechenden Rücksichten“ zeigen, das wollte heißen: vor allem die über den Oberkirchenrat verhängte Exkommunikation aufheben werde. Die von Ketteler geforderte Einstellung der das

<sup>1)</sup> Sie kannte natürlich d. Berliner Verstimmung über K.; vgl. die Äußerung des Papstes v. 22. 6. 53: Friedberg 313 Anm. 3 (315).

<sup>2)</sup> K., Deutschl. n. d. Kriege v. 1866 S. 119. — Im übr. namentl. die mit Akten u. Gedanken der erzb. Kurie arbeitende Darstellung [des bad. Baurats Dr. Carl Bader, der 1860 das Buch „Die kath. Kirche im Großh. Baden“ veröffentlicht] in d. Dt. Vierteljahrsschrift (Cotta) 1854, 2. H., S. 293—324, daneben die Briefstellen bei Maas u. Pfülf, auch A. Dove, Großh. Friedr. v. B. (1902) S. 53 ff. — Aus Curt Schröter, Die Stellung der maßgebenden Personen und Kreise Preußens zum bad. Kirchenstreite in d. J. 1853 u. 1854 (philos. Diss. Greifswald 1909) ergibt sich, daß ähnlich wie der „Rundschauer“ der „Kreuzzeitung“ Ludw. v. Gerlach das H. Leo nahestehende Hallische Volksblatt den „wahrhaft frommen“ Bischof Ketteler pries (1853 Nr. 98. Schröter 43).



Kirchenwesen berührenden Tätigkeit des Oberkirchenrats wurde in verhüllender Form tatsächlich gleichfalls zugestanden: der Erzbischof konnte sich bis zur Neuordnung mit seinen Anliegen unmittelbar an das Ministerium wenden. Kettelers dritte Forderung, die vorläufige Anerkennung der vom Erzbischofe vollzogenen Pfarreibesetzungen wurde von der Regierung nicht aufgenommen, aber auch nicht abgelehnt. Mit dem mehr als bloß kühnen Versuch indessen, die badische Bereitschaft zu römischen Verhandlungen nun auszunutzen, um die Regierung von vornherein auch feierlich zur Unterwerfung unter Roms Urteil zu verpflichten, mit der unerträglichen Zumutung einer Gleichstellung des Landesregenten und des Landesbischofs — die Regierung sollte des Papstes Spruch „ebenso unbedingt“ annehmen, wie der Erzbischof sich ihm unterwerfen werde — konnte Ketteler freilich nicht durchdringen. Die Antwort der Minister beschränkte sich hier auf die einfache Feststellung, daß die Regierung über alle Streitpunkte in kürzester Frist Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle anknüpfen werde.

Dem Mainzer Bischof war dadurch ein sofortiger Abschluß mit der Regierung verwehrt, aber die weiteren Auseinandersetzungen wollte er nicht aufgeben. Er holte sich in Freiburg neue Vollmachten und kehrte am 16. Januar 1854 nach Karlsruhe zurück mit einem vom 15. datierten Schreiben des Erzbischofs an das Ministerium. Vicari griff hier, in Übereinstimmung mit dem Domkapitel über die gegenständliche Meinungsverschiedenheit hinweg auf das Grundsätzliche zurück und erklärte, „daß er auf den Forderungen, welche der Bischof seiner Kirchenprovinz in ihren Denkschriften gestellt habe, um so fester beharren müsse, als der Episkopat von ganz Europa in den Hunderten seiner Zuschriften feierlich ausgesprochen habe, daß jene Forderungen aus dem Wesen und dem Rechte der Kirche mit Notwendigkeit hervorgehen, und als der Papst mit seiner Allokution vom 19. Dezember vorigen Jahres sein Verfahren durchaus gebilligt habe“. Die Meinung der katholischen Weltgemeinschaft sollte also als Rechtsbegründung gelten. Dennoch und trotz dem Bedauern, daß die Regierung auf Kettelers Vorschläge nicht eingegangen sei, wollte der Erzbischof sich mit dem Zugeständnisse des Ministeriums unter bestimmten Voraussetzungen zufrieden geben. Er forderte die Einstellung des Verkehrs zwischen dem Oberkirchenrat und den Pfarrämtern; der wichtige allgemeine Vorbehalt aber war der, daß die ganze erzbischöfliche Erklärung, falls der Papst sie verwerfe, als ungültig zurückgenommen werde. Auch dieser Vorbehalt mag auf Ketteler zurückgehen.

Ketteler aber begnügte sich nicht damit, den erzbischöflichen Brief dem Minister des Äußern v. Rüdts zuzustellen. Er ließ durch Vermittlung des Hofmarschalls — des Grafen Leiningen, der dann zwei Monate später als Unterhändler nach Rom gesandt wurde —



eine eigene Auseinandersetzung über seine ersten Besprechungen mit den Ministern dem Regenten selbst überreichen. Er verwahrte sich in diesem Schreiben<sup>1)</sup>, das er in Freiburg am 15. Januar aufgesetzt hatte, gegen die Behauptung, daß er der Regierung eine „unwürdige“ Unterwerfung unter das päpstliche Urteil zugemutet und eine Verhandlung in Rom unmöglich gemacht habe. Die Annahme jenes Ketteler'schen Vorschlages würde aber in der Tat nichts anderes bedeutet haben als die willenslose Bindung der badischen Regierung an die römische Entscheidung, und die bischöflichen Bemühungen, dem Regenten den Papst als den gegebenen, weil allein sachverständigen Urteilsfinder hinzustellen, konnten das nur bestätigen. In diesem Vorstoße Kettelers mußten Rüdts und Wechmar, als bevollmächtigte Unterhändler, einen mit Verhandlungsgrundsätzen unverträglichen Versuch sehen, den Regenten gegen seine Minister aufzurufen. Danach ist es begreiflich, daß die Regierung, die zuletzt doch auf römische Unterhandlungen hingewiesen war und sich mit dem Erzbischof unmittelbar ins Benehmen setzen konnte, auf weitere Besprechungen mit Ketteler verzichtete. So fand die badische Regierung einen erwünschten Anlaß, den Versuch einer Mainzer Schlichtung des badischen Zwistes zum Scheitern zu bringen. Die Beziehungen der Regierung zum Erzbischof haben sich dann, ohne daß Ketteler sich eingemischt hätte, bald weiter zugespitzt. Vicari hielt an den Forderungen vom 15. Januar fest, Wechmar wies ihn scharf ab. Das Ministerium fühlte sich gestärkt durch den Landtag, wenigstens durch die Zweite Kammer, deren drängende Entschiedenheit freilich der konservativen Regierung nicht so ganz geheuer sein mochte, fühlte sich gestützt zugleich durch Preußen.

Schade doch, daß Kettelers Karlsruher Verhandlungen plötzlich ihr Ende fanden! Man ist dadurch um das lockende Schauspiel eines persönlichen Ringens zwischen Ketteler und Bismarck betrogen worden. Der preußische Bundestagsgesandte<sup>2)</sup> hatte schon im Jahre 1853 eine kräftige preußische Wirksamkeit in Baden als politische Notwendigkeit erkannt. Damals bot die französische Regierung — während das Geld katholischer Franzosen für den erzbischöflichen Kämpfer zur Verfügung stand — in Karlsruhe eine Vermittlung an, die nach Bismarcks Meinung unzweifelhaft wirksam gewesen wäre. Österreich aber hatte den badischen Kirchenstreit sogleich auszunutzen gesucht; die Taktlosigkeit, womit der österreichische Gesandte gemäßregelten badischen Geistlichen Geld und öffentliche Belobigungen gewährte, konnte freilich preußische Bemühungen in Karlsruhe nur erleichtern. Preußischer Gesandter in Baden war Karl Friedr. v. Savigny, der spätere Zentrumspolitiker. Er hatte sich den Weisungen

<sup>1)</sup> Gedr.: Pfülf 1, 304; ebd. 306 Rüdts deutliche Antwort.

<sup>2)</sup> Z. Folg.: Poschinger, Preuß. i. Bundestage 1, 320ff. u. 350 f. u. 4, 166ff., 181, 232ff.; Preuß. auswärt. Polit. 2 (1900) S. 232 u. 279; Anhang zu Bism. Ged. u. Erg. 2, 147 ff.; Bismarck an Gerlach 20. 1. und 3. 2. 54.



seiner Regierung gemäß gegen die Art des Auftretens der oberrheinischen Bischöfe ausgesprochen und die Bekämpfung der österreichischen Diplomatie nicht vernachlässigt. Aber konnte ihn bei diesen kirchenpolitischen Fragen sein katholisches Bekenntnis nicht leicht wie im Urteil so im Verhalten beeinflussen? Eine Verbindung Savignys mit Ketteler in diesen Karlsruher Tagen ist nicht nachweisbar, aber nicht unwahrscheinlich, denn Savigny hatte in Berlin einstens den Propst v. Ketteler kennengelernt.<sup>1)</sup> Jedenfalls mußte er des Bischofs Karlsruher Verhandlungen auch mit kirchlichen Wünschen begleiten. Seine Hoffnungen erfüllten ihn mit falscher Zuversicht. Er schrieb am 17. Januar 1854, an dem Tage, da Ketteler nicht als Sieger nach Mainz zurückkehrte, an Bismarck von einem durch den Mainzer Bischof abgeschlossenen, für die Regierung ehrenvollen Waffenstillstande. Durch diese gutgläubige Irreführung wurde indessen Bismarcks Sendung nach Karlsruhe, die Manteuffel bereits am 15. Januar angeordnet hatte, nur um einige Tage verzögert.<sup>2)</sup> Bismarck brauchte nicht gegen Nachwirkungen der diesmal unglücklichen Mainzer Diplomatie anzukämpfen. Er wollte die badische Regierung, die zum Gange nach Rom bereits entschlossen war, vor allem ermahnen, bei römischen Verhandlungen vorsichtig zu sein, an dem Gedanken der Staatshoheit und also auch an der Beschwerde über den Erzbischof festzuhalten. Er wollte überhaupt dem südwestdeutschen Klerikalismus, der zugleich ein habsburgisches Gesicht hatte, und der katholisch-österreichischen Politik in Baden ein fühlbares preußisch-protestantisches Gegengewicht entgegenstellen. Er wünschte, daß seine Reise von Frankfurt nach Karlsruhe (26. Januar) nicht ganz unbekannt bleibe: dieser rasche, nur halb verhüllte diplomatische Vorstoß sollte als preußische Kundgebung zugunsten der badischen Regierung und der staatlich gerichteten öffentlichen Meinung wirken.

Auch in Mainz horchten der Bischof<sup>3)</sup> und seine publizistischen Freunde<sup>4)</sup> unwillig und besorgt auf. Aber die Entwicklung des badischen Kirchenkampfes war für Ketteler günstig genug. Er brauchte vor allem keine bedenkliche Wirkung auf seine Regierung zu befürchten. Darmstadt hatte sich die ganze Zeit schon, zum Verdrusse der Karlsruher, kirchenpolitisch zurückgehalten, und auch politisch standen jetzt die Nachbarn, da in Baden der österreichische Einfluß durch den preußischen verdrängt zu werden schien, nicht zum Besten. Die

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 131.

<sup>2)</sup> Schon 18. 1. wurde dem Schwäb. Merkur aus Baden geschrieben (danach: Mz. J. 1854 Nr. 19, 23. 1.), die einzelnen Punktationen, die K. „vorgestern“ von Freiburg brachte, „weichen so weit v. d. Zugeständnissen v. Seiten d. Regierung ab, daß ein Übereinkommen nicht getroffen werden kann“.

<sup>3)</sup> Aufzeichn. aus s. Nachlasse: Pfülf 1, 308 ff.

<sup>4)</sup> Mz. J. 1854 Nr. 67; Katholik 1854 I S. 240. — Geissel hegte übrigens noch 22. 2. 54 (an Viale: Pfülf, G. 2, 242) einen leisen Zweifel, ob die Zeitungsnachrichten über Bismarcks Reise zuträfen.



Mainzer Klerikalen brauchten sich in der Bekämpfung Badens keine anderen Schranken zu setzen, als sie in den kirchlichen Rücksichten gegeben waren. Den erwünschten Stimmen über die österreichischen Neigungen des badischen Landvolkes gewährte man den nötigen Nachhall.<sup>1)</sup> Aber das „Mainzer Journal“, das in diesen Tagen kirchenpolitischer Leidenschaften und Spannungen die Fühlung mit dem Bischofshofe bewahrt haben wird, wußte auch seine besonderen geistlichen Mahngedanken zu entwickeln. In dem Leitaufsatz vom 2. April 1854 über die Ermordung des Herzogs von Parma hieß es zwar — denn der kirchlich umworbene Großherzog von Hessen war schließlich doch der nächste Gebieter —, kein deutscher Fürst werde an fürstlichem Mute verlieren, weil in Parma der Fürst ermordet worden sei, aber man wollte — denn es gab auch in dem Nachbarlande der „Kirchenverfolger“ einen Regenten — die Mordtat als ein göttliches Zeichen gefaßt wissen und rief, gewiß verständlich genug: „das mögen alle deutschen Fürsten wohl zu deuten suchen“.

Eine derartige Sprache durfte in öffentlichen Kundgebungen des Bischofs natürlich nicht ertönen. Aber Ketteler selbst verwies am 19. Mai in einem Hirtenbriefe, den er eigens zur Anordnung kirchlicher Feier des Geburtstages Ludwigs III. erließ, ausdrücklich und unter Heranziehung des hl. Augustinus auf die „große Verantwortung“ der Herrscher, um den Gläubigen die Pflicht des Gebetes für den Landesherrn und die Obrigkeit einzuschärfen. Und etwas von drohender bischöflicher Mahnung für die hessische Regierung drang auch aus der ersten in der schließlich unübersehbaren Reihe bischöflicher Lehr- und Streitschriften hervor. Am 30. Mai 1854, als die Erbitterung über die soeben erst aufgehobene polizeiliche Überwachung des Freiburger Erzbischofs noch die Gemüter beherrschte, vollendete Ketteler diese Broschüre „Das Recht und der Rechtsschutz der katholischen Kirche in Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf die Forderungen des oberrheinischen Episkopats und den gegenwärtigen kirchlichen Konflikt“.<sup>2)</sup>

Die Schrift soll auf Hessen wirken, wenn sie auch gegen Baden gerichtet und mit einer fast brutalen Einseitigkeit „den ungläubigen, unchristlichen Bürokratismus“ als den eigentlichen Gegner bezeichnet. Sie will vor allem die von der ganzen „ungläubigen Schreiber-, Beamten- und Professorenwelt“ bekämpfte „schutzlose“ Kirche in ihrem historischen Rechte decken wider die „absolute Souveränität“, diese „moderne Erfindung“, die das Innerste der Kirche zerstören, die unveräußerliche bischöfliche Gewalt mattsetzen will und so einen „Kampf auf Leben und Tod“ — eines der Schlagworte, wie Ketteler sie liebte, — eröffnet. Die Kirche aber will lieber die Trennung vom Staate, als daß sie sich einer absoluten Staatsgewalt unterwerfen könnte, die „die Kirche Christi durch Ausnahmegesetze nach ihrem souveränen

<sup>1)</sup> Mz. J. 1854 Nr. 36 (31. 3.).

<sup>2)</sup> Mainz 1854. Vgl. namentl. S. VI f., 10 f., 18, 32 f., 38 ff. — Der „Katholik“ 1854 I S. 477 f. begrüßte sogleich die neue Erscheinung (an die Freund und Feind sich rasch gewöhnen sollten), daß der Bischof „als Schriftsteller das freie Wort ergriffen“ habe.



Bedürken als ein Glied in ihrer großen Polizeianstalt, als ein Beruhigungsmittel für das gemeine Volk betrachtet“. Dem Bischof ist die unverrückbare Grenze zwischen Kirche und Staat durch zwei „positive und geschichtliche“ Tatsachen bezeichnet. Die Anerkennung der zweiten von ihnen mindestens hätte in ihren Folgerungen geradeswegs auf den kirchlich gelenkten Staat hingeführt. Denn neben die eine (auch schon ausdeutbare) „Tatsache“ der rechtlichen Anerkennung der Kirche im Deutschen Reiche stellt Ketteler die andere, daß die Kirche Christi durch den Sohn Gottes gestiftet sei, und auf dieser Tatsache, die „alle“ Christen anerkennen „müssen“, beruht der „christliche“ Standpunkt, daß die Kirche zum Staate in demselben Verhältnisse stehe, wie zu dem einzelnen Menschen und zur Familie, daß sie darum auch den Staat „zu heiligen und zu segnen und zu seiner höchsten Bestimmung zurückzuführen“ habe. Neben diesem grundsätzlichen und bestimmten Anspruch auf die Seelsorge auch dem Staate gegenüber wollten selbst die — wie Bunsen<sup>1)</sup> mit Recht meinte — sehr tief in das Leben der Völker und Staaten einschneidenden zusammengefaßten bischöflichen Forderungen: freie Priestererziehung und Priesteranstellung, katholische Schulen, bischöfliche Leitung des religiösen Lebens und freie Klostergründung, freie Verwaltung des kirchlichen Vermögens, wollten diese „alle Forderungen der Bischöfe“ einschließenden Sätze nur wenig besagen.

Mit diesen Bekenntnissen<sup>2)</sup> konnte Ketteler getrost hervortreten angesichts der Stimmung, die an dem mächtigsten katholischen Hofe herrschte, dem nächsten protestantischen Hofe aber mindestens nicht ganz fremd war, da die katholische Großherzogin<sup>3)</sup> und auch katholische Ministerialräte Verständnis für diese Gedanken in sich trugen; wir kennen Rieffel und Crève, und im Ministerium d. Ä. saß als Ministerialsekretär Arnold v. Biegeleben, dessen begabter Bruder Ludwig seit dem Herbst 1852 in Wien Ministerialreferent für deutsche Angelegenheiten war.

Solche bischöflichen Kundgebungen begleiteten die stillen Verhandlungen, die inzwischen von Dalwigk eröffnet worden waren. Der Mißerfolg der Karlsruher Sendung hatte den Bischof von der tatsächlichen Leitung der oberrheinischen kirchlichen Angelegenheiten, die ihm zu Anfang des Jahres 1854 in die Hand gegeben war, wieder ferngerückt. Er hatte zwar unmittelbar vor Veröffentlichung seiner Broschüre über den Rechtsschutz bei dem Limburger Bischof die Anrufung des Bundestages — hessischer Gesandter am Bunde war der streng katholische Freiherr v. Münch-Bellinghausen — in der

<sup>1)</sup> Zeichen der Zeit 1, 133.

<sup>2)</sup> „Es sind nur drei Bogen, aber die ganze Welt wird sie lesen“ meinten die geistlichen Mainzer selbst („Katholik“ 1854 I S. 478, etwa Mitte Juni) von K.s. Broschüre, die rasch in 5 Auflagen erschien.

<sup>3)</sup> K. selbst hat, nebenbei bemerkt, die Großherzogin Mathilde († 25. 5. 62) hinterdrein (z. B. „Die polit. Lüge“, öff. Erklär. v. Dez. 1867: Br. 355 ff.) doch gar zu unpolitisch und zurückhaltend hingestellt. Dalwigks Tagebücher belehren uns eines anderen. Auf d. Verlust, den der Großherzogin früher Tod für d. kath. Sache bedeutete (vgl. auch unten S. 269), hat K. selbst in s. Gedächtnisrede (Pfülf 2, 247 f.) vorsichtig hingewiesen. Wie man in den liberalen, Dalwigk abgeneigten Darmstädter Kreisen dachte, zeigt etwa Wilh. v. Plönies („Ludwig Siegrist“) in s. Satire „Leberecht vom Knopf“ (1869; 2. Ausg. 1877 S. 141; neue Ausgabe v. K. Noack, 1909 S. 159): die „Oberfürstin“ beichtet einen Traum „höchstihrem Leib-Jesuiten, dem Pater Emanuel Weihrauch“ usw.



badischen Sache angeregt und zugleich die Drohung mit etwaiger Anrufung der Bürgen des Lunéviller Friedens, also namentlich des Frankreichs Napoleons III., empfohlen. Aber Bischof Blum lehnte ab.<sup>1)</sup> Er war über Kettelers Verhandlungen mit Darmstadt unterrichtet und sah darin einen Verrat an der gemeinsamen Sache. In der Tat fühlte sich Ketteler der unbedingten Rücksichtnahme auf die Kirchenprovinz enthoben; er wollte seine Diözesanpolitik nicht von der Metropolitanpolitik abhängig machen. Der Limburger Bischof selbst, der treu zu dem Erzbischofe stand, gab doch zu, daß in den einzelnen Bistümern die Verhältnisse ganz verschieden lagen. Und waren nicht andere dem Mainzer vorangegangen? Der Bischof von Fulda hatte längst seinen Mitbischöfen den Prinzipienstreit überlassen und gab sich mit der für ihn höchst erträglichen kurhessischen Wirklichkeit zufrieden. Der Rottenburger hatte seit dem Spätsommer 1853 mit seiner Regierung verhandelt; Mitte Januar 1854 war die vorläufige Übereinkunft zustande gekommen, die dem Bischofe wesentliche Zugeständnisse über die Märzerlasse von 1853 hinaus einbrachte. Man begrüßte auf der bischöflichen Seite nicht weniger als auf der staatlichen diese rasche friedliche Beilegung von Gegensätzen, die, wie das badische Beispiel zeigte, allzu leicht zum leidenschaftlichen Kampfe führen konnten. Gerade dieses württembergische Friedenswerk, dessen kirchlicher Nutzen auch den Segen der Kurie zu verbürgen schien, hat den hessischen Entschluß zu Zugeständnissen an Ketteler wesentlich erleichtert. Ketteler hielt auch damals, so sehr alles in ihm nach raschem Abschlusse drängte, daran fest, den ersten Schritt, das Verhandlungsangebot, dem Ministerium zu überlassen. Die Darmstädter Regierung aber, ohnedies in die österreichisch-katholischen Verbindungen verflochten, mußte jetzt schon aus Sorge vor den verdächtigen preußischen Bemühungen in Karlsruhe zum Handeln, und das sollte zunächst heißen: zum Unterhandeln mit Ketteler, gedrängt werden.

Etwa Mitte Februar 1854<sup>2)</sup> sandte Dalwigk seinen getreuen katholischen Ministerialrat nach Mainz. Was Herr v. Rieffel damals mit Ketteler verabredete, wurde am 28. Februar in einem Schreiben Dalwigks wiederholt: in allernächster Zeit sollte der Bischof zu Besprechungen mit der Regierung eingeladen werden, denen die württem-

<sup>1)</sup> Limburger Brief an Geissel 1. 6. 54 (Pfülf, K. 1, 359f. u. 363f., teilweise: Pfülf, Geissel 2, 246).

<sup>2)</sup> Alles Folg. wieder nach d. Ministerialakten. Einiges in kleinen Auszügen bei Brück, Oberrh. 367ff. u. Pfülf 1, 356ff., doch ist bei beiden gelegentl. das Wichtigste weggelassen, anderes ungenau wiedergegeben. — Dalwigks Schreiben v. 28. 2. 54, dessen Konzept in Darmstadt fehlt, scheint auch in Mainz nicht mehr vorhanden zu sein, da Pfülf sich an Brücks flüchtige Angaben hält; K.s Brief v. 21. 5. erwähnt Datum u. Inhalt d. verloren. Schreibens und auch Rieffels zweite Sendung nach Mainz. — Die württemberg. Übereinkunft ist gedr.: Verhandl. d. württ. Kammer 1856/61, Beil. Bd. I 4 S. 1696ff.; Arch. f. kath. Kirchenrecht 6 (1861), 471 ff.



bergische Übereinkunft unter Berücksichtigung dessen, was nach römischem Wunsche etwa geändert werden müßte, als Grundlage dienen sollte. Ein bischöfliches Schreiben vom 10. März billigte den Vorschlag zu diesem Ausbiegen vor der Gefahr des Zusammenstoßes, drängte aber — denn in dieser Zeit der „wahren Kirchenverfolgung“ in Baden, des „herabwürdigenden und rücksichtslosen“ Vorgehens gegen den Limburger Bischof in Nassau war die Mainzer Zurückhaltung bereits den unerwünschten Verdächtigungen der Kirchenstrengen und dem gefährlicheren Lobe der Kirchengegner ausgesetzt — drängte zu rascher Beendigung des schwer erträglichen Zwischenzustandes. Die Mainz-Darmstädter Verhandlungen hatten von vornherein ihren römischen Hintergrund. Für den Bischof war ein anderes Verfahren undenkbar. Auch so schon mußte man mit römischen Schwierigkeiten rechnen. Um sie womöglich zu beseitigen, hatte sich Dalwigk sofort mit Viale Prelà in Verbindung gesetzt<sup>1)</sup>; der von allen Seiten unterrichtete, überall sich selbst unterrichtende Wiener Nuntius, dessen Urteil in deutschen Dingen bei der Kurie für gewöhnlich entscheidend ins Gewicht fiel, durfte ohnedies nicht übergangen werden. Der Nuntius ermunterte brieflich den Minister zur Verständigung mit dem Bischofe; der Papst werde ohne jeden Zweifel alles genehmigen, was Ketteler verabrede.<sup>2)</sup> Aber die Kurie, die damals gerade rasch hintereinander von Württemberg, Hessen, Nassau und Baden um Verhandlungen angegangen wurde, fühlte sich überlegen und zeigte demgemäß die größte Zurückhaltung, um alle gefügig zu machen. Da wagte der Bischof auch ohne päpstliche Äußerung zu handeln.

Vielleicht auf eine Mainzer Anregung hin kam Mitte Mai 1854 der Ministerialrat v. Rieffel zu Ketteler mit der bestimmten Anfrage, welche Änderungen an der württembergischen Übereinkunft er wünsche, um sie als Grundlage einer von der Kurie zu genehmigenden Vereinbarung gelten zu lassen. Ketteler stellte daraufhin sofort seine Bemerkungen und Forderungen zusammen und übersandte sie am 21. Mai dem Ministerpräsidenten. Bei der Durchsicht der württembergischen Vertragspunkte, die er der Reihe nach besprach, erkannte er „mit einiger Freude“, daß die meisten ihm nicht genehmen Bestimmungen für Hessen nicht in Frage kämen. Er hatte indessen noch mancherlei zu verwerfen, was vom Rottenburger Bischof anerkannt worden war, meinte dann freilich dieser so gereinigten Vereinbarung Sicherheit vor päpstlicher Beanstandung „zuversichtlich“ verheißen

<sup>1)</sup> Vgl. (auch z. Folg.): Viale an Geissel 25. 3. 54; Pfülf, G. 2, 243 f.

<sup>2)</sup> Vgl. den S. 252 Anm. 1 gen. Brief (Pfülf 1, 363). — Pius IX. selbst erklärte 22. 6. 63 zu dem Württemberger v. Kolb: von Anfang an habe er den Nuntius beauftragt, den Bischöfen durch vertraute Leute Mäßigkeit anempfehlen zu lassen (Friedberg, Bischofswahlen S. 315 unten); dem entsprach Viales schriftlicher Wink an K. (vgl. V. an Geissel 3. 6. 53; Pfülf, Geissel 2, 223), die Bischöfe sollten das Annehmbare annehmen, aber auch die von den Regierungen vorenthaltenen Rechte der Kirche einfordern.



zu können. Darum eben sollte sein Entwurf nicht etwa im herkömmlichen Sinne Verhandlungsgrundlage sein; vielmehr erklärte er vorweg, daß er von seinen Forderungen nicht ablassen könne, „ohne ein Verräter zu sein“, und deshalb nicht ablassen werde. Er erbat, „in der moralischen Unmöglichkeit, länger zu warten“, eine rasche Antwort, die er durch den Geist der bewährten hessischen „Milde der Praxis“ bestimmt sehen wollte und zugleich — so nimmt er, freilich bischöflich und westfälisch zurückhaltender, ein wenig die schmeichelnde Journalsprache an — durch jenen „Geist der Liebe zu den katholischen Untertanen, der das edle Herz S. K. Hoheit unseres allergnädigsten Landesherrn so offenbar erfüllt und der auch in dem ganzen bisherigen Wirken seines ersten Ministers schon so vielfach zutage getreten ist“.

Für die Darmstädter Regierung war der Übergang aus der milden Praxis zu förmlich verabredeten, verbrieften, wenn auch geheimen Zugeständnissen keine kleine Sache. Dieser Schritt bedeutete den Bruch mit der bisher bei allem Entgegenkommen doch gewährten staatskirchenrechtlichen Grundanschauung. Ohne Befragung des Bischofs hatte man noch im Jahre 1853, schon unter kirchlichem Drucke stehend, die Verordnung von 1830 lediglich gemäß der geheimen Besprechung mit den anderen oberrheinischen Staaten geändert; der Großherzog war es, der kraft seines landesherrlichen Rechtes der „Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche“ die neue Verordnung vom 1. März 1853 gab. Jetzt sollte an die Seite und gutenteils an die Stelle der Verordnung des Landesherrn die Vereinbarung seiner Regierung mit dem „Landesbischof“ treten. Das Ministerium mußte die württembergische Übereinkunft im Sinne des Bischofs durchsprechen, um dann das Ergebnis der Beratung dem Großherzoge zur Genehmigung vorzulegen. Das geschah, sobald Dalwigk Anfang Juni 1854 von Bamberg zurückkehrte, von der Tagung der Mittelstaaten, die sich jetzt von Preußen zugleich und von Österreich verlassen oder vielmehr, was schmerzlicher war, übersehen fühlten und nun vergebens nach den Grundlagen einer eigenen auswärtigen Politik suchten. Die Sorge vor den Gefahren, die der Krimkrieg auch ihnen bringen konnte, mußte eben im Juni durch Österreichs scheinbar entschlossene Kriegspolitik noch gesteigert werden. Der Druck der europäischen Krisis war geeignet, auch die Stimmung kirchenpolitischer Nachgiebigkeit zu wecken. Der Entschluß wurde zugleich durch eine römische Nachricht erleichtert, die dem hessischen Ministerpräsidenten für durchaus zuverlässig galt, in Wahrheit freilich die römischen Stimmungen und Absichten falsch wiedergab: die Kurie habe die württembergische Übereinkunft günstig aufgenommen, Antonelli werde das in allernächster Zeit zeigen<sup>1)</sup>; Dalwigk meinte sogar nun genau zu wissen, was Rom etwa noch werde

<sup>1)</sup> Dalwigk an K. 10. 6. 54.



beanstanden können.<sup>1)</sup> In der zweiten Hälfte des Juni einigte man sich im Ministerium d. I., nicht ohne daß Dalwigk noch einmal durch ein kurzes, aber höchst bestimmtes Bischofsschreiben<sup>2)</sup> zur Eile, zur baldigen Entsendung des Herrn von Rieffel nach Mainz ermahnt und zugleich daran erinnert worden wäre, daß für Ketteler die Anerkennung seiner Forderungen vom 21. Mai, seines Ultimatums also, die Voraussetzung und die Grundlage seiner Verhandlungen bilden müsse, zu denen er seinen Generalvikar Lennig bevollmächtigte. Aber es war selbstverständlich, daß die großherzogliche Regierung sich dem Bischofe gegenüber nicht binden konnte, ohne die Zustimmung des Großherzogs in der Hand zu haben. Das war ja das Hemmende: das Stück lebendigen Staatskirchenrechts im Herrscherbewußtsein des persönlich nicht eben kirchlich denkenden<sup>3)</sup> Großherzogs. Aber wie noch immer, so wurde auch jetzt diese Schwierigkeit durch Rieffels Feder und Dalwigks Geltung überwunden.

Der von Rieffel verfaßte Ministerialbericht<sup>4)</sup> berücksichtigt die landesherrlichen Empfindungen des Großherzogs sogleich in den ersten Sätzen, die daran erinnern, daß die Preisgabe des früher verabredeten gleichmäßigen Vorgehens der Regierungen durch die anderen verschuldet, daß auch die (als Rettung vor dem Konflikt gerechtfertigte) württembergische Übereinkunft ohne Fühlung mit den übrigen Regierungen abgeschlossen worden, daß es aber im Großherzogtum Hessen gelungen sei, badische und nassauische Kampfzustände zu verhüten und den Bischof von einseitigem Vorgehen abzuhalten. Das Ministerium hatte zuerst auf die päpstliche Erklärung über das württembergische Abkommen warten wollen. Da aber Ketteler von den anderen Bischöfen zu gemeinsamem Vorschreiten gedrängt wird<sup>5)</sup>, da Rom den württembergischen Vertrag im ganzen günstig aufgenommen, da endlich Rieffel sich in Karlsruhe darüber unterrichtet hat, wie weit Baden mit seinen Zugeständnissen in Rom gehen will, so rät das Ministerium, auf den „Wunsch“ Kettelers einzugehen und mit ihm über eine vorläufige Verständigung auf der württembergischen Grundlage zu verhandeln. Etwaige römische „Zugeständnisse“ würden dann ohne weiteres auch Hessen zugute kommen, denn Ketteler erkläre, sich dem Ausspruche des Papstes unbedingt zu unterwerfen.

Derart wußte Herr v. Rieffel des Bischofs Druck auf das Ministerium und selbst dessen notwendigen, aber gewiß für die Regierung nicht günstigen römischen Vorbehalt als Darmstädter Gewinn hinzustellen. Das war freilich nur möglich, weil man die Mainzer Briefe

<sup>1)</sup> Min. d. I. an d. Großherz. (s. d. drittfolg. Anm.), nach e. röm. Mitteilung d. württ. Geschäftsträgers v. Kolb.

<sup>2)</sup> K. an Dalwigk 16. 6. 54. — Dabei ein Blatt „in Zirkulation zu setzen“, unterschrieb. von: v. Bechtold, v. Starck und Waechter.

<sup>3)</sup> Vgl. Marie zu Erbach-Schönberg, *Entscheid.* Jahre (1921) S. 41; Dalwigks *Tagebücher* 1. 1. 1863 (S. 100).

<sup>4)</sup> Min. d. I. an d. Großherz. 4. 7. 54, mund. 9. 7. — Vermerk des Großherz., Darmstadt 15. 7. 54 „Nach dem Antrag zu verfahren“.

<sup>5)</sup> Vgl. dazu den Limburger Brief an Geissel 1. 6. 54 (Pfülf, G. 2, 246): „Nicht das ist ein Unglück für unsere heilige Sache, daß unser Metropolit inhaftiert ist, sondern das, daß nicht alle seine Suffragane so gehandelt haben, daß sie auch inhaftiert werden müßten, wenn nicht ihre Regierungen billiger denken sollten als die badische“.



dem Großherzoge vorenthielt. Auch wurden ihm zwar Abschriften der württembergischen Übereinkunft und der in Rom überreichten württembergischen Denkschrift vorgelegt, nicht aber Kettelers Bemerkungen zu jener Übereinkunft. Die bischöflichen „Bemerkungen“, die im wesentlichen doch als bindende Vorschrift für die Regierung gelten mußten, wenn sie überhaupt auf den Frieden mit Ketteler rechnen wollte, wurden dem Großherzoge nicht als solche bekannt, sondern eben als Meinungen und Vorschläge des Ministeriums. Zumeist wird des Bischofs Gedankengang zum Gedankengange der Regierung. Des Bischofs Forderungen und Beweisgründe werden teils unmittelbar, teils in zweckmäßiger Zubereitung zu den einzelnen Punkten der württembergischen Vereinbarung vorgetragen. Selbst da, wo Zugeständnisse gemacht werden, soll wohl gar der Eindruck eines Gewinnes für die Regierung erweckt werden. Gelegentlich gibt man einen Hinweis auf die Gebote der Staatsklugheit, gelegentlich wagt man in dieser geheim bleibenden Vorstellung an den Großherzog auch einmal eine Ausdeutung, die man vor dem Bischofe schwerlich vertreten haben würde. So soll die staatliche Verpflichtung, bei der bischöflichen Ankündigung der vom Bischofe zu ernennenden Geistlichen höchstens wegen bürgerlicher oder politischer Bedenken Einwendungen zu erheben, dem Großherzoge schmackhaft gemacht werden durch die Behauptung, es verstehe sich von selbst, „daß unter Beanstandungen in politischer Beziehung auch die Fälle begriffen sind, wo Besorgnisse vor Störungen des kirchlichen Friedens und der Eintracht unter den verschiedenen Religionsgenossen durch den Geistlichen vorliegen“. Ganz besonders werden bei den Paragraphen über das Placet bischöfliche Herzenswünsche zu Anliegen der Regierung umgedichtet. In Kettelers „Bemerkungen“ hieß es, wenn man denn schon einmal — obwohl der Charakter eines katholischen Bischofs doch keine Ausnahmegesetze zum Schutze des Staates fordere — die teils überflüssigen, teils unbilligen Placetbestimmungen, „dieses System des Mißtrauens“, bestehen lassen wolle, so müßten jedenfalls die Ausdrücke „ganz in dem eigentümlichen Wirkungskreise der Kirche liegende“ und „bürgerliche und politische Verhältnisse berührende Anordnungen“ durch bestimmtere ersetzt werden, die nicht so leicht Mißverständnissen ausgesetzt seien. Der Ministerialrat v. Rieffel aber schrieb in dem Ministerialbericht an den Großherzog: „Sollte es übrigens gelingen“, statt jener Ausdrücke<sup>1)</sup>, „welche allerdings zu Mißverständnissen Anlaß geben können, andere dieselbe Absicht vollständig erreichende Ausdrücke zu finden, so würde deren Adoption keinem Anstande unterworfen sein“. In einem wichtigen Punkte, in der Frage des Vermögens der katholischen Kirchenpfründen, wollte übrigens auch das Ministerium im allgemeinen an den hessischen Verhältnissen festhalten

<sup>1)</sup> Verordnung v. 1. 3. 1853 § 2. — In d. württ. Übereinkunft (§ 8) waren diese Ausdrücke beibehalten worden.



und nicht einfach die bischöfliche Forderung alleiniger Verwaltung anerkennen; grundsätzliches Entgegenkommen sollte indessen auch hier dem Bischofe gezeigt werden. Kettelers Ultimatum bedingte eine Abänderung früherer Verordnungen, vor allem derjenigen von 1830 und der von 1853, die noch keine anderthalb Jahre zurücklag; statt der vom Bischofe verlangten unbedingten „Aufhebung“ aller entgegenstehenden Verordnungen wählte das Ministerium, darin auch von dem württembergischen Wortlaut abgehend, allerdings die gelindere Fassung, die widersprechenden Bestimmungen sollten „außer Wirksamkeit treten“.<sup>1)</sup>

Der Großherzog ahnte gewiß nicht, daß es gutenteils mehr bischöfliche als ministerielle Vorschläge waren, die er am 15. Juli 1854 als Grundlage für das Abkommen anerkannte. Die „Verhandlungen“ zwischen Mainz und Darmstadt, die kurzen Besprechungen zwischen Lennig und Rieffel gegen Ende Juli, als Ketteler im Badischen die Firmung spendete, galten im wesentlichen der Feststellung des Wortlautes der bischöflichen Forderungen, der staatlichen und bischöflichen Zugeständnisse. Die an Kettelers „Bemerkungen“ sich anlehenden „Formularen der vorläufigen Übereinkunft“<sup>2)</sup>, die von beiden Unterhändlern aufgesetzt wurden, brachte man im Ministerium in einen Entwurf, den Rieffel am 7. August dem Mainzer Generalvikar übersandte. An den wenigen Punkten, wo Lennig eine leise Abbiegung von den bischöflichen Gedanken zugegeben oder Darmstadt den von Rieffel anerkannten Wortlaut geändert hatte, verlangte Ketteler<sup>3)</sup> Wiederherstellung des Ursprünglichen. Nur in den Bestimmungen über die Bistumsdotation hielt er die Wiedereinschaltung der von ihm ungerne vermißten Worte „Bis die Dotierung ausgeführt und die Dotation der Kirche überwiesen ist, wird anerkannt, daß die vertragsmäßigen Zahlungen aus der Staatskasse nicht eingestellt werden dürfen“ wenigstens nicht für unerlässlich; sie sind denn auch nicht in die Übereinkunft aufgenommen worden, aber die Regierung ließ den Bischof ausdrücklich wissen, sie habe die von ihm gewünschte förmliche Verzichtleistung auf etwaige Temporalien sperre aus dem Grunde nicht ausgesprochen, weil das Recht des Bischofs auf diese vertragsmäßigen Leistungen noch nie bestritten worden sei. Dagegen mußte Darmstadt in dem ersten Paragraphen (über die Pfründenbesetzung) den Vorbehalt: „soweit nicht das bischöfliche Verleihungsrecht durch Patronatsrechte, welche Privaten oder Korporationen zustehen, beschränkt ist“, diesen von Lennig gebilligten Satz preisgeben, da Ketteler erklärte, auf den Wortlaut dieser Stelle hin könnten künftig, unter weniger billig gesinnten leitenden Staatsmännern alle die unangenehmen

<sup>1)</sup> So auch in d. endgültigen Wortlaut d. Übereinkunft (§ 18).

<sup>2)</sup> Von derselb. Mainz. Kanzleihand geschrieben wie die bischöflichen „Bemerkungen“. Dazu einige Darmstädter Zusätze, Änderungen, Vermerke.

<sup>3)</sup> Lennig an Rieffel 11. 8. 54.



Fragen und Untersuchungen über Patronatsrechte des Landesherrn im Umfange des Bistums wieder neu erweckt werden. In dem § 8, über das Placet, mußte die, nach den Mainzer Verhandlungen, in Darmstadt eingeführte Bezeichnung „rein geistliche“ Gegenstände wieder durch „rein kirchliche“ ersetzt werden. Sorgsam der möglichen Ausdeutungen jedes Wortes gedenkend, forderte Ketteler schließlich, im § 16 die Feststellung, daß dem Bischofe das Recht der obersten Aufsicht und Leitung der Verwaltung des Kirchenvermögens zukomme, nicht durch die Worte „nach den kanonischen Satzungen“ einzuschränken und so zugleich den Anschein zu erwecken, als ob die Staatsregierung dieses Recht eigentlich nicht anerkenne.

Mit diesen bischöflichen Forderungen vom 11. August erst waren die Verhandlungen abgeschlossen. Am 18. August berichtete das Ministerium dem Großherzog über das Ergebnis. Die vom Bischof verlangten Änderungen wurden im Zusammenhange mit dem ganzen, nun umständlich vorgetragenen Inhalte der einzelnen Paragraphen dargelegt und gerechtfertigt. Rieffel bemühte sich besonders darum, die Wahrung eines staatlichen Einwirkens auf die Verwaltung des Kirchenvermögens nachzuweisen: der Großherzog sollte beruhigt werden durch die Feststellung, daß nicht, wie in Preußen das staatliche Aufsichtsrecht preisgegeben, daß man vielmehr so ziemlich bei dem Überkommenen verharren werde. Der Vertrag sollte wirksam bleiben, bis der Abschluß der württembergischen Unterhandlungen mit Rom weitere Besprechungen zwischen Ministerium und Bischof über eine „gleichmäßige, definitive“ Ordnung der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten gestatten würden.

Diese nunmehr, am 22. August 1854 durch Ludwig III. genehmigte „vorläufige Übereinkunft“ sandte das Ministerium am 24. dem Bischof.<sup>1)</sup> Unter demselben Datum des 23. Augusts, das für Dalwigks, namens der großherzoglichen Regierung vollzogene Unterschrift angegeben war, unterzeichnete Ketteler die Übereinkunft, zu deren Festhaltung sich beide Teile ausdrücklich verpflichteten.

Um die „vorläufige Übereinkunft“ vom 23. August 1854<sup>2)</sup> in ihrem Inhalte richtig würdigen zu können, muß man bei der Betrachtung ihrer Bestimmungen nach ihrer Vorlage zugleich und nach den bisher geltenden staatlichen Vorschriften, insbesondere nach den staatlichen Zugeständnissen vom März 1853 sehen, darf aber auch die Forderungen der bischöflichen Denkschrift vom Juni 1853 nicht unbeachtet lassen.<sup>3)</sup> Die Abschnitte 3, 4, 6, 11, 12 geben einfach den genauen Wortlaut der entsprechenden württembergischen Abschnitte wieder.<sup>4)</sup> Der Bischof übt (§ 3) die kirchliche Gerichtsbarkeit über die Kleriker „unter Vorbehaltung des kanonischen

<sup>1)</sup> Min. d. I. an K. 23. 8. 54 (mund. u. abgesandt 24. 8.).

<sup>2)</sup> Der auf Ferd. Walter, *Fontes iuris eccl.* (1862) S. 359 ff. zurückgehende Druck bei A. Schmidt, Quellen Nr. 12 ist besser als der bei Brück S. 547 Nr. 4; das sinnlose „Höherstellung“ statt „Herstellung“ (§ 15) in beiden Drucken.

<sup>3)</sup> Man vgl. also z. Folg. oben S. 205 ff. und 225 ff.

<sup>4)</sup> Nur bringt die württ. Übereinkunft im § 3 noch einen Vorbehalt u. im § 4 e. Bemerkung, die sich auf die vorher genannten geistl. Bildungsanstalten bezieht.



Rekursus“; von dem Rekurs an die Landesbehörden, den die Vertreter aller Regierungen bei den Karlsruher Vereinbarungen aufrecht erhalten hatten, war nicht mehr die Rede. Die (früher vom Staate abgelehnte) Errichtung tridentinischer *seminaria puerorum* steht dem Bischöfe frei (§ 4); die Regierung übt nur das Inspektionsrecht. Das bischöfliche Verlangen nach Leitung und Überwachung des katholischen Religionsunterrichtes an allen öffentlichen Schulen wird erfüllt (§ 6). Dem Bischöfe (§ 11) steht die Anordnung kirchlicher Zensuren gegen Laien zu, „jedoch ohne Verhängung bürgerlicher Folgen“; das Recht der Beschwerde bei der Regierung wird den Laien so wenig wie den Priestern (vgl. § 3) zugestanden. Der Verkehr mit dem Heiligen Stuhle in kirchlichen Angelegenheiten (§ 12), in der Verordnung von 1853 (§ 6) noch durch eine deutbare Bemerkung über die Diözesan- und Metropolitanverwaltung eingeschränkt, „ist für Bischof, Klerus und Laien frei“.

In den übrigen Paragraphen weist die hessische Übereinkunft beachtenswerte Unterschiede von der württembergischen auf. Keiner bezeichnet einen Verlust des Bischofs gegenüber dem geltenden Rechte, manche, aber nicht alle sind für den Mainzer günstiger als für den Rottenburger. Über den Tischtitel (§ 5) brachte die württembergische Übereinkunft nur die Worte „Der Bischof weicht auf die bestehenden Titel hin“; die hessische übernahm diesen Satz, verpflichtete aber den Bischof zur Anzeige der Namen der geweihten Kandidaten. In Württemberg hatte man (Württ. Übereinkunft § 17) die oberste Verwaltung des Kirchenvermögens ohne Einschränkung als bischöfliche Sache bezeichnet, für die Errichtung dieser Verwaltung freilich, wenn die tatsächliche Übertragung an den Bischof „möglich geworden sein wird“, gemeinsames Benehmen verabredet; in Hessen dagegen (§ 16) wurde für die „alsbald“ einzuleitende Vereinbarung der Grundsatz aufgestellt, „daß einerseits dem Bischof die obere Aufsicht und Leitung dieser Verwaltung zukommt, andererseits aber der Großherz. Regierung die erforderliche Einwirkung gesichert werde, teils um die Kirche, soweit nötig, zu unterstützen, teils um sich darüber zu verlässigen, daß das Kirchenvermögen auch wirklich gehörig verwaltet, seiner Bestimmung gemäß verwendet und in seiner Substanz erhalten wird“. Auch der württembergische Schulparagraph (18) ist an sich für den Bischof günstiger als der hessische (§ 17): denn dem Rottenburger sollte es bis zur Abänderung der Schulorganisation „unverwehrt bleiben, zur Sicherstellung der Schulen vor unkirchlichen und sittenverderblichen Einflüssen die gesetzlichen und erlaubten Mittel zu ergreifen“, er also genoß das Recht zum selbständigen Handeln; der Mainzer dagegen erhielt nur die, bei einem Ministerium Dalwigk allerdings ausreichende Zusicherung<sup>1)</sup>, die Regierung, „welche nicht verkennt, daß das ganze Schulwesen und namentlich die Volksschule vom Geiste des positiven Christentums durchdrungen sein und eben darum auch der Kirche ein wesentlicher Einfluß hierauf zustehen müsse“, werden allen bischöflichen Wünschen und Erinnerungen „jede nur tunliche Berücksichtigung zuteil werden lassen“.

Die Bestimmungen über das Placet (§ 8) sind in beiden Ländern im wesentlichen gleich: sie schwächten die Verfügung von 1853 über die (§ 2) „Genehmigung des Staates“ dahin ab, daß „bei allen, politische oder bürgerliche<sup>2)</sup> Verhältnisse berührenden Anordnungen“ der Bischof jeweils mit der Regierung verhandeln und nur im Einverständnis mit ihr vorschreiten werde; aber es wurde hinzugefügt, daß dieses Einverständnis in den bischöflichen Erlassen stets ausdrücklich zu erwähnen sei. Ketteler hatte die Beseitigung des im württembergischen Vertrage beibehaltenen Wortes von dem „eigentümlichen Wirkungskreise der Kirche“ durchgesetzt<sup>3)</sup>, auch wurde — während die auf der Karlsruher Tagung gerade von Hessen verfochtene Forderung, daß auch alle rein kirchlichen Verordnungen gleichzeitig der Regierung mitgeteilt werden müßten, vom Rottenburger Bischof anerkannt worden war — in der hessischen Übereinkunft lediglich die bischöfliche Bereitwilligkeit festgestellt,

<sup>1)</sup> Vgl. dazu oben S. 230 f.

<sup>2)</sup> Württ.: „bürgerl. u. politische“; 1853 hieß es „staatl. u. bürgerliche“.

<sup>3)</sup> Oben S. 256.



der Regierung derartige Verordnungen mitzuteilen, sofern diese als für sie „von Wichtigkeit oder besonderem Interesse“ seien. Auch der hessische § 15 ist mindestens nicht ungünstiger für den Bischof als der entsprechende württembergische § 16; „baldmöglichste“ Erfüllung der Verbindlichkeit zur realen Dotation des Bistums wurde von der Regierung zugesagt, auf die „dermalige Finanzlage des Staates“ freilich und die Notwendigkeit der Mitwirkung der Landstände ausdrücklich hingewiesen.

Ein Gewinn des Mainzers liegt in den Paragraphen 2, 13 und 14. Das Recht des Bischofs (§ 2), die Theologiekandidaten für die Aufnahme in sein Seminar zu prüfen, wurde in beiden Verträgen mit denselben Worten anerkannt. Aber der Rottenburger mußte die Zulassung u. a. davon abhängig machen, daß der Kandidat die Tübinger akademische Schlußprüfung bestanden und daß die Regierung gegen ihn in bürgerlicher und politischer Beziehung nichts einzuwenden hatte. Ketteler hingegen sicherte sich sogar das Recht, aus besonderen Gründen Kandidaten, namentlich ältere Personen — man denkt bei Ketteler etwa an Konvertiten — ohne Abiturientenexamen aufnehmen zu dürfen; von irgendeiner Mitwirkung der Regierung aber ist überhaupt nicht die Rede: die im Jahre zuvor noch festgehaltene Teilnahme eines landesherrlichen Kommissars war schon in der württembergischen Übereinkunft preisgegeben worden. Des Bischofs Recht, die aushilfsweise in der Seelsorge verwandten Geistlichen für endgültige Übertragung eines Kirchenamtes selbständig zu prüfen, ist wiederum in der hessischen Urkunde mit den Worten der württembergischen anerkannt, aber nur in Württemberg behielt der König, mit Rücksicht auf seine Patronate, das Recht, einen Kommissar zu entsenden. Die württembergische Bestimmung, daß es hinsichtlich der Besetzung des Bischofsstuhles und der Kanonikate bei dem mit Rom vereinbarten Verfahren bleiben solle (§ 13), hatte Ketteler, ganz im Sinne der bischöflichen Denkschrift<sup>1)</sup>, durch den Zusatz „nach dem Inhalte der Bulle *Ad dominici gregis custodiam*“ vor der dem Staate günstigeren herkömmlichen Auslegung zu sichern gesucht. Endlich mußte vor Bestellung des Generalvikars und der Ordinariatsmitglieder in Württemberg der Bischof sich vergewissern, daß ihre Personen nicht bürgerlich oder politisch beanstandet wurden; Ketteler brauchte erst nach der Ernennung die Regierung zu benachrichtigen, und ihr war es aufgegeben, derartige Anstände dem Bischofe gegebenenfalls zu bezeichnen und mit ihm ins Benehmen zu treten.

Das Hauptstück der ganzen Vereinbarung aber war für Ketteler das erste, das über die Pfründenbesetzung. Die oberrheinische Bischofsdenkschrift von 1853 hatte in den eingehenden Erörterungen über die kirchlichen Ämter die besonderen Mainzer Klagen über die hessische Ordnung mit großer Schärfe wiedergegeben.<sup>2)</sup> Jetzt war ihm mit den württembergischen Zugeständnissen nicht Genüge getan. Das bischöfliche Recht selbständiger Stellenbesetzung wurde in dem hessischen Verträge grundsätzlich bestimmt ausgesprochen; die beiden Pfarreien zu Darmstadt und die Pfarrei zu Gießen blieben allerdings dem Patronate des Großherzogs vorbehalten, doch wollte die Regierung vor der Präsentation sich mit dem Bischof ins Benehmen setzen. Die bischöflichen Ernennungen zu Kirchenpfründen mußten vor der Veröffentlichung und kanonischen Institution, ähnlich wie in Württemberg, der Regierung vorgelegt werden; aber die Regierung, „deren Absicht es nicht sein kann, das bischöfliche Ernennungsrecht in Frage zu stellen oder zu beeinträchtigen“,

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 230. — Schon durch die Tatsache, daß d. bish. Denkschrift v. 1853 S. 101 f. sich gegen sie staatl. Auslegung d. Breven richtet, wird der seltsamen Vermutung Friedbergs (Bischofswahlen 335), Dalwigk und Ketteler(!) hätten v. d. Breve „*Re sacra*“ nichts gewußt, der Boden entzogen. Gegen die bischöfl. Auffassung selbst aber vgl. d. Erklärung d. Kardinals Reisach zu d. württ. Unterhändler 21. 7. 54: Friedberg 330, auch die röm. „Konvention“ mit Württemberg § 1 (v. Kremer-Auenrode 1, 290 f.).

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 226 f.



wird etwaige bürgerliche oder politische Anstände dem Bischof nicht vorenthalten, vielmehr mit ihm hierüber ins Benehmen treten<sup>1)</sup>; gibt sie binnen Monatsfrist<sup>2)</sup> nach der Anzeige der Ernennung keine Erklärung ab, so gilt das als Verzicht auf Beanstandung.

Wie im ersten Bischofsjahre Kettelers der Kampf gegen die Gießener katholische Fakultät ein Kampf für bischöfliche Priestererziehung war, so bestimmte ihn auch beim Abschlusse der Übereinkunft letzten Endes der Bischofsgedanke bischöflicher Erziehung, Überwachung, Verwendung der Kleriker. Darin eben lag der kirchlich rechtfertigende seelsorgerisch-bischöfliche Sinne dieser Übereinkunft, daß sie ihm in allem Wesentlichen freie Bewegung in der Diözesanverwaltung gestattete; der Vertrag bot die nicht zwar verfassungsmäßig-gesetzliche, aber doch rechtsförmige Ergänzung und Sicherung der willkürlichen Eröffnung der bischöflichen Lehranstalt. Bei den Vereinbarungen zwischen Mainz und Darmstadt aber war die Berücksichtigung römischer Abänderungswünsche von Anfang an vorgesehen: nur bezog sich das zuerst lediglich auf die württembergische Urkunde. Ketteler selbst hatte ja sogleich die Regierung vergewissert — und das Verhalten des päpstlichen Nuntius schien ihm damals Recht zu geben —, daß die Kurie den von ihm nach der württembergischen Vorlage entworfenen Vertrag billigen werde. In Darmstadt selbst erwartete man eben damals, da man mit dem Mainzer abschloß, für die württembergische Übereinkunft die bedingte päpstliche Zustimmung. Aber vier Wochen nach der Vollziehung des Vertrages mit Ketteler erfuhr Dalwigk von der römischen Verwerfung des württembergischen Vertrages<sup>3)</sup>, daß Antonelli erklärte, der Vertrag sei darum ungültig, weil dem Rottenburger Bischof „die nötige Bevollmächtigung zur Unterhandlung von seiten des hl. Stuhles fehlte“, das mußte in Hessen die größten Besorgnisse für das kirchliche Schicksal der eigenen Vereinbarung wecken.

Ketteler hatte den Wortlaut der Übereinkunft sofort an Viale Prelà und an den Münchner Nuntius, auch an seinen Metropoliten und seine oberrheinischen Mitbischöfe gesandt. Aber die durch Erläuterungen Lennigs gestützte Bitte um päpstliche Bestätigung blieb sechs Wochen lang ohne Antwort. Ketteler mochte indessen bald erkennen, daß die Gegner seines Abkommens nicht zuletzt in Deutschland selbst zu suchen seien.<sup>4)</sup> Bischof Blum von Limburg, den schon

<sup>1)</sup> Dagegen Württ.: „wird der Bischof die Investitur nicht eher vornehmen lassen, als bis der erhobene Anstand von der K. Regierung als beseitigt erkannt ist“.

<sup>2)</sup> Württ.: 3 Wochen.

<sup>3)</sup> v. Breidenbach an das Min. d. I., Stuttg. 13. 9. 54. Dabei Abschr. v. Antonellis Schreiben an d. württ. Min. v. Neurath, Rom 20. 7. 54 (Auszug aus d. ital. Wortlaut: Friedberg, Bischofswahlen 327).

<sup>4)</sup> Z. Folg.: Geissel an Blum 27. 8., B. an G. 12. 10., G. an B. 23. 10. 54, G. an Viale 11. 2. 55: Pfülf, G. 2, 247f., 250f.; Vicari an Blum, Ende August 54, Viale an B. 23. 10. 54: Höhler 2, 250.



die Nachricht von den Besprechungen zwischen Mainz und Darmstadt in den „tödlichsten Schrecken“ versetzt hatte und Erzbischof Vicari, der nun den Limburger als seine letzte Stütze in der Kirchenprovinz ansah, verurteilten Kettelers Vorgehen als Verrat an der gemeinsamen Sache, als neue Gefährdung der Kirche in Baden und in Nassau. Die Kölner Eminenz aber, die sich seit Jahren als ein *praeceptor Germaniae sacrae* fühlte, fand, daß dieser Mainzer Bischof mit allen seinen ausgezeichneten Eigenschaften und besten Absichten doch noch ein Neuling in der Verwaltung sei und allzu großes Zutrauen zu der augenblicklichen Darmstädter Regierung zeige. Geissel gerade hat neben und mit Blum und Vicari in der Bekämpfung der „unseligen“ Über-einkunft einen wahrhaft leidenschaftlichen Eifer entwickelt. So viel Rücksicht erwies er immerhin seinem Mitbischöfe nun doch, daß er zu Anfang des Jahres 1855 dessen förmliche Bloßstellung in der kölnischen „Volkshalle“ — die geistlichen Zuschriften gegen Kettelers Werk drängten sich bei dem Blatte — wenigstens verhinderte. Übrigens war der geheime Vertrag, von dem nun die verschwiegene geistliche Welt bereits allenthalben wußte, von Anfang an nicht als allerstrengstes Geheimnis behandelt worden. Schon allein die Tatsache, daß sich unmittelbar neben dem badischen und dem nassauischen Kampffelde der hessische Kirchenfriede behauptete, mußte die Vermutung eines Einverständnisses zwischen Bischof und Regierung nahelegen. Aber Ketteler selbst ließ sofort seinen Dank, natürlich nicht in aller Form, doch deutlich genug in der Presse abstaten.<sup>1)</sup> Einen Einspruch der Kammer, die gewiß nicht ganz ohne Kenntnis der Vorgänge blieb, brauchte er kaum zu befürchten; noch tagte das „lange Parlament“, das Dalwigks Wahlarbeit nach seiner Wahlordnung vom Herbst 1850 zustande gebracht hatte: die Mehrheit der Abgeordneten war der Regierung zwar nicht unbedingt ergeben, wohl aber scharfem Kampfe gegen das allmächtige Ministerium abgeneigt.

Alle Gefahr für Ketteler lag diesmal auf der geistlichen Seite, bei der durch die besorgten Bischöfe aufgestachelten Kurie; sie wollte auch so schon von dem selbständigen Vorgehen des Mainzers nichts wissen, denn ~~jetz~~ schienen die römischen Verhandlungen mit Baden und Nassau gesichert zu sein, jetzt schien die oberrheinische Kirche in günstiger Lage.<sup>2)</sup> Viale, der doch wenige Monate vorher geradezu einen Freibrief zur Verständigung zwischen dem Bischof und der auch

<sup>1)</sup> Mz. J. 1854 Nr. 199 (27. 8.). In d. Leitaufsätzchen zu dem (in Mainz erst seit 2 Jahren gefeierten!) Namenstage des Großherzogs heißt es: „hat doch erst in den letzten Tagen seine Gerechtigkeit das Herz seiner kath. Untertanen mit unvergängl. Danke erfüllt, denen er den religiösen Frieden brachte, und so im Keime Zuständen ein Ziel setzte, welche andere, zum Glücke bestimmte Länder in Angst und Verwirrung gestürzt haben.“ — Dazu „Katholik“ 1854 II S. 144: K. u. die Regierung haben „eine den Grundsätzen der bisch. Denkschrift konforme Vereinbarung zur friedl. Erledigung der Differenzen zwischen Kirche u. Staat abgeschlossen“.

<sup>2)</sup> Vgl. unten S. 268.



in Rom geschätzten Darmstädter Regierung gegeben hatte, war in seinen Zweifeln an dem Werte der hessischen Übereinkunft alsbald auch durch ein ausführliches Limburger Gutachten bestärkt worden. Seine Berichte nach Rom werden alle die Klagen und Bedenken der drei Gegenspieler Kettelers — Geissel befürchtete gar eine ungünstige Rückwirkung des Vertrages auf Preußen — bereitwillig aufgenommen haben, und am 8. Oktober 1854 konnte er Ketteler mitteilen<sup>1)</sup>, die Kurie habe ihre Genehmigung deshalb noch nicht gewährt, weil Übereinkommen in Sachen der Oberrheinischen Kirchenprovinz nur in Rom abgeschlossen werden sollten; die Darmstädter Regierung möge einen Bevollmächtigten senden. Da war es immerhin noch ein Gewinn für Ketteler, der beim Nuntius alsbald gegen diesen Bescheid Einspruch erhob<sup>2)</sup>, daß die Kurie nicht auf ihrer Forderung beharrte, vielmehr mit Ketteler selbst über den Darmstadt-Mainzer Vertrag wenigstens zu verhandeln bereit war.

Für Ketteler kam es darauf an, mindestens die Duldung seines Abkommens durchzusetzen. Wenn die Kurie nur nicht verbot, — verbessern mochte sie getrost; eine nicht allzu starke geistlich-römische Überarbeitung seines Vertrages konnte sein geistliches Herz schließlich nur begrüßen, wofern es ihm gelang, für die römische Änderung wiederum die Darmstädter Duldung zu gewinnen. Er mußte also der Kurie Maßhalten empfehlen. Den Kampf in Rom hatte er persönlich länger als ein Vierteljahr zu führen. Die Einladung zur Feier der Dogmatisierung der Unbefleckten Empfängnis Mariä brachte ihm zugleich die Mitteilung, daß der Papst wegen wichtiger Geschäfte der Diözese Mainz sowie der Oberrheinischen Kirchenprovinz mit ihm zu verhandeln wüsche.<sup>3)</sup> So wurde ihm die Einladung zu einem Befehle, den er in möglichster Eile, Anfang November 1854, befolgte. Die Kirchenfeste alle hätten ihn von seiner heimischen Bischofsarbeit um so weniger losreißen können, als er persönlich die einst so heftig umstrittene, nun freilich seit Jahrhunderten vielfach, besonders durch die Kurie begünstigte Marienlehre am liebsten gar nicht dogmatisiert gesehen hätte<sup>4)</sup>, weniger von dogmatischen als von bischöflichen Bedenken über römisch-absolutistische Gedanken bestimmt. Er trug es schwer, daß man ihn noch Monate lang in Rom hinhielt, als die geräuschvollen Festtage längst vorüber waren. Er kam in eine Stimmung,

<sup>1)</sup> Brück, Oberrh. 410. Dazu Viale an Blum 23. 10. 54: Höhler 2, 250.

<sup>2)</sup> K.s Brief v. 31. 10. 54, bei Brück 410 nur erwähnt, gehört zu denen, die bedauerlicherweise auch bei Pfülf (1, 365 fast wörtl. = Brück) nicht näher mitgeteilt worden sind.

<sup>3)</sup> Dies u. das unmittelbar Folg. nach K.s Worten in dem Brief an Dalwigk 14. 4. 55. Dazu: Br. 246. Weiterhin: Br. 247 f., 251 ff.

<sup>4)</sup> Der „Katholik“ hatte im März 1852 (S. 238f.) unter d. kirchl. Nachrichten vermerkt, „der Zahl nach wenige, der Autorität nach aber sehr beachtenswerte Bischöfe“ hätten sich „mit gewichtigen Gründen gegen die Zeitgemäßheit der Dogmatisierung“ ausgesprochen.



wie sie ihn auch bei den späteren Romfahrten, zuletzt und besonders mächtig auf dem Konzil erfaßte: er bat den Papst, ihm den Verzicht auf sein Bistum zu gestatten.<sup>1)</sup> Aber er fand am Grabe Gregors VII. in Salerno gewiß mit dem Entschlusse, die lässigen Domherren dort im Sinne des großen Papstes zum Kampfe für die Kirchenfreiheit im Königreich Neapel anzutreiben<sup>2)</sup>, zugleich neuen Mut für die eigenen Bischofskämpfe. Und bei aller leidenschaftlichen Empörung über römischen Geschäftsbetrieb bewahrte er sich den Glauben an einen guten Gang der Sache selbst. Seine Zuversicht weckte bei den deutschen bischöflichen, überhaupt den geistlichen Gegnern der Mainz-Darmstädter Vereinbarung, zu Anfang Februar 1855, die Sorge<sup>3)</sup>, er sei seinem Ziele nahegerückt. Das war nun gewiß nicht richtig. Ohne daß sein Werk bestätigt worden wäre, erbittert über die „endlose Verschleppung“, entrüstet über die „Schleichwege“<sup>4)</sup>, die nach Rom führten, kam er Anfang April 1855 zurück. Ein braver Mainzer aber, Wendelin Weiler, der sich bisher als reitender Gendarm 1. Klasse betätigt hatte, rief dem heimkehrenden Bischof in einem herzlich gut gemeinten Willkommengedichte<sup>5)</sup> — so wollte es eine grausame Ironie — die Worte zu: auch Pius hat erkannt, daß du, Zierde der Prälaten, weißt, wo's fehlt im deutschen Land.

Kettelers Arbeit in Rom war nun dennoch keineswegs vergeblich geblieben. Er hatte erst am 29. Dezember 1854 die Besprechungen mit dem Kardinal Brunelli eröffnen können, die dann bei langen Pausen über drei Monate hin sich ausdehnten. Er mußte sich ein wenig schulmeistern lassen. Der hessische Vertrag galt der Kurie<sup>6)</sup> als gefährlich, weil nun die anderen Regierungen gleiche Bedingungen fordern könnten<sup>7)</sup>, und als unnötig, weil die Kirche in der Oberrheinischen Provinz „jetzt“ stark zum Kampfe sei; man bemerkte, die hessischen entgegenstehenden Verfassungsbestimmungen könnten, weil nicht geradezu zurückgenommen, einmal gegen den Vertrag ausgespielt werden. Viele Punkte, so erklärte der Kardinal, widersprächen dem kanonischen Recht oder seien unklar, viele Dinge seien nicht genügend oder gar nicht behandelt. Gerade dieser Ansatz zur Einzel-

<sup>1)</sup> Br. 406.

<sup>2)</sup> Lennig an Moufang 24. 2. 55: Brück, L. 213.

<sup>3)</sup> Geissel an Viale 11. 2. 55: Pfülf, G. 2, 250f.

<sup>4)</sup> K. an s. Bruder Wilderich, Rom 7. 2. 55 (Br. 260): „Alle Bischöfe, die hier waren, nehmen gewiß im höchsten Grade die Überzeugung von der Notwendigkeit der Gründung bestimmter Organe für den Verkehr zwischen Rom und Deutschland mit nach Haus. Wenn diese fehlen, müssen sich natürlich Schleichwege bilden, die für Rom und Deutschland nachteilig sind und Irrtümer auf beiden Seiten verbreiten.“

<sup>5)</sup> Mainz, Stadtbibliothek.

<sup>6)</sup> K.s Zusammenstellung der Fragen u. Bedenken Brunellis: Pfülf 1, 368.

<sup>7)</sup> In der kirchl.-offiziösen Notiz im „Katholik“ (s. oben S. 262 Anm. 1) hatte man die Erwartung auszusprechen gewagt, die Vereinbarung werde „bei der Erledigung des Konfliktes in der ganzen Kirchenprovinz gute Dienste leisten“.



kritik aber bezeichnete den Erfolg des bischöflichen Einspruchs gegen die ursprünglichen kurialen Absichten. Von der Forderung hessischer Verhandlungen mit der Kurie selbst war nicht mehr die Rede, und die Übereinkunft wurde wenigstens nicht verworfen. Vergeblich aber blieben Kettlers Versuche, in Rom auch Metropolitanpolitik zu treiben, die römischen Verhandlungen mit Württemberg und Baden zum Scheitern zu bringen. Er ging dabei übrigens mit offener Entschiedenheit an der Kurie selbst vor. Er bat den Kardinal Antonelli dringend<sup>1)</sup>, „sich doch nicht vom König von Württemberg hintergehen zu lassen“ und in der Abschiedsaudienz flehte er den Papst selbst an, sich nicht „durch trügerische deutsche Diplomatie“, wie sie in den Jahren 1817 bis 1832 in der Oberrheinischen Kirchenprovinz die Kirche so tief verletzt habe, von neuem täuschen zu lassen; alles sei klar, das den Bischöfen auferlegte Interim drückend, ein päpstliches Ultimatum an die Regierungen und bei deren Versagen die Anweisung an die Bischöfe zu tatsächlichem Vorgehen der gegebene Weg. Da seine Regierung ihm gewährte, was ihm notwendig schien, brauchte er für seine Diözese auch von solcher kurialen und bischöflichen Gewaltpolitik nichts zu befürchten. Der Papst nahm diese Mainzer Ratschläge freundlich auf, aber er befolgte sie nicht. Was Ketteler in Rom erreichte, war das, daß seine Vereinbarung mit der Regierung unter bestimmten Einschränkungen wenigstens tatsächlich geduldet wurde. Ketteler erhielt unmittelbar nach seiner Rückkehr<sup>2)</sup> die römischen *Animadversiones*<sup>3)</sup> zu den Bestimmungen der Übereinkunft, freilich ohne die Zusicherung, daß die hessische Annahme der römischen Verbesserungswünsche nun auch die römische Annahme der verbesserten Übereinkunft nach sich ziehen werde.

In diesen päpstlichen „Bemerkungen“ wurden wenigstens einige Bestimmungen stillschweigend zugelassen oder mit kleinen Änderungen gebilligt: die staatliche Anerkennung des freien kirchlichen Verkehrs mit Rom und des bischöflichen Rechtes freier Prüfung der Theologiekandidaten nahm man begreiflicherweise gerne hin, in dem Satze über die Prüfung vor Zulassung zum Kirchenamte machte man statt der Aushilfstätigkeit in der Seelsorge lediglich die kanonische Eignung zur Vorbedingung; den kirchenrechtlich unzulässigen Patronat des protestantischen Großherzogs über die drei katholischen Pfarreien durfte der Bischof tatsächlich doch „*sub conditione tolerantiae*“ zulassen; in den Paragraphen über das bischöfliche Gericht und über die Tischtitel sollte durch eine kleine Änderung die einengende Ausdeutung verhütet werden; in dem Satze über den Religionsunterricht wurde die ausdrückliche Anerkennung des Bischofsrechtes der Bestimmung der Religionslehrbücher und Katechismen gefordert; der von Ketteler über den württembergischen Wortlaut hinaus erwirkte Satz, daß bei Besetzung des Bischofsstuhles und der Kanonikate nach dem Inhalt der Bulle *Ad dominici gregis custodiam* verfahren werde, erhielt durch ein „lediglich“ eine noch größere Bestimmtheit; für die Bistumsdotations forderte

<sup>1)</sup> Z. Folgend.: K. an Reisach 7. 7. 61: Pfülf 2, 209.

<sup>2)</sup> Nicht schon in Rom selbst, wie sich aus Dalwigks Bericht an d. Großherzog vom 4. 4. 56 ergibt.

<sup>3)</sup> 1868 veröffentl. v. E. Friedberg: Zs. f. Kirchenrecht 8, 345 ff., jetzt am bequemsten bei A. Schmidt, Quellen 57 ff. (zu Nr. 12). — Vgl. dazu oben S. 258 ff.



Rom die Festsetzung der Erfüllungsfrist auf 5 Jahre, fügte indessen selbst ein abmilderndes „wenn möglich“ hinzu. Für die künftige Regelung der Klosterzulassung aber wurde dem Bischofe die strenge Wahrung seiner Rechte zur Pflicht gemacht, ebenso in der Schulfrage — der Bischof sollte sich aufs eifrigste bemühen, von der Regierung die Anerkennung seiner „Rechte“ zu erlangen: Aufsicht über die Volksschulen, Ernennung der Lehrer oder wenigstens Zustimmung zu ihrer Wahl, Absetzung ungeeigneter Lehrer, bischöfliche Genehmigung des Katechismus und der sonstigen Lehrbücher, freies Recht der Begründung katholischer Schulen — und ähnlich bei der kirchlichen Vermögensverwaltung; doch erklärte sich hier die Kurie unter gewissen kirchlichen Vorbehalten bereit, eine gemischte Verwaltung zu dulden, wofür die Regierung sich verpflichtete, gegebenenfalls mit eigenen Mitteln den Kirchenfabriken nachzuhelfen. Der kurialistische Standpunkt, der hier überall schon zu erkennen ist, zeigt sich an den übrigen Stellen bestimmt, scharf, unverrückbar: bei der Pfründenbesetzung soll das Regierungsrecht bürgerlicher oder politischer Einwendungen nur anerkannt werden, wenn der Bischof über solche Einwendungen entscheiden dürfe, und gleiches sollte bei Bestellung des Generalvikars und der Ordinariatsmitglieder gelten; für die künftigen *seminaria puerorum* sollte das staatliche Abiturientenexamen einfach wegfallen zugunsten bischöflicher Prüfung<sup>1)</sup>, und die Anerkennung eines staatlichen Aufsichtsrechtes über diese „Knabenseminarien“ selbst wurde dem Bischof verboten; in dem Abschnitt über das Placet wurde die Unterscheidung der rein kirchlichen von politischen und bürgerlichen Sachen nicht anerkannt, so daß nur die Erklärung übrig bleiben sollte, „päpstliche und bischöfliche Anordnungen, die kirchliche Dinge betreffen, bedürfen keines Placet“, und dementsprechend wurde auch für die Kultusanordnungen des Bischofs jeglicher Vorbehalt eines Einverständnisses mit der Regierung abgelehnt; in dem Satz über kirchliche Zensuren wurde die Einschränkung „jedoch ohne Verhängung bürgerlicher Folgen“ für unannehmbar erklärt. Der Universitätsparagraf endlich erhielt seine römische Grundfärbung, indem die dem Bischofe vorgeschriebenen Bedingungen durch den Satz eröffnet wurden, daß ohne Zustimmung des päpstlichen Stuhles eine katholisch-theologische Fakultät nicht bestehen könne.

Diese römische „Entscheidung“ übersandte Ketteler zehn Tage nach seiner Rückkehr von der Kurie, nicht dem Ministerium, sondern betonter Weise dem Ministerpräsidenten persönlich. Er begleitete die Abschrift der „*animadversiones*“ mit eingehenden Darlegungen, die ungefähr in der Art auf das Ministerium abgestimmt waren, wie die Ministerialberichte auf den Großherzog abgestimmt zu sein pflegten. Der Bischof spricht von den „großen Zugeständnissen“ des Papstes, er findet durch die Beanstandungen der Kurie seine eigenen Bemerkungen zu der württembergischen Übereinkunft nur vollkommen bestätigt, obwohl diese fast durchweg für die hessische Übereinkunft berücksichtigten bischöflichen Bemerkungen in wesentlichen Stücken mit den kurialen Forderungen nicht übereinstimmen, und er vertritt diese Forderungen doch derart, daß er sie teils als bischöflichen Erfolg gegenüber weitergehenden römischen Ansprüchen, als „Resultat sehr schwieriger Verhandlungen“ hinstellt, teils als selbstverständliche, bisher nur nicht ausgesprochene Folgerungen aus den Vertragssätzen bezeichnet. So übernimmt er die kuriale Erklärung über den Wegfall

<sup>1)</sup> Die Kurie berief sich auf „*Ad dominici gregis custodiam*“, d. h. auf den v. d. Regierungen nicht anerkannten § 5 der Bulle, der überdies von der Prüfung nichts sagt.



der Abiturientenprüfung nach Einführung der *seminaria puerorum*, so sucht er die päpstliche Ablehnung staatlicher Beaufsichtigung dieser Seminare sich selbst und dem Ministerium annehmbar zu machen, indem er sagt, er habe nur an eine Aufsicht gedacht, „wie sie dem Staate in Hinsicht auf alles, was innerhalb seiner Grenzen sich begibt, zu- steht“: da durfte er denn getrost — was sich allerdings schon im Jahre zuvor empfohlen hätte — die Erwähnung dieses Aufsichtsrechtes für überflüssig erklären und das kuriale Begehren der Streichung sich zu eigen machen, ohne freilich in seine Beweisführung das deutliche römische Wort aufzunehmen, daß diese Seminare frei sein müßten von „jeglicher“ Aufsicht einer Laiengewalt. Wie er eine, in ihrem eigentlichen Sinn auch ihm gewiß für Deutschland unmöglich scheinende päpstliche Forderung zu rechtfertigen und zu verwerten weiß, mögen seine eigenen Worte zeigen: „Wenn auch die katholische Kirche den Staat nicht zwingen kann, die nach uraltem Rechte mit den kirchlichen Zensuren verbundenen bürgerlichen Folgen eintreten zu lassen, so weigerte sich dennoch der römische Stuhl auf das entschiedenste, für ein Land wie Deutschland, in welchem das kanonische Recht eine mehr als tausendjährige auch bürgerliche Geltung für sich hatte, einen solchen Zustand mittels einer positiven Übereinkunft anzuerkennen. Es wird daher verlangt, daß hiervon in der Übereinkunft nichts vorkomme, und deshalb die Worte ‚jedoch ohne Verhängung bürgerlicher Folgen‘ gestrichen werden. Es ist dies um so billiger, da jener Zusatz Rechte der Kirche verletzt, die nicht bestritten werden. Ein von der Kirche ausgestoßenes Mitglied eines katholischen Schulvorstandes könnte z. B. auf Grund dieses Zusatzes behaupten, daß jene Zensur auf seine Stellung als Schulvorstand keinen Einfluß übe.“<sup>1)</sup> Von den römischen Vorschriften über die bischöflichen Schulrechte meinte Ketteler zwar, Dalwigk werde erkennen, daß sie mit dem hergebrachten Rechte der Kirche, mit Kettelers eigenen Erklärungen, mit den Anträgen der oberrheinischen Bischöfe übereinstimmen, aber seinen Zweifel an der Durchsetzung jener für den Staat in der Tat unannehmbaren Vorschriften erkennt man aus seinen Worten „Ihre vollständige Berücksichtigung würde einen Sieg des Rechtes und gleich sehr im Interesse des Staates wie in demjenigen der Kirche sein“. Das Ganze dieser römischen Forderungen aber hat der Bischof über alle Bedenken hinweg als unantastbare Einheit dem Minister einfach zur Annahme vorgelegt. In der Sprache, die sich nun so gut schon bewährt hatte und doch kleine Zugeständnisse nicht ausschließen sollte, sagt er: „Eine weitere Verhandlung würde gänzlich ohne Erfolg sein“. Er bittet, die „jetzt ganz klare Angelegenheit“ mit der „Entschließung“ des Papstes dem Großherzoge vorzulegen; er erwartet, daß die großherzogliche Entscheidung „mein Vertrauen auf den hohen

<sup>1)</sup> K. an Dalwigk 14. 4. 55.



Gerechtigkeitssinn unseres allergnädigsten Landesherrn nicht täuschen und zugleich mein Verfahren vor der Kirche und der Welt rechtfertigen wird“.

Dalwigk, gestützt auf Rieffels Meinung<sup>1)</sup>, ersah aus dieser bischöflichen Kundgebung zunächst nur „mit Befriedigung“, daß die Übereinkunft, wenn sie auch „im Anfange“ bei der Kurie auf einige Schwierigkeiten stieß, „im ganzen“ die päpstliche Zustimmung erhalten habe; zur Erfüllung des bischöflichen „Wunsches“, daß nunmehr, da der Papst sich über den Vertrag „unmittelbar“ ausgesprochen habe, die Angelegenheit erledigt werden möge, war der Ministerpräsident „mit Vergnügen“ bereit. Nachdem er — das redende „Ich“ ist Dalwigk, das handelnde aber gewiß Rieffel gewesen — die *animadversiones* näher geprüft hat, hofft er, daß es in kürzester Zeit gelingen werde — und nun wird die Sprache doch diplomatischer und deutbar — „eine Verständigung und Ausgleichung“ herbeizuführen; über die Entschließung des Großherzogs sollte Ketteler benachrichtigt werden. In der Tat hat die Regierung, so viel sie zuzugestehen bereit war, sich nicht ganz willenlos lediglich römisch-mainzischen Vorschriften hingegeben. Aber die kirchenpolitische Lage war jetzt für Ketteler weit günstiger noch als beim Abschlusse der Übereinkunft; in allem Wesentlichen mußte Dalwigk, da er aus den unveränderten innerpolitischen und außenpolitischen Gründen den seitherigen Weg nicht einfach aufgeben konnte, dem Bischof Entgegenkommen zeigen. Die Kurie hatte schon bei ihrem Widerstande gegen die württembergische und die hessische Übereinkunft mit dem nahen Abschlusse des österreichischen Konkordats gerechnet, das im Herbst 1854, bei der ausgesprochen kirchenfreundlichen Haltung des Kaisers Franz Josef, bereits für gesichert gelten konnte. Im Frühjahr 1855 aber stand alle geistliche Politik im Zeichen des Konkordats, das zwar im August erst unterzeichnet, im April aber bereits geschlossen wurde, im Zeichen der kirchlichen Wiedergeburt und, so meinten die Klerikalen auch in den letzten Monaten des Krimkrieges noch, der politischen Größe Österreichs.

In dem Glauben an die aufsteigende Macht der katholischen Kirche und des katholischen Kaiserstaates liegt auch der kirchenpolitische Sinn der prunkenden Bonifatiusfeier vom Juni 1855. Dieses Siegesfest in der Bischofsstadt war vorbereitet worden durch Kundgebungen, die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zugleich dem katholischen Kirchengedanken zu unterwerfen suchten. Der „Katholik“<sup>2)</sup> brachte aus Kettelers nächster Umgebung einige Wochen vor dem Bonifatiusstage historisch-politische Betrachtungen, die in konfessionell gut berechneter Überspannung den Bonifatius als die geschichtliche Persönlichkeit hinzustellen wußten, dem Deutschland

<sup>1)</sup> 23. 4. 55 Dalwigk an K., Konzept v. Rieffels Hand.

<sup>2)</sup> 1855 I S. 337—347 (etwa Ende April).



„sowohl sein weltgeschichtliches als sein kirchengeschichtliches Dasein“ verdanke, der Deutschland „gezeugt, gestaltet und geboren“ habe<sup>1)</sup>; die Gedenktage selbst sollten als „ein großes Fest der Glaubensbefestigung, der Glaubenserneuerung, der Glaubensbegeisterung“ erscheinen. Allen anderen Aposteln des Apostels voran aber stand der Bischof persönlich mit seinem Bonifatiushirtenbriefe<sup>2)</sup>, der neben anderen, später in der Verteidigung ausgedeuteten, aber doch eindeutigen Sätzen die Worte in die Welt hineinwarf: „Wie das Judenvolk seinen Beruf auf Erden verloren hat, als es den Messias kreuzigte, so hat das deutsche Volk seinen hohen Beruf für das Reich Gottes verloren, als es die Einheit im Glauben zerriß, welche der hl. Bonifatius gegründet hatte.“ Der bischöfliche Gedankengang wurde sofort, unmittelbar nach dem Fuldaer, unmittelbar vor dem Mainzer Feste, von dem „Katholik“ aufgenommen. Ein Teil Deutschlands, so hieß es hier<sup>3)</sup>, sei zwar nicht geographisch vom christlichen Deutschland geschieden, sei vielmehr, mit diesem vermischt, zum Heidentum abgefallen; darum eben öffne sich „der“ Kirche Jesu Christi wieder ein unermeßliches Feld, sei ihr ein neuer Triumph zubereitet, und das Bonifatiusfest müsse in der gläubigen Zuversicht gefeiert werden, „daß die todesschwere Krankheit, die über unser Vaterland gekommen, seit man die Wege des hl. Bonifatius zu verlassen anfang, nicht zum Tode, sondern zur Auferstehung und Gott zur Verherrlichung gereichen werde“. Innerliche Kräftigung der Kirche werde dahin führen, daß „auch die Verhältnisse im Staate und zum Staate selbst nach den Grundsätzen des Christentums“ sich ordnen. „Niemand kann der Wirksamkeit des hl. Geistes Schranken setzen, wenn Priester und Ordensleute in ihrem Herzen und in ihrem Leben ihm eine ungehemmte Wirksamkeit gestatten.“ Derart schloß der letzte Mainzer kirchliche Vorspruch zum Mainzer Bonifatiusfeste.

Zu diesem in so erobersfrohem Apostelgeist eingeleiteten Feste aber kamen nicht nur deutsche und österreichische Bischöfe, die vorher am Grabe des Bonifatius selbst die elfhundertste Wiederkehr des Tages seines Opfertodes, freilich um ein Jahr zu spät, begangen hatten, zu diesem Mainzer Feste des „Apostels der Deutschen“ erschien auch der hessische Ministerpräsident, begleitet von seinen getreuen Räten. Und keineswegs als stummer Gast. Selbst von der Großherzogin, die still betend im Dome saß, wußte der offiziös-kirchliche Bericht zu sagen, daß sie nicht lediglich als Katholikin sondern eben als Großherzogin gekommen sei. Dalwigk aber vertrat tatsächlich den Staat. Er feierte beim Festmahle die Prälaten und er wünschte, seine Begrüßung „als eine dem Prinzipie der Religion, dem einzig erhaltenden

<sup>1)</sup> Dazu noch K., Deutschl. nach d. Kriege v. 1866 S. 179.

<sup>2)</sup> U. a. im „Katholik“ a. a. O. 385—401 wieder abgedruckt mit d. Bemerkung, niemand werde diese „einfachen Worte“ lesen, ohne tief ergriffen zu werden.

<sup>3)</sup> A. a. O. 435—444 (438, 444).



und völkerbeglückenden, in den Trägern der kirchlichen Autorität gebrachte Huldigung“ aufgenommen zu sehen. Das geistliche Mainz dankte insbesondere für diese „geistvolle“ Rede des Ministers, weil auch sie ein Zeichen sei, „wie die ewig wahren Prinzipien unaufhaltsam mehr und mehr in das öffentliche Bewußtsein eindringen“. Die Zusammenhänge aber der kirchlichen Politik in Hessen und der kirchlichen Politik in Österreich, der kirchlich getönten Regierungspolitik hüben und drüben sieht man wie im Bilde vor sich, wenn man den Schaubrief liest, den der gönnerhafte österreichische Minister des Äußeren zwei Wochen nach dem Feste zum Danke für die „wohlwollende und taktvolle“ Haltung der befreundeten großherzoglichen Regierung an den österreichischen Gesandten in Darmstadt schickte.<sup>1)</sup> Hier wurde, ganz in der Sprache, die Dalwigk liebte, unter Lobpreisung seiner „edlen und gehaltreichen“ Begrüßungsworte die „Tatsache, daß eine solche Feier in einem Staate von konfessionell gemischter Bevölkerung und in einer Stadt, deren moralischer Zustand den zerstörenden Einflüssen der revolutionären Parteien in sehr hohem Grade ausgesetzt gewesen ist, mit der allgemeinsten Teilnahme und ohne geringste Störung hat stattfinden können“, als Beweis der Erfolge eben der großherzoglichen Regierung angesprochen.

Diese Luft österreichischer Konkordatspolitik, diese österreichische Fürsorge für Hessen mußte den Mainzer Forderungen günstig sein. Der tatsächliche Abschluß des österreichischen Konkordats war kein Geheimnis mehr, die Unterzeichnung stand nahe bevor, als das Ministerium sich zu den einzelnen Wünschen des Bischofs äußerte. Die Wiener Handlungen mußten auch stärker auf Dalwigk wirken als die württembergischen Wünsche nach einem Austausch der Aktenstücke und der Ansichten, stärker auch als der württembergische Vorsatz, gegebenenfalls an der ursprünglichen Übereinkunft zwischen Regierung und Bischof festzuhalten. An demselben 6. August 1855, da man den Stuttgarter Bericht<sup>2)</sup> beiseite legte, erging das Ministerialschreiben an Ketteler. Obwohl dieses Schreiben nicht die von ihm erbetene, von der Regierung angekündigte Entscheidung des Großherzogs brachte, mußte es ihm willkommen sein. Er wurde hier über die Absichten, die überwiegend zustimmenden Entschlüsse und die Vorbehalte des Ministeriums unterrichtet; zu diesem „Ergebnis“ der ministeriellen Beratungen sollte er seine Antwort, seine „Erklärungen“ geben, dann erst sollte die Vorlage an den Großherzog gemacht werden.

Das Ministerium<sup>3)</sup> ließ die römische Umwandlung der Prüfungsparagraphen ohne weiteres gelten. Die römische Forderung, daß bei Meinungsverschiedenheiten

<sup>1)</sup> v. Buol an v. Lützow, Wien 3. 7. 55. Abschr. im Staatsminister. (praes. 18. 7. 55, doch datiert der *ad acta*-Vermerk Dalwigks v. 10. Juli).

<sup>2)</sup> „Untertänigster Bericht“ v. Breidenbachs, Stuttgart. 10. 6. 55.

<sup>3)</sup> Min. d. I. an K., 6. 8. 55 Konzept. v. d. Hand des Regierungsrats Gust. Adolf Frh. v. Lehmann; am Rande vermerkte Lehmann (der damals noch Ministerial-



über die Pfründenbesetzung (§ 1) letztlich der Bischof entscheiden müsse, nahm die Regierung hin, behielt sich jedoch vor, das zu tun, was ihr das öffentliche Wohl zu gebieten scheine, falls der Bischof einmal einen von der Regierung aus bürgerlichen oder politischen Gründen beanstandeten Geistlichen dennoch für eine bestimmte Stelle ernennen sollte; auf diesen Vorbehalt beruft sie sich auch bei § 14 (Ernennung des Generalvikars), erkennt aber auch hier die päpstliche Ausdeutung als richtig an. Die Streichungen in dem Paragraphen über die bischöfliche Gerichtsbarkeit (3) gibt sie zu, ohne damit dem geistlichen Gericht einen größeren Wirkungskreis als bisher einzuräumen, desgleichen verzichtet sie (§ 4) auf die Erwähnung ihres Rechtes der Beaufsichtigung der Knabenseminare, hält aber dieses Recht selbst ausdrücklich aufrecht. Die Einschränkungen bei Kultusverordnungen (§ 9) gibt sie preis, wahr aber ausdrücklich das staatliche Recht der Verfügung aus Gründen der öffentlichen Ordnung, erwartet darum auch — was die Kurie der nassauischen Regierung angeboten hat — vorherige Anzeige der Zeremonien außerhalb der Kirche. Beim elften Paragraphen wird die Einschränkung des bischöflichen Zensurrechtes preisgegeben, aber die Regierung wahrt sich das Recht der Entscheidung, „ob und welche Folgen sie kirchlichen Zensuren in bürgerlicher Hinsicht geben will“. Die schärfere Fassung des Bischofswahlparagraphen wird anerkannt unbeschadet des landesherrlichen Rechts der Kommissarentsendung. Gemäß dem römischen Wunsche nach Ergänzung des Art. 8 schlägt das Ministerium den Zusatz vor: „Ebenso wird es dem Bischof freistehen, nach Norm der Kirchensatzungen die Diözesansynode zu berufen und abzuhalten, der Provinzialsynode beizuwohnen, wenn er dazu eingeladen wird, und die bezüglichen Verhandlungen zu veröffentlichen“; dabei erwartet die Regierung, daß der Bischof, wie Rom es auch der württembergischen Regierung angeboten hat, ihr die Berufung der Diözesansynode vorher ankündigt. Über die von Rom begehrte Art der Kirchengutsverwaltung muß — darin stimmen Mainz und Darmstadt überein — noch verhandelt werden; die Regierung erwartet Kettlers Vorschläge. Unmittelbaren Widerspruch gegen die römischen *observationes* erhebt das Ministerium beim Placet (§ 8), aber es kann sich hier auf die günstigeren römischen Entwürfe für Württemberg und Nassau berufen, die es auch den bischöflich-römischen Klosterforderungen (zu § 10) entgegenhält. Eine bestimmte Ablehnung läßt die Regierung lediglich der, von Rom selbst nur in bescheidener Form angeregten Terminsetzung für die Dotation zuteil werden, und gegenüber den unannehmbaren Schulforderungen hält sie an der Erklärung der vorläufigen Übereinkunft fest (§ 17). An den Schluß stellt sie, was in den wiederholten Hinweisen auf Württemberg und Nassau schon vorbereitet war, den allgemeinen Vorbehalt des Meistbegünstigungsrechtes in Beziehung auf römische Bedingungen für andere oberrheinische Regierungen.

Das war gewiß keine bedingungslose Waffenstreckung des Ministeriums. Aber die Zugeständnisse — von der noch unerledigten Schulfrage abgesehen — waren bedeutend, die Einschränkungen fast durchweg derart, daß bei Anerkennung des Wortlauts der römischen Forderungen der Vorbehalt sich auf die Auslegung beschränkt. Des Bischofs Antwort<sup>1)</sup> konnte denn auch die Darmstädter Verwah-

sekretär 1. Klasse war, erst im Hof- und Staats-Handbuch von 1859 als Ministerialrat erschien) „vorgetragen“, Rieffel „sogleich auszufertigen“. Das Schreiben ging 7. 8. ab. Unter Weglassung einiger der wesentlichsten Stücke mit dem Scheine der Vollständigkeit gedr.: Darmstädter Zeitg. 1869 Nr. 193 (14. 7.), Beilage S. 801 f. Es fehlen im Drucke die Einleitung u. d. Schlußstück, sowie die Bemerkungen (Zugeständnisse der Regierung!) zu den §§ 2, 6, 9, 10, 14, 15. — Vgl. z. Folg. die *animadversiones*, s. oben S. 265 f.

<sup>1)</sup> K. an Min. d. I., Mainz 3. 9. 55, praes. 5. 9.



rungen durch den Ausdruck seiner Überzeugung unschädlich machen, „daß höchste Stelle dabei nichts anderes beabsichtigte, als einzig und allein die wahren und wirklichen Rechte des Landesherrn gegen jede mögliche Beeinträchtigung festzustellen, und daß Großh. Ministerium dabei ganz von jener rühmlich ehrenhaften Gesinnung geleitet wurde, womit überhaupt die Verhandlungen in dieser Sache von Höchstdemselben geführt worden sind“. Darum hält er es, dankbar für das „Wohlwollen“ des Ministeriums, für überflüssig, jenen Rechtsverwahrungen ähnliche „vom kanonischen und kirchlichen Standpunkte aus“ an die Seite zu setzen. Eben mit Berufung auf diese seine „allgemeine Erklärung“ verzichtet er auf Bemerkungen zu den ersten vier und zu dem sechsten Paragraphen; bei den Paragraphen 9, 11, 14, 15 hat er ohnedies nichts zu beanstanden. In der Placetfrage will er die Wünsche der Regierung vor der Kurie vertreten. Dagegen lehnt er es ab, in der Klosterfrage (§ 10) die römischen Zugeständnisse in den Entwürfen für Württemberg und Nassau anzuerkennen, da hier „zwar das Prinzip zum Scheine gewahrt, in Wirklichkeit aber die Einführung oder Gründung solcher Genossenschaften von der jedesmaligen Zustimmung der Staatsregierung abhängig gemacht wird“. Er „muß“ sich hier an das halten, was ihm selbst in den *animadversiones* des römischen Stuhles eröffnet worden ist. Damit wird deutlich — wir erkennen hier einmal unmittelbar das Stück bischöflichen Willens, das doch auch in den päpstlichen „Bemerkungen“ steckt —, daß Ketteler selbst die römischen Zusätze zum 10. Paragraphen gewünscht hat; er wollte sie nicht preisgeben, denn die Klosterfragen waren ihm Herzenssache, er wollte nicht bei der Zuziehung seiner lieben Kapuziner und der von ihm aufs höchste geschätzten Jesuiten oder sonstiger klösterlicher Helfer von der Regierung abhängig sein. Fest in seinem bischöflichen Sinne, erklärte er, in dieser Sache einer römischen Entscheidung zugunsten der Regierung zwar sich beugen, nicht aber ihren Inhalt billigen und durch Unterschrift anerkennen zu wollen.<sup>1)</sup> Zugleich aber beschwört er das Ministerium, die von dem Bischof und von allen guten Katholiken begehrte Freiheit der Begründung religiöser Genossenschaften freiwillig zu gewähren, statt zu warten, bis sie unter dem Drucke der erstarkten Kirche gewährt werden müsse. Er begreift „die Revolution“ als den eigentlichen Gegner der Klosterfreiheit, er beruft sich wie auf das Bedenkliche einer „Spezialgesetzgebung“ gegenüber den katholischen Orden so

<sup>1)</sup> K.s Worte sind für s. persönl. u. kirchl. Art bezeichnend: „Im Gehorsam gegen das Oberhaupt der Kirche müßte dann allerdings auch ich — falls nämlich diese die Katholiken unter das *niveau* des allgemeinen Rechtes herabstellende Bestimmung im Einverständnisse mit Rom auch auf meine Diözese ausgedehnt werden sollte — mich fügen und unterwerfen; aber billigen und durch meine Unterschrift, als mit meinem Rechtsgeföhle und mit meiner Überzeugung vereinbarlich, gutheißen würde ich einen solchen Paragraphen nie und nimmermehr“.



auf den Segen freier klösterlicher Wirksamkeit und er erwartet, daß diese seine „nur das Beste beabsichtigende Offenheit“ günstig aufgenommen werde, und bittet mit vorwurfsvoller Mahnung, die nach seinen kirchenpolitischen Erfahrungen und Erfolgen verständlich genug ist, das Ministerium „angelegentlich, in dieser Sache eine Anschauungsweise nicht beizubehalten, die mit den vom Großherzoglichem Ministerium in der ganzen Verhandlung über die Kirchenfrage befolgten Maximen keineswegs zusammenhängt“. Auch zu der ministeriellen Bemerkung über das Bischofswahlrecht bringt er seinen Vorbehalt; die Befugnis des Landesherrn, einen Kommissar zur Bischofswahl zu entsenden, sieht auch er durch den Papst nicht streitig gemacht; doch „kann“, so erklärt er, der Kommissar nicht — was bisher gerade die hessische Übung war — bei der Wahlhandlung zugegen sein und nicht die Wahlprotokolle einsehen. Zum Schlusse hält Ketteler dem ministeriellen Meistbegünstigungsbegehren „sehr bewußt“ — man meint sein siegreiches Lächeln zu sehen — die Feststellung entgegen, daß ihm „Vergangenheit und Gegenwart es gleichmäßig verbürgen, daß die Großh. Staatsregierung es sehr gerne sieht, wenn die Lage der katholischen Kirche im Großherzogtum eine günstigere ist und wenn dessen katholische Bewohner sich zufriedener und glücklicher fühlen als in anderen benachbarten Staaten“.

Vier Tage nach dem Eintreffen dieser seiner diplomatischen, kirchenpolitischen, seelsorgerischen Schlußkritik der Übereinkunft erschien Ketteler selbst in Darmstadt, ohne dadurch den förmlichen Abschluß beschleunigen zu können, den der „Katholik“ eben damals, im September 1855, als nahe bevorstehend ankündigte.<sup>1)</sup> Ende November übersandte er den Entwurf über Verwaltung des Kirchenvermögens „in Übereinstimmung mit den römischen *animadversiones*“; darin wurde die Verwaltung einfach dem bischöflichen Ordinariate zugewiesen, die Oberaufsicht dem gemischten Ausschusse, nicht ohne daß dem sparsamen Ministerium die Geringfügigkeit der finanziellen Belastung des Staates als Vorzug dieses Verfahrens angepriesen worden wäre. Der Bischof erinnerte zugleich an die endgültige Beantwortung seiner Darlegungen vom 6. August. Aber erst im Frühjahr 1856 kam es zum Abschlusse zwischen Regierung und Bischof. Die Verzögerung erklärt sich zum Teil wohl daraus, daß der Darmstädter Meinungsaustausch mit den Nachbarstaaten noch weiterging und daß die Veröffentlichung (Nov. 1855) und erste Wirkung des österreichischen Konkordats, auf das man sich dem Bischofe gegenüber berufen konnte, abgewartet sein wollte. Die Oktoberberichte aus Rom<sup>2)</sup> hätten freilich dem Ministerium, das nun doch einmal sich nicht mehr mit den Nachbarn einigen konnte, eher eine Beschleunigung nahelegen können:

<sup>1)</sup> Dazu auch die oben S. 227 Anm. 3 angeführte Äußerung vom Okt. 1855.

<sup>2)</sup> 1. 10. 55 v. Kolb an Dalwigk, praes. 16. 10 (Staatsmin.).



an der Kurie sprach man mit berechnender Offenheit über Antonellis Lobesworte auf den König von Württemberg und den Großherzog von Hessen und über die Äußerung des Kardinal-Staatssekretärs, die verschiedenen Regierungen würden so weit nachgeben, wie es nötig sei; man habe zögern müssen, um zuerst mit Österreich fertig zu werden, jetzt nach Vollziehung des Konkordats mit Österreich wisse man, wo man stehe und was man fordern könne, und daß es an der Zeit sei, mit den anderen Höfen abzumachen. Daß der endgültige Ministerialbericht über die Vereinbarung mit dem Bischofe dem Großherzog erst Anfang April 1856 vorgelegt wurde, muß doch noch besondere Gründe gehabt haben. Der Großherzog selbst, den man sogleich im September 1855 vorläufig über Kettelers Antwort unterrichtet hatte, hat vielleicht auch diesmal vorübergehend Schwierigkeiten gemacht; für die Dauer aber stellte er sich seinem Ministerium nicht in den Weg. Der umfassende Ministerialbericht vom 27. März 1856<sup>1)</sup> griff auf die Vorgeschichte der Übereinkunft zurück und behandelte Punkt für Punkt nach den römisch-mainzischen Vorschlägen und der Regierungsantwort vom 6. August 1855; das Ministerium suchte die neuen staatlichen Zugeständnisse zu begründen und zu rechtfertigen, empfahl aber immerhin das Beharren auf dem Vorbehalte der Meistbegünstigung, obwohl es jene seltsame bischöfliche Deutung nur „wenigstens nicht unbedingt“ anerkennen zu können erklärte und auf nähere Auseinandersetzung mit dem Bischof verzichtete.

Dalwigk übersandte am 4. April 1856 dem Großherzoge diesen Bericht mit einem werbenden Begleitschreiben. Er wußte die Rücksicht auf die Stimmung seines Herrn, dem die Mainzer Bonifatiuskundgebungen nicht gerade als Friedensgruß erschienen sein konnten, geschickt einzuordnen in seine Bemühungen, den Großherzog von dem Werte der Übereinkunft, von der Notwendigkeit ihrer Annahme, auch von Kettelers persönlichem Verdienst um ihr Zustandekommen zu überzeugen. „Es bedurfte des vollen persönlichen Einflusses und zähen Widerstandes jenes zwar leidenschaftlichen und zelotischen, aber dabei rechtlichen, seinem einmal gegebenen Worte getreuen Mannes, um die Kurie, welcher das österreichische Beispiel vor Augen schwebte, von unzulässigen Ansprüchen zurückzubringen.“ Bei den Verhandlungen mit der Regierung habe Ketteler sich „überall loyal und nachgiebig benommen“. Der so ermöglichten „definitiven Übereinkunft“ — sie gewähre, was die unmittelbar mit Rom verhandelnden Regierungen „niemals“ erreichen würden — müsse „Rom, wenn auch ungerne, sich fügen“; denn — das wagte Dalwigk zu behaupten — Rom könne „auf die Unterstützung des Bischofs bei etwa wesentlich ab-

<sup>1)</sup> 25½ Foliospalten v. d. Hand des Regierungsrats v. Lehmann, dabei Rieffels Vermerk „Sogleich mundieren“.



weichenden Verfügungen nicht ferner zählen“. Das Gelingen dieser Übereinkunft, die doch unter seinem Namen ging, rühmte der Ministerpräsident als „ein sehr glückliches, für die Regierung E. Kgl. Hoheit ruhmvolles Ereignis“. Am 11. April 1856 genehmigte der Großherzog die Anträge des Ministeriums. Seine Stimmung freilich war von Grund aus anders als die Dalwigks. Er fand „nach genauer Prüfung“ die Anträge „ganz zweckmäßig“. Aber er bemerkte: „übrigens ist doch eine genaue Kontrolle des Bischofs von Mainz immer sehr nötig, denn er möchte wohl einen Staat für sich gern haben“. <sup>1)</sup> Mit einer derartigen Kritik an der Haltung oder, möchte man sagen, an der Grundstimmung seines eigenen Ministeriums war der Großherzog schon vier Monate zuvor einmal hervorgetreten: Dalwigk hatte zu Wiener Berichten über das österreichische Konkordat bemerkt, er halte dieses für ein „wenig staatskluges Werk“; Ludwig III. aber setzte die spitzigen Worte hinzu: „Man scheint in neuerer Zeit nicht reich an staatsklugen Werken, was sehr zu bedauern ist“. <sup>2)</sup>

Unter dem 19. April 1856 endlich erging die vom Großherzog genehmigte Ministerialantwort an Ketteler. <sup>3)</sup> In den späteren Kammereämpfen wurde sie nur teilweise, aber unter dem falschen Scheine der Vollständigkeit veröffentlicht. Damals, im Juli 1869, behauptete Dalwigk vor der Kammer, den „päpstlichen Bemerkungen“ habe die Regierung „nicht nachgeben zu können“ geglaubt, die „Unterhandlungen“ hätten sich bis zum Jahre 1860 hingezogen, unterdessen sei es „bei der im Jahre 1854 abgeschlossenen Konvention geblieben“. Um diese Unwahrheit nicht selbst aufdecken zu müssen, gab das Ministerium sein eigenes Schreiben vom 19. April 1856, ähnlich wie das vom 6. August 1855, in verfälschender Auswahl wieder. Vor allem mußte die Einleitung weggelassen werden, denn hier war mit Berufung auf das Ministerialschreiben vom 6. August 1855 in dürren Worten gesagt, der Großherzog habe die durch Roms „Bemerkungen“ zur Übereinkunft von 1854 nötig gewordenen Abänderungen an dieser Übereinkunft genehmigt. In gleicher Weise verleugnete man im Jahre 1869 die am 4. April 1856 bei einzelnen Bestimmungen gewährten Zugeständnisse, insbesondere über die Prüfung, über den Religions-

<sup>1)</sup> K. hatte in s. Eingabe v. 16. 7. 53 (oben S. 232) erklärt: „Die Kirche will niemals einen Staat im Staate bilden und kann es ihrem Dogma und ihrer Natur nach nicht wollen“.

<sup>2)</sup> Randbemerkung des Großherz., Darmst. 6. 12. 55, auf Dalwigks unter d. gleich. Datum geschriebenen Begleitzettel zu d. Berichte des Wiener Gesandten v. Drachenfels, Wien 30. 11. 55 (Staatsministerium). — Heinr. v. Gagern billigte begrifflicherweise Dalwigks Haltung: Rob. v. Mohl, Lebenserinnerungen 1 (1902) S. 251.

<sup>3)</sup> An demselben Tage schon brachte d. Mz. J. (1856 Nr. 93) eine Darmstädter Meldung v. 17. 4.: „Wie wir vernehmen, ist unsere kathol. Kirchenfrage nun völlig geordnet u. wir wollen hoffen, daß man auch anderwärts nach denselben Prinzipien verfahren werde“.



unterricht, über die Synoden — die vorherige Anzeige wird „nicht als eine zu erfüllende Verpflichtung“ beansprucht, „doch immerhin wünschenswert“ genannt —, über die Klöster; hier beugte die Regierung sich nicht den Forderungen Kettelers, klammerte sich vielmehr an die Vorbehalte, die in den päpstlichen Vorschlägen an Württemberg und Nassau und im österreichischen Konkordate zugestanden waren: sie erkannte des Bischofs Recht ungehinderter Klostergründung unter der Voraussetzung an, daß er sich vorher vertraulich mit der Regierung ins Einvernehmen setze. Den — im Jahre 1869 gleichfalls unterschlagenen — Schluß des Ministerialschreibens bildete das Bekenntnis zu der Notwendigkeit eines „gegenseitigen“ Vertrauens und Wohlwollens, des vereinten Wirkens zur Erreichung der „von Staat und Kirche gemeinsam angestrebten höheren Zwecke“, bildete schließlich die Erklärung des Ministeriums, daß es auch künftig, wie bisher, an diesem Gesichtspunkte festhalten werde.

Nun gab auch Ketteler sich zufrieden. Er erhob gegen die verbesserte Fassung, die das Ministerium den einzelnen Paragraphen der Übereinkunft „zu geben die Güte hatte“, keine weiteren Bedenken.<sup>1)</sup> In der Klosterfrage freilich, deren Entscheidung er dem Papste zuschiebt, legt er seine Auffassung nochmals genau dar. Er bedauert, daß der von ihm „so oft“ verfochtene, in Frankreich, Belgien, Preußen und anderwärts geltende Standpunkt nicht auch von der Darmstädter Regierung gewählt worden sei. Er verkennt nicht, daß die ministerielle Fassung des Klosterparagraphen wenigstens einem „an sich ungerechten System die allermildeste Deutung“ gebe, er rühmt diesen neuen Beweis der Gerechtigkeitsliebe und des Wohlwollens: aber ihm erscheint dieser Standpunkt nicht nur ihm gegenüber, sondern auch für den Staat selbst „weniger angemessen“ als sein eigener, und als bereitwilliger geistlicher Ratgeber des Staates sucht er z. B. den Wert der Kapuzinertätigkeit in Rheinhessen auch für die „bürgerliche Ordnung“ nachzuweisen. Immerhin, er sucht sich die tatsächliche Bewegungsfreiheit auch hier ausdrücklich zu sichern, indem er erklärt, er verstehe die Konvention dahin, daß auch bei Meinungsverschiedenheiten über die Zweckmäßigkeit der Einführung eines Ordens, die Regierung diese Einführung jedenfalls nicht zu behindern gedenke. *Moguntia locuta est, causa finita est!* Ganz allgemein scheinen uns zwei Sätze, die auch in diesen Einzelerörterungen wieder auf die letzten Grundlagen der seelsorgerischen, aus dem kirchlichen, als dem höheren Rechte schöpfenden Bischofspolitik hinweisen, wie die not-

<sup>1)</sup> K. an das Min. d. I. 14. 5. 56, praes. 19. 5. — In d. großen Schreiben an das Min. v. 26. 10. 62 (vgl. unten III 1) erklärte K., die kath. Kirchenverhältnisse in Hessen seien „... endlich durch die Konvention v. 23. August 1854 und deren spätere Erläuterungen geregelt“. Ähnlich noch 29. 6. 1875 an d. Min. d. I.: „... die nunmehr [1856] abgeänderte Konvention ... in der Praxis sofort zur Anwendung gebracht u. v. d. großherz. Regierung in allen Punkten bis zum heutigen Tage festgehalten...“.



wendige bischöfliche Ergänzung und (durch die Tat bewährte) Auslegung jenes wiederholten Regierungsbekennnisses zum kirchlich-staatlichen Bündnisse: „Ich habe mich überhaupt schon so oft davon überzeugt, wie ungemein schwer es selbst den gerechtesten und erleuchtetsten Staatsmännern wird, in kirchlichen Fragen das Gute und Wahre, das sie ihrem ganzen Willen nach erstreben, nun auch wirklich zu finden. In solchen Dingen ist das Auge des Bischofs oft schärfer wie das des Staatsmannes“.

Als Ketteler der Regierung diese Antwort sandte, hatte er bereits den „Befehl“ zur Vorbereitung der Vorlage an den päpstlichen Stuhl erteilt, um die Vollmacht zur Unterzeichnung zu erhalten. Für ihn selbst und für die Regierung war — was später beide Teile vor der Öffentlichkeit ableugnen oder verhüllen ließen<sup>1)</sup> — die Übereinkunft von 1854 ersetzt durch die Vereinbarung von 1856; diese galt<sup>2)</sup>, obwohl sie nicht förmlich ausgefertigt und unterzeichnet wurde. Die vorläufige Übereinkunft war von der Kurie in wesentlichen Punkten abgelehnt worden; für das auf Grund der päpstlichen Wünsche verbesserte neue Übereinkommen sollte nun Kettelers Generalvikar die Zustimmung der Kurie erwirken. Am 9. Juni 1856 war die neue Übereinkunft nach Rom gesandt worden. Anfang August reiste Lennig nach Rom<sup>3)</sup>; kurz vorher hatte er in einem Ordinariatsbericht an das Ministerium<sup>4)</sup>, freilich vergeblich, auch die Antwort wegen der kirchlichen Vermögensverwaltung eingemahnt. In Rom wurden Lennig und seine geistlichen Begleiter — sein Neffe, der Domkapitular und Seminarregens Moufang, und der nach der Meinung des Ministeriums Dalwigk offenbar nicht belastete Professor Riffel — zwar alsbald in einer Privataudienz von Pius IX. „sehr wohlwollend“ empfangen.<sup>5)</sup> Aber die Kurie ging auf die Mainzer Wünsche nicht ein. Anfang Oktober gab man im geistlichen Mainz die Hoffnung auf einen Erfolg Lennigs preis; um die Nutzlosigkeit seiner Sendung zu verbergen, leugnete man deren kirchenpolitische Zwecke geradezu ab.<sup>6)</sup> Der Papst verweigerte selbst der römisch verbesserten hessischen Über-

<sup>1)</sup> Für Mainz: Mz. J. 1869 Nr. 134 (12. 6.).

<sup>2)</sup> Die befreundeten Staaten wußten „dem Vernehmen nach“ (Dörnberg) v. d. Abschluß des „Übereinkommens“. Bitten um Mitteilung einzelner Bestimmungen oder auch des ganzen Wortlauts der Übereinkunft wurden erfüllt, dabei das „vorläufige“ der alten Überschrift gestrichen und die Veränderungen des Jahres 1856 eingetragen. (Akten des Min. d. I.: Dörnberg an Dalwigk, Frankfurt 10. 7. 56 mit Vermerk Dalwigks v. 15. 7. 56; 5. 2. 57 Ministerialbuchhalter Regierungsrat Schott an Rieffel.)

<sup>3)</sup> Brück, Lennig 217.

<sup>4)</sup> 14. 7. 56 (praes. 15. 7.). — 19. 7. 56 Min. d. I. an d. Ordinariat (mit „Eilt“, abges. 22. 7.): Angelegenheit ist im Gange, kann aber noch nicht bald beendet werden, wenn auch „Verständigung“ zu erwarten.

<sup>5)</sup> Röm. Mitteil. v. 20. 8.: Mz. J. 1856 Nr. 203 (30. 8.).

<sup>6)</sup> Mz. J. 1856 Nr. 239 (11. 10.), Zusatz zu e. röm. Meldung (1. 10.) der Köln. Zeitung.



einkunft die förmliche Anerkennung, einmal weil man den Mainzer Bischof für seine Selbstherrlichkeit büßen lassen wollte, vor allem aber, weil im Jahre 1856 die schon seit zwei Jahren sich hinziehenden Verhandlungen zwischen der Kurie und Baden zu einer Einigung in vielen Fragen geführt hatten und die im Februar 1856 eröffneten württembergischen Besprechungen in Rom glücklich gediehen.

Die tatsächlich günstige Lage des Katholizismus in Hessen, die jetzt durch die Übereinkunft mit der Regierung genügend gesichert war, machte freilich die starre römische Haltung gegenüber Ketteler besonders leicht. Die Kurie ließ den Bischof wohl ihre Ungnade fühlen, aber seinen sachlichen Erfolg nahm man gerne hin; auch die verbesserte Übereinkunft wurde zwar nicht bestätigt, doch bereitwillig geduldet. Und Rom handelte wenigstens nicht über Kettelers Kopf hinweg; man wollte ihn, den erfolgreichen katholischen Bischof, nicht vor der protestantischen Regierung als ohnmächtig erscheinen lassen. Man konnte diese Rücksicht ohne Schaden üben, weil der Bischof und die Regierung im Grunde zuverlässig auch nach römischer Auffassung waren; sollten die Konkordate mit den anderen zustande kommen, so brauchte man gegebenenfalls nur dem durch die „Übereinkunft“ schon genügend vorbereiteten Großherzogtum die Konkordatsformen anzulegen. Der rasche Abschluß mit Württemberg, am 8. April 1857<sup>1)</sup>, bedeutete in der Form und in der Sache einen kirchlichen, einen kurialen Erfolg. Immerhin hatte in der Frage der Bischofswahlen wenigstens Ketteler mehr erreicht als die Kurie: nach der hessischen Übereinkunft sollte „lediglich“ die Bulle von 1827 maßgebend sein, während in der württembergischen „Konvention“ überhaupt von dem „verabredeten Verfahren“ gesprochen wurde und bei den Besprechungen ausdrücklich auch die Zugeständnisse der Breven anerkannt worden waren.<sup>2)</sup> Übrigens betrachtete man in dem Kreise Kettelers, wo man auf den Ausgang der württembergischen Verhandlungen mit Spannung gewartet hatte<sup>3)</sup>, den Abschluß der württembergischen „Konvention“ offenbar als halbe Rechtfertigung der Mainz-Darmstädter Übereinkunft: gewiß handelte es sich dort um eine Vereinbarung der Regierung mit Rom selbst und nicht mit dem Bischofe, immerhin war es doch ein Vertrag nicht über die Kirchenprovinz, sondern über die Diözese, ein Vertrag mit einer einzelnen Regierung.

Die Kurie aber schieg sich auch jetzt dem Mainzer Bischofe gegenüber aus. Die Enttäuschung Kettelers mußte um so größer sein, als die im Sommer 1856 eingeleiteten Verhandlungen zwischen Wiesbaden und Limburg von Rom geduldet, ja im Sommer 1857 geradezu gebilligt wurden.<sup>4)</sup> Freilich hatte Bischof Blum stets von sich aus die

<sup>1)</sup> Deutsch z. B.: v. Kremer-A. 1, 290ff.

<sup>2)</sup> L. Golther, Staat u. Kirche i. Württ. S. 161f.

<sup>3)</sup> Vgl. besonders Mz. J. 1853 Nr. 70 (24. 3.) und 79 (3. 4.).

<sup>4)</sup> Höhler 2, 265.



engste Fühlung mit der Freiburger und mit der römischen Kurie gewahrt; Ketteler aber stand eben damals auf gespanntem Fuße mit diesem gehorsamen Limburger Bischofe<sup>1)</sup>, und in Rom wollte man Kettelers selbständiges Vorgehen nicht vergessen. Die badischen Verhandlungen gingen in Rom ruhig weiter. Nach ihrem Abschlusse konnte man Nassau sowohl wie Hessen nötigenfalls auf den römischen Pfad zu zwingen hoffen. Aber das „Konkordat“ mit Baden wurde vollzogen, als der Kaiserstaat des Musterkonkordates soeben den schweren Stoß des Jahres 1859 erlitten hatte. Der kräftig aufbegehrende Liberalismus erzwang sogleich den Rückzug der badischen Regierung, und dem Sturze des badischen sollte bald der des württembergischen Vertrages mit Rom folgen.

Der Weg zu neuen oberrheinischen Siegen war der Kurie versperrt. Auch in Hessen stürmten die schon vorher argwöhnischen Gegner Dalwigks unmittelbar nach dem Sturze der badischen Konkordatsregierung gegen die Darmstädter Kirchenpolitik an. Aber die Übereinkunft von 1854/56 sollte dennoch ihre Geltung bewahren, und die Regierung Dalwigk hielt an ihren Zusicherungen fest, solange sie selbst sich zu halten vermochte. In den Kampfzeiten der sechziger Jahre konnten die deutschen kirchlichen Eiferer und die römischen Wächter nicht mehr verkennen, daß dieser Mainzer Bischof sich klüger gezeigt hatte als sie alle. Den geistlichen Segen aber seiner „Übereinkunft“ mit dem Staate, den kirchlichen Gewinn seines Einverständnisses mit dem alles überdauernden, dem beharrlichsten Ministerium der Reaktion, das überhaupt auf deutschem Boden zu finden war, die Früchte dieses Zusammenarbeitens von Kirche und Staat vermochten mit dem Bischof selbst sehr rasch auch die unbedingten Verfechter der unbedingten kirchlichen Grundsätze richtig einzuschätzen. Eben weil er sich auf das Wohlwollen zuerst, dann auf die vertragsmäßigen Versprechungen der Regierung stützen konnte, war Ketteler in der Lage, seine innere Kirchenpolitik im bischöflichen Sinne zu betreiben, nicht gehemmt durch staatliche Gewalten.

<sup>1)</sup> Ergibt sich aus Mz. J. 1856 Nr. 111 (11. 5.) und 116 (18. 5.).



## Zweiter Abschnitt

### Der Bischof als geistlicher Führer und Gebieter

---

In der freien bischöflichen Erziehung seines Klerus sah Ketteler eine unentbehrliche Bürgschaft für die Zukunft seiner Diözese. Noch vor Ablauf seines ersten Mainzer Jahres hatte er sich dieses Bischofsrecht gesichert. Die Lehranstalt am Mainzer Seminar stand mit dem 1. Mai 1851 da, und niemand im Lande durfte ernsthaft darauf rechnen, sie verdrängen oder hemmen zu können, solange dieses Ministerium und dieser Bischof zusammenhielten. Die Zweite Kammer allerdings, obſchon eingeschüchtert durch den Druck des scheinkonstitutionellen Absolutismus, war doch zu stark mit akademisch gebildeten und akademisch empfindenden Beamten durchsetzt, als daß sie die bischöfliche Willkür gegen die Gießener Fakultät schweigend hätte hinnehmen mögen. Am 17. Juni 1852 beschloß sie mit 25 gegen 6 Stimmen, die Regierung um den unverzüglichen Erlaß einer Verordnung zu ersuchen, wonach künftig katholische Pfarrämter nur solchen Theologen übertragen werden sollten, die eine deutsche Universität besucht und die akademische Abgangsprüfung vor der katholisch-theologischen Fakultät zu Gießen bestanden hätten. Die Kammer konnte sich dabei auf das geltende Recht und die seitherige Übung berufen. Aber dieser, wie die bescheidenen vorangehenden und folgenden Versuche der Abgeordneten, das Recht des Staates zu schützen, mußten an der Haltung der Staatsregierung selbst scheitern. Das geistliche Mainz durfte beruhigt sein<sup>1)</sup>; man wußte, daß das Ministerium seine Kirchenpolitik wohl über die Kammer, aber nicht über den Bischof hinweg betreiben werde.

Die Mainzer geistliche Lehranstalt war in die Hand des Bischofs gegeben wie nie zuvor. Nicht mehr, wie einst in dem Liebermannschen Seminar unter Napoleons Herrschaft, wurde der Lehrbetrieb durch Regierungsvorschriften eingeengt; die Prüfungen auch blieben eine

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. „Katholik“ 1851 II S. 532 (auch 524).



rein geistliche Angelegenheit. Ketteler machte es sich zur Pflicht, seinem Seminar durch die Mittel geistlicher Aufsicht, Leitung und Übung den Geist lebendiger Kirchlichkeit einzuhauchen, diese bischöfliche Schule durch immer wiederholten persönlichen Besuch, durch Besprechungen mit den Seminaristen und mit den Lehrern, durch die Forderung regelmäßiger Berichterstattung einen im strengen Sinne bischöflichen Charakter zu wahren. Diese Musterstätte kirchlicher Priesterbildung arbeitete nicht lediglich für die Mainzer Diözese. Die Limburger Theologiekandidaten pflegten seit dem Jahre 1852 in Mainz zu studieren, seit dem Sommer 1859 waren sie zum Besuche des Mainzer Seminars förmlich verpflichtet<sup>1)</sup>; im Herbst 1856 standen neben 42 heimischen Kandidaten 22 aus den Diözesen Limburg, Freiburg, Speier und Osnabrück<sup>2)</sup>, 1864 gehörten die 82 Zöglinge nur noch zur Hälfte der Mainzer Diözese an, die übrigen stammten zum Teil auch aus der Schweiz, aus Frankreich, einer aus Amerika, und 20 ausländische Bewerber mußten wegen Raummangels abgewiesen werden. Immer wieder kamen weither in größerer Zahl werdende Kleriker, auch einzelne durch Ketteler selbst seiner Kirche zugeführte Konvertiten. Kirchentreue Katholiken freierer Art freilich betrachteten dieses Seminar und dieses bischöfliche Mainz überhaupt als den Sitz einseitiger, enger Kirchlichkeit. Es entsprach Kettelers eigener Einschätzung von Glaube und Theologie, von Lehre und Wissenschaft, wenn aller theologische Unterricht als kirchliche Unterweisung gefaßt wurde. Durch dogmatische Zuverlässigkeit waren die Seminarprofessoren ausgezeichnet, nicht durch wissenschaftliche Bedeutung.

Regens des Seminars wurde Christoph Moufang<sup>3)</sup>, vorher sechs Jahre lang Religionslehrer am Mainzer Gymnasium. Er entstammte einer wohlhabenden Mainzer Kaufmannsfamilie. Er fühlte sich als Mainzer, als Bürger des katholischen, aber auch des rheinisch-heiteren Mainz. Seine geistig-geistliche Entwicklung stand unter dem Einfluß seines geistlichen Oheims Lennig und des kirchenstrengen Mainzer Kreises, er war gleichsam Liebermanns Enkelschüler; aber er hatte zugleich etwas von der witzigen Art des älteren Bruders seiner Mutter, des Dichters Friedrich Lennig. Er war der geborene Volksredner, der auch vor den Künsten der Demagogie nicht unbedingt zurückschreckte. Er plauderte wohl gelegentlich selbst einmal vor seinen Katholikentagshörern davon, daß er sich etwas stark ausdrücke, weil man in großen Versammlungen Fraktur reden müsse.<sup>4)</sup> Er liebte die derbe Deutlichkeit und wußte den mittelrheinischen Ton zu treffen.

<sup>1)</sup> Höhler 2, 235 f.

<sup>2)</sup> Mz. J. 1856 Nr. 263 (19. 11.). — Z. Folg.: Mz. J. 1862 Nr. 282 (9. 12.); K. an d. Großherzog 16. 12. 64. — In d. Schweiz wirkten 1875 nicht weniger als 125 Priester, die K.s Seminar besucht hatten (Pfülf 3, 227).

<sup>3)</sup> Lauchert: A. D. B. 52, 486 ff.; Forscher: Hess. Biogr. 1, 241—247.

<sup>4)</sup> Verhdl. d. 27. Katholikenvers. in Konstanz (1880) S. 282 f.



Er gewann jeglicher Sache mit sicherem Blick ihre volkstümlich wirk-  
same Seite ab, er wendete jede Erörterung so, daß sie den Massen ein-  
leuchtete, mochte er nun auf den deutschen Katholikenversammlungen  
sprechen, die er von der ersten an fast ausnahmslos und immer in  
hervorstechender Anteilnahme besuchte, oder mochte er als Prediger,  
als großdeutscher Politiker im hessischen Landtage, oder später als  
Reichstagskandidat und Reichstagsabgeordneter auftreten; die volks-  
tümliche Redeweise verschmähte er auch dann nicht, wenn er vom  
Papste sprach.<sup>1)</sup> Allem Unkirchlichen hielt er sich geistig fern: er hatte  
kein Verständnis für die katholischen Deutschen, die als Historiker  
oder Philosophen mit der nichtkatholischen Wissenschaft die Ver-  
bindung zu wahren suchten; Geschichtschreiber, deren Werke sich der  
kirchlichen Anschauung nicht einfügten, galten ihm als Geschichts-  
fabrikanten, die Philosophie der Berliner „Hegelingen“ oder Kuno  
Fischers war ihm erbärmlichste Sophisterei.<sup>2)</sup> Aber im Leben wußte  
Moufang sich klug in die Verhältnisse zu finden, er konnte wohl zur  
rechten Zeit das Grundsätzliche zurückstellen, um in der Wirklichkeit  
möglichst viel für die Kirche zu wahren. Er gehörte überhaupt — und  
nicht lediglich aus kirchenkluger Berechnung, sondern zugleich aus  
einem ursprünglichen Empfinden, das in der weltläufigen Mainzer  
Überlieferung wurzelte, — immer noch zu den kirchlich Maßvolleren<sup>3)</sup>;  
seine geistlichen Genossen durften gewiß mit Recht rühmen, daß ihm  
selbst die Aufgeklärtesten ihre Achtung nicht versagten.<sup>4)</sup> Sein  
schlichter Humor war zum Versöhnen geschaffen; auch in dem Reichs-  
tagszentrum wußte er später mit seiner freundlichen, herzlichen Ge-  
wandtheit Gegensätze auszugleichen.<sup>5)</sup> Moufang hat mancherlei ge-  
schrieben, ohne in seinem langen Leben (1817—1890) den Drang zu  
wissenschaftlichen Leistungen zu verraten: kleine Beiträge zur Ge-  
schichte des Katechismus bedeuten nicht viel; das ganze Schwerk-  
gewicht auch seiner schriftstellerischen Tätigkeit neigt nach der prak-  
tischen Seite. Die kirchliche Lehre mit all ihren Folgerungen verteidigte  
er gegen die kritischen Ansprüche der kirchlich freieren katholischen  
Wissenschaft, die katholische Moraltheologie gegen feindliche Angriffe.  
Seit November 1854 dem Domkapitel angehörend, führte er den Kampf  
wider den Liberalismus an der Seite seines Bischofs, den er in der  
Ersten Kammer vertrat. Die Handwerkerfrage behandelte er in dem  
kirchlichen Geiste, der auch Kettelers Sozialpolitik beherrscht. In der

<sup>1)</sup> Vgl. Hase, Polemik<sup>4</sup> 188 Anm. 94.

<sup>2)</sup> Vgl. Mz. J. 1862 Nr. 213; Verhandl. d. 14. Generalvers. . . . Aachen 1863  
S. 64; Hase 541 Anm. 32.

<sup>3)</sup> Bezeichnend s. Brief an K. 10. 2. 69 über Freiburg. Domkapitelstreitigk.:  
Pfülf 2, 369.

<sup>4)</sup> (Haffner,) Mainz im Jahre 1863 S. 53.

<sup>5)</sup> Hertling, Erg. 2, 122. — Kirchlich u. persönl. lehrreich, daß M. sich noch  
in s. letzten Monaten um Döllingers Seelenheil sorgte: Friedrich, D. 3, 605.



Schulfrage, die in Hessen bei dem Neben- und Wiedereinander von Konfessions- und Simultanschulen besonders verwickelt war, wurde Moufang den Gläubigen ein geschickter Wegweiser. Zu kirchlicher Frömmigkeit und kirchlichem Bewußtsein sollte sein „*Officium divinum*“ hinleiten, und dieses zuerst 1851, dann wieder und wieder gedruckte Gebetbuch für gebildete Katholiken — im neuen Reiche auch das Gebetbuch Windthorsts — ist schließlich doch die wirkungsvollste Schrift Moufangs gewesen, als einzige sein Leben überdauernd.

Neben dem Regens des neuen Seminars stand, unzertrennlich von ihm, sein Landsmann und Jugendfreund Dr. Joh. Baptist Heinrich (1816—1891).<sup>1)</sup> An der bischöflichen Lehranstalt behandelte Heinrich die Dogmatik. Aber erst in seinem Alter hat er sich durch seine breit angelegte „Dogmatische Theologie“ (1873 ff.) unter den streng thomistischen Theologen einen Namen gemacht, damals auch die erste, noch wenig bestimmte Anregung zur Begründung der Görresgesellschaft gegeben. Vor dem Vaticanum trat er nicht mit größeren gelehrten Arbeiten hervor. Er war zunächst der apologetische und kirchenpolitische Schriftsteller. Wie Ketteler hatte Heinrich über die Rechtswissenschaft sich zur Theologie gefunden, freilich auf anderen Wegen als der westfälische Baron: er war von 1840 bis 1842 Privatdozent der Rechtswissenschaft in Gießen. Der Kleriker Heinrich stellte seine juristische Schulung wirksam in den kirchlichen Dienst. In einem stark apologetischen Drange zu werbender Verteidigung seiner Kirche hielt er seine Predigten, schrieb er seine Broschüren. Er sprach nicht so volkstümlich humorvoll wie der joviale Moufang, aber auch er, geschmeidiger und geistlich salbungsvoller als der Freund, redete gern im leichten Ton des Scherzes und liebte es, auf den Katholikentagen mit kurzen, unvorbereiteten Ansprachen von starker Augenblickswirkung hervorzutreten. Im katholischen Mainz dachte man im Frühjahr 1848 daran<sup>2)</sup>, ihn in die Schriftleitung des damals vorbereiteten „Mainzer Journals“ aufzunehmen. Aber er wurde vielmehr Ende 1849 zusammen mit Moufang Herausgeber des „Katholik“, und die beiden „Mainzer Dioskuren“, wie man sie bald von den Katholikentagen her nannte, machten diese bewährte Zeitschrift vollends zu einem theologischen und kirchenpolitischen Musterblatte im römischen und neuscholastischen Sinne. Heinrich selbst hatte schon im Frühjahr 1848 in seiner, im „Katholik“<sup>3)</sup> abgedruckten Rede auf Görres gezeigt, daß ihm die Kirchengedanken den letzten Maßstab der Beurteilung alles Geistigen und der Einschätzung eines jeden Genius boten. Es kennzeichnet die

<sup>1)</sup> Lauchert: A. D. B. 50, 151 f.; Hertling, Kl. Schrift. (1897), 520—538. — Z. Folg.: Hertling, Erg. 1, 283 u. 2, 149; H. Cardauns, Aus dem Leben eines dt. Redakt. (1912) S. 76 f.

<sup>2)</sup> „Katholik“ 1848 Nr. 28 (5. 3.) S. 113 Anm.

<sup>3)</sup> 1848 Nr. 28—31.



Geistesart dieses Mannes (und doch nicht nur die seine), daß ihm Görres mehr ist als Goethe, sowohl „wissenschaftlich“, wie vor allem, weil Görres, nicht minder genial als Goethe, sein Genie durch das Licht und die Kraft des Christentums habe weihen lassen; es kennzeichnet ihn noch mehr, wenn er sagt, Goethe sei seinem Wesen nach ein genialer Heide wie — Horaz. Damals auch kündigte sich schon Heinrichs später immer wieder bewährte Bereitschaft an, kirchliche Gegner kirchlich zu verdammen und literarische Feinde des Katholizismus vor seinen einheitlich gearteten, gut zu lenkenden Hörern oder Lesern moralisch zu erledigen. So wurde Gutzkow in dem Vortrag über Görres als ein „jetzt bereits verkommener Jungdeutscher“ bezeichnet<sup>1)</sup>, und im kirchlichen Ärger über die Reformgedanken Hirschers katechisierte der Kaplan den weit über ihn hinausragenden Freiburger Theologen mit dem Überlegenheitsgeföhle kirchlicher Selbstzufriedenheit. Diese Streitschrift über die kirchliche Reform, von Heinrich gegen Ende des Jahres 1849 abgeschlossen und sogleich größtenteils im „Katholik“, dann vollständig als Buch veröffentlicht<sup>2)</sup>, mußte den Verfasser dem neuen Bischof besonders empfehlen; hier wurden Forderungen der Würzburger Denkschrift vertreten in geschickter Abwehr nicht so der staatlichen als der kirchlich-demokratischen Ansprüche, hier wurde die Errichtung von Knabenseminarien angeregt gemäß dem tridentinischen Gebote: dessen Erfüllung aber war ein Lieblingsgedanke Kettelers, der das Domkapitel bald genug beschäftigen sollte. Heinrich hatte schon auf der ersten Versammlung der katholischen Vereine, der Mainzer Tagung vom Oktober 1848, Ketteler kennen gelernt; der gewiegte Domkaplan vor allem war es, der den wortgewaltigen westfälischen Pfarrer für die Dompredigten zu gewinnen wußte. Das ihm widerwärtige Ergebnis der Mainzer Bischofswahl von 1849 hat Heinrich in unermüdlicher heimlicher Arbeit bekämpft; er trat dann mit dem neuen Bischof in Verbindung, noch ehe dieser nach Mainz kam, und half ihm die Wege ebnen. Ketteler dankte ihm sogleich, wenige Monate nach der Bischofsweihe, durch Ernennung zum Dompräbendaten und zog später den im kirchlichen Sinne trefflich geschulten und befähigten Mann immer näher an sich heran; schon ehe Heinrich, seit dem Sommer 1855 Domkapitular, nach Lennigs Tode Domdekan wurde (1867), war er der vertrauteste Berater des Bischofs, dessen Schriften größtenteils vor der Drucklegung durch Heinrichs bessernde Hand gingen. Freilich, in wichtigen Fragen der inneren Kirchenpolitik, insbesondere der Beurteilung

<sup>1)</sup> „Katholik“ 1848 S. 114.

<sup>2)</sup> „Die kirchl. Reform. Eine Beleuchtung der Hirscherschen Schrift „Die kirchl. Zustände der Gegenwart“ (1850; Vorwort: 10. 11. 49). — Dazu noch Heinrichs Gutachten für d. Indexkongregation (1869): Pfülf 2, 375 f.; hier das hochmütige Irrwort: „Die Schriften Hirschers überhaupt werden in nicht sehr langer Zeit gänzlich vergessen sein“.



der kirchlichen Stellung des Papstes stimmten der Bischof und sein Mitarbeiter nicht überein.<sup>1)</sup>

Wie dieser Regens und dieser Dogmatiker, so arbeiteten die anderen Lehrer der erneuten Priesterschule — unter ihnen der mit staatlichem Ruhegehalt ausgestattete Kirchenhistoriker Riffel († Dez. 1856) — im Namen und im Geiste Kettelers als „bischöfliche“ Professoren. Im Jahre 1855 trat Paul Haffner hinzu, der Repetent am Tübinger Wilhelmstifte gewesen war, aber von dem besonderen Geiste der Tübinger Theologenfakultät nichts angenommen hatte. Der Schwabe fügte sich leicht in Kettelers Kreis; seit den sechziger Jahren — 1866 wurde er auch Domkapitular — nannte man ihn gern in einem Atem mit dem „geistlichen Brüderpaare“ Moufang und Heinrich. Haffner, um ein Dutzend Jahre jünger als die beiden, suchte ihnen in volkstümlicher Beredsamkeit gleichzukommen; Moufangs kräftiger Humor fehlte ihm, aber er wußte alles in die Ebene seiner manchmal geschickten, meist platten Witze zu ziehen<sup>2)</sup>, er zeigte sich stets bereit zum bequemen Spotte vor einer nicht eben kritischen Hörschaft, überhaupt in seinen Reden nicht sehr taktvoll, in seinem Auftreten etwas unbekümmert, noch später als Bischof die ewige Sorge seiner älteren Freunde, insbesondere des Domdekans Heinrich.<sup>3)</sup> Er war nicht unbegabt und hatte sich viel Wissen zusammengelesen. Seine „aufklärenden“ Broschüren fanden zahlreiche Liebhaber; Döllinger freilich spottete schon im Jahre 1867 über die „seichten, oft mit den ergötzlichsten Schnitzern gespickten Kompilationen Haffners“.<sup>4)</sup> Die Art, wie dieser Mainzer Professor der Philosophie von seiner Philosophie aus ins Leben hinein wirkte und gewiß auch die Zöglinge der bischöflichen Lehranstalt die bürgerlich-unkatholische Umgebung beurteilen lehrte, vermag man aus seinen unter undurchsichtiger Maske höchst gewandt geschriebenen Büchlein „Mainz im Jahre 1863“<sup>5)</sup> einigermaßen zu erkennen. In dem Dunkel der Namenlosigkeit ließ er seinen schwäbischen Mutterwitz und vor allem seine dreiste Redefertigkeit schrankenlos schalten; von dem Theologen war hier kaum etwas zu spüren, um

<sup>1)</sup> Das zeigt sich schon vor dem Vaticanum z. B. in d. Beurteilung des Syllabus: K. hatte starke Bedenken, für H. aber war der Syllabus „die größte Tat des Jahrhunderts und vielleicht vieler Jahrhunderte“ (Friedrich, Döllinger 3, 394 f.).

<sup>2)</sup> Besonders bezeichnend: Verhdl. d. 25. Generalvers., Würzb. 1877 S. 125 f.

<sup>3)</sup> Hertling, Erg. 2, 70 f.

<sup>4)</sup> Beil. z. Allg. Z. 1867 Nr. 72 = Döllinger, Kl. Schrift. 274; vgl. Nippold, Kl. Schrift. 2, 445.

<sup>5)</sup> Mainz im Jahre 1863. Ein Bild öffentl. Lebens. In Briefen skizziert v. E. P. Separat-Abdruck aus dem „Echo der Gegenwart“. Aachen 1863. (136 S.; in der 3. Aufl. ein Nachwort.) — Einzelne dieser Briefe „gehören vielleicht zu dem Schönsten und Großartigsten, was in deutscher Sprache geschrieben worden ist“, meinte, gleichfalls durch Namenlosigkeit gedeckt, ein guter Freund im Mz. J. 1863 Nr. 160 (12. 7.). — Gegenschriften: Herr Reineke Fuchs in „Mainz im Jahre 1863“ . . . v. W. Hieronymi (Darmstadt 1863. 58 S.); Mainz im Jahre 1864 (79 S.).



so mehr von dem Parteimann, der alle Waffen verwendet. Gerade diese oberflächlich-geschickte Broschüre zeigt, daß sich Haffner recht aus eigenem heraus in das bischöfliche Mainz hineingefunden hatte. Damals war schon eine halbe Priestergeneration aus der neuen Lehranstalt hervorgegangen, deren Bestand der Bischof vom Anbeginn an als die denkbar günstigste Vorbedingung der Heranziehung einer in seinem Geiste gebildeten Priesterschaft ansehen durfte.

Aber diese Jahr für Jahr stetig fortwirkende Erziehungsarbeit galt nur werdenden Priestern; sie konnte unmittelbar nicht auf den Klerus einwirken, den Ketteler vorfand, auf die Pfarrer, die großenteils an der Gießener Fakultät, von Leopold Schmid, Lutterbeck und den anderen halb oder ganz verdächtigen Theologieprofessoren ausgebildet worden waren und die Friedenschule der Bischofszeit Kaisers durchgemacht hatten. Ketteler — „Bischof von Gottes und des apostolischen Stuhles Gnade“ — nannte sich Bischof Wilhelm Emanuel: als „gottgesandt“ wollte und sollte er dieser durch den Bischofskampf in sachlichen Gegensätzen und persönlichen Leidenschaften zerrissenen Mainzer Diözese erscheinen. Man kannte ihn vom Jahre 1848 her als den Prediger der christlichen Liebe; auch die maßvollen unter den Anhängern des erwählten Bischofs Leopold Schmid wünschten nichts anderes, als daß dieser westfälische Baron, dieser im dörflichen Gemeindeleben seelsorgerisch, in der Berliner Propstei schon bischöflich geschulte Priester, der in die Mainzer geistlichen und bürgerlichen Kämpfe nicht verwickelt war, der Bischof des Friedens werde. Auch Ketteler selbst wollte den Frieden bringen, aber den Frieden einheitlicher Kirchlichkeit; darum brachte er auch das geistliche Schwert: er wollte ausrotten, was ihm kirchlich schädlich erschien. Er empfand im Beginne seines zweiten Bischofsjahres den Mangel an einer genügenden Zahl seeleneifriger Priester als sein größtes Leid: das Volk, meinte er<sup>1)</sup>, sei noch so wunderbar empfänglich, „aber die Priester, diese vielen erbärmlichen Mietlinge“. Den Zwiespalt im Klerus durch den Segen bischöflicher Belehrung und den Zwang bischöflicher Macht zu überwinden, war freilich sein fester Entschluß. Er wollte auch die Mittel anwenden, die ein Praktiker wie Geissel vertraulich<sup>2)</sup> als die in Mainz allein wirksamen bezeichnet hatte: statt der „Liesesphrasen“ im Stil Kaisers „Kraft und Entschiedenheit“.

Anderthalb Jahre nach seinem Einzuge in Mainz sandte Ketteler ein geheimes Ausschreiben an die gesamte Geistlichkeit seiner Diözese,

<sup>1)</sup> 23. 10. 51 an B. Blum: Pfülf 1, 314. — K. neigte dazu, „das Volk“, namentlich das Landvolk, etwas gar zu günstig zu beurteilen (Äußerung des Pfarrers Sickinger: Pfülf 3, 353 f.). Übrigens sagte er April 53 zu Canitz (oben S. 221 Anm. 1): „Die gründliche Demoralisation der Massen hier im Südwesten liegt zu Tage.“ Ähnlich in Eingaben an die Regierung.

<sup>2)</sup> 23. 7. 50 an s. Weihbischof Baudri: Pfülf, K. 1, 221 f.



das er in die „mildere Form einer allgemeinen Bitte und Ermahnung“ an seine „geliebten Brüder“ kleidete, das aber die ernstliche mündliche Rügung aller Verstöße für die nächste bischöfliche Rundreise ankündigte und manchem dieser Priester, die Kaisers gelinder Art gedachten, hart und gebieterisch erschien. Hier schon wurde unter den Pflichten des priesterlichen Lebens allen anderen der Gehorsam gegen die Kirche, gegen den Bischof vorangestellt. Ketteler, der sich dessen bewußt sein durfte, auch priesterlich den Priestern ein Vorbild zu bieten — als Beichtvater, als Prediger voll aufrüttelnder Macht<sup>1)</sup>, als Volksmissionar und frommer Wallfahrer —, er wollte die ganze Geistlichkeit zu seiner priesterlichen Art hinführen und den geistig anders gerichteten Klerikern ein zwingender Erzieher werden. Er bildete sich eine gehorsame Priesterschaft, für die er auch gegenüber ihren zahlreichen Widersachern<sup>2)</sup> immer und überall einzutreten willens war.

Die Mainzer katholische Presseapologetik redete gelegentlich wohl etwas gar zu betulich von Kettelers Kircheneifer<sup>3)</sup>. Gewiß aber ist, daß es diesem Bischof ernst war um die tridentinische Vorschrift regelmäßiger Visitation der bischöflichen Diözese, was man nicht von allen sonst hervorragenden Bischöfen sagen konnte.<sup>4)</sup> Seine Firmungsreisen, die nach festem Plane einen großen Teil des Jahres beanspruchten, wurden wenigstens in der ersten Hälfte seiner Bischofszeit zu Fahrten auch in die kleinsten Pfarreien; jedes dritte Jahr kam er in jeden Kirchort. Der bischöfliche Firmungsbesuch bedeutete zugleich Pfarrvisitation und Schulprüfung im Religionsunterricht. Der Bischof erschien als Oberherr des Pfarrers und der ganzen Kirchengemeinde, die sich im katholischen Dorfe mit der politischen Gemeinde fast völlig deckte; ihre Verhältnisse suchte der Bischof durch Winke, durch Vorschriften mitzubestimmen. Dieser *episcopus* verstand sich auf die Kunst des *ἐπισκοπεῖν*. Er überwachte die Geistlichen in ihrer Seelsorgetätigkeit, in ihrem ganzen Leben: er sah nach ihren Büchern und Zeitschriften, er forderte, daß sie das Mainzer Journal oder sonst ein kirchenstrenges Blatt hielten und empfahlen; jeden Nachklang einer freieren Geistesart beim Klerus suchte er kirchlich einzufangen und unschädlich zu machen.<sup>5)</sup> Die Gemeinden pflegten ihn wie einen Fürsten festlich zu empfangen; nicht einmal die Böllerschüsse fehlten. Man bejubelte und feierte ihn, man verehrte ihn, aber

<sup>1)</sup> Vgl. namentlich Döllingers Urteil: A. Braun-Artaria, Von berühmten Zeitgenossen (1918) S. 198; auch Hertling, Erg. 1, 17 f.

<sup>2)</sup> U. a.: K. an d. Min. d. I. 28. 4. 51 „Ich habe nie in einem Lande gelebt, wo der Klerus so angefeindet wird wie hier“. Von Berlin abgesehen kannte K. freilich nur kathol. Gegenden. — Vgl. auch unten S. 316 ff.

<sup>3)</sup> Mz. J. 1862 Nr. 184 Anm.; 1867 Nr. 184.

<sup>4)</sup> Vgl. etwa über Diepenbrock den Brief des Breslauer Dompropstes Ritter an Döllinger: Friedrich, D. 2, 508.

<sup>5)</sup> Ein Beispiel: Pfülf 3, 306.



die meisten Pfarrer fürchteten seine Strenge, sein gebieterisches Wesen, seine leidenschaftliche Heftigkeit.<sup>1)</sup> In seinem Stolze, den er nie ganz zu überwinden vermochte, in seiner Herrenmäßigkeit, seiner im Augenblicke des Selbstvergessens rücksichtslosen Herrlichkeit, in seinem gelegentlich hervorbrechenden Jähzorne hat er manchem bitteres Unrecht getan; der Freiburger und der Kölner Erzbischof wurden ein oder das andere Mal von klagenden Mainzer Klerikern angegangen, und das Domkapitel mußte sich mit dem Bischofe wegen seiner Schroffheit und Willkür wieder und wieder auseinandersetzen.

Seine persönliche Erziehungsarbeit am Klerus wollte Ketteler ergänzt wissen durch die mönchischen Mittel der Priesterexerzitien. Schon im Herbst 1850 ließ er solche geistlichen Übungen durch einen pfarrherrlichen Landsmann abhalten, der freilich in anderen Diözesen — so auch in Limburg unter Bischof Blum dem Widerstande der Regierung zum Trotz<sup>2)</sup> — es mit dieser nützlichen Schulung in Gebet und Betrachtungen über Kirche und Welt schon früher hatte versuchen dürfen. Damals und später wurde im geistlichen Mainz die Freiwilligkeit dieser Priesterexerzitien betont.<sup>3)</sup> Aber es mußte doch als eine bischöfliche Mahnung erscheinen, wenn in den „Kirchlichen Mitteilungen“ des von Heinrich und Moufang geleiteten „Katholik“<sup>4)</sup> kurz vor Eröffnung der Exerzitien festgestellt wurde, daß sich fast die Hälfte des Klerus „bereits“ gemeldet habe und daß mit Rücksicht auf die große Teilnehmerzahl die Exerzitien zweimal stattfinden sollten; und es versteht sich, daß nach Einbürgerung des neuen Brauches diesem Bischof alle Mainzer Geistlichen, die sich lässig den Exerzitien entzogen, als Priester zweiter Klasse galten. Später, im September 1866, schärfte ein bischöflicher Erlaß dem Klerus die Pflicht zur regelmäßigen Beteiligung an den Exerzitien ein. Nur die ersten Exerzitien hatte Ketteler einem Weltgeistlichen übertragen; seitdem ließ er sie Jahr für Jahr durch Jesuiten abhalten, die, durch des Bischofs besondere Zuneigung ausgezeichnet, natürlich gegenüber den Pfarrern der Mainzer Diözese weniger gehemmt waren als der münsterländische Pfarrer.

Die Bereitschaftsstimmung der jesuitischen Exerzitien ergriff indessen tatsächlich immer nur die geistlich Erweckten mit aller Macht. Die Zusammenhaltung der Diözesangeistlichen überhaupt in geistlichem Leben und pfarrherrlicher Pflichterfüllung blieb doch die Aufgabe des Bischofs selbst, seiner ständigen geistlichen Helfer, seiner

<sup>1)</sup> (Haffner,) Mainz im J. 1863 läßt das S. 38 durchblicken; mit aller Wucht aber wird es ausgesprochen in dem v. Lennig verf. Schreiben des Domkapitels an K. 19. 12. 60; Pfülf 2, 73 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. Höhler 2, 191.

<sup>3)</sup> Z. B.: Deutsche Zeitung 1850 Nr. 267 (24. 9.), aus Mainz 23. 9.; Mz. J. 1861 Nr. 187 (13. 8.) gegen das liberale „Frankf. Journal“.

<sup>4)</sup> 1850 II S. 237; ähnlich 1852 II S. 237.



Diözesanverwaltung. Ketteler mußte gerade in den Anfängen seiner bischöflichen Wirksamkeit einen fast allgemeinen Widerstand gegen seine hochfliegenden Gedanken priesterlicher Gemeinschaft erleben<sup>1)</sup>, er mußte gar erleben, daß etliche Priester abtrünnig wurden<sup>2)</sup>: zwei wirkten bald als protestantische Geistliche im Großherzogtum Hessen und führten als unterrichtete und entschlossene Gegner des bischöflichen Systems literarische Fehde gegen das kirchliche Mainz. Aber die sich selbständig entwickelnden wie die unwürdigen Geistlichen blieben verschwindende Ausnahmen in dieser von Jahr zu Jahr gleichmäßiger gemodelten Priesterschaft. Wenn Ketteler später mitten in seinem politischen Buche vom Jahre 1867<sup>3)</sup> das Hohelied des „geheiligten Priesters“ anstimmte und die „Heiligkeit“ des katholischen Priestertums als wertvollstes kirchliches Erbauungsmittel, als wirksame Voraussetzung einer künftigen „Wiederversöhnung der Protestanten mit der Kirche“ begriff, so durfte er an die große Masse seiner Mainzer Diözesangeistlichen denken, die nun wahrhaft seine Geistlichen waren.

Eine wichtige Vorbedingung dieses bischöflichen Erfolges war die freie Ausübung des bischöflichen Rechtes der Stellenvergebung, der kirchlichen Prüfungen, der kirchlichen Disziplin. Durch die Verständigung mit dem Ministerium Dalwigk verschaffte sich Ketteler die staatliche Anerkennung oder doch Duldung dieser und überhaupt aller ihm unentbehrlich scheinenden bischöflichen Rechte. Die „vorläufige Übereinkunft“ gewährleistete bis auf bedeutungslose Einschränkungen die kanonisch freie bischöfliche Besetzung der geistlichen Stellen. Ketteler ernannte und versetzte nach seinem Willen.<sup>4)</sup> Bei den sog. Sukkursalpfarreien auf dem linken Rheinufer — und das waren die meisten — stand dem Bischof sogar die Absetzung des Pfarrers zu.<sup>5)</sup> Aber auch da, wo er nicht lediglich nach seinem Willen eingreifen konnte, wußte er tatsächlich durch die eindeutige Kundgebung seines Urteils und seines Begehrens viele, und nicht bloß hochbetagte, Pfarrer, die nicht seines Sinnes waren, zur Aufgabe ihrer Seelsorgetätigkeit zu nötigen; in der Trierer Diözese lebten bei 700 Pfarrern nur 5 Pfarrer im Ruhestande, in Kettelers Diözese stieg die Zahl der zur Ruhe gesetzten Pfarrer allmählich auf 30, obwohl

<sup>1)</sup> Vgl. unten S. 331f.

<sup>2)</sup> Auch später noch, vgl., überhaupt zu den Diözesandingen, Pfülf; ein Beispiel in etwas zugerichteter Erzählung: Hertling, Erg. 1, 10.

<sup>3)</sup> Deutschl. n. d. Kriege v. 1866 S. 190 ff.

<sup>4)</sup> Vgl. dazu besonders Pfülf 1, 324 oben.

<sup>5)</sup> Über die Sukkursalpfarrer vgl. neben den kirchenrechtl. Darstellungen die dem Kulturkampf (1874) entspringenden Bemerkungen v. J. Fr. v. Schulte; Erinnerungen 2, 92—98. — In der ersten Bischofszeit K.s wurde z. B. der Pfarrer von Oberflörsheim bei Alzey abgesetzt; er trat zum Protestantismus über. Mz. J. 1857 Nr. 167 (19. 7.).



der Mainzer Bischof nur ein Fünftel der Trierer Pfarrerrzahl unter sich hatte.<sup>1)</sup>

Das kirchliche Prüfungswesen wußte Ketteler in seinen ersten Bischofsjahren so zu ordnen, daß sein Einfluß verstärkt wurde und ihm die Auslese gesichert war. Schon im Frühjahr 1852 verfügte er, daß die Kapläne vor der Erneuerung ihrer Vollmachten zur Seelsorge jeweils eine Prüfung ablegen mußten, die sie fester an die Meinungen und den Willen des Bischofs band. Zwei Jahre später wurde für die Besetzung der Pfarreien der Pfarrkonkurs<sup>2)</sup> eingeführt. Wieder zwei Jahre später, Anfang April 1856, eben zu der Zeit, da die Darmstädter Regierung die päpstlich-bischöfliche Verbesserung der Übereinkunft von 1854 förmlich anerkannte, wurde dieses Verfahren endgültig festgelegt; damit war die letzte Wahl unter denen, die im bischöflich geleiteten Konkursexamen gut bestanden hatten, dem Bischof selbst überlassen. Ein Teil des Klerus versuchte damals, diese Art der Stellenbesetzung mit ihren Prüfungsvorschriften, diese drohende und drückende Examensbeigabe zu jeder Bewerbung um eine bessere Pfründe, diesen tridentinischen Pfarrkonkurs aus der Mainzer Diözese wieder hinauszudrängen; die Geistlichen, so wurde aus ihrer Mitte vorgeschlagen, sollten vor ihrer ersten Anstellung oder (wie es tatsächlich in Deutschland der überwiegende Brauch wurde) einige Jahre nach ihrer Weihe das „Konkursexamen“ — das dann freilich kaum noch so genannt werden durfte — ein für allemal ablegen. Aber gerade die erste Mainzer Diözesankonferenz vom April 1856, wo sich diese Anregung hervorwagte, gab dem Bischof die Gelegenheit zur Unterdrückung derartiger Anwandlungen; der offiziöse Bericht darüber läßt die sichere bischöfliche Leitung des Klerus erkennen.<sup>3)</sup>

Mit einer Diözesankonferenz hatte es Ketteler bereits im Herbst 1852 versucht. Damals handelte es sich indessen nur um eine vom Bischof angeordnete, von ihm unter Teilnahme der Domherren geleitete Zusammenkunft der Landdekane seiner Diözese *ad audiendum verbum episcopi*. Diese zweitägigen „Beratungen“ im Mainzer Seminar waren wesentlich dazu bestimmt, die bischöflichen Vorschriften einzuschärfen, die zu Anfang des Jahres in jenem warnenden Geheimausschreiben an den Klerus ergangen waren: „Belebung der Verwaltung und der Aufsicht über die Befolgung der Kirchengesetze“ — das bezeichnete Ketteler selbst als den Hauptzweck dieser Zusammenkünfte und er machte als geistlicher Gebieter den Dekanen Aufsicht und Anzeige zur Pflicht. Wie wenig er sich indessen damals auf alle Dekane verlassen konnte, zeigte sich ihm sogleich in der Tatsache, daß diese

<sup>1)</sup> Im einzelnen vgl.: Statistik für das Bistum Mainz 1855 ff.; Verzeichnis der Geistlichen und Pfarreien des Bistums Mainz 1862, 1866 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 196.

<sup>3)</sup> „Katholik“ 1856 I S. 257.



vertraulichen Verhandlungen in die Presse gebracht wurden. Die Konferenz vom April 1856<sup>1)</sup> offenbarte in ihrer Gestaltung und ihrem Verlaufe die Wirkungen der bischöflichen Tätigkeit. Jetzt wurde nach dem belgischen Muster, nach dem Vorbilde auch der Breslauer Diözese eine regelrechte Diözesankonferenz abgehalten; neben den Mitgliedern des bischöflichen Ordinariats und den Dekanen nahm aus jedem Dekanat ein auf der Dekanatskonferenz ausgewählter Pfarrer teil. Die Diözesankonferenz war überhaupt vorbereitet durch Konferenzen der einzelnen Dekanate. Aber die Verhandlungen der Diözesankonferenzen beschränkten sich nicht auf die aus den Dekanatsberichten zusammengestellten Anträge und Fragen. Vielmehr wirkte auch hier vor allem die Anregung, der Wille des Bischofs. Es ist bezeichnend für sein persönliches Zugreifen, daß er in dem Winter vor dem Zusammentreten der Diözesankonferenz den ganzen Klerus der Stadt Mainz und der Umgebung alle vierzehn Tage zu frommer Betrachtung, zu Vorträgen und Besprechungen unter seiner Leitung vereinigte. In der Vorbereitung der Diözesankonferenzen, bei der Wahl der Verhandlungsgegenstände griff die Hand des Bischofs bestimmend ein. Alle Vorträge auf der Konferenz — sie wurden von Mitgliedern des Ordinariats und von Pfarrern gehalten — mußten ihm vorher im Wortlaut vorgelegt werden. Er schloß die Aussprache, persönlich entschied er die Streitfragen, und es war das bischöfliche Mainz selbst, das öffentlich feststellte<sup>2)</sup>, daß neben dem Geiste des vollkommensten Vertrauens zwischen Bischof und Klerus „der Geist einer auf den katholischen Glauben gegründeten kirchlichen Reverenz und Obedienz“ diese Versammlung beherrsche.

Die bischöflichen Diözesankonferenzen waren gedacht als Vorbereitung künftiger Diözesansynoden. Das Ministerium, das willens war, ihm auch hier freie Hand zu lassen, hatte der Bischof bei den Verhandlungen über die endgültige Form der Übereinkunft im September 1855 zum grundsätzlichen Verzicht auch auf die bischöfliche Anzeige solcher Synoden zu bewegen gesucht und dabei mit etwas spöttischen Beruhigungsworten erklärt, die Regierung werde, sobald die Verhältnisse die Abhaltung einer Diözesansynode gestatteten, sich überzeugen, „wie heilbringend für Kirche und Klerus, aber auch wie harmlos und, ich möchte sagen, wie direkt ganz und gar gleichgültig für den Staat diese Diözesansynoden sind.“<sup>3)</sup> Aber Ketteler hat zwar wiederholt, auch noch auf dem vatikanischen Konzile, von der Notwendigkeit und dem Segen der Diözesansynoden gesprochen, niemals aber eine förmliche Synode abgehalten. Er dachte sich wohl

<sup>1)</sup> Z. Folg.: „Katholik“ 1856 I S. 246—277 „Die Diözesan- und Dekanatskonferenzen im Bistum Mainz“.

<sup>2)</sup> „Katholik“ 1856 I S. 251.

<sup>3)</sup> K. an d. Min. d. I. 3. 9. 1855.



ein Provinzialkonzil der Oberrheinischen Kirchenprovinz als unmittelbaren Ausgangsboden der Diözesansynode. Er wollte so in einer Zeit (1866), da der Gedanke seiner Berufung nach Freiburg in der Stille noch weiterlebte, der Oberrheinischen Kirchenprovinz ihren wahren, inneren Organismus wiedergegeben sehen, und er wünschte, daß dabei derselbe Jesuitenpater herangezogen werde, der im Jahre 1860 bei dem im streng kirchlichen Sinne vorbildlichen Kölner Provinzialkonzil als Geissels theologischer Berater gewirkt hatte. Aber Ketteler persönlich hatte, wie wir sahen, in den fünfziger Jahren nur allzu wenig Rücksicht auf die Kirchenprovinz gezeigt; ein wirkungsvoller, viel gelesener geistlicher Schriftsteller, wie der Benediktiner Beda Weber, der Frankfurter Stadtpfarrer tirolischer Herkunft, ließ noch im Jahre 1857 in seinem letzten Werke<sup>1)</sup> deutlich fühlen, daß er den verdienten und gewiß auch jetzt noch<sup>2)</sup> warm verehrten Ketteler als wesentlich mitverantwortlich ansehe für den Mangel an bischöflichem Zusammenhalt in der Oberrheinischen Kirchenprovinz, für die Lockerung des Metropolitanverbandes, für die kirchliche Zerrissenheit im deutschen Südwesten.

Aber auch ohne den idealen Einklang der Suffragan- und Metropolitanengewalten, ohne Provinzialkonzil und Diözesansynode wußte Ketteler mit Hilfe jener Konferenzen und Prüfungen, vor allem aber dank seiner persönlichen Überwachung kirchlicher Einrichtungen und geistlicher Personen, seine Diözese vollkommen in der Hand zu halten. Gewiß hatte schon Bischof Kaiser durch die Diözesan-Statuten vom Jahre 1837<sup>3)</sup> eine brauchbare Grundlage für die straffe Leitung der Diözese geschaffen. Aber jetzt wurde die ganze Verwaltung bischöflicher als bisher. Unter seinen Vorgängern gehörte der bischöflichen Kanzlei als „Expeditor“ lediglich ein großherzoglich hessischer Kanzleirat an, übrigens, wie sich versteht, ein kirchlich gesinnter Mann<sup>4)</sup>. Ketteler aber setzte diesem schon bei der Begründung des „Landesbistums“ berufenen Beamten einen „geistlichen Rat“ als ersten Expeditor voran und ließ so die Loslösung von der Vormundschaft der Regierung auch in der bischöflichen Behördenordnung selbst erkennen. Die bischöflichen Verfügungen, die des Ordinariats wie die persönlichen Ausschreiben Kettelers — neben den Verordnungen erhoben auch die bischöflichen Lehr- und Mahnworte, die zahlreichen Hirtenbriefe ihren Anspruch über den Tag hinaus —, sie wurden seit Anfang 1859 in dem „Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Mainz“ zusammengehalten,

<sup>1)</sup> Kartons aus d. dt. Kirchenleben S. 199 ff. (in dem Aufsätze „Die Leiden der Diaspora in Deutschland“)

<sup>2)</sup> Für 1848 vgl. oben S. 104.

<sup>3)</sup> Vgl. oben S. 143 (mit Anm. 2).

<sup>4)</sup> Der Domherr Greßer, der Kaufmann Humann (des früheren Bischofs Bruder) und dieser Kanzleirat Wellinger bildeten das „Diözesan-Comité“ des am 30. 5. 51 eingeführten Bonifatiusvereins. „Katholik“ 1851 I S. 476.



das fortan jährlich in etwa 20 Nummern erschien und in jeder Pfarrei vorhanden sein mußte.<sup>1)</sup>

Für seine Verfügungen, seine Hirtenbriefe war der Bischof nicht mehr der Regierung verantwortlich. Er hatte längst bevor man in Mainz und in Darmstadt an den Abschluß einer Übereinkunft dachte, bereits vor dem Ende seines ersten Bischofsjahres einen Hirtenbrief, der über die Grenzen der innerkirchlichen Angelegenheiten hinausgriff, veröffentlicht und sogleich in einer Dreikreuzer-Ausgabe zu Tausenden verbreiten lassen<sup>2)</sup>, ohne das vorgeschriebene Placet einzuholen. Dieser Hirtenbrief von 1851 enthielt einen leidenschaftlich rücksichtslosen Angriff auf den Deutschkatholizismus, der als der vollendete Abfall von dem gesamten Lehrgebäude der katholischen Kirche, von dem wirklichen und wahren Christentum, als „das entschiedenste Antichristentum“ gebrandmarkt wurde. Das konnte von allen nichtkatholischen Christen nur als bischöfliche Anmaßung empfunden werden, und wurde tatsächlich selbst von altgläubigen Protestanten so empfunden. Da in einzelnen rheinhessischen Gemeinden der Deutschkatholizismus noch herrschte, da er auch in Mainz selbst, in Offenbach und an einigen anderen Orten sich kräftig regte, so wollte Ketteler sogleich mit scharfem Wort eingreifen. Daß beim Ministerium Dalwigk die radikalen Deutschkatholiken, auf die auch der Großherzog persönlich nicht gut zu sprechen war<sup>3)</sup>, keinen Rückhalt finden würden gegen ihn, den Bischof, der eben jetzt aus eigener Machtvollkommenheit die Aufrichtung seiner bischöflichen Lehranstalt vorbereiten konnte, dessen durfte er gewiß sein. Vergeblich empfahl die Zweite Kammer dem Ministerium die Berücksichtigung der deutschkatholischen Beschwerden. Die Erste Kammer, deren Mehrheit die Regierungsmeinung als verpflichtend ansah, erklärte sich gegen die eine Stimme des protestantischen Dekans Thudichum für nicht zuständig.<sup>4)</sup> Als sich deutschkatholische Gemeinden dann unter Berufung auf die Verfassung mit einer Klage über Mißbrauch geistlicher Gewalt an die Regierung wandten, verwarf der Staatsrat die Beschwerde als „unstatthaft“.<sup>5)</sup> So wurde dieser heftige bischöfliche Vorstoß, dieser angriffsfrohe Hirtenbrief, der schon mit seinem bloßen Dasein das geltende Recht verletzte, durch die Staatsbehörde selbst gedeckt.

<sup>1)</sup> Ein „Allgemeines Sachregister zum Kirchl. Amtsblatt (v. 28. 1. 1859 bis 1. 6. 1905, unter Angabe der wichtigsten bischöfl. Verordnungen v. 1802—59)“ wurde v. d. bish. Kanzlei 1905 hg. (58 S. gr. 4<sup>o</sup>).

<sup>2)</sup> Vgl. „Katholik“ 1851 I S. 191. — Zum Folg. auch: Kampe (s. oben S. 161 Anm. 1) S. 168 ff. u. 244 ff.

<sup>3)</sup> H. Hennes (kathol. Gymnasialprof. in Mainz, der gelegentl. auch mit K. zusammenkam), Tagebuch (Stadtbibl. Mainz) 20. 7. 53.

<sup>4)</sup> 4. 6. 51. Dazu das Mz. J. 1851 Nr. 135 (7. 6.) in seiner Weise: Herr Th. ist, wenn wir nicht irren, teilweise von d. kathol. Wetterauern gewählt worden.

<sup>5)</sup> Das wurde noch 1861 dem Ministerium Dalwigk in d. Wochenschrift des Nationalvereins vorgehalten. (Sonderdruck: „Zustände“ 3 S. 15.)



Auch in einer anderen Sache, die für das kirchliche Leben der politischen Gemeinden von großer Bedeutung war, bei deren Behandlung staatliche, gemeindliche, persönliche Anliegen sich mit den kirchlichen und bischöflichen berührten, in der Frage der Kirchenvorstände, hat Ketteler von Anfang an seine Selbstherrlichkeit walten lassen. Dem Kirchenvorstande war insbesondere die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens anvertraut, unter der Leitung und Aufsicht der Regierungsbehörden.<sup>1)</sup> Neben dem Ortsgeistlichen war der Bürgermeister oder der Beigeordnete ständiges Mitglied des Kirchenvorstandes; gehörten diese nicht dem katholischen Bekenntnis an, so bestimmte der Kreisrat für diese Vorstandsstelle ein Mitglied der Kirchengemeinde, das, wenn möglich, aus dem Gemeinderat genommen werden mußte. Die unständigen Kirchenvorstandsmitglieder — drei, in Gemeinden von mehr als 2000 Seelen fünf — wurden mit Stimmzetteln gewählt, und zwar durch die ständigen Mitglieder und drei oder fünf Männer, die der Gemeinderat aus seiner Mitte nahm; zählte er nicht Katholiken genug, so wurden die fehlenden Wahlmänner aus den fünf und zwanzig Höchstbesteuerten der Kirchengemeinde durch den Kreisrat ausgesucht. In den Beratungen des Kirchenvorstandes, die nur bei Teilnahme des Pfarrers gültig waren, entschied die Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit die höhere Behörde. Man sieht: der Pfarrer hat bei den Entscheidungen des Kirchenvorstandes kein rechtliches Übergewicht, und dem Bischof steht auf die Zusammensetzung und die Verwaltungstätigkeit der Kirchenvorstände kein Einfluß zu; nur bei strafbaren Verletzungen der Kirchenzucht, die jedoch durch die weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes der zuständigen Strafbehörde anzuzeigen waren, sollten „die vorgesetzten höheren kirchlichen Behörden“ das Nötige vorschreiben. Alle unmittelbare Macht im Kirchenvorstande lag vielmehr bei der Gemeinde selbst und dem übergeordneten großherzoglichen Kreisrat, dem vom Ministerium abhängigen Verwaltungsbeamten. Gewiß, die Kirchengemeinden und so auch die Kirchenvorstände konnten geistlichem Einflusse zugänglich sein und mußten unter einem alles beherrschenden Bischofe tatsächlich immer mehr abhängig werden von der geistlichen Gewalt. Aber überall da, wo ein unkirchlicher Radikalismus sich noch kräftig zu behaupten wußte, waren die Geistlichen in ihrer Geltung und Wirksamkeit stark gehemmt.

Das hat Ketteler, der in dem revolutionserregten Mainzer Gebiete, insbesondere in dem mit Deutschkatholiken stark durchsetzten<sup>2)</sup> sog. Ingelheimer Grund unerwünschte Beobachtungen machen mußte, sogleich erkannt und mit ähnlicher Schärfe beurteilt wie die Kleriker-ausbildung im protestantischen Gießen. Er suchte aber auch nach ähn-

<sup>1)</sup> Z. Folg.: Edikt v. 9. 6. 32 (A. Schmidt, Quellen Nr. 10).

<sup>2)</sup> Kampe 4 S. 13.



lichen Abwehrmitteln, wie sie sich sogleich in der Fakultätsfrage bewähren sollten. Kraft seines Glaubens an den Beruf seiner Kirche setzte er sich einfach selbst an die Stelle der weltlichen Behörde. In Dingen, die durch das Gesetz geregelt waren, verfügte er ohne gesetzliche Befugnis, aber mit dem guten Vertrauen nicht nur auf sein kirchliches Recht, sondern auch auf die verständnisvolle Nachgiebigkeit der Regierung. Wen anders traf er denn auch mit seinen kirchlichen Schlägen als jene radikalen Demokraten, deren Unterdrückung Dalwigk als eine seiner ersten Aufgaben ansah? So beantragte der Bischof schon am 26. September 1850 beim Ministerium des Innern<sup>1)</sup>, daß Lücken im Kirchenvorstande nicht mehr nach der üblichen Wahlform ausgefüllt, die Kirchenvorstände vielmehr bis auf weiteres unverändert bleiben sollten. Er erhielt keine Antwort; das deutete er, wie bei der Errichtung seiner Lehranstalt, als schweigende Zustimmung. Am 14. Oktober 1852 ließ er kurzerhand durch sein Ordinariat eine gedruckte Verfügung an sämtliche Kirchenvorstände ergehen. Es geschah im Widerspruche mit allem geltenden Rechte. Das Ordinariat, das gegenüber den Kirchenvorständen als solchen von sich aus keine Befugnis hatte, verlangte von jenen Vorstandsmitgliedern, die „durch ihr unkirchliches Leben der Gemeinde zum schweren Ärgernis“ gereichten, Besserung oder Austritt aus dem Kirchenvorstande; die Pfarrer mußten sich die Bekanntmachung dieses Erlasses von den Mitgliedern des Vorstandes bescheinigen lassen. Diese willkürliche Verfügung zielte vor allem eben auf die Kirchengemeinden des Ingelheimer Grundes. Die zuständige Regierungsstelle, das Kreisamt zu Bingen, suchte den Angriff abzuschlagen durch die höfliche Bitte um die Ansicht des Ordinariats über die notwendige Erneuerung oder Vervollständigung der Kirchenvorstände. Dem Ordinariat aber galt „der politische und der religiöse Zustand“ jener Pfarreien — also auch der „politische“, d. h. das Vorherrschen der Demokratie — als zureichende Rechtfertigung seiner Verfügung. Die bischöfliche Behörde trat der großherzoglichen, die doch nur den bescheidenen Versuch zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften machte, recht wie eine übergeordnete Macht entgegen: „Wir müssen Sie daher ersuchen, vorerst von einer Ergänzung abzusehen oder eine Entschließung des Großh. Ministeriums zu veranlassen.“ Derart ließ das Ordinariat (25. Nov. 1852) halb drohend die Regierung als seinen Verbündeten gegen den Regierungsbeamten auftauchen; das geistliche Mainz rechnete auch hier mit begreiflicher Zuversicht auf das politische und selbst kirchliche Verständnis im weltlichen Darmstadt. Das Kreisamt, das sofort an das Ministerium berichtete, konnte feststellen, daß jenes Ausschreiben von der bischöflichen Behörde allein nicht hätte erlassen werden dürfen, und verwies auf die Kreisamtsinstruktion vom Jahre 1835, mit deren Inhalt aller-

<sup>1)</sup> Z. Folg.: Akten des Min. d. I. (Bisch. v. Mainz, 1851—53).



dings die bischöfliche Absicht, die Entfernung unkirchlicher Mitglieder eines Kirchenvorstandes zu „beschließen“, unvereinbar war. Aber was hatte eine tote Verfügung neben dem lebenden Bischofe zu bedeuten? Wessen sich der einer angesehenen Mainzer Familie entstammende Regierungsassessor Parcus, der den Kreisamtsbericht vom 29. November 1852 nach Darmstadt sandte, von dieser Regierung gewärtigte, zeigt seine ironisch wirkende Bemerkung, daß er nicht ersehen könne, ob das Ordinariatsausschreiben „etwa mit Genehmigung höchster Stelle“ erlassen worden sei. Die „höchste Stelle“ aber war in solchen Dingen tatsächlich der katholische Ministerialrat von Rieffel. Seine Meinung bestimmte auch jetzt die Haltung des Ministeriums. Der Bericht des Binger Kreisamtes blieb unerledigt liegen. In solcher Weise konnte Ketteler auch gegenüber Laien sein Recht im Staate sich schaffen und ungestört ausüben. Für jenes politisch aufgewühlte und kirchlich gefährdete Ingelheimer Gebiet hatte er übrigens bereits, kraft eigenen Rechtes wiederum, als seine Helfer die Jesuiten verschrieben.

Kettelers Klosterpolitik ist ein selbständiges und wesentliches Stück seiner Kirchenpolitik. Hier gerade arbeitete er aus innerster Seele heraus. Er konnte von dem Ordensleben so tief begeistert sprechen, daß man an das leidenschaftlich religiöse Bekenntnis erinnert wird, das siebenhundert Jahre zuvor ein anderer deutscher Bischof, der freilich selbst das Kleid der Zisterzienser angetan hatte, vor der Welt ablegte. Etwas von dem Mönchsenthusiasmus Ottos von Freising lebte in Ketteler und sprach sich selbst in seinem Buche über 1866 aus<sup>1)</sup>: er preist hier die katholische Kirche wegen ihrer „zahllosen“ Ordensleute, „die alles verlassen, um selbst arme Diener der Armen und Notleidenden zu werden — in einer Zeit, welche die Armut für das größte Übel hält“; das freie Dasein der religiösen Genossenschaften rechnet er zu den Mitteln, die ganze, weltüberwindende Kraft in der Kirche zu betätigen. Er hat denn auch in seine fast ordensfreie Diözese ein stattliches Stück von der Mannigfaltigkeit klösterlicher Gemeinschaften hineingebracht und er hat für ihre Bewegungsfreiheit im bischöflichen Sinne persönlich gesorgt.

Als Ketteler kam, bestand in der Mainzer Diözese kein Männerkloster, waren hier auch nur zwei weibliche Ordensgemeinschaften vertreten: die Englischen Fräulein und die Barmherzigen Schwestern. Aber auch jenen Lehrorden und diese Krankenpflegerinnen hat erst Ketteler zu weitgreifender Wirksamkeit geführt. Die Barmherzigen Schwestern (Vinzentinerinnen) waren im Schutze der Freiheiten des Jahres 1848 nach Mainz berufen worden, ohne daß man die Regierung

<sup>1)</sup> Deuschl. n. d. Kriege v. 1866 S. 169; S. 186.



befragt hätte; kurz vor Kettelers Ankunft hatte man ihr Klösterchen eröffnet.<sup>1)</sup> Im städtischen Rochusspitale wurden sie, nachdem Ketteler die Anträge bei der Regierung Ende 1851 nachträglich und nebenher unterstützt hatte<sup>2)</sup>, im Sommer 1852 eingeführt, drei Jahre später kamen sie in das reiche, stark besetzte Mainzer Invalidenhaus, und kurz zuvor hatte man ihnen die Erziehung der Waisenmädchen übertragen.<sup>3)</sup> Ihre Verdienste als Pflegerinnen wurden zu hoch angeschlagen, als daß (1863) verleumderisch übertriebene Klagen über die Verwaltung des Invalidenhauses — Klagen, die in Mainz und weithin die Öffentlichkeit leidenschaftlich erregten<sup>4)</sup> — sie ernstlich hätten schädigen können. Sie versorgten auch in Darmstadt, wo ihnen namentlich der strengkirchliche Ministerialrat Arnold von Biegeleben und die fromme Freifrau von Hertling<sup>5)</sup> die Wege gebahnt hatten, ein eigenes Krankenhaus, sie hatten kleine Niederlassungen in Heppenheim und Bensheim an der Bergstraße<sup>6)</sup>: sie waren und blieben, im Jahre 1867 in der Mainzer Diözese etwa vierzig an der Zahl, die beliebten Pflegerinnen, die in der Stille zugleich wie weibliche Seelsorger im kirchlichen, im bischöflichen Sinne wirken konnten.

Die Englischen Fräulein hatten sich in Mainz aus der Spätzeit des Kurfürstentums in das Großherzogtum Hessen hinübergerettet. Diese Lehrgenossenschaft für die weibliche Jugend war unter Bischof Kaiser glücklich gediehen, freilich nicht ohne in Kleidung und Auftreten an die herrschende Abneigung gegen das Klosterwesen Zugeständnisse zu machen. Ketteler überwachte auch hier alles. Sein Ordinariat berief sich auf die neuen Erfolge der Lehrschwestern, um im Sommer 1860 dem Pfarrklerus die Werbung für den Orden wirksamer anzuempfehlen. Der Bischof persönlich sorgte dafür, daß die nicht ganz kirchenstrengen Überlieferungsreste des 18. Jahrhunderts beseitigt wurden: in Anlehnung an die vom Papste genehmigten Regeln gab er selbst im Jahre 1865 den zu einer kirchlichen Macht in seiner Diözese heranwachsenden Lehrorden ein bischöfliches Verfassungsgesetz. Die Englischen Fräulein beschränkten sich nicht auf die Stadt Mainz, wo sie die sämtlichen sechs katholischen Mädchenschulen in der Hand hatten: sie gründeten in Bingen ein Institut, sie erlangten die Leitung öffentlicher katholischer Mädchenschulen in Worms und Alzey, wo im übrigen Simultanschulen bestanden, in drei anderen Städten, schließlich gar in Offenbach, der alten Hochburg der Deutsch-katholiken. Sie setzten sich — im Jahre 1867 zählte man ihrer hundert

<sup>1)</sup> Brück, Lennig 115; Moufang auf d. Innsbrucker Katholikenvers. v. 1867.

<sup>2)</sup> 31. 12. 51: Br. 226.

<sup>3)</sup> Mz. J. 1852 Nr. 160 (7. 7.); „Katholik“ 1855 I S. 248.

<sup>4)</sup> Vgl. „Schwester Adolphe“; dazu kathol. Gegenschriften u. Erklärungen.

<sup>5)</sup> Hertling, Erg. I S. 9.

<sup>6)</sup> Barmherz. Schwestern v. d. Kongregation des Karl Borromäus kamen nach Bingen u. in andere Städte.



in der Diözese — auch in zwei Dörfern fest, obwohl gerade Ketteler sie als ausgesprochene städtische Orden betrachtete.

Der Bischof wollte nicht die ländlichen Mädchenschulen ganz den aus der Stadt kommenden, in der Stadt gebildeten und, sei es auch von den Englischen Fräulein in Mainz, geschulten Lehrerinnen überlassen, die nicht einmal in genügender Zahl zu Gebote standen. Er wünschte für seine Diözese Landlehrerinnen ohne städtische Ansprüche und Gewohnheiten, derbe, leistungsfähige, hilfsbereite, zuverlässige Frauen, die über die Schulstunden hinaus für die Schulkinder und auch für deren Angehörige im kirchlichen Geiste sorgten, Schulschwestern zugleich und Pflegeschwestern. Da er in dem Pfarrer des reichen Dorfes Finthen bei Mainz einen tüchtigen und selbständigen Helfer fand, konnte bereits im Herbst 1851 die neue Genossenschaft der „Schul- und Krankenschwestern von der Vorsehung“ bescheiden mit fünf künftigen Lehrerinnen ins Leben treten, denen bis zum Jahre 1856 noch neun folgten; sie erlangten durch die Staatsprüfung das Lehrrecht. Diese Genossenschaft der „Finthener Schwestern“, so recht eine Schöpfung des „Bauernpastors“ Ketteler, wurde von der vierzigjährigen Fanny v. Laroche geleitet. Der Bischof selbst ließ diese vornehme Konvertitin eigens klösterlich ausbilden, aber nicht in dem Münchner Mutterhause der deutschen Schulschwestern, sondern in dem elsässischen Kloster Rappoltsweiler, das im Unterrichtswesen zurückstand, aber dem Volksleben, der „Mission“ zugewandt war. Die Kongregation von Finthen, eine kirchlich selbständige Genossenschaft der Mainzer Diözese unter bischöflicher Oberleitung, erhielt im Januar 1858, nachdem Ketteler unermüdlich in Darmstadt gedrängt hatte, vom Großherzoge die Körperschaftsrechte, also auch die förmliche landesherrliche Anerkennung und so, wie man in Mainz sogleich feststellte<sup>1)</sup>, das freie Recht, überall im Lande Niederlassungen zu gründen. Übrigens war von der Regierung, die noch zu Anfang des Jahres 1853 jede Anstellung von Schulschwestern verweigert hatte, unmittelbar nach Abschluß der vorläufigen Übereinkunft von 1854 die Verwendung der Schwestern an öffentlichen Schulen zugestanden worden, und das war für die Praxis die Hauptsache: jetzt wurden binnen zwölf Jahren in einem Dutzend Dörfern die Mädchenschule der Leitung dieser Schulschwestern und damit tatsächlich mehr einer wirklichen bischöflichen, als der rechtlich bestehenden staatlichen Oberaufsicht unterstellt. Die Schwestern errichteten einzelne Kleinkinderschulen und Arbeitsschulen, gründeten Jungfrauenvereine, betrieben auch die Krankenpflege und leiteten seit dem Sommer 1856 das große Marien-Waisenhaus bei Neustadt im Odenwald, eine fürstlich löwensteinische Stiftung. In der Stadt Mainz besaßen die doch gerade für das flache Land bestimmten Schwestern seit 1860 ein Ausbildungshaus.

<sup>1)</sup> Mz. J. 1858 Nr. 24 (29. 1.).



Eine bescheidene kirchlich-soziale Schwesterngemeinschaft bildeten die Frauen vom guten Hirten. Sie eröffneten mit Genehmigung der Regierung im Dezember 1853 ein Rettungshaus zur vorübergehenden Aufnahme gefallener oder verwahrloster Frauen. Die Berufung dieser Genossenschaft war der Gedanke der Gräfin Hahn-Hahn. Mit ihrem „Büchlein vom guten Hirten“ suchte sie diesen Fürsorgeschwestern den Boden zu bereiten, wie sie überhaupt die bedeutenden Honorare ihrer rasch geschriebenen frommen Bücher für fromme Werke zu verwenden pflegte; sie selbst, die nach einem kurzen friedlosen und unfrommen Weltleben dem Propste Ketteler die von ihr ersehnte beruhigende Einführung in die katholische Kirche verdankte, lebte fortan, eine eifervolle Helferin des Bischofs Ketteler, in der bescheidenen Klösterlichkeit dieses Hauses.

Als ersten der alten Orden brachte Ketteler im Jahre 1854 — in der Zeit, da der Abschluß der Übereinkunft mit der Regierung gesichert war — die Franziskanerinnen nach Mainz. Die Anerkennung ihres Bettelrechtes wurde zuerst von der Regierung verweigert, im Juni 1856 aber, nach den von Lennig verfaßten Vorstellungen des bischöflichen Ordinariats und den günstigen Berichten der Bürgermeisterei Mainz auf Widerruf gewährt<sup>1)</sup>: die Gaben sammelnden und austeilenden, in der Hauspflege fürsorglich tätigen „Armen-Schwestern des hl. Franz“ wurden rasch volkstümlich und gehörten fortan zu den besonders hervorstechenden kirchlichen Erscheinungen des Mainzer Lebens. Ihre erste Leiterin war eine Verwandte des Bischofs. Neben diesen Franziskanerinnen standen seit dem Jahre 1860 die streng abgeschlossenen „Schwestern der ewigen Anbetung vom Orden des hl. Franz“, gutenteils aus frommen Mainzerinnen gebildet.

Den Franziskanerinnen war der erste Männerorden auf dem Fuße gefolgt. In der bewährten Weise — ohne Genehmigung, aber auch ohne Widerstand der Regierung<sup>2)</sup> — wurden die Kapuziner unter besonders reger Mitarbeit Lennigs im Herbst 1854 nach Mainz gezogen. Sie betätigten sich teilweise als Volksmissionare, sie bewährten auch hier in der Mainzer Diözese ihren Ruf, der volkstümlichste unter den Männerorden zu sein.<sup>3)</sup> Schon im Frühjahr 1856 konnte Ketteler der Regierung triumphierend vorhalten<sup>4)</sup>, daß die Kapuziner, deren Einführung vom Ministerium als im Widerspruch stehend mit der „Denk- und Gefühlsweise“ der rheinhessischen Bevölkerung abgelehnt worden sei, „von Ort zu Ort durch ganz Rheinhessen ziehen und überall mit Ehrerbietung, ja Begeisterung empfangen werden und mit ihren Fasten-

<sup>1)</sup> Neben Brück, Lennig 182 ff.: Mainz, Stadtbibl., Akten über Kirchenangelegenheiten. — Auch (Haffner,) Mainz im J. 1863 S. 47 ff., 51 f.

<sup>2)</sup> Vgl. dazu oben S. 276.

<sup>3)</sup> Vgl. dazu etwa J. Janssen, Zeit- u. Lebensbilder 2. Aufl. (1876) S. 265.

<sup>4)</sup> K. an d. Min. d. I. 14. 5. 56. — Man vgl. damit Haffners Erzählung: Mainz i. J. 1863 S. 44.



predigten zugleich der bürgerlichen Bevölkerung dienen“. Im Jahre 1862 kamen die Kapuziner auch nach Dieburg, dem alten kurmainzischen Städtchen, das als Wallfahrtsort besucht wurde; bei der Wallfahrt am Tage Mariä Geburt pflegte der Bischof hier zu predigen, wie er sich auch an der Wallfahrt zum Rochusberg bei Bingen und in dem gleichfalls altmainzischen Gernsheim gerne beteiligte. Die Priester unter den Mainzer Kapuzinern gingen übrigens größtenteils aus dem bischöflichen Seminar hervor. Ihr erster Guardian aber war Kettlers priesterlicher Bruder Richard († 3. Januar 1855).

In den Jesuiten sah Ketteler von Jugend an einen besonders wertvollen Teil der kämpfenden Kirche; als Pfarrer schon holte er Jesuiten zur Mission herbei. Ihre Mitarbeit schien ihm in der zerspaltenen, geistig erregten, kirchlich noch nicht einheitlichen Mainzer Diözese unentbehrlich. Schon nach den ersten Wochen bischöflicher Tätigkeit hatte er einzelne Jesuiten als Gastprediger berufen; sie zu fester Niederlassung nach Mainz zu bringen, wagte er erst nach der endgültigen Sicherstellung der verbesserten Übereinkunft mit der Regierung. Die erste Jesuitenmission in dem hessischen Landesbistum Mainz war jene im Ingelheimer Gebiete<sup>1)</sup>; so eröffnete im Herbst 1850 der Orden seine Tätigkeit mit dem Kampfe gegen bürgerliche Zwistigkeiten in katholischen Gemeinden. Im Juli 1851 bat er den deutschen Jesuitenprovinzial um Überweisung einer »Abteilung« der jesuitischen „Mannschaft“ zum Herbst und Winter; für Worms, Dieburg, Seligenstadt und das nahe bei Mainz liegende stattliche Dorf Nieder-Olm waren „wieder Missionen gefordert“ worden.<sup>2)</sup> Zu Anfang des Jahres 1852 versuchte es Ketteler mit einer Jesuitenmission, außer in kleinen Orten und, vergeblich, in Offenbach auch in Mainz selbst.<sup>3)</sup> Der unmittelbare Erfolg in der Stadt war bescheiden. Aber schon jetzt konnten einige Väter zu stiller geistlicher Arbeit zurückbleiben. Fünf Jahre später wurde der Pater Haßlacher, der in Deutschland nach dem Vorbilde Lacordaires religiöse Vorträge für Gebildete einzubürgern suchte, nach Mainz berufen: im Frühjahr 1857 sprach er an einigen Abenden vor ungefähr 600 Männern, zumeist Beamten und Kaufleuten, über kirchliche und unkirchliche Weltanschauung im Geiste einer scharf zugreifenden polemischen Apologetik, die aus der geschichtlichen Betrachtung die Nutzenanwendung für die Gegenwart zog und etwa an dem Beispiel des Kaisers Julian nachwies, „wie es der heimliche Krieg gegen die Kirche zu allen Zeiten getrieben, wie er sie ihrer Güter beraubt, die Geistlichen der Verachtung preisgegeben und die

<sup>1)</sup> 27. 8. 1850 bischöfl. Bitte um Sendung von 2 oder 3 Jesuiten „zur Abhaltung von Volksmissionen in der Umgegend von Mainz“: Duhr, Aktenstücke (1903) S. 34 Nr. 40 (dazu S. 43 Anm. 1). Über das Ingelheimer Gebiet oben S. 294 mit Anm. 2.

<sup>2)</sup> K. an P. Minoux 24. 7. 1851: Duhr S. 79 Nr. 82.

<sup>3)</sup> Duhr S. 99 ff. Nr. 100. Dazu aber die von Duhr nicht berücksichtigten Mitteilungen bei Pfülf 1, 271 Anm. 3.



Jugend zum Besuche der heidnischen Schule gezwungen, die Christen von allen Ämtern ausgeschlossen“ habe<sup>1)</sup>; man kann sich nach dieser Probe leicht vorstellen, wie die „Warnungen vor Schwäche und Feigheit“ gehalten und gemeint waren, mit denen diese „religiösen Konferenzen“ schlossen. Ketteler hat diese Vorbereitung einer geistlichen Zusammenfassung der gebildeten kirchentreuen Mainzer persönlich gefördert; für den frühen Morgen des letzten Vortragstages wurden die Teilnehmer in die alte Quintinskirche geladen: der Pater sprach, der Bischof teilte die Kommunion aus.

Diese von einem Jesuiten geleiteten Stunden der Andacht und Belehrung bezweckten zugleich, die Mainzer mit dem Gedanken einer Jesuitenniederlassung vertraut zu machen. Als unmittelbare Wegebereiter predigten dann im Advent 1858 einige Patres in Mainz. Im Februar 1859 war die feste Niederlassung der Jesuiten ganz wie von selbst zur Tatsache geworden. Ketteler, längst ungehindert in seinen Entschlüssen, wies ihnen die Christophskirche zu, die durch Berufung des bewährten Pfarrers Himioben in das Domkapitel frei geworden war. Der Bischof stellte also die Väter gleichsam in die Reihe der Pfarrgeistlichkeit hinein, wenn auch die Pfarrei förmlich von der Quintinskirche aus verwaltet wurde. In der Stadt und von außen her erhob sich wohl bald der Kampf gegen die Mainzer Jesuiten in der Presse, in Streitschriften, in der Kammer; aber sie waren gedeckt durch die Regierung wie durch den Bischof und behaupteten sich bis zum Herbst 1872. In die Schulen konnte Ketteler nicht zwar die Jesuiten selbst hineinbringen, wohl aber ihren Einfluß. Die Mainzer Patres wurden insbesondere bestimmende Seelenführer der kirchenstrengen Gymnasiasten; deren marianische Kongregation leitete ein Jesuit.<sup>2)</sup> Die Kongregation, die drei Jahre nach der dauernden Niederlassung der Jesuiten bereits aus sechzig Schülern bestand, beschränkte sich nicht auf das stille Gebet; sie diente vor allem der Aussprache, der Belehrung über Fragen des Glaubens und der Sitten, der Kirche und der Welt, diente der Ausbildung der Herzen und der Geister in dem jesuitisch gefaßten kirchlichen Sinne.<sup>3)</sup> Den Jesuiten hatte Ketteler vorher schon die Bruderschaft frommer Mainzer Bürger unterstellt, und neue berufsständische Bruderschaften — für jüngere

<sup>1)</sup> Mz. J. 1857 Nr. 81 (5. 4.; vgl. Nr. 41 u. 71).

<sup>2)</sup> Über „Die Marian. Sodalitäten u. ihre Wichtigkeit in uns. Zeit“ hatte der „Katholik“ 1855 I eine werbende Belehrung gebracht.

<sup>3)</sup> Im April 1863 stellte der fortschrittli. Abg. Dumont aus Mainz in d. 2. Kammer fest, daß die Kongregation in den Statuten „ein wohlgeordnetes und wohlgerüstetes Schlachtheer“ genannt wird, daß auch „um Vertilgung der Ketzereien“ gebetet werden soll (1. Landtag, Protok. 31 S. 39 f.; Mz. J. 1863 Nr. 102, 2. 5.). — In einem der Spottblätter, wie sie der Frankfurter Deutschkatholik Fr. Ducat gegen das Mainz K.s herausbrachte (Dritte Epistel an ... Sausen, oder sein Mainzer Journal ...; Mai 1863. Mainz, Stadtbibl.), trägt eine kriechende Schlange die Aufschrift: Marianische Kongregation.



Kaufleute, für Handwerker — kamen gleichfalls unter jesuitische Leitung. Die Väter machten ihre Christophskirche zu einem Sammelpunkte des frommen Lebens, insbesondere für die Jünglinge aus den verschiedenen Lehranstalten.<sup>1)</sup>

Von seinen Mainzer Jesuiten ließ Ketteler auch die Laienbrüder überwachen, denen die Leitung eines Erziehungshauses für Knaben anvertraut war. Mit Hilfe bäuerlicher und bürgerlicher, adliger und kaiserlicher Geldmittel baute er den Grundbesitz aus, den er im Jahre 1862 in Klein-Zimmern bei Dieburg erworben hatte. Die Laienbrüder hielt er in einer eigens von ihm gegründeten klösterlichen Vereinigung unter dem Namen „Brüder vom hl. Josef“ zusammen. Das Erziehungshaus behauptete sich, nicht ohne Schwierigkeiten, als bescheidene Schule für verwaiste, verwahrloste, hilfsbedürftige katholische Knaben, die einem Handwerk oder der Landwirtschaft zugeführt werden sollten.

Der letzte Sinn all dieser Ordensberufungen und aller klösterlichen Gründungen, die von Kettelers geistigen Mitarbeitern wohl die Freiheitsbäume des katholischen Lebens genannt wurden<sup>2)</sup>, ruhte in dem kirchlichen Erziehungsgedanken. Ihm sollten auch die von dem Bischof errichteten, überwachten oder geförderten kirchlichen Laienvereinigungen dienen. Bei der Berufung Kettelers bestanden in seiner Diözese, von dem Mainzer Piusverein abgesehen, nur zwei kirchliche Vereine; beim Beginne des Kulturkampfes gab es deren achtzehn, nicht alle freilich bedeutend. Den Vinzentiusverein, für dessen Verbreitung er schon als Pfarrer eingetreten war, und den Elisabethverein fand Ketteler vor. Sowohl jenem Verein für die Pflege kranker und armer Männer, den der junge Ozanam im Jahre 1833 in Paris gestiftet hatte, wie dem weiblichen Gegenstücke, der wenig jüngeren deutschen Gründung, hatte eine Anregung der ersten deutschen Katholikenversammlung, jener Mainzer Tagung vom Herbst 1848, den Weg nach Mainz geöffnet. Eine unmittelbare Wirkung der vierten deutschen Katholikenversammlung, die in dem Mainz Kettelers im Herbst 1851 abgehalten wurde, war die Einführung des Kolpingschen Gesellenvereins, dessen Gründer und Leiter auf dieser Tagung besonders hervortrat. Ketteler, längst mit Kolping in kirchlich-sozialer Gedankenfühlung stehend<sup>3)</sup>, aber noch frei von starken sozial-politischen Antrieben, gab sich mit der hergebrachten Form der Gesellenvereinigung zufrieden. Er sorgte dafür, daß dem Mainzer Vereine, dem im Sommer 1862 vom Großherzoge die Korporationsrechte verliehen wurden<sup>4)</sup>, Vereine in einigen anderen Städten seiner Diözese folgten, er suchte beim Klerus für diese, immer doch noch wesentlich als kirchlich-

<sup>1)</sup> So K. 12. Nov. 1873 an den Präfekten der Propaganda in Rom: Pfülf 3, 173.

<sup>2)</sup> (Haffner,) Mainz im J. 1863 S. 58.

<sup>3)</sup> Vgl. oben S. 53 f.

<sup>4)</sup> Mz. J. 1862 Nr. 166 (19. 7.).



religiöse Schutzmittel gedachten Gesellengenossenschaften den Sinn zu wecken, er wählte persönlich aus seinen Geistlichen die Leiter der Vereine; in der Stadt Mainz wurde eine besondere kirchliche Lehrlingschule, eine Schöpfung des Vinzentiusvereins, zur Vorschule wie für das Gesellentum so auch für den Gesellenverein. Dem Gesellenvereine setzte der Bischof eine bescheidene weibliche Schutzvereinigung an die Seite (1862), den „Maria-Hilf-Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger lediger Frauenspersonen, insbesondere hilfsbedürftiger weiblicher Dienstboten“, dessen Versorgungshaus außer durch Stiftungen und Spenden doch auch durch kleine Beiträge der Hilfsbedürftigen selbst unterhalten wurde; der Verein, der Nichtkatholiken zugänglich sein sollte, war nach anderthalb Jahren außer in Mainz schon in 54 Pfarreien eingeführt, was freilich dem bischöflichen Eifer längst nicht genügte. Den Bonifatiusverein hat Ketteler noch vor dem Gesellenverein in die Mainzer Diözese gebracht.<sup>1)</sup> Er, der als Berliner Propst die Nöte der Diaspora kennen gelernt hatte, betrachtete diesen Missionsverein als ein nützliches Werkzeug für die kirchliche Arbeit in der konfessionell stark gemischten Mainzer Diözese; hier, in der Diözese selbst vor allem lag denn auch das Wirkungsgebiet des Mainzer Bonifatiusvereins: in den ersten zwanzig Jahren seines Bestehens war er z. B. bei der Begründung und Unterhaltung von 13 katholischen Schulen beteiligt.

Die übrigen, die eigentlich persönlichen Vereinsgründungen Kettelers verraten gutenteils einen besonderen adligen Zuschnitt. Selbst bei den Anfängen des „Vereins der christlichen Mütter“ war der Adel ganz besonders beteiligt. Ketteler gründete im Dezember 1860 den kleinen Verein, dessen geistliche Leitung er persönlich übernahm, als erste deutsche Zweigbildung der französischen Erzbruderschaft der christlichen Mütter. Nach vier Jahren zählt dieser Mainzer Verein über 400 Mitglieder, von denen zwei Fünftel in der Stadt Mainz saßen, die übrigen über Deutschland zerstreut waren. Bald entwickelten sich einzelne Ortsvereine, zu Ende des Jahres 1871 gab es deren insgesamt 27 mit etwa 12000 Mitgliedern. Der ursprüngliche Mainzer Verein bewahrte sein Übergewicht und die Ausdehnung über Deutschland hin; durch die Teilnahme des Bischofs ausgezeichnet, von der Gräfin Hahn mit literarischem und persönlichem Eifer geleitet, vereinigte er im zwölften Jahre seines Bestehens über dritthalbtausend auswärtige Frauen in sich. Nach seiner Grundbestimmung nur eine Vereinigung zur Förderung der häuslichen Kindererziehung, half doch auch der Verein der christlichen Mütter mit Geldmitteln bei kirchlichen Aufgaben, wie der Errichtung von Kirchen und Schulen. Als er sich ins Große entwickelte, stand er in Deutschland dann freilich (seit dem

<sup>1)</sup> Ausschreiben d. Bisch. Ordinariats 30. 5. 51, vgl. „Katholik“ 1851 I S. 476. — Z. Folg.: „Der Bonif.-Verein der Diözese Mainz“ (1871) S. 40; Prüf 2, 120 f. (vgl. 343 u. 3, 207). — Vgl. oben S. 292 Anm. 4.



Jahre 1872) unter der Regensburger Erzbruderschaft, nicht mehr unter der Mainzer bischöflichen Privatgründung, die gerade in der Stadt Mainz selbst, trotz, vielleicht auch wegen der Rührigkeit der frommen Gräfin, es nicht einmal auf dreihundert Mitglieder brachte, von denen kaum ein Drittel tatsächlich an dem Vereinsleben teilnahm.

Zu den katholischen Vereinigungen, die auf Kettlers Anregung zurückgehen, gehört auch ein adliger Standesverein mit kirchlichen Absichten und Aufgaben. Dieser Verein katholischer Edelleute aus Rheinland und Westfalen wurde unter der Leitung des Freiherrn von Schorlemer-Alst, des Begründers der christlichen Bauernvereine, im Jahre 1863 gebildet. Seit 1869 als Korporation anerkannt, wußte der damals etwa vierzig, meist jüngere Mitglieder umfassende Verein namentlich im Kulturkampfe seine kirchenpolitische Nützlichkei zu erweisen. Man hielt — und das war ganz im Sinne des Bischofs — auf strenge Prüfung der standesmäßigen Voraussetzungen nicht weniger als der kirchlichen. Neben diesem Bunde der Edelmänner steht schwesterlich der gleichfalls von Ketteler angeregte Verein zu Ehren der hl. Familie, ein mehr auf das Kirchliche als Kirchenpolitische gerichteter Bund katholischer Edelfrauen. So sonderbar die adlige Abschließung anmutet bei einer Gemeinschaft, die sich nach der nazarischen Zimmermannsfamilie benennt: auch dieser Verein, den unter der geistlichen Oberleitung des Bischofs einige, meist ihm verwandte Adelsfrauen im Spätjahre 1863 zur Pflege von Frömmigkeit und Häuslichkeit, Sparsamkeit und Wohltätigkeit begründeten, blieb für die Dauer auf den Adel beschränkt, erreichte denn auch nach fünf Jahren erst die Zahl von fünfzig Mitgliedern, die sich auf die drei Gruppen Rheinland, Westfalen, Sachsen-Schlesien verteilten. Die längste Zeit wurde der Verein durch nahe Verwandte Kettlers geleitet; er selbst aber, dem damit die unmittelbare persönliche Einwirkung erleichtert wurde, wollte nicht frei werden von dem Zweifel an der Lebensfähigkeit dieses seines Werkes. Dennoch hat der Bischof, den bei all seiner Kirchlichkeit immerfort die eigenen Familienüberlieferungen und die Meinungen, die Wünsche seiner adligen Gesippen mitbestimmten, dieser fromm-bescheidenen noch eine andere, in ihren Ansprüchen hochgreifende, nach ihrer tatsächlichen Bedeutung nahezu nichtige Vereinigung von Adelsfrauen an die Seite gesetzt.

Um den Gedanken der Errichtung einer katholischen Universität zu fördern, gründeten nämlich einige Damen des katholischen Adels, in Verbindung mit der Gräfin Hahn und ihrem bischöflichen Berater, im Sommer 1865 den Katharinenverein. Ketteler, der, wie fast alle deutschen Bischöfe und die strengen Kirchenmänner überhaupt, neben der konfessionellen Volksschule die konfessionellen Mittelschulen und Hochschulen geschaffen wissen wollte, der die Einrichtung einer freien katholischen Universität in Deutschland als die Krone aller Kämpfe für die Freiheit der Kirche bezeichnete, griff



angesichts der geringen Fortschritte aller vorbereitenden Versuche, den „Parteienanstalten des Unglaubens“ katholische Hochschulen entgegenzusetzen, auch nach dieser weiblichen Hilfe. Der Katharinenverein kam über große Aufrufe und kleine Geldsammlungen nicht hinaus. Aber noch in den halb spielerisch scheinenden, bei der übergroßen Spannung zwischen Leistung und Ziel fast komisch wirkenden Bemühungen dieses Vereins, der lediglich eine kleine weibliche Sondergruppe des bischöflichen Heeres darstellt, erkennen wir den alles bischöfliche Handeln durchwirkenden Gedanken der kirchlichen Erziehung. Freilich blieb der Einfluß auch der größeren Vereine fast ganz auf Kircheneifrige beschränkt. Sie aber wurden eben in diesen Gemeinschaften straff zusammengehalten und so auch für die politische Arbeit im kirchlichen Sinne vorbereitet.

Indessen hatten alle diese bischöflichen Schulen für Erwachsene, auch nach Kettelers eigener Überzeugung, wenig zu bedeuten neben dem eigentlichen Schulwesen, neben den Aufgaben der katholischen öffentlichen Erziehung, der kirchlichen Seelenführung und Geistesbildung des heranwachsenden Geschlechts. Es gab zwei Hauptwege zur öffentlichen kirchlichen Erziehung der katholischen Kinder: private, aber vom Staat anerkannte kirchliche Schulen und die möglichst starke tatsächliche Verkirchlichung staatlicher Schulen mit katholischer Schüler- und Lehrerschaft. Die bescheidenen Ansätze von kirchlichen Privatschulen, wie Ketteler sie vorfand, sind unter ihm rasch entwickelt worden. Wir lernten die Ausbreitung der Englischen Fräulein kennen — neben ihrem Institut St. Mariae bestanden in Mainz übrigens noch andere katholisch geführte höhere Töcherschulen —, wir berührten die derbere dörfliche Erziehungsarbeit der Finthener Schwestern. Die wichtigere Knabenerziehung in freier kirchlicher Anstalt ist das Werk der Schulbrüder. Deren Berufung aber nach Mainz ist der erste große Erfolg der bischöflichen Schulpolitik. Es geschah auf Kettelers Anregung, daß der Elsässer Franz Josef Enderlin (1804—1879) und zwei andere Lehrer der 1810 gegründeten französischen Genossenschaft „frères de Marie“ im Herbst 1851 nach Mainz kamen, zunächst als Gäste des Bischofs. In der Stadt Mainz, wo drei Jahre zuvor die gesamten Volksschullehrer bis auf zwei oder drei die Beseitigung der konfessionellen Schule und des kirchlichen Einflusses im Unterricht gefordert hatten, waren die unkirchlich gesinnten katholischen Lehrer noch nicht mattgesetzt.

Die Besserung der Volksschulverhältnisse im kirchlichen Sinne konnte Ketteler nur im Zusammenarbeiten mit der Regierung zu erreichen hoffen. Aber die Vorbildung der künftigen katholischen Handels- und Gewerbetreibenden — die sog. Einjährigenbildung — wollte



er auf eigene Faust, wenn schon mit der unentbehrlichen Genehmigung des Ministeriums, kirchlich sichern. Die Berufung der Marienbrüder sollte ihm gestatten, den „indifferenten“ höheren Lehranstalten eine Art modernisierter Domschule entgegenzustellen. Anlaß und Absichten des Unternehmens hat er der Regierung mit seiner wirkungsvoll werbenden Entschiedenheit sogleich auseinandergesetzt, nicht ohne auf die unkirchlichen Erscheinungen in dem Mainzer Volksschulwesen tadelnd und erwartungsvoll zugleich hinzuweisen.<sup>1)</sup> In diesem Falle zeigte die Regierung alsbald das Entgegenkommen, das Ketteler sonst zumeist erst durch seine beharrliche Bestimmtheit erzwingen mußte: im Dezember 1851 gestattete sie dem Bischof, eine von ihm zu beaufsichtigende Lehranstalt der Schulbrüder zu errichten, sobald diese die vorgeschriebene staatliche Prüfung abgelegt hätten. Im Februar 1852 wurde die Anstalt im bescheidensten Ausmaße eröffnet. Die Schülerzahl wuchs zwar nach vier Jahren schon auf 200 an, aber die guten Mainzer Bürgerfamilien mieden damals zumeist diese Schule, die anfänglich noch sehr nach einem *refugium peccatorum* aussah. Allmählich aber wurde sie wie von den österreichischen Militärfamilien so von angesehenen Mainzern mehr beachtet, sie konnte sich (1864) ein Pensionat angliedern und auch die Erschütterung des Jahres 1866 gut überdauern. Im neuen Reiche gedieh die Schule ins Große; sie zählte bei Kettelers Tode fast 500 Schüler, nahm dann erst unter dem Drucke der Ordensgesetzgebung ab. Im ganzen darf man von einer raschen Veredelung dieser Schule sprechen. Die zweifelhafte Mischung der Anfangsjahre verschwand, seit den sechziger Jahren wurde auch das boshafte Spottwort, man lerne in der Marienschule bloß den Rosenkranz beten, an den trefflichen Unterrichtsergebnissen, wie sie namentlich auch bei den Aufnahmeprüfungen für das Gymnasium hervortraten, zuschanden, und zahlreiche streng protestantische und selbst jüdische Familien schickten ihre Söhne unbedenklich zu den von Ketteler berufenen und dauernd überwachten Brüdern.

So war neben die Staatsschulen eine kirchliche Mittelschule gestellt, Vorschule und Realschule zugleich. Ein bischöflicher Erfolg von grundsätzlicher Bedeutung! Aber diese Marienschule blieb notwendigerweise eine vereinzelt erscheinende Erscheinung. Wenn nicht taktische Erwägungen, so mußten schon finanzielle Rücksichten von ähnlichen Versuchen in den anderen, überwiegend protestantischen Städten abschrecken. Die höheren Knabenschulen blieben staatlich, wie die Volksschulen auch. Der Gedanke an kirchliche Fortbildungsschulen beschäftigte den Bischof gelegentlich (1865), ohne daß der Gedanke zur Tat geworden wäre. Die weitaus wichtigste Aufgabe der bischöflichen Schulpolitik lag also innerhalb der staatlichen Schulen selbst.

<sup>1)</sup> K. an d. Min. d. I. 6. 10. 51, gedr.: J. Selbst, Die St. Marienschule in Mainz (1902) S. 7 ff.



Im Großherzogtum Hessen bestanden neben den überwiegenden Konfessionsschulen sog. Kommunal Schulen. Das Gesetz kannte nur ein staatliches Volksschulwesen. Das Ministerium des Innern war die oberste Aufsichtsbehörde. Die regelrechte Leitung des Schulwesens aber stand der Ober-Studiendirektion in Darmstadt zu, die im September 1849 aus der Vereinigung des Oberstudienrates und des Oberschulrates gebildet worden war<sup>1)</sup>, ein fünfköpfiges Kollegium, in dem neben einem protestantischen geistlichen Konsistorialrate der katholische Stadtpfarrer von Darmstadt saß. Die einzelnen Ortsschulen überwachte ein Schulvorstand, aus dem Ortspfarrer, dem Bürgermeister und zwei Gemeindegliedern gebildet. Sie entschieden nach Stimmenmehrheit; nötigenfalls griff die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ein. Das Schuledikt von 1832 war alles eher als kirchenfeindlich, und selbst Ketteler konnte es rühmen.<sup>2)</sup> Die Religionslehre war hier (§ 25) als die „Grundlage aller Volksschulen“ bezeichnet, die Umwandlung der Konfessions- in Kommunal Schulen war an bestimmte Vorschriften gebunden (§ 16) und dadurch erschwert, der Pfarrer war (§ 58) der Vorsitzende des Ortsschulvorstandes. Da der Pfarrer dieses gesetzliche Vorrecht genoß, da in katholischen Gemeinden überdies ein bürgerlicher Vertreter sich nicht leicht dem geistlichen Willen auf die Dauer widersetzen konnte, da schließlich unter Dalwigk die Bürgermeister stark von der Regierung abhängig waren und das Ministerium einen Bürgermeister von strenger Kirchlichkeit oder wenigstens von fügsamer Haltung gegen Pfarrer und Bischof mehr schätzte als einen aufsässigen, so waren beim Beginn von Kettelers Bischofstätigkeit die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Steigerung des kirchlichen Einflusses in der Schule nicht ungünstig.

Darmstadt leistete den kirchlichen Bemühungen um die Schule sogar unmittelbar Vorarbeit. Schon in den ersten Monaten des Ministeriums Dalwigk wurden die freien Lehrervereine, die seit den Revolutionstagen entstanden waren, aufgelöst; statt ihrer sollte für jeden Schulbezirk eine Lehrerkonferenz gebildet werden, und die strenge Überwachung dieser Konferenzen wurde der Bezirks-Schulkommission zur Pflicht gemacht. Der frühere Brauch, daß Geistliche eines Bezirks, die nicht Mitglieder der Kommission waren, doch an den Lehrerkonferenzen, ohne Stimmrecht allerdings, teilnahmen, sollte nach Möglichkeit wiederbelebt und gefördert werden.<sup>3)</sup> Der beliebte

<sup>1)</sup> Regierungsblatt 1849 Nr. 60 (24. 9.): Verordng. v. 14. 9.

<sup>2)</sup> 1868 Febr. 24 zu Dalwigk (D.s Tagebücher S. 367; auch D. an Gagern 25. 2. 68: Gagernarchiv; durch E. Vogt). — Dazu das Lob des Mz. J. 1868 Nr. 105 (4. 5.).

<sup>3)</sup> Amtsblätter der Oberstudiendirektion (an die Bezirks-Schulkommission) Nr. 6—8 (28. 12. 50). — Für die Mainzer Schulverhältnisse (vgl. weiter unten) sind neben der Literatur — Moufang, Pfarrschulen; Pfülf; Aldermann (= L. Bendix), Klerikales Schulregiment in Mainz, Mz. 1898 (eine stoffreiche klerikale Parteischrift); W. Fuchs, J. Boudin (1913) — städtische Akten verwertet.



Darmstädter Stadtpfarrer Dr. Lüft († 23. April 1870), der einstige Gießener Professor, übte in der Ober-Studiendirektion einen bedeutenden Einfluß aus; das war für den Bischof „von unaussprechlichem Werte“.<sup>1)</sup> Lüft hatte nichts vom Heißsporn an sich. Aber gerade seine vorsichtige Taktik, die in Mainz nicht immer befriedigte, kam den kirchlichen Anliegen zustatten. Er konnte ein gutes Stück der bischöflichen, der geistlichen Anschauungen in die Darmstädter Schulpolitik hineinbringen. Dieser maßvolle Mann nannte einmal das Verlangen nach Kommunalen Schulen „frivol“.<sup>2)</sup> Das geschah in einem Briefe an den bischöflichen Sekretär. Aber er durfte es sogar auf der Diözesankonferenz des Jahres 1857, wo er als Geistlicher unter Geistlichen stand, ganz unbefangen aussprechen, auch die oberste Schulbehörde halte die Kommunalen Schulen für schädlich. Der geistliche Kampf gegen diese Schulen wurde tatsächlich längst von der Regierung offen unterstützt.<sup>3)</sup> Der Bischof konnte diese Schulfragen freier und wirksamer anfassen als einst der Frankfurter Abgeordnete. Er sah hier eine heilige Aufgabe. Vor keiner anderen Gefahr, meinte er später einmal<sup>4)</sup>, zitterte er so sehr, als vor allem, was nur entfernt die Schulverhältnisse berühre. Von Anbeginn seiner Bischofstätigkeit ermahnte er das Ministerium zur Bekämpfung der „schädlichen“ Lehrer, der widerkatholischen Schulreformversuche in Mainz.<sup>5)</sup> Seinem Klerus empfahl er den Kampf gegen die Kommunalen Schulen bereits auf der ersten Diözesankonferenz; soweit katholische Konfessionsschulen mit eigenem Vermögen in Kommunalen Schulen umgewandelt worden waren, meinte Ketteler damals (1852), das Verlangen nach Rückbildung am ehesten mit der Klage über stiftungswidrige Verwendung des Kirchenvermögens begründen zu können. Aber tatsächlich ging er nicht diesen Weg, der immerhin zu einem Streite mit der Regierung über die oberste Verwaltung des Kirchenvermögens hätte führen können; er stützte sich vielmehr auf die freundliche Duldung oder die stille Mitarbeit der Staatsbehörden. Er konnte auch in den stark gemischten Gegenden, etwa in Worms oder bei Alzey<sup>6)</sup>, von der Kanzel herab gegen die Kommunalen Schulen wie gegen die gemischten Ehen seine leidenschaftlichen Vorstöße führen; wenn Protestanten sich durch die bischöfliche Polemik verletzt fühlten oder liberale katholische Beamte über das

<sup>1)</sup> K. an Haffner, Rom 6. 5. 70: Br. 411.

<sup>2)</sup> Im Jahre 1863: Pfülf 1, 334.

<sup>3)</sup> Mz. J. 1856 Nr. 187 (10. 8.). — In dem von Bismarck eingeforderten Berichte des preuß. Residenten in Frankfurt, v. Wentzel, vom 1. 12. 1864 heißt es (v. Selchow, Der Kampf um das Posener Erzbistum S. 167): „Eine Reihe von Kommunalen Schulen wurde in Konfessionsschulen umgewandelt und an den Orten, wo es wegen der geringen Anzahl der Katholiken Schwierigkeiten hatte, der Staat zu bedeutenden Zuschüssen genötigt, die auch bereitwillig gezahlt wurden.“

<sup>4)</sup> Br. 411 (an Haffner, Rom 6. 5. 1870).

<sup>5)</sup> Vgl. unten S. 323 f.

<sup>6)</sup> Mz. J. 1857 Nr. 167 (19. 7.).



bischöfliche Vorgehen klagten<sup>1)</sup>, konnten sie sich von dem Urteilspruche der Regierung keinen Gewinn versprechen. Die allgemeinen Schulverhältnisse lagen bis zum Kulturkampfe für die katholische Kirche so günstig, wie der Bischof in diesem überwiegend protestantischen Lande nur erwarten konnte. Die Versuche der liberalen Kammermehrheit (insbesondere im Frühjahr 1868), der Simultanschule freie Bahn zu schaffen, scheiterten; alle Bemühungen um ein neues Schulgesetz blieben unter Dalwigks Ministerium vergeblich.

In Rheinhessen war im ersten halben Menschenalter hessischer Herrschaft mehr als die Hälfte der evangelischen und fast die Hälfte der katholischen Schulen tatsächlich zu Kommunal Schulen geworden<sup>2)</sup>. Ketteler aber konnte diese Entwicklung bei den ehemals katholischen Konfessionsschulen hier und da rückgängig machen und ihr überhaupt Einhalt gebieten. Gelegentlich gelang es ihm, an Orten mit bescheidener katholischer Minderheit eine katholische Schule zu schaffen, so noch am Vorabende des Krieges von 1866 in Gießen, wo sich selbst im Jahre 1870 erst 51 katholische Schüler zusammenfanden. Die örtlichen Schulkämpfe gingen gewiß nicht immer zugunsten des Bischofs aus. Aber wenn die Gemeinde gewonnen war, deren Willensmeinung nach dem Edikt von 1832 maßgebend sein sollte, so war bei der Gesinnung der Regierung alles gewonnen, und selbst gegen den Willen einer Gemeinde durften die Katholiken manches zu erreichen hoffen.<sup>3)</sup> Gerade in den sechziger Jahren, als konfessionelle und kirchliche Gegensätze wieder stärker in die hessischen innerpolitischen Kämpfe hineinspielten, erlebte Ketteler die Genugtuung, daß an neun Orten die Gemeinden — man sieht den Pfarrer am Werke und hinter ihm den vom Ministerium begünstigten Bischof — mit sofortigem Erfolge die Ersetzung der Kommunal Schulen durch Konfessionsschulen beantragten. Soweit die Umwandlung nicht einfach auf Kosten der Gemeinden selbst geschah, griff der Bonifatiusverein oder irgendein freundlicher Helfer ein; in Rödelheim bei Frankfurt brauchte der Bischof nur zu predigen: „Was heißt es, ein Christ sein“ und dabei zu bedauern, daß er die Religionsprüfung in der Kirche abhalten müsse,

<sup>1)</sup> Akten des Min. d. I., Beschwerden geg. d. Bisch. v. Mainz, 1857—1862 (besond.: Oberkonsistorium an Min. d. I. 30. 10. 57 mit Beilage). — Vgl. auch oben S. 295 f. — Bei Kompetenzstreitigkeiten, so berichtet Wentzel an Bismarck (s. S. 308 Anm. 3) „pflegen die Staatsbehörden bei der Zusammensetzung der Ministerien zu unterliegen, was bei den Behörden oft große Verstimmung hervorgeufen hat“.

<sup>2)</sup> Mz. J. 1862 Nr. 37 (13. 2.). Ende 1819 in Rheinhessen: 164 kathol., 63 luther., 91 reform. Schulen; 1834: 158 kathol. (wovon 74 tatsächl. zu Kommunal Schulen umgewandelt waren), 90 ev., mit Beobacht. d. vorgeschrieb. Formalitäten eingerichtete Kommunal Schulen. Das Mz. J. bemerkt dazu: „Die Moral aus diesen Zahlen ergibt sich von selbst.“

<sup>3)</sup> Vgl. z. B.: Mz. J. 1856 Nr. 182 (5. 8.) die anspruchsvolle Zuversicht auf Erfüllung der „Bittschrift an die höchste Behörde“.



weil keine Konfessionsschule vorhanden sei, — und schon schenkte der fromme Herr von Brentano ein dreistöckiges Wohnhaus.<sup>1)</sup>

Die bischöflichen Visitationen der katholischen Gemeinden galten stets auch der Schule, insbesondere dem Religionsunterricht, für den im Herbst 1855 der vom Verfasser unter Kettlers Augen neu bearbeitete Katechismus des Jesuiten Deharbe eingeführt wurde.<sup>2)</sup> Die katholischen Lehrer, die nicht nur in Mainz seit 1848 sich den kirchlichen Fesseln zu entwinden gesucht hatten, mußten mehr noch als die Priester von Kettler erst in den Geist seines Kirchentums hineingebannt werden. Auch hier wirkte neben dem sanften Zwang der kirchlichen Mittel der Willensdruck des mit der Regierung verbündeten Bischofs. Die bischöflichen Visitationsprotokolle waren Protokolle zugleich über die Schulverhältnisse, über die Lehrer. Das katholische Lehrerseminar in Dieburg wurde durch Kettler von Grund auf verkirchlicht. Unter den Lehrern wie unter den Zöglingen (es waren ihrer 20 bis 30) herrschte zunächst noch eine freiere Richtung; sie standen teilweise dem Kirchentum kühl, fast feindlich gegenüber. Mit Hilfe eines entschlossenen kirchlichen, im Sinne des Bischofs pädagogischen geistlichen Seminarleiters wußte Kettler seit dem Jahre 1852 allmählich die widerstrebenden Geister zu bändigen und zu bessern; er verdrängt die allen kirchenstrengen Katholiken verhaßten Ideen Diesterwegs, die sich in das Seminar eingeschlichen hatten, und nahm den Kampf gegen sie alsbald auch in der Öffentlichkeit auf.

Schon im Jahre 1854 plänkelte Kettler einmal im Vorübergehen<sup>3)</sup> gegen den hervorragenden Pädagogen, dessen Einfluß im deutschen Volksschulwesen damals allenthalben stark zu fühlen war. Dem Bischof hätte Diesterweg als Feind der katholischen Kirche gegolten, auch wenn er sich auf die Verwerfung des konfessionellen Religionsunterrichts in der Volksschule beschränkt hätte. Aber die von der Aufklärung herkommenden, durch Lessings und Schillers Religionsbegriffe, durch Schleiermacher auch bestimmten Anschauungen Diesterwegs mußten ihm von Grund aus zuwider sein. Als in Preußen, wo schon unter Eichhorn im Frühjahr 1847 dem liberalen Reformier die weithin wirkende Leitung des großen Berliner Lehrerseminars entzogen worden war, der Kultusminister Raumer den Kampf gegen Diesterwegs Grundsätze in der Lehrererziehung und im Volksschulunterricht aufgenommen hatte, da suchte alsbald auch das katholische Mainz die Gunst der Stunde zu nutzen. Im Herbst 1854 waren die von Ferd. Stiehl aufgestellten preußischen „Regulative“ veröffentlicht worden, die den wesentlich durch Diesterweg vermittelten Geist der Aufklärung in Lehrerstand und Lehrerbildung verwarfen, sich zum

<sup>1)</sup> Mz. J. 1855 Nr. 231 (3. 10.).

<sup>2)</sup> Vgl. „Katholik“ 1855 II S. 240; „Katholik“ 1856 II S. 309—323: „Plan z. Erteilung d. Religionsunterrichts nach den beiden Mainz. Diözesan-Katechismen“.

<sup>3)</sup> Recht u. Rechtsschutz S. 15.



kirchlichen Christentum bekannten und als gegenständlichen Ausdruck der stärkeren Verchristlichung der Schule eine wesentliche Steigerung des Religionsunterrichts forderten. Auf katholischer Seite hatte man die Bedeutung dieser Vorschriften zunächst nicht genügend beachtet. Aber im Sommer 1856 brachte eben der Mainzer „Katholik“<sup>1)</sup> einen eigenen Aufsatz über die Regulative. Sie wurden als Anfang einer neuen Epoche der Erziehung der deutschen Jugend begrüßt, weil „hier die Behörde die falschen, verderblichen, rationalistischen Erziehungsgrundsätze unumwunden verwirft und das positive Christentum wieder als Fundament aller Bildung anerkennt“. Man bemerkt bald, daß der ungenannte Verfasser gegen die Diesterwegschen Lehren — „noch keine Häresie war für Deutschland so gefährlich als die moderne falsche Pädagogik“ — den deutschen Episkopat zum Kampf aufrufen möchte. Er hält nicht zurück mit seinem Bedauern darüber, daß der preußische Unterrichtsminister und nicht die katholische Kirche diesen notwendigen Kampf eröffnet habe. Kirchlicher Eifer versteigt sich in der Abhandlung zu dem Satze: „Wenn irgendein Mann hätte unschädlich gemacht werden müssen, so wäre es Diesterweg gewesen, und wenn je Schriften vor den Richterstuhl der geistlichen Behörde hätten gezogen werden müssen, so sind es die seinigen.“ Die Mahnung an die kirchlichen Stellen macht der Verfasser noch fühlbarer, indem er anerkennt, der preußische Minister habe mit richtigem Takte die katholischen Schulangelegenheiten außer Frage gelassen, wahrscheinlich in dem Gefühle, „daß dies die Sache der Bischöfe sein müsse“. Der vorwurfsvolle Ton des Aufsatzes ist noch kein Beweis dafür, daß er nicht aus Kettelers Umgebung stammt. Gerade der Mainzer Bischof brauchte sich am wenigsten getroffen zu fühlen. Er hatte bereits gegen Diesterweg geschrieben. Was er bei dem ersten Vorstoß versäumt hatte, konnte er bald reichlich nachholen. Die Stiehlschen Regulative riefen Diesterweg von neuem auf den Plan. Seine „Rheinischen Blätter für Erziehung und Unterricht“ spielten gegen die Raumersche Regierungspädagogik den freien Geist des Protestantismus aus. Seine Schrift „Pädagogisches Wollen und Sollen“ (1857) wünschte unter anderem zu zeigen, daß und wie ein Lehrer eben als Lehrer den Religionsunterricht erteilen könne, auch wenn er sich innerlich von dem Bekenntnis losgesagt habe. Hier griff Ketteler ein. Sein Fastenhirtenbrief von 1858, der (wie es nun schon bischöflicher Brauch war) auch als Broschüre verbreitet wurde, brachte einen leidenschaftlichen Angriff auf Diesterweg — „der von einer tief feindseligen Gesinnung gegen das Christentum und die Kirche durchdrungen ist, weil er von beiden nur die Mißgestalt kennt, die er in sich trägt“ —, auf dessen „wahrhaft teuflisches System der Verführung der Kinder zum Unglauben und des schändlichsten Betrugers der Eltern“. Als

<sup>1)</sup> N. F. 14, S. 49—68.



Diesterweg den groben Angriff in einer schon im Titel wirksamen Streitschrift „Bischof und Pädagog“ zurückwies, antwortete Ketteler 1858 in einer neuen Auflage seines Hirtenbriefes<sup>1)</sup> mit einer zum Nutzen katholischer Leser zusammengestellten Auswahl von Darlegungen und Äußerungen des Pädagogen, um dessen „Widersprüche und Unwahrheiten“ aufzudecken.

Dieser literarische Pädagogenkampf wurde von Ketteler mit leidenschaftlicher Schärfe geführt, weil er in Theorie und Praxis alle Lehrer und alle Schulen, auf die er irgendwie einwirken konnte, unbedingt vor den Diesterweg'schen Lehren bewahren wollte. In der Tat stand dem Bischof bald nicht mehr eine Lehrerschaft gegenüber, die größtenteils auf Diesterweg geschworen hätte. Der Bischof und seine geistlichen Helfer — hier nicht zuletzt auch viele Pfarrer — vermochten die Mehrheit der katholischen Lehrer fest an die kirchliche Sache zu ketten. Der demokratische Mainzer Landtagsabgeordnete Müller-Melchior glaubte noch im Frühjahr 1852 die Volksschullehrer als die Soldaten der Demokratie bezeichnen zu dürfen<sup>2)</sup>; die katholischen Lehrer aber hatten es damals in ihrer Mehrheit schon verlernt, sich offen zum demokratischen Heerbanne zu halten. Auch hier leisteten Regierung und Bischof vereint die Gegenarbeit, und die bischöfliche Geistlichkeit scheute nicht vor den aussichtsvollen Versuchen zurück, liberale Lehrer durch den drohenden Hinweis auf die neue Machtstellung der Kirche einzuschüchtern.<sup>3)</sup> Wie für den Klerus, so ließ Ketteler für die Lehrer durch Jesuiten Exerzitien veranstalten.<sup>4)</sup> Wenn auch der erste Zwangserfolg des Jahres 1853 mit beinahe drei Fünfteln aller katholischen Lehrer nicht mehr ganz erreicht wurde, so vereinigten diese geistlichen Übungen, die immer wieder angesetzt werden konnten, doch meistens annähernd die Hälfte der katholischen Lehrerschaft. Im September 1858 wagte es das bischöfliche Mainz, das wieder die Voranmeldung von 200 Lehrern für die Exerzitien zu verzeichnen hatte, der sparsamen Regierung das preußische Vorbild einer Geldunterstützung der Lehrere exerzitien vorsichtig zu empfehlen.<sup>5)</sup> Für ihre kirchlich befriedigende Haltung durften übrigens die katholischen Lehrer von dem Kreise Kettelers Unterstützung ihrer Anliegen, auch ihrer Gehaltswünsche erwarten.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> „Der Religionsunterricht in d. Volksschulen. Ein Hirtenbrief.“ — Das Mz. J. hatte kurz zuvor (Nr. 276; 25. 11. 58) D.s Schrift bekämpft, war aber über Beschimpfungen gegen das „pädagogische Orakel“ mit seinem „Hautgout von Gemeinheit“ kaum hinaus gekommen.

<sup>2)</sup> Mz. J. 1852.

<sup>3)</sup> Vgl. z. B. die Bemerkungen W. Wernhers in der 2. Kammer 1. 5. 1860 (Protok. S. 14 f.).

<sup>4)</sup> Vgl. besonders: Mz. J. 1852 Nr. 140, 1854 Nr. 243, 1857 Nr. 234, 1862 Nr. 197, 1867 Nr. 283; „Katholik“ 1853 II S. 336 u. 1855 II S. 288.

<sup>5)</sup> Mz. J. 1858 Nr. 227 (28. 9.).

<sup>6)</sup> Mz. J. 1858 Nr. 169 (22. 7.) und 172.



Als in den sechziger Jahren die erstarkte Fortschrittspartei im hessischen Landtag und in der Presse unter dem Zeichen der Diesterweg'schen „Humanitätsschule“ den Kommunal Schulen zum Siege über die Konfessionsschulen zu verhelfen suchte, da konnten Ketteler und die Seinen nicht nur wegen der Haltung der Regierung beruhigt sein: sie waren vor einem Einspruche der katholischen Lehrer sicher, wenn sie die Kommunal Schulen als konfessionslose Freimaurerschulen, als Freimaurerlogen für Schulkinder verhöhnien ließen<sup>1)</sup>, und der Bischof, der damals (1863), gut verhüllt, über die Schulfrage „Ein Wort eines Lehrers an seine Standesgenossen und alle Schulfreunde“ hinaus sandte<sup>2)</sup>, brauchte den Kampf um die Schule kaum noch als Kampf auch um die Seelen der Lehrer zu betrachten. Selbst in Mainz gehörten Erfahrungen, wie sie im Herbst 1848 die kirchlichen Führer mit den katholischen Lehrern der Stadt hatten machen müssen, der Vergangenheit an. Wohl hatte Ketteler noch gegen Ende des Jahres 1858<sup>3)</sup> mit bitteren Worten an jene von Diesterweg'schen Gedanken beherrschte Eingabe der Mainzer Volksschullehrer erinnert und festgestellt, daß einzelne Lehrer und selbst ein oder das andere Institut noch in demselben Geiste fortwirkten, aber auch diese Anklagerede mußte zugeben, daß es mit den Mainzer Schulverhältnissen wesentlich besser geworden sei: in der Hauptsache hatten die „christlichen“ Eltern, hatten der Bischof und seine Mitkämpfer sich gegen die „ungläubigen“ Lehrer durchgesetzt. Freilich waren in Mainz kirchliche Erfolge nicht leicht und oft nur unter Zugeständnissen und Opfern zu erreichen. Die schulpolitischen wie alle geistigen Gegensätze wurden in der Stadt mit anderer Wucht ausgetragen als auf dem flachen Lande. In Mainz bildeten die Katholiken, nicht aber die Klerikalen die starke Mehrheit; gerade darum war es für Ketteler so schwer, seine Mainzer Gegner zu treffen, weil sie größtenteils dem katholischen Bekenntnis angehörten.

In Mainz beherrschten auch nach dem Jahre 1849 die Demokraten das stadtpolitische Feld. Sie hatten ein starkes Übergewicht in der Stadtverwaltung. So durften die Klerikalen von Gemeinderatsbeschlüssen, die das geistige Leben berührten, wenig für die kirchliche Sache erwarten. Es bezeichnet die vorwaltenden, auch in Kettelers Herrschaftsjahren nicht überwundenen städtischen Stimmungen<sup>4)</sup>, daß

<sup>1)</sup> Mz. J. 1864 Nr. 135 (12. 6.).

<sup>2)</sup> Vgl. Pfülf 2, 39 Anm. 1.

<sup>3)</sup> In der unten S. 319 mit Anm. 2 genannten Ansprache.

<sup>4)</sup> Etwas übertrieben heißt es in dem offenbar auf Mainzer liberale Gewährsmänner zurückgehenden Berichte v. Wentzels vom 1. 12. 1864 (v. Selchow S. 166; s. oben S. 308 Anm. 3): K.s Hirtenbriefe hätten „einen besonderen Eindruck nicht zurückgelassen. Gerade die Stadt Mainz ist indifferent und lau geblieben. Auch auf die politische Gesinnung der dortigen Katholiken hat er nicht zu wirken vermocht; diese wählen fortdauernd zur zweiten Kammer, wie zum Gemeinderat demokratisch.“



just am Vorabend von Kettelers Bischofsweihe Eduard Duller, einer der geistigen Führer des rheinischen Deutschkatholizismus, durch Gemeinderatsbeschluß in die Bürgerschaft aufgenommen wurde; die katholischen Stadtverordneten — Fr. Dael, der später dem Bischof nahe trat, und ein Lennig gehörten zu ihnen — mußten erfahren, daß ein großherzoglicher Polizeikommissar in seinem amtlichen Gutachten über Duller dem Bürgermeister erklärte, die Aufnahme eines Mannes von so hoher sittlicher und wissenschaftlicher Bildung gereiche der Stadt Mainz nur zur Ehre.<sup>1)</sup> Damals freilich hatte das neue hessische Regiment sich noch nicht entfaltet. Aber auch unter ihm blieb die eigentliche Stadtverwaltung so ziemlich in den alten Bahnen. In die Freiheit des Mainzer Stadtlebens allzu scharf polizeimäßig einzugreifen, hielt doch auch Dalwigk nicht für gut. Schon aus Gründen der allgemeinen Politik des Großherzogtums mußte Mainz vorsichtig behandelt werden, diese größte und beweglichste Stadt des Landes, über deren bodenständige, wenig hessisch gefärbte Empfindungen Dalwigk zeitweilig sich keiner Täuschung hingab<sup>2)</sup>; er sah es gewiß nicht als Beweis einer inneren Wandlung dieser demokratischen Gemeinschaft an, wenn ihm der Gemeinderat im November 1856 einstimmig das Ehrenbürgerrecht verlieh.<sup>3)</sup> Die Stadtverwaltung zeigte ein Jahr nach Dalwigks Berufung ins Ministerium so gut wie vorher, daß sie kirchenpolitisch nicht nach Darmstädter oder gar nach bischöflichen Rezepten zu verfahren gedenke. Im August 1851 beschloß der Gemeinderat mit allen gegen drei Stimmen, den Deutschkatholiken den berühmten Akademiesaal des kurfürstlichen Schlosses zur Verfügung zu stellen. Die Klerikalen, die Abweisung gefordert hatten, da die Deutschkatholiken nicht mehr auf christlichem Standpunkte stünden, suchten in ihrem Blatte die Regierung gegen Bürgermeister und „aufgeklärt-religiöse“ Stadträte scharf zu machen.<sup>4)</sup> Sie hatten im Frühjahr 1851 Kettelers leidenschaftlichen Hirtenbrief gegen die Deutschkatholiken leidenschaftlich verteidigt und im Ärger über die Haltung der Zweiten Kammer erklärt, der Bischof werde den Demokraten, Gothanern und Rongeanern, wenn nötig, noch mit zehn Hirtenbriefen in das faule Fleisch schneiden: „Er wird euch von der Domkanzel herab mit der Kraft des Wortes noch mehr als einmal das schlotternde Gehäuse eures Leibes erschüttern.“ Kein Bischof und keine Regierung erhob Widerspruch dagegen, daß hier in wenig geziemender Form, aber fast wie im Namen des Bischofs, der parteipolitische Kampf als Kanzel-

<sup>1)</sup> Mainz, Stadtbibl.: Protokolle über Bürgeraufnahmen, Sitzung des Gemeinderats v. 24. 7. 50, dazu Beratungsprotokoll v. 27. 7. 50.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 160 Anm. 2.

<sup>3)</sup> (A. v. Biegeleben,) Erinnerungsblätter an Dalwigk S. 29 u. 52 Anm. 1. — Zu Biegelebens berechnetem, aber gewiß nicht berechtigtem Urteile vgl. etwa oben S. 270. — Die feierliche Aufnahme D.s in Mainz erfolgte erst 12. 3. 57.

<sup>4)</sup> Mz. J. 1851 Nr. 193 (17. 8.), 1. Beil. — Z. Folg.: Nr. 94 (22. 4.), 209 (4. 9.), 220 (17. 9.).



recht verkündet wurde. Vielmehr hatten diese Mainzer Klerikalen, als sie einige Monate später nach Staatshilfe gegen „Atheismus und Materialismus“ riefen, wenigstens die Genugtuung, die verhaßten „Rongeaner“ in Mainz durch kleinliche Polizeischikane Dalwicks, auch durch das Verbot der Wahl Dullers zum Prediger gehemmt zu sehen. Anfang November 1852 durften sie die behördliche Auflösung des Mainzer demokratischen Casinos begrüßen; sie schien dem Mainzer Journal<sup>1)</sup> eben durch die „demokratische Tendenz“ dieses „sogen.“ demokratischen Casinos „bei allen Vernünftigen“ genugsam gerechtfertigt. Kurz zuvor hatten freilich die Gemeinderatswahlen den Demokraten einen neuen großen Sieg gebracht und sie in heftige Fehde mit den Klerikalen verwickelt.<sup>2)</sup>

Man kann übrigens nicht sagen, daß das demokratische Stadtregiment sich schroff antiklerikal oder gar antikatholisch gezeigt hätte. Der Bürgermeister Nikolaus Nack (zuletzt Oberbürgermeister genannt, † 6. Mai 1860) war ein guter Katholik, freilich im Stile der absterbenden Generation und selbst durch Ketteler dem Geiste freundlichen Gewährenlassens und weitherziger Duldung nicht mehr zu entziehen.<sup>3)</sup> Immerhin, dieser Bürgermeister hatte seine Verdienste um die Einführung der „längst ersehnten“<sup>4)</sup> Barmherzigen Schwestern in das städtische Spital. Die hergebrachte Anteilnahme an den Kirchenfesten wurde auch von der demokratischen Gemeinderatsmehrheit mit freundlicher Bereitwilligkeit beibehalten. Für die Bonifatiusfeier von 1855 warf der Gemeinderat an Ausschmückungsgeld nicht weniger als 1000 Gulden aus, was selbst der Regierung zu viel erschien.<sup>5)</sup> Man gab diesem kirchenfreundlichen Beschlusse eine liberale, weltläufige Rechtfertigung, indem man auf die Bedeutung des Festes „für die Zivilisation im allgemeinen“ verwies; die Klerikalen wurden dadurch in ihrer Befriedigung über diese Bereitwilligkeit der Stadtverordneten nicht gestört, die radikalen Gegner der Klerikalen freilich auch nicht versöhnt.<sup>6)</sup> Der Bürgermeister pflegte bei den kirchlichen Festen nicht zu fehlen, und wenn an der Fronleichnamsprozession begreiflicherweise nicht die Stadtverordnetenversammlung als solche teilnahm, so war es doch mindestens in dem ersten Jahrzehnt nach Kettelers Erhebung Brauch, daß in der Gemeinderatssitzung

<sup>1)</sup> 1852 Nr. 260 (3. 11.). — Über die Mainzer Deutschkatholiken vgl. S. 161, 293, 314, 317 mit Anm. 1.

<sup>2)</sup> Vgl. z. B. Mz. J. 1852 Nr. 256 (27. 10.) u. 257.

<sup>3)</sup> Doch unterschrieb er z. B. Dez. 1859 den Mainzer Aufruf zu einer Adresse an d. Papst: Mz. J. 1859 Nr. 286.

<sup>4)</sup> Mz. J. 1852 Nr. 160.

<sup>5)</sup> 6. 6. 55 das Kreisamt Mainz an d. Bürgermeister (Genehmig. des am 31. 5. vorgelegten Gemeinderatsbeschlusses vom 30. 5.): Mainz, Stadtbibliothek.

<sup>6)</sup> Die Erbitterung spiegelt sich in einem langen, arg unorthographischen anonymen Brief an den Bürgermeister Nack 7. 6. 55.



am Tage vor Fronleichnam der Bürgermeister die Herren einlud<sup>1)</sup>, sich gegebenenfalls ihm und den Beigeordneten im Domchore anzuschließen; die Stadt war also doch jeweils bei der Prozession förmlich vertreten. Der Bürgermeister Nack zeigte sich den kirchlichen Vereinen gegenüber nicht unfreundlich, wenn er persönlich auch nur etwa einem so wenig geistig zwangvollen Vereine wie dem — im Sommer 1856 gegründeten, unter dem Ehrenpräsidium des Bischofs stehenden — Dombauverein als Mitglied angehörte. Die Mainzer Stadtverwaltung war es auch, die dem frommen Philipp Veit den Weg nach Mainz öffnete.<sup>2)</sup> Schon im November 1848, als man von dem bereits früher geäußerten Wunsche Veits, mitsamt seinen Malgenossen, besonders Steinle, Mainz für Frankfurt einzutauschen, von neuem hörte, hatte Nack im Namen des Gemeinderates den Künstler zur Übersiedelung eingeladen. Fünf Jahre später kam der nicht lediglich von den guten Katholiken geschätzte Meister nach Mainz. Er fand hier die verheißene Aufnahme, und etwa ein Jahr nach dem Tode Nacks wurde ihm die Direktorstelle an der städtischen Gemäldegalerie übertragen. Freilich fehlte es nicht an Widerspruch gegen die Berufung des „Nazareners“; Gegner des Klerikalismus wollten auch hier nur einen neuen klerikalen Vorstoß sehen.

Überhaupt traten in den sechziger Jahren, genährt durch die neuen innerpolitischen Kämpfe, die alten Gegensätze immer stärker auch im Mainzer Leben hervor. Die Stadtverwaltung, die dem Einflusse der stadtpolitisch noch wenig organisierten Klerikalen entzogen war, blieb als solche im allgemeinen nach wie vor ziemlich zurückhaltend. Aber wenn schon manche Beschlüsse des Gemeinderats dem Bischof und den Seinen kirchlichen Kummer bereiteten, so setzten sich die nichtkatholischen oder unkirchlichen Stadtverordneten oder vollends ihre einflußreichen Wähler keine engen Schranken im Streite mit dem bischöflichen Gegner, der auch als Bote des Herrn nicht lediglich das sanfte Wirken seines Tags verehrte. Sie warfen sich der vom Bischof geleiteten Propaganda der Predigt und der Presse, der Vereine und der Orden, überhaupt der auch in das Mainzer Geistesleben anspruchsvoll eingreifenden Macht des Katholizismus, die von dem Frieden der Kaiserschen Bischofsjahre nichts mehr übrig ließ, mit einem nach gegnerischem Vorbilde nicht selten zum Fanatismus sich steigerndem Kampfeifer entgegen. Dem seit Anfang der sechziger Jahre zurückgedrängten, gerade in Mainz selbst nur von der Minderheit der Katholiken gelesenen „Mainzer Journal“<sup>3)</sup> stand in dem „Mainzer Anzeiger“ ein kaum weniger leidenschaftliches, vielleicht nicht immer so gut bedientes, aber viel stärker auch unter den Katholiken verbreitetes demokratisch-liberales Blatt gegenüber. Das mit Vorliebe gegen Ketteler kämpfende „Frankfurter Journal“ lag in Mainz allenthalben

<sup>1)</sup> Beratungskontrolle 1856 21. 5., 1857 10. 6., 1860 6. 6. u. ö.

<sup>2)</sup> Z. Folg.: Mainzer Akten.

<sup>3)</sup> Für die Zeit vor 1859 vgl. unten Buch 3, Abschnitt 1.



aus und auch die radikale „(Neue) Frankfurter Zeitung“ hatte ihre Mainzer Leser. Die Broschüren des Bischofs und seiner Helfer, die apologetischen und polemischen Veröffentlichungen des blühenden Mainzer Verlagsbuchhandels katholischer Richtung fanden in Mainz selbst und in den Nachbarstädten Frankfurt und Wiesbaden manche schreibfertige, nie freilich dem Bischof ebenbürtige Gegner, insbesondere unter den Deutschkatholiken, die gerade den Mainzer Klerikalen für die Dauer ein Gegenstand umgekehrter Nächstenliebe geworden waren.<sup>1)</sup> Namentlich aus dem Frankfurter deutschkatholischen Lager kamen Schriftchen, Flugblätter, Spottbilder, die freilich auch dann, wenn sie nicht von dem Fuhrunternehmer Ducat, sondern von Johannes Ronge selbst ausgingen, nicht immer viel von dem „Geist der Liebe“ verrieten, den sie wohl durch die „Prediger der freien deutschen Nationalkirche“ für diese künftige freie und große Bruderkirche anrufen ließen.<sup>2)</sup> Aber sie wurden doch in Mainz gelesen und belacht. Der größere Teil der Mainzer Bürgerschaft katholischen Bekenntnisses wollte sich auch durch Kettelers Bischofsregiment aus den behaglichen Lebensgewohnheiten, der duldsamen Weltbetrachtung nicht herausreißen lassen. Vor dem klerikalen Richterstuhle konnte „Mainz im Jahre 1863“ doch nur schlecht bestehen. Man glaubte erst dann auf Besserung hoffen zu können, wenn einmal der auf der Stadt liegende böse Dunstkreis der Presse durchbrochen sei.<sup>3)</sup> Haffner behauptete zwar<sup>4)</sup>, Mainz sei immer noch eine katholische Stadt, wie wenige andere, in seinem tiefsten Wesen; aber seine eigene Darstellung gibt Einschränkungen, die dieses Urteil umstoßen. Er wie sein Bischof und die anderen, die gern einmal von dem „echt katholischen Mainz“<sup>5)</sup> sprachen, wußten doch nur zu gut, daß in Wahrheit das kirchlich-katholische Mainz nicht einmal die Hälfte der katholisch getauften Männer in sich schloß<sup>6)</sup> und als Sondergemeinde in der Stadt Mainz

<sup>1)</sup> Vgl. neben K.s häufigen Ausfällen z. B. die Haffners „Mainz im J. 1863“ S. 66 ff., bes. 68 f. u. 73 f. („Cisternen dieses armseligen Colluviums von Unglauben“).

<sup>2)</sup> So in dem ziemlich harmlosen Bilderbogen (60:50 cm) „Die Lösung der deutschen Frage“, den Ronge im Sept. 1863 aus Frankfurt gegen „Mainz im J. 1863“ hinausgehen ließ. Unter Verzicht auf eine genaue Beschreibung dieses Blattes (neben anderen in der Mainzer Bibliothek) bemerke ich nur: bei einem Schützen- u. Turnerfeste am Rheine zerschlägt Germania (unter dem Ausruf: Hinweg den Glaubenshaß vom deutschen Rhein usw.) mit dem Schwerte den Stab u. die Tiara des Papstes, während daneben zwei Jesuiten von zwei Feuerwehrlenten gebändigt werden; hinter der Germania wird ein Jesuitenhut, der einem Bischofshute gleicht, durch einen Bürger von einer Stange heruntergeschossen, von einem Feuerwehrmanne mit der Spritze getroffen; rechts im Vordergrund reichen ein ev. u. ein kath. Geistlicher sich die Hand, ein deutschkathol. Prediger mit der Fahne segnet und besiegelt den Bund.

<sup>3)</sup> (Haffner,) Mainz im J. 1863 S. 90.

<sup>4)</sup> Ebenda S. 61 u. 65, dazu aber S. 6 ff., 12 u. ö.

<sup>5)</sup> So z. B.: Mz. J. 1862 Nr. 143.

<sup>6)</sup> Noch 8. 6. 1867 schrieb K. an Pius IX., etwa 5000 erwachsene Mainzer seien kirchlich gleichgültig. Pfülf 2, 138 Anm. 1. — Vgl. z. B. noch Lennigs Predigturteil vom Aug. 1860: Brück, L. 257.



dastand, stark in Ansprüchen und Leistungen, aber das bürgerliche Mainz nicht leitend noch bestimmend.

Das kirchliche Mainz Kettelers fühlte sich sogar recht in Kampfstellung gegen das größere unkirchliche Mainz. Mit Ketteler war der neue katholische Geist in das Bischofshaus eingezogen. Er hatte die Mainzer Geistlichen und die große Masse der Kirchenbesucher erfaßt, er hatte den Katholiken von ausgeprägtem Kirchenbewußtsein, die vorher im Piusvereine so ziemlich gesammelt, nur eine kirchliche Gruppe neben anderen bildeten, die unbestrittene Führung, die Alleinherrschaft im kirchlichen Leben der Stadt verschafft. Der Sieg des strengen Kirchentums war zugleich ein Sieg der Propaganda. Diese mußte freilich in Mainz Maß zu halten suchen, wenn sie Erfolge erringen wollte. Gegen die Deutschkatholiken arbeitete der kirchliche Haß ungehemmt<sup>1)</sup>, ohne die stille Wiedergewinnung „von unglücklichen Verführten“ zu stören; gerade seit Ausgang der fünfziger Jahre mehrten sich diese Rücktritte.<sup>2)</sup> Den Protestanten gegenüber durfte man sich schon aus politischen Rücksichten nicht die Sprache erlauben, wie sie gegen die „Rongeaner“ üblich war. Aber in der Umgebung des Bischofs fand man die Toleranz der Mainzer Katholiken gegen die Protestanten allzu groß, während doch die katholischen Mainzer Kundgebungen des Jahres 1855 den nichtkatholischen Hessen herausfordernd genug erschienen waren. Die protestantische Geistlichkeit in Mainz zeigte sich zurückhaltend gegenüber dem bischöflichen Kirchenwesen. Die Dreihundertjahrfeier des Augsburger Religionsfriedens wurde auch von der Mainzer evangelischen Gemeinde festlich begangen. Sie mochte wohl als protestantisches Gegenstück zur Bonifatiusfeier betrachtet werden, aber die Ansprachen der drei Stadtpfarrer — der erste war zugleich Superintendent von Rheinhessen — wurden nicht auf den Ton des Bonifatiushirtenbriefes gestimmt. Die Festpredigt des Superintendenten verkündete sogar die Pflicht zum konfessionellen Frieden, zur christlichen Bruderliebe auch gegen die Andersgläubigen.<sup>3)</sup> Eher mochten die Hörer und Leser, die noch den scharfen Klang der Bischofsworte im Ohre trugen, an Mainzer Verhältnisse denken, wenn der liberale Pfarrer Nonweiler, schon als Freund der Deutschkatholiken im Kreise Kettelers nicht geschätzt<sup>4)</sup>, in seinem einleitenden Vortrage erklärte: „Überall in deutschen Landen leben Katholiken und Protestanten friedlich nebeneinander,

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 314 f. und S. 317 Anm. 1, dazu etwa noch: Mz. J. 1862 Nr. 25 (30. 1.): Deutschkatholizismus „keine Religion, sondern das gerade Gegenteil davon“.

<sup>2)</sup> (Haffner,) Mainz im J. 1863 S. 75. Dazu manches in den städtischen Akten (z. B. schon 1857: ein jüngeres Mädchen u. ein Mann treten wieder zum Katholizismus über).

<sup>3)</sup> Gedächtnis-Feier des vor 300 Jahren zu Augsburg abgeschloss. Religionsfried. in d. Ev. Gemeinde zu Mainz ... v. Nonweiler, Dr. Schmitt, Göring (Mz. 1855) S. 33. — Z. Folg.: ebenda S. 17, 19, 50 f.

<sup>4)</sup> (Haffner,) Mainz im 7. 1863 S. 79 f.



und wo sie nicht durch herzlose, für den Frieden im Vaterlande völlig gleichgültige Männer zur Zwietracht aufgestachelt werden, da wird dieser Friede auch dauern.“ Deutlicher noch war die Anspielung in der Predigt des dritten Pfarrers, der „würdige Abwehr“ der Gegner als besonders nötig bezeichnete in einer Zeit, da die Anhänger Roms „mit unerhörter Anmaßung und Kühnheit“ „sogar in protestantischen Ländern sich Schmähungen gegen die evangelische Kirche“ erlaubten.

Daß die konfessionellen Gegensätze in dieser seit alters so freundlich duldsamen Bürgerschaft sich immer mehr verschärften, erklärt sich aus der Art, wie Ketteler sein Bischofsamt und seine Stellung in der Stadt auffaßte. Die Gegner behaupteten, er selbst habe kurz nach dem Beginn seiner Mainzer Tätigkeit dem Bürgermeister auf dem Wege nach Darmstadt den Vorschlag zu erkennen gegeben, „die Zustände von Mainz in die Beschaffenheit des Zeitalters vor der Reformation zurückzuführen“. Er ließ das — etwas obenhin, aber förmlich gewiß mit Recht — als eine „platte“ Lüge erklären.<sup>1)</sup> In der Tat, wie hätte ein Mainzer Bischof in der Mitte des 19. Jahrhunderts ernstlich an eine neue Gegenreformation denken sollen? Grundsätzlich allerdings hätte er sich zu diesem Gedanken bekennen müssen, denn ein rein katholisches Mainz war freilich sein Ideal, ein von dem Bischof und nur von ihm geleitetes Mainz. Selbst in dem Mainz der Wirklichkeit, in dieser ganz und gar nicht kirchlich gelenkten, nur nach Taufscheinausweis überwiegend katholischen Stadt trat er gelegentlich in einer Weise auf, als trüge der Mainzer Bischof noch landesherrliche Gewalt in Händen. Er überwachte, er richtete wohl Bürgerschaft und Stadtverwaltung. Man sehe, wie er im Dezember 1858 gegen eine private Veranstaltung mit öffentlichem Angriffe vorging. Ein Tafellied, das bei der Cäcilienfeier der Mainzer „Liedertafel“ gesungen worden war, ein gewiß nicht feines Mönchsbildchen auf dem gedruckten Liederblatte schienen ihm eine Verhöhnung der katholischen Kirche in einem ihrer Orden zu bedeuten. Ein anderer hätte wohl in einer solchen Sache sich still an den Verein gewandt, dem genug Katholiken angehörten. Ketteler aber ließ eine fürstliche „Ansprache an die Bewohner der Stadt Mainz“ ergehen<sup>2)</sup> und füllte sie mit Klagen über Lehrer und Schulen, über Stadt und Bürgerschaft; auch den Juden ward ein kräftiges Wort zuteil.<sup>3)</sup> Die meisten Mainzer mochten der Übertreibungen bischöflicher Empfindsamkeit und Lehrhaftigkeit spotten; die feier-

<sup>1)</sup> Mz. J. 1864 Nr. 20 (24. 1.).

<sup>2)</sup> Abgedr.: Mz. J. 1859 Nr. 3 (5. 1.) u. 4. Vgl. Nr. 5, 6, 10, 11. — „An die Bewohner der Stadt und Diözese Mainz“ erging 15. 1. 63 (Br. 279) die Erklärung gegen die „Schmähschrift“: „Schwester Adolphe“ (vgl. oben S. 297 Anm. 4).

<sup>3)</sup> Dazu, mehr noch als gegen den Bischof, gegen die „judenfeindlichen, man darf sagen menschenfeindlichen Anschwärmungen und Aufreizungen“ im Mainzer Journal (vom 4. 1. 59): „Toleranz und Humanität, ein Wort der Abwehr und Verständigung von Dr. Aub, Großh. Erst. Rabbiner in Mainz. Im Januar 1859.“ (15. S.)



lichen Redeformen schienen nicht recht zu dem Anlasse zu stimmen und paßten jedenfalls übel zu dem leichten Witze der Mainzer. Aber Ketteler wollte die Gelegenheit beim Schopfe fassen, um einmal gegenüber dem „lügnhaften Gerede von Toleranz und Bildung“ die „Wahrheit“ der Mainzer Verhältnisse hinzustellen, wie er sie sah: er meinte aussprechen zu dürfen, in ganz Deutschland habe sich noch kein Katholik an einer solchen Beschimpfung des Protestantismus beteiligt, wie sie in Mainz gegen die katholische Kirche geübt werde.<sup>1)</sup> In seiner Programmschrift von 1861<sup>2)</sup> pries er die Mainzer der Jahre 1792 und 1793, weil sie in ihrer unermeßlichen Mehrzahl die Liebe zu ihrer christlichen, deutschen Vergangenheit bewährt und dem Terrorismus der Jakobiner und Franzosen heldenmütig widerstanden hätten; seitdem freilich sei das „alles anders geworden, und die Mainzer haben die vier Galgen vergessen, mit denen man ihren Voreltern die Freiheit zugebracht hat“.

Sechs Jahre später, als weitere heftige politische, kirchliche und schulpolitische Streitigkeiten über die Stadt dahingegangen waren und die Klerikalen sich zwar politisch der Demokratie, aber gewiß nicht geistig dem Liberalismus genähert hatten, wurde unter stärkerem Beifall als Widerspruch ein unbedeutendes Theaterstück aufgeführt, das zwei wühlende Jesuiten auftreten und den jungen Joseph II. einige heftige Worte sprechen ließ über die katholische Politik seines Hauses und gegen die Jesuiten, „die eifrigsten Diener des finsternen Geistes der Lüge“. Schon längst war man im Kreise Kettelers empört „über das breite Haus, das alle Abende seine Hörsäle des frivolsten Witzes öffnet“, über „dieses Theater, das auch die armen Katholiken mit ihren Kommunalsteuern bezahlen müssen, damit ihre Söhne und Töchter in ihm die Verachtung der Religion und die Leichtfertigkeit lernen“.<sup>3)</sup> Jetzt redete der Bischof gegen jenes Lustspiel „Gute Nacht, Hänschen“, das übrigens schon im Jahre 1861 entstanden war, von der Kanzel herab und schrieb im Anschluß an seine Predigt ein Heftchen über „Die öffentliche Beschimpfung der katholischen Kirche auf der Bühne“.<sup>4)</sup> Katholischer Einspruch gegen das Theaterstück, das gewiß als Waffe in dem seit Jahren tobenden Kampfe gegen die Mainzer Jesuiten wirken sollte, mußte erwartet werden. Ketteler aber trat auch jetzt als der Seelenberater der Mainzer Bürgerschaft überhaupt auf. Seine Streitschrift, die den Lustspielschreiber sehr gröblich an-

<sup>1)</sup> Natürlich klagten die Gegner nicht weniger, Dumont z. B. sprach 1. 6. 63 öffentlich v. d. „Schmähdungen“ einzelner Geistl. „gegen uns“ (Dumonts Nachlaß Mainz, Stadtbibliothek).

<sup>2)</sup> Freiheit, Autorität u. Kirche Kap. 18 (Volksausgabe S. 58).

<sup>3)</sup> (Haffner,) Mainz im J. 1863 S. 87.

<sup>4)</sup> Gegen diese, Anf. Januar 1868 veröff. bischöfl. Broschüre schrieben u. a. der Verf. des Lustspiels, Arthur Müller („Ein Vademecum f. d. Bischof v. Mainz ...“) und W. Hieronymi („Im Theater u. im Dome ...“), der als deutschkath. Prediger in Mainz (seit 1855) schon öfters mit K. zusammengestoßen war.



griff, führte sich zugleich ein als „Ein Appell an alle, welche Sinn für Gerechtigkeit und Ehre haben und mit ihren katholischen Mitbürgern auf Grund gegenseitiger Achtung in Frieden leben wollen“. Wie ein echter *episcopus civitatis* wollte er für das „Wohl der Stadt“ sorgen, indem er die Fernhaltung konfessioneller Streitigkeiten von dem öffentlichen Leben der Stadt Mainz beehrte. Der Bischof erschien in seiner eigenen Auffassung und wollte so allen anderen erscheinen als der Gerechte, dessen Festhalten an dem Grundsatz „gegenseitiger Gerechtigkeit“ nicht angezweifelt werden dürfe und könne. Aber er betrachtete die Mainzer Theaterszenen nur als Beispiel der in Hessen überhaupt und auch sonst in Deutschland zu beobachtenden „antikatholischen Intoleranz“ und er ergänzte darum seine Friedensparole für das ganze deutsche Volk im Geiste kirchlicher Kampfbereitschaft: „Frieden unter den Konfessionen auf dem Boden der vollen Parität und Gerechtigkeit, sonst lieber Kampf und Martyrium“. Wo es die Sache des Jesuitenordens galt, ließ sich Ketteler eben noch leichter als gewöhnlich zu Übertreibungen in Abwehr und Angriff verleiten.

Um seiner Jesuiten willen war er kurz zuvor auch mit der Mainzer Stadtverwaltung zusammengestoßen. Schon bald nach dem Tode des alten Bürgermeisters Nack hatte sich der Stadtrat, der aus seiner Pflicht zu Leistungen für die Christophskirche auch Rechte ableitete, mit den in diese Pfarrkirche gesetzten Patres beschäftigt und, zu Ende des Jahres 1861, die Beiträge für die Kirche auf das notwendigste eingeschränkt.<sup>1)</sup> Aber der vom Mainzer Kreisamt unterstützte Versuch, der Pfarrei wieder einen eigenen Pfarrer zu verschaffen, scheiterte an dem Einverständnis zwischen Bischof und Ministerium. Als im Spätjahr 1866 der Gemeinderat bei der Regierung die Auflösung der Mainzer Jesuitenniederlassung beantragte, begnügte sich Ketteler nicht mit stiller Gegenarbeit in Darmstadt. Er redete auf der Domkanzel<sup>2)</sup> mit maßloser Leidenschaftlichkeit wider diesen „Angriff auf das Recht der Kirche wie auf die Rechte des bischöflichen Amtes, Angriff gegen die Rechte des katholischen Volkes wie der Jesuiten selbst“, er predigte wider dieses „Attentat auf die Gewissensfreiheit“, „die Infamie dieses Treibens“, „Intolerantismus im höchsten Grade“, „Parteiwesen der verkommensten Art“ sah er in diesem Mainz an der Herrschaft. Das Verlangen der Stadt wurde von der Kammermehrheit unterstützt. Der staatliche Zuschuß wenigstens, der nicht für eine Jesuitenkirche bestimmt war, wurde gestrichen. Ketteler focht diese Entscheidung vor Gericht an. Vergeblich. Dennoch blieb in Wahrheit er der Sieger: die Gulden des Staates fielen aus, die Jesuiten aber standen fest in Mainz, in der städtischen katholischen Pfarrei und im städtischen katholischen Leben.

<sup>1)</sup> Lennig an B. Blum v. Limburg 31. 12. 61: Brück, L. 245 f. — (Haffner), Mz. i. J. 1863 S. 54.

<sup>2)</sup> Mitteilungen aus d. Predigtsskizze: Pfülf 2, 304.



So wirkte das bischöfliche Bündnis mit dem Staate, das — wie wir noch sehen werden — alle politischen Wendungen und Wandlungen der sechziger Jahre überdauerte, auch auf die Mainzer Verhältnisse immer wieder zurück. Nicht zuletzt dem Rückhalt an der Regierung — d. h. dem Darmstädter Ministerium, denn mit dem bürokratischen, zugleich stadtfreundlichen Mainzer Kreisamte waren die Getreuen des Bischofs weniger zufrieden<sup>1)</sup> — verdankte es Ketteler auch, wenn ihm gerade in Mainz bedeutende Erfolge seiner Schulpolitik beschieden waren. Hier hatte er seine bischöfliche Lehranstalt, hier die Schulen der Englischen Fräulein und der Schulbrüder, hier konnte er den der Schule entwachsenen Jünglingen die ungewohnte Pflicht des Besuches der sonntäglichen Christenlehre auferlegen<sup>2)</sup>, vor allem aber: in Mainz blieben, solange Dalwigk am Steuer stand, die katholischen Volksschulen bestehen, war das großherzogliche Gymnasium, ähnlich wie in dem kleinen Bensheim, ganz wesentlich eine katholische Anstalt.

Im Jahre 1863 meinte man im geistlichen Mainz<sup>3)</sup>: „Es ist reine Logik der Tatsachen, wenn unsere hiesige Fortschrittspartei, nachdem sie das Rathaus und die Kammersitze erobert hat, nunmehr auf die Schulhäuser Sturm läuft.“ Dieser Sturm wurde damals in der Tat zwar nicht zum erstenmal, aber mit verstärkten Kräften unternommen. Der Mainzer Stadtrat, der auch früher den Klerikalen nicht ganz verschlossen war, entsprach damals in seiner Zusammensetzung einigermaßen der Zweiten Kammer: die Fortschrittspartei, deren Stellung im Lande wir noch berühren werden, besaß auch in Mainz die überwältigende Mehrheit; eben im Jahre 1862 hatten drei Ergänzungswahlen wieder drei entschlossene Fortschrittmänner in den Stadtrat gebracht. Aber die Vorstöße gegen die Mainzer Konfessionsschulen blieben auch jetzt vergeblich.

In Mainz waren die katholischen Pfarrschulen kurfürstlicher Zeit über die Franzosenherrschaft hinweg in den hessischen Staat hinübergewandert. In den zwanziger Jahren dachte wohl die Provinzialregierung daran, sie durch Simultanschulen zu ersetzen. Aber es blieb beim alten. Das Schuledikt von 1832 wurde einige Jahre nach der Verkündigung auch in Mainz durchgeführt. Das bedeutete nur eine Festigung der Konfessionsschulen (auch der nichtkatholischen), eine Sicherung der Pfarrschulen, ohne daß deren Mängel, die auch geistlichen Augen nicht entgingen<sup>4)</sup>, beseitigt wurden; die Aufsicht von oben

<sup>1)</sup> Vgl. (Haffner,) Mainz im J. 1863 S. 103 f.

<sup>2)</sup> In kleineren Städten, wie Seligenstadt, unternahm es die geistl. Behörde, den Besuch der Christenlehre selbst mit Geldstrafen zu erzwingen. „Zustände im Großh. Hesen“ 1, S. 29.

<sup>3)</sup> (Haffner,) Mz. i. J. 1863 S. 112.

<sup>4)</sup> Moufang, Pfarrschulen S. 31 f.; (Haffner,) Mz. i. J. 1863 S. 116. — Dazu Lüft an K. 6. 1. 53: Pfülf 1, 336.



fehlte fast ganz, es fehlte auch schon in den dreißiger und vierziger Jahren das einheitliche Zusammenwirken von Gemeinderat und Klerus. Die radikalen Vorschläge, mit denen die Mainzer Lehrer im Herbst 1848 den Konfessionsschulen überhaupt den Untergang zu bereiten wünschten, führten weder zu den gewollten noch zu anderen Reformen. Der Mainzer Gemeinderat nahm wohl eigene und fremde frühere Pläne auf und beschloß im Dezember 1848 die Umgestaltung der Konfessionsschulen in Kommunalschulen. Aber schon damals versagte sich die Regierung. Vom Ministerium Dalwigk erlangte die Stadtverwaltung im Jahre 1851 immerhin eine Verfügung, daß zur Milderung der störenden Unterschiede in den Besuchsziffern der einzelnen Pfarrschulen die Stadt in neue Schulbezirke eingeteilt werden solle. In bescheidenem Maßstabe wurde die Neuordnung zwei Jahre später tatsächlich durchgeführt. Die alten Pfarrschulen hießen fortan amtlich „Sektionsschulen“, ihre Bezirke waren ein wenig anders abgegrenzt, in Wahrheit aber bestanden sie weiter. Die entscheidende Stellung im Schulvorstande blieb dem Geistlichen, ein Geistlicher wurde auch Inspektor all dieser Mainzer Schulen. Den aus den Vorständen der Mainzer Schulen gebildeten allgemeinen Mainzer Schulvorstand freilich hatte der Bürgermeister zu leiten. Aber wenn die einzelnen Vorstände in ihrer Mehrheit gut kirchlich waren, brauchte dieser allgemeine Vorstand keine kirchlichen Sorgen zu erwecken; sogleich in der ersten Sitzung wußten übrigens die Geistlichen so nachdrücklich mit kirchlichen Forderungen hervortreten, daß der wackere Bürgermeister den Gemeindevorstand überhaupt nicht mehr zusammentreten ließ.

Dem Bischof galt diese wie jede einseitige staatliche Anordnung für katholische Schulen schon als weltlicher Übergriff. „Die Oberstudien-direktion“, so schrieb er im Januar 1853 an das kirchliche Mitglied dieser Behörde<sup>1)</sup>, „verkennt durchaus oder ignoriert wenigstens die vollkommen berechnete und selbständige Stellung, die das Bischöfliche Ordinariat ihr gegenüber in der Wahrung der Rechte der Kirche an den katholischen Elementarschulen hat.“ Ketteler machte darum auch dem Mainzer Klerus den Einspruch gegen die Neuordnung zur Pflicht, empfahl freilich, um die Schäden einer starren Grundsatz-treue zu meiden, die möglichst entschlossene Ausnutzung des tatsächlichen kirchlichen Übergewichts in den Mainzer katholischen Schulen. Er selbst wußte gegen kirchlich unzuverlässige Mainzer Lehrer schon vorher seinen Einfluß in Darmstadt mit Erfolg einzusetzen. Das Ministerium Dalwigk hatte, vielleicht von Ketteler angetrieben oder mindestens ermutigt, im Frühjahr 1851 die bisherige Zurückhaltung aufgeben und eine Visitation der Mainzer Schulen gewagt. Der Bischof erwartete als Wirkung dieses Eingreifens vor allem die Entfernung der „schädlichsten und unbrauchbarsten Mitglieder des städti-

<sup>1)</sup> K. an Lüft 14. 1. 53: Pfülf 1, 337.



schen Schullehrerpersonals“ und die endgültige Beseitigung aller „Versuche und Vorschläge, das Mainzer Schulwesen zu dekatholisieren“. So schrieb er persönlich dem Ministerium im Oktober 1851.<sup>1)</sup> Er hatte dabei vor allem den Führer der Mainzer Lehrerbewegung des Jahres 1848 im Auge, Josef Napoleon Boudin, einen beweglichen Mann, der, als Sohn eines napoleonischen Hauptmanns in Mainz 1812 geboren, das Mainzer Gymnasium mit Prima verlassen, später in Darmstadt und Paris naturwissenschaftliche Studien getrieben hatte, aber als Lehrer an der Mainzer Ignatius-Pfarrschule die Oberschulbehörde nicht ganz befriedigte.<sup>2)</sup> Ketteler ruhte nicht, bis er bei der Regierung durchgesetzt hatte, daß sie den unkirchlichen Boudin Ende 1852 von der Schule entfernte und gegen die anderen von ihm als „religionsfeindlich“ bezeichneten Lehrer einschritt.<sup>3)</sup> So wußte er mit Darmstädter Hilfe der Mainzer katholischen Lehrerschaft die liberalen Gedanken auszutreiben, zu denen sie sich vor wenigen Jahren noch fast einmütig bekannt hatte. Auch die späteren Mainzer Kommunal-schulabsichten gingen vornehmlich auf Boudin zurück, der seit dem Jahre 1861 dem Gemeinderat angehörte. Aber diese Pläne, die von dem Willen fast der ganzen Stadtverwaltung getragen waren, wurden von der Regierung nicht genehmigt, weil sie vom Bischof verworfen wurden. Erst auf der Höhe des Kulturkampfes konnte Mainz die Konfessions- durch Simultanschulen ersetzen, vorher (1863) hat man lediglich die Bezirkseinteilung vereinfacht, aber dabei die alten Pfarrgemeinden berücksichtigt und je zwei von ihnen in jeden der drei Schulbezirke zusammengenommen.

Das großherzogliche Gymnasium zu Mainz hatte das bischöfliche „Gymnasium“ etwa in demselben Zeitpunkte verdrängt, da die katholisch-theologische Fakultät in Gießen die Mainzer bischöfliche Lehranstalt ablöste. Bald nach der Begründung der hessischen Herrschaft errichtet als eine Anstalt für Schüler aller Bekenntnisse<sup>4)</sup>, wurde das Gymnasium bei der Schließung der bischöflichen Schulen im Herbst 1829 zur Schule auch für die künftigen katholischen Geistlichen ausdrücklich bestimmt. Darum suchte man auch nach streng kirchlichen Lehrern, sogleich insbesondere nach einem katholischen Geschichtslehrer. Der überwiegende Zustrom katholischer Schüler führte dahin, daß das Gymnasium tatsächlich einen ausgesprochen katholischen

<sup>1)</sup> Oben S. 306 Anm. 1.

<sup>2)</sup> Vgl. die (natürlich mit Vorsicht aufzunehmenden) Bemerkungen Lüfts v. 1863: Pfülf 1, 334. — Über Boudin: W. Fuchs in d. Hess. Biogr. 1, 447 ff.; oben S. 241 Anm. 2.

<sup>3)</sup> Lüft an K. 3. 1. 53: Pfülf 1, 336 unten. — Danach ist Fuchs zu berichtigen.

<sup>4)</sup> H. Brühl, Mainz (1829) S. 350.



Charakter annahm<sup>1)</sup>, — katholisch freilich, wie man vor der Jahrhundertmitte in Mainz eben katholisch war. Unter Ketteler wuchs der kirchliche Einfluß bei freundlicher Mitarbeit der Leitung des Gymnasiums selbst. Die Märztag des Jahres 1848 hatten wohl auch diese Schule ein wenig berührt: die vier oberen Klassen ließen durch zwei Schüler dem Ministerium des Innern eine Vorstellung gegen die Fesseln der Unterrichtsverwaltung überreichen<sup>2)</sup> und forderten darin auch „Aufhebung des entwürdigenden Kirchengzwanges, d. h. Erlaubnis für die katholischen Schüler, die Kirche zu besuchen, wann und wo sie wollen“. Aber solche Anwandlungen waren bald überwunden. Als Ketteler am 16. Juli 1850 fürstlich-feierlich in Mainz einzog, wurden ihm drei Festgedichte<sup>3)</sup> der Gymnasiasten überreicht: als Friedensboten begrüßten sie ihn, und doch ließen sie gläubigen Kampfruf laut genug erschallen; die förmliche lateinische Adresse des Gymnasiums selbst — der Direktor gehörte zu denen, die an der Rheinbrücke den Bischof empfangen — blieb in der Prosa feierlich, in der Poesie fromm und friedlich.

Gewiß durften nicht alle Gymnasiallehrer als Leute des Bischofs gelten; auch unter den katholischen gab es Freimaurer. Aber es beleuchtet doch die Verhältnisse, daß Ketteler bereits im März 1851 nach einem Gottesdienst in der Gymnasiumskapelle eine Ansprache an die Schüler richtete, „das“ Lehrerkollegium in der Wohnung des Direktors begrüßte und dabei den echt christlichen Geist der Anstalt lobte; seine Freunde zeigten in der Presse ihre Freude über „ein solches Zusammenwirken von Kirche und Schule“. <sup>4)</sup> Der Namenstag der katholischen Großherzogin wurde in diesem unkonfessionellen Gymnasium durch ein Hochamt in der Kapelle gefeiert, wobei „alle“ Lehrer und Schüler zugegen waren. <sup>5)</sup> Der Jahresfeier zur Preisverteilung und zur Entlassung der Abiturienten wohnte der Bischof gelegentlich bei. <sup>6)</sup> Die Festreden pflegten dem bischöflichen Interesse für das staatliche Gymnasium zu entsprechen. Ein in Kettelers Kreis besonders geschätzter Lehrer sprach etwa <sup>7)</sup> über „das Studium der humanistischen

<sup>1)</sup> Erst der Kulturkampf führte dahin, daß am Gymnasium in Mainz und an der Realschule zu Bingen auch protestantische Lehrer angestellt wurden. Ketteler selbst erwähnt das in seiner Lehrschrift von 1876 über „Die Gefahren der neuen Schulgesetzgebung“ S. 50 f. mit der Hindeutung, daß die bisherige „billige Rücksichtnahme auf die katholische Bevölkerung“ schon darum am Platze gewesen sei, weil am Mainzer Gymnasium „die Mehrzahl der Jünglinge aus der ganzen Diözese, welche sich dem Priesterstande widmen wollen, ihre Schulbildung erhalten“. Die Schüler waren etwa zu 2 Dritteln katholisch, 1866/67 z. B. (Programm S. 34): 188 Kath., 47 Protest., 41 Israeliten.

<sup>2)</sup> 9. 4. 48: Bockenheimer, Mainz in d. J. 1848 u. 1849 (1906) S. 191.

<sup>3)</sup> Mainz, Stadtbibliothek; auch: Min. d. I., Akt. betr. Landesbischof.

<sup>4)</sup> Mz. J. 1851 Nr. 72 (25. 3.).

<sup>5)</sup> Mz. J. 1855 Nr. 62 (15. 3.).

<sup>6)</sup> Mz. J. 1856 Nr. 191 (15. 8.), 1858 Nr. 190 (15. 8.).

<sup>7)</sup> Dr. Vogel, 13. 8. 58 (damals wurde der Bischof bei der Feier durch Lennig vertreten): Mz. J. 1859 Nr. 190. — Für d. Folg.: 1858 Nr. 190.



Wissenschaften im christlichen Geiste“ und stellte dabei den wahrhaft kirchlich empfundenen Satz auf, der hohe religiöse Sinn müsse sich im Vortrag einer jeden Wissenschaft äußern. Ein anderer suchte den Abiturienten vom Herbst 1858 klar zu machen, auf der Universität seien weit schlimmer noch als die Gefahren für die Sittlichkeit die für den Glauben, „seitdem die Sitze der Wissenschaft vorzugsweise auch die Sitze der Glaubenslosigkeit geworden sind, seitdem es Mode geworden, die schlimmsten Ausgeburten verkehrter Geister mit dem Namen ‚Wissenschaft‘ zu beehren“. Solche Reden brachte das Mainzer Journal begreiflicher Weise im Wortlaut; das Blatt durfte den guten Geist der Anstalt beloben, der sich den — hier wohl immer geistlichen — Berichterstatlern etwa auch darin offenbarte, daß die Reden der Gymnasiasten sich von einem übergroßen Hervorheben des klassischen Altertums fernhielten.

Als Direktor des Gymnasiums war in dem Jahre der Ernennung Kettlers ein aus Bensheim stammender Dr. Grieser berufen worden. Die Grundsätze, die er gelegentlich über die Stellung des Gymnasiums zur sittlichen Erziehung entwickelte, galten dem geistlichen Mainz als gesund und vortrefflich<sup>1)</sup>; er, der Laie, bat den Bischof wiederholt, durch Errichtung eines Gymnasialkonviktes den Gefahren zu begegnen, denen die von auswärts kommenden Gymnasiasten in Mainz ausgesetzt seien.<sup>2)</sup> Grieser starb im Jahre 1859: der Bischof beteiligte sich am Leichenbegängnis, die Bischöflichen aber rühmten, daß dieser Direktor „den Einfluß der Religion zu kräftigen und zu mehren“ gesucht habe.<sup>3)</sup> Und doch war ihm sein Nachfolger überlegen wie an Begabung und Leistungsfähigkeit so an Glaubenskraft und Kirchenbewußtsein.

Heinrich Bone<sup>4)</sup> stellte sich neben Ketteler recht als ein zur kirchlichen Mitarbeit berufener weltlicher Erzieher, dem Bischof auch in der zwangvollen Geistesart ähnlich, nicht freilich ihm gleich an durchgreifendem Willen. Es begreift sich, daß nirgend sonst als im Mainzer Bischofshause der Plan der Berufung dieses streng katholischen Westfalen entstand, der, 1813 geboren, seit 1856 Direktor des Gymnasiums in Recklinghausen, sich durch Lehrerfolge, durch Bücher für und über den deutschen Unterricht, aber auch durch religiöse Gedichte und Lieder, durch ein katholisches Gesangbuch bekannt gemacht hatte. Anfang September 1859 wurde Bone ernannt, am 1. Oktober eingeführt; der Vertreter der obersten Schulbehörde stellte die „wahre, glaubens-treue Religiosität“ allem anderen voran, was er über den neuen Direktor bei dessen Einführung zu sagen hatte.<sup>5)</sup> Den Unterricht und die Per-

<sup>1)</sup> Mz. J. 1857 Nr. 180 (15. 8.).

<sup>2)</sup> Ketteler, Der Culturkampf gegen die kath. Kirche (1874) S. 49.

<sup>3)</sup> Mz. J. 1859 Nr. 14 (18. 1.), vgl. Nr. 8.

<sup>4)</sup> Vgl. R. Dippel: Hess. Biogr. 1, 397 ff.

<sup>5)</sup> Mz. J. 1859 Nr. 230, vgl. 211.



sönlichkeit Bones behielten auch Männer, die sich anders entwickelten, in freundlichem Gedächtnis<sup>1)</sup>. Er wollte den katholischen Schülern ein religiöser Führer auch, ein Berater sein; auf sie vor allem war seine Lehrtätigkeit, seine Gymnasialleitung zugeschnitten. Seine Ansprachen bei den jährlichen Schulfestern — im Jahre 1873, da er seinen Platz räumen mußte, legte er seine elf Schulreden als „Gedenkblätter für Schule und Leben“ vor — zeigten eine kirchliche, gelegentlich fast geistliche Färbung. In der Fürsorge für katholische Schüler ging er wohl so weit, daß er ihren Verkehr mit Protestanten eingeschränkt wissen wollte, und etwas von dem Geiste der marianischen Kongregation, die stets auf seine stille Förderung rechnen durfte, atmete sein ganzes pädagogisches Wesen. Das Lehrerkollegium stimmte offenbar größtenteils mit dem vom Bischof und schon darum auch von der Regierung geschätzten Direktor zusammen. Ein ehemaliger Theolog immerhin, der zugleich im Stadtrat saß, — ein beliebter Lehrer übrigens — beugte sich dem herrschenden Geiste nicht; der Abtrünnige wurde dafür mit dem Kennwort „entschieden antireligiöse Gesinnung“ in Haffners anonymer Schrift von 1863<sup>2)</sup> namentlich angegeben.

Die neben diesem auch für künftige Theologen kirchlich befriedigenden Gymnasium immer stärker aufblühende Realschule konnte nicht eine derartige kirchliche Bedeutung beanspruchen; doch fehlte es auch ihr nicht an streng katholischen Lehrern, und der weithin bekannte Direktor Schödler — der freilich nicht, wie Bone, ein Gebetbuch „Orate!“ veröffentlichte, sondern ein „Buch der Natur“ — hielt sich doch mindestens nicht unkirchlich.<sup>3)</sup> Der Bischof vermochte da, wo er nicht herrschen oder bestimmen konnte, wenigstens zu dämpfen oder zu hemmen; arbeiteten nicht alle Mainzer Schulen mit ihm und für seine Sache, so stellte sich doch auch keine für die Dauer offen gegen ihn.

Mit Hilfe all dieser persönlichen und dinglichen Kräfte, die der Bischof unmittelbar oder mittelbar in den Dienst seiner kirchlichen Aufgaben stellte, wurde ein bedeutender Teil der katholischen Bevölkerung von Mainz im Geiste der Kirche geeint und gebunden. Von der kleinen, aber gerüsteten ultramontanen Partei sprach im Sommer 1863 ein Führer des Mainzer Fortschritts.<sup>4)</sup> Diese „ultramontane Partei“ war freilich als solche politisch-parlamentarisch noch immer nicht stark: manche gute Katholiken hielten sich dem politischen Katholizismus fern, in der Zweiten Kammer waren die Klerikalen kaum vertreten; aller kirchlich-katholische, aller bischöfliche Einfluß

<sup>1)</sup> Carl Schurz, Lebenserg. 1, Kap. 3 S. 54 ff. (Volksausgabe S. 36 ff.); Hoensbroech, 14 Jahre Jesuit, Volksausgabe 1, 109.

<sup>2)</sup> Mz. im J. 1863 S. 99.

<sup>3)</sup> Auch er unterschrieb, wie Bone, den oben S. 315 Anm. 3 genannten Aufruf.

<sup>4)</sup> Dumonts Rede v. 1. 6. 63 (vgl. oben S. 320 Anm. 1).



in Darmstadt wirkte nicht auf parlamentarischen, sondern auf widerparlamentarischen Wegen, unmittelbar beim Ministerium. In Mainz selbst fühlten sich wie früher gegenüber der Revolutionsdemokratie, so gegenüber der Fortschrittspartei der beginnenden sechziger Jahre alle „Konservativen“ über die Konfessionsunterschiede hinweg zusammengehörig: aber noch bei den Gemeinderatswahlen von 1862 fehlte ihnen der feste Verband, die rasche Bereitschaft. Darin aber verraten sich die Mängel der parteimäßigen Organisation eben der Klerikalen. Denn wie in der Revolutions- so waren in der Reaktionszeit die „konservativen“ Protestanten in Mainz nicht zahlreich; Haffner durfte damals behaupten<sup>1)</sup>, in Mainz seien die Worte Katholiken und Konservative so ziemlich identisch. Ketteler und seine Mitarbeiter übersahen nicht jene Mängel — eben Haffner in seiner anonymen Schrift wies auf sie hin —, aber man durfte sich auch sagen, daß der weitschichtige Aufbau kirchlicher Herrschaftsmittel über Einzelne und Gemeinschaften, wie ihn dieses neue Bischofsregiment in weniger als einem halben Menschenalter geschaffen hatte, als unmittelbare Grundlage auch für politische Arbeit gelten konnte und zu wirken begann. In der Ausgestaltung aller jener kirchlichen und halbkirchlichen Vereinigungen und Veranstaltungen — seit dem Herbst 1859 hatte Mainz auch seinen Verein für christliche Kunst<sup>2)</sup> — lag doch eine unentbehrliche und wesentliche Vorarbeit für die eigentliche politische Parteibildung, die darum eben in Mainz mit einer fast wunderbar scheinenden Schnelligkeit und Kraft sich erheben konnte, sobald sie vom geschichtlichen Augenblicke gefordert wurde.

Einen Stützpunkt seines politisch noch in der konservativen Gemeinschaft verborgenen und doch schon politisch bewährten<sup>3)</sup> Heerbannes schuf sich das katholische Mainz eben im Jahre 1863, belehrt auch durch die Stadtwahlen des vorhergehenden Jahres. Laien und Kleriker, allen voran Kettelers vertrauter Mitarbeiter Heinrich, gründeten nach dem Vorgang anderer Städte einen katholischen Leseverein. Dem neuen Vereine brachte im nächsten Jahre glückliches Zugreifen seines Vorsitzenden eine Heimstatt, die noch einen besonderen Reiz bot, weil dieser „Frankfurter Hof“ bisher der Versammlungsort der demokratischen Gegner gewesen war. Johann Falk, der urwüchsige, witzige Mainzer Metzgermeister, der im Jahre 1863 durch Ankauf der Druckerei auch das bedrohte Mainzer Journal gerettet hatte, dachte sich als Vorsitzender das neubegründete „Kasino“ vor allem als ein Kampfmittel der „eingeborenen“ Mainzer gegen die „kleine Zahl“ der Fremdbürtigen, Liberalen, die „fast alle einflußreichen Stellen bis herab zu den niedrigsten mit Personen, die in erster Linie ihnen zu

<sup>1)</sup> Mainz im J. 1863 S. 98.

<sup>2)</sup> Mz. J. 1859 Nr. 276 (27. 11.). Den Vorsitzenden hatte satzungsgemäß der Bischof zu ernennen.

<sup>3)</sup> Vgl. unten Buch 3.



Diensten stehen müssen“, besetzten.<sup>1)</sup> Auch solche bürgerlichen Gedanken, die man mit der Berufung auf den „alten und guten“ Mainzer Charakter zu rechtfertigen und zu stützen wünschte, waren indessen von kirchlichen Gedanken getragen, wie denn Falk selbst, seitdem er auf der Mainzer Katholikentagung des Jahres 1848 zum Kircheneifer erweckt worden war, seinen festen Platz in der katholischen Propaganda behauptete. Der Bischof aber hielt segnend seine Hand über diesem katholischen Kasino, das den Zusammenschluß der kirchentreuen Bürgerschaft, die Zusammenarbeit der Geistlichen und der Laien in den allen diesen Mainzern geläufigen Formen zwangloser Geselligkeit wie von selbst frei und leicht fördern mußte. „Auch als Bischof“ begrüßte Ketteler das Kasino auf der Eröffnungsfeier und den Männern, die bei dem Ankauf des Kasinohauses auf die Finanzbeihilfe auch des Domkapitels rechneten, rief er bestätigend und ermunternd zu: „Das ist ja besser als Kirchen bauen!“ Seine geistlichen Freunde aber fanden hier eine neue Stätte des stillen und des öffentlichen Wirkens.

Das Domkapitel stand bei dem Ausbau des ganzen bischöflichen Herrschaftssystems dem Bischof zur Seite. Rasch ist aus dem Kapitel Kaisers das Kapitel Kettelers geworden. Die Domherren alten Schlages fügten sich in das neue System; einer der am freiesten gesinnten Wähler Leopold Schmid wurde sogleich bei der Einführung des Bonifatiusvereins im Frühjahr 1851 zum geistlichen Mitgliede des Diözesanausschusses bestimmt.<sup>2)</sup> Sie starben übrigens bald dahin, die in Kaisers Gedanken lebenden Kapitularen wie jene beiden, die sich als Freunde Lennigs gezeigt hatten; der Tod des greisen Domdekans Hoefers im Herbst 1855 machte auch die förmlich leitende Stelle im Kapitel für Lennig frei.<sup>3)</sup> Durch Lennig († 22. November 1866), durch Lennigs Neffen Moufang, durch Heinrich, der im Jahre 1867 die von Moufang ausgeschlagene Nachfolge Lennigs im Domdekanat antrat, durch Haffner erhielt dieses bischöfliche Domkapitel seinen Charakter. Die Paladine des streitbaren Bischofs!

Aber dieses dem Bischof in der kirchlichen Empfindung innig verbundene Domkapitel war zugleich die einzige kirchliche Gemeinschaft der Mainzer Diözese, die, gerade aus rein kirchlichen Erwägungen heraus, dem leidenschaftlichen Willenszwang dieses bischöflichen Herrschers Widerstand entgegenzusetzen wagte und mit ihrem Widerstand auch Erfolge zu erringen wußte. Lennig zumal, schon vor seiner

<sup>1)</sup> C. Forschner, Joh. Falk III (1905) S. 50 u. 52 f.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 292 Anm. 4.

<sup>3)</sup> Akten über die Bestattung Hoefers (2. 11. 55): Mainz, Stadtbibliothek. — Lennigs Gesinnungsgenosse Stratmann starb 14. 11. 62 (Mz. J. 1862 Nr. 265), der zum Kreise Kaisers gehörige Schnetter schon 21. 5. 54 („Katholik“ 1854 I S. 431).



Erhebung zum Generalvikar<sup>1)</sup> der erste Mann des Kapitels und als solcher auch an der Seite des Bischofs selbständig wirkend, sorgte mit ehrerbietiger Entschiedenheit dafür, daß bei dem kirchlich eifervollen, doch auch persönlich bewußten Regierungsdrange des Bischofs die Kapitelsrechte nicht unters Rad kamen. Man kann das schon ein wenig erkennen in dem von Lennig verfaßten Ordinariatsberichte, der unter dem 17. Mai 1851 zur Verteidigung der neuen bischöflichen Lehranstalt nach Darmstadt ging.<sup>2)</sup> Wenn es hier einmal heißt, das bischöfliche Ordinariat wolle der Deutung vorbeugen, als ob der Bischof oder das Domkapitel auf die von den oberrheinischen Bischöfen beanspruchten Rechte zu verzichten gedenke, so wäre das vielleicht auch in einem von Ketteler unmittelbar eingegebenen Schreiben ähnlich ausgedrückt worden; aber es ist schon ein betont nachdrücklicher Hinweis auf Kapitelsrechte, wenn Lennig mit Beziehung auf die oberrheinische Bischofsdenkschrift vom Februar 1851 erklärte, „der Bischof von Mainz sowohl als das mit ihm bei Genehmigung jener Eingabe einverständene Domkapitel“ dürften erwarten, daß das Ministerium ihnen nicht den Abfall von den Grundsätzen der Denkschrift zumute. Auch mag man es als Zeichen der Wahrung der Kapitelsselbständigkeit ansehen, daß im badischen Kirchenstreite von 1853 das Mainzer Domkapitel neben dem Bischof eine besondere Adresse an den Freiburger Erzbischof richtete.<sup>3)</sup> Aber erst in der entschlossenen Bekämpfung jener nicht ganz seltenen bischöflichen Maßlosigkeit gegen Geistliche, in dem wirksamen Widerstand gegen willkürliche Versuche mit bischöflichen Lieblingsplänen, gegen unkanonische Eigenmächtigkeiten offenbarte das Kapitel, in einem beharrlichen, vor der Welt verborgenen Ringen mit dem Bischofe, die Kraft seines Selbstbewußtseins und kirchlichen Verantwortungsgefühls.

Was der Kaplan Ketteler einst mit dem ersten geistlichen Eifer mehr anzudeuten als durchzuführen unternommen hatte<sup>4)</sup>, die geistliche *Vita communis*, hätte der gebietende Bischof gar zu gern den hundert und mehr Klerikern seiner Diözese zur Pflicht gemacht. Eine nach den Regeln des gemeinschaftlichen Lebens in Gruppen zusammengefaßte Geistlichkeit wäre leichter zu überblicken, leichter zu leiten gewesen, und eine gegenseitige Aufsicht der Priester selbst hätte die bischöfliche Aufsicht unterstützen können. Eine derartige bischöfliche Berechnung verdrängte indessen bei Ketteler keineswegs die eigentlich priesterliche Betrachtung: es sollte geschaffen werden, was nach seiner Meinung<sup>5)</sup> „zu jeder Zeit die vom hl. Geiste der Kirche gegebene Form für das höhere, übernatürliche, priesterliche Leben“ war. Aber das

<sup>1)</sup> Dez. 1852; oben S. 202.

<sup>2)</sup> Akten des Min. d. I. XIII, 4 Bd. 1. — Vgl. die oben S. 139 Anm. 1 gen. Abhandl. S. 72 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. Mz. J. 1853 Nr. 280 (28. 11.).

<sup>4)</sup> Vgl. oben S. 56.

<sup>5)</sup> „Freiheit, Autorität u. Kirche“ (1862) S. 244.



mußte er sich doch selbst sagen, als er schon im Frühjahr 1851 die erste Empfehlung dieser dem Klerus längst fremd gewordenen Gemeinschaftsordnung vorsichtig hinaustragen ließ<sup>1)</sup>, daß zunächst nur auf einzelne Priestergenossenschaften an diesem und jenem Orte, nicht aber auf die Erfassung des ganzen Klerus durch die Formen des Gemeinschaftslebens gerechnet werden könne. Mindestens doch wollte er eine Reihe besonders geeigneter Priester seiner Diözese zu einer Kongregation zusammenfassen; er beabsichtigte, die in der letzten Zeit des Mainzer Kurstaates entschwundene Priesterkongregation des Bartholomäus Holzhauser († 1658)<sup>2)</sup> zu erneuern; diese Kongregationspriester, die Garde gleichsam seines Priesterheeres, sollten ihm vor allem zur Leitung bestimmter Diözesananstalten zur Hand sein, wie er sie auf der Diözesankonferenz des Jahres 1858 als notwendig bezeichnete: ein Priesterhaus mit gemeinschaftlichem Leben, ein Priesterhaus für die Neugeweihten, ein Pönitentienhaus, ein Knabenseminar, ein Knabenrettungshaus. Der Mainzer Diözesanklerus aber bis auf wenige Ausnahmen wollte von solchen Plänen, wollte von dem Zwang eines, sei es auch nur zeitweiligen Gemeinschaftslebens nichts wissen, nicht anders auch die meisten Domherren, deren erfahrener Führer Lennig dem Bischof schon im Jahre 1857 mit aller Offenheit entgegentrat und sogar sein Amt als Generalvikar zur Verfügung stellte. Der Bischof war nicht verpflichtet, in dieser Sache die Meinung des Domkapitels oder gar des Pfarrklerus zu berücksichtigen, und Ketteler hatte nicht übel Lust, seine Machtvollkommenheit zu zeigen und seine Priesterkongregation, ein Stück wenigstens des priesterlichen Gemeinschaftslebens, in seine Diözese hineinzustellen. Aber schon die nüchterne Feststellung, daß kaum für die regelrechte Seelsorge Priester genug zur Verfügung standen, mußte ihn an die Wirklichkeit erinnern, und die wuchtige Tatsache, daß alle Gutachten aus dem Klerus, selbst die von ihm bestellten, gegen seine Pläne lauteten, konnte doch nicht einfach übersehen werden. Tatsächlich mußte eben Ketteler hier dem auf der Masse der Pfarrer ruhenden, im Domkapitel zusammengefaßten Widerstande sehr gegen seinen Willen und seine Neigung<sup>3)</sup> weichen. Die Berufung der Jesuiten nach Mainz sollte dann ausgesprochenermaßen<sup>4)</sup> als Ersatz dienen.

<sup>1)</sup> „Katholik“ 1851 I S. 529; dazu Pfülf 1, 323.

<sup>2)</sup> Über ihn ließ K. damals im „Katholik“ 1852 (N. F. 5 u. 6) schreiben (dazu u. weitere Liter. bei Lauchert: A. D. B. 50, 458). — Mai 1856 bisch. Verordnung über den Hausstand der Geistlichen.

<sup>3)</sup> Noch „Deutschl. n. d. Kriege v. 1866“ S. 194 bringt ein nachdrückliches Lob der *Vita communis* — ein stiller Vorwurf gegen seine Kapitularen, von denen offenbar nur Heinrich (er schrieb 1862 das Vorwort zu der dt. Übersetzung v. Gaduels Biographie Holzhausers) auch in dieser Sache mit dem Bischofe ging; von hier aus auch erklärt sich Moufangs Abneigung gegen die Übernahme des Domdekanats, Heinrichs Bereitschaft.

<sup>4)</sup> Moufang an K. 5. 5. 57: Pfülf 1, 329.



In dem Streit um die *Vita communis* hat Ketteler durch notgedrungene Nachgiebigkeit einen schärferen Zusammenstoß mit dem Domkapitel vermieden. In anderen Dingen, die nicht weniger wichtig und grundsätzlich bedeutungsvoll waren, wurde der Bischof in schwere Kämpfe mit seinem Kapitel verwickelt. Sie können uns an die geistlichen Zwistigkeiten erinnern, die einst im alten Reiche Bischof und Domkapitel nicht selten wie zwei feindlich getrennte Vertretungen der einen Kirche erscheinen ließen. Jedenfalls, ohne jenes starke geistige, kirchliche, kirchenpolitische Gemeinbewußtsein, das Ketteler mit seinem Kapitel verband, hätten diese Kämpfe das ganze geistliche Leben der Diözese verwirren müssen. Die Gefahr war nicht gering. Denn diese Zusammenstöße sind im Grunde immer nur neue Formen des Widerstreites zwischen den aus absolutistischen Vorstellungen entspringenden Machtbegriffen des Bischofs und dem durch kanonische Satzungen gestützten Rechtsbewußtsein des Domkapitels. Das Schicksal seiner Idee des priesterlichen Gemeinschaftslebens mußte in dem Herrensinne dieses Bischofs die Neigung zum Zurückdrängen einschränkender Ansprüche des Domkapitels um so mächtiger antreiben, als nach seiner Überzeugung sein bischöflicher Wille das Beste für die Diözese, für die Kirche in sich trug. Der Plan, ein Knabenkonvikt zu errichten, war ihm gewiß nicht einfach durch solche absolutistischen Neigungen eingegeben. Aber sie wirkten doch mit, und bei dem Versuche der Durchführung wurde Ketteler immer stärker von dem Wunsche erfaßt, in der Überwindung grundsätzlicher Widerstände des Domkapitels bischöfliche Machtvollkommenheit zu bewähren.

Die Übereinkunft mit der hessischen Regierung sicherte ihm die freie Errichtung eigener „*seminaria puerorum* nach den von dem Konzilium von Trient vorgeschriebenen Normen“. Schon im Dezember 1850 hatte der Papst dem neuen Bischof die tridentinischen Bestimmungen über Knabenseminare als besonders weise und wichtig zur Befolgung empfohlen.<sup>1)</sup> Im Mai 1862 wurde ihm die Errichtung einer solchen kirchlichen Erziehungsanstalt durch die Konzilskongregation nahegelegt. Eine derartige Schule, die von ihren Zöglingen den Einfluß ungeistlicher Menschen und Gedanken fernhalten konnte, entsprach dem Ideale Kettelers durchaus. Ihn mochten zugleich die besonderen Vollmachten locken, die in den tridentinischen Vorschriften dem Bischof eingeräumt wurden<sup>2)</sup>; er war hier nicht auf das Domkapitel als solches angewiesen, sondern nur auf einen „Beirat“, den zwei Domherren bilden sollten; einer war vom Bischof, einer vom Kapitel zu bestellen. So wählte Ketteler, auch für das von ihm geplante bischöfliche Konvikt ganz nach eigenem Willen das Priesterseminar

<sup>1)</sup> Br. 223.

<sup>2)</sup> Conc. Trid., sess. XXIII de ref. c. 18. Schon Heinrich in s. Schrift über d. kirchl. Reform (oben S. 284) hatte (S. 105 ff.) auf diese Bestimmungen hingewiesen. — Vgl. ferner K. an Pius IX. 8. 6. 67: Pfülf 2, 87.



und reiche Pfarrpfründen mit Abgaben belasten zu können. Aber er mißkannte die kirchenrechtliche Stellung des Domkapitels, unterschätzte wohl auch die kanonistischen Kenntnisse und die Widerstandskraft seiner Domherren. Er sprach von der Gründung eines „Knabenseminars“ und stellte seine Absichten unter den Schutz der tridentinischen Verordnungen; was er aber tatsächlich als „Seminar“ schaffen wollte, war lediglich ein Knabenkonvikt, eine geistlich geleitete Unterkunftsstätte für Schüler, keine Schule, kein geistliches Gymnasium. Natürlich konnte Ketteler über den Unterschied nicht im unklaren sein. Aber in ihm lebte der Gedanke, daß demnächst aus dem Konvikte das eigentliche Knabenseminar entstehen müsse. So hat er, auch hier von dem unbeirrbareren Eroberungsdrange beherrscht, sich selbst eingeredet, daß das erreichbare Gute durch das schwer zu gewinnende Bessere, das künftig einmal kommen mochte, schon im voraus rechtlich gedeckt werde. Das Domkapitel versuchte vergebens, den Bischof auf den Boden des geltenden Kirchenrechts zurückzuleiten. Er blieb dabei, Konvikt und tridentinisches Knabenseminar gleichzusetzen; er bestritt darum dem Domkapitel als solchem die Befugnis, in dieser Sache mitzusprechen, er forderte das Kapitel lediglich gebieterisch auf, einen Vertreter für jenen bischöflichen Beirat zu bestellen. So war das Kapitel genötigt, in Rom gegen die bischöfliche Entscheidung Berufung einzulegen. Der Konzilskongregation, die im Jahre zuvor den Bischof zur Errichtung eines Knabenseminars aufgefordert hatte, war die Entscheidung in die Hand gegeben. Da auch für sie ein Konvikt nicht als Seminar gelten konnte, gab sie dem Bischof die nötigen Winke, um ihn vor der fast unvermeidlichen förmlichen Niederlage zu retten. Als Ketteler, durch eine andere Streitfrage noch mehr verstimmt über sein Kapitel, die Sache von neuem an die Kongregation brachte (1864), wurde sie wiederum im Sinne des Kapitels und nun endgültig erledigt, doch aus Rücksicht auf den Bischof ohne amtliche Förmlichkeiten. Eben in diesem Jahre 1864 konnte er sein bescheidenes Konvikt eröffnen, auch so doch eine kleine Trutzgründung gegen das Domkapitel und eben schon darum in der Entwicklung gehemmt.

In einer Stimmung, die durch das Herausfordernde, selbst Lastende an Kettelers Wesen und Taten nicht wenig gereizt war, hatte das Kapitel in der Zeit, da die Frage des Knabenseminars zum ersten Male die Kurie beschäftigen sollte, einen Kampf um sein selbständiges Mitbestimmungsrecht über Domgottesdienst und Domausstattung durchzuführen. Wiederum erhebt sich der Kampf über die Streitfrage hinaus zu grundsätzlicher Bedeutung. Schon im März 1858, als man zuerst über Kapitelsrechte bei Verwaltung des Domvermögens stritt, hatte Ketteler einmal der Erklärung seines Domdekans, in Sachen der Kirchenfabrik sei der Bischof an das Einverständnis des Domkapitels gebunden, das hochmütige Wort entgegengehalten:



„Sie — die Domkapitularen — können nichts. Sie können einige Statuten für sich machen; Sie können über einige kleinere Dinge verfügen. In allem andern aber bin ich Bischof und ich habe anzuordnen.“<sup>1)</sup> Das Domkapitel gewann ihm freilich mit einem ausführlichen schriftlichen Bericht über die Kapitelsrechte in der Domkirche die Erklärung seines Einverständnisses ab. Aber er gab seine Antwort nicht schriftlich und hielt sich tatsächlich nicht an seine leicht hingeworfene mündliche Anerkennung der Kapitelsrechte. Sein Generalvikar erntete für die Berufung auf das bischöfliche Wort gelegentlich gar ein heftig abschneidendes „Davon will ich gar nichts mehr hören“, und zu Anfang des Jahres 1863 erklärte Ketteler schließlich kurzerhand, er gedenke auch über den Widerstand des Kapitels hinweg das Innere des Domes nach seinen Absichten ändern zu lassen. Dazu kam, daß er, gleichfalls wider den Willen des Kapitels, zwei jüngere Geistliche zu Zeremonienmeistern ernennen wollte. Da das kanonische Recht in allen Fragen des Kultus auch die Domherren den Zeremonienmeistern unterstellt, so drohte der Wille des Bischofs das Domkapitel geradezu vom Dome selbst zu trennen, um so mehr, als er gleichzeitig einen anderen Geistlichen gegen den Widerspruch des Kapitels als Sakristan bestellen wollte. Bei der grundsätzlichen Bedeutung der Sache mußte das Kapitel seine Kraft daran setzen, um sich gegen die Willkür des verehrten, aber in seiner Herrschkeit gefährlichen Bischofs zu behaupten. Lennig bewährte sich auch hier als der rechte Dekan, als der Führer dieses Domkapitels, das sich als die beharrende und gleichsam unsterbliche Vertretung der Mainzer Kirche und ihrer Überlieferung den traditionsfeindlichen Neigungen und Wünschen des Bischofs entgegenzuwerfen entschlossen war. Lennig, der sich seit vielen Jahren um den Zustand des Domes mit persönlichem Eifer und mit Einsetzung eigener Geldmittel bemüht zeigte<sup>2)</sup>, verteidigte als Domherr, als Domdekan und schließlich doch auch als Mainzer die heimatliche Kirche in ihrer geschichtlichen Gestalt gegen den trotz allem nun einmal landfremden Bischof. Er ließ nicht nach in seinem tapferen, würdevollen Widerstande gegen Kettelers eigenwillige Absichten, gegen die — so schrieb er seinem „gnädigen Herrn“ in einem großen Verteidigungsbriefe vom 6. Februar 1863 — „allzu energische Natur Ew. Bischöfl. Gnaden“, und vor allem, er ermattete nicht in der grundsätzlichen Abwehr der bischöflichen Versuche einer „Trockenlegung oder Umgehung“ der Kapitelsrechte; er berief sich dabei dem Bischof gegenüber auf seinen Amtseid, seine Pflicht, sein Gewissen.

<sup>1)</sup> Lennig an K. 6. 2. 63 (mit der Bemerkung, daß er „nach Inhalt u. Form die Richtigkeit fast jedes Wortes beschwören könnte“): Pfülf 2, 98 f. — L. sagt „vor schon ziemlich vielen Jahren“. Auf März 1858 führt K.s Brief v. 23. 2. 63: Pfülf 2, 103 f.

<sup>2)</sup> Brück, L. 301; Friedr. Schneider, Der Dom zu Mainz (1886; Oktavausgabe) S. 170 f.



Angesichts dieses Widerstandes hat Ketteler auch in den Domfragen, die freilich nicht weniger klar lagen als die anderen Streitpunkte, schließlich nachgeben müssen, nicht ohne das Grundsätzliche in dem Auftreten seines Domkapitels gegen ihn auch hier bitter zu empfinden. Dabei ist in allem durchaus der Bischof der Angreifer gewesen, gewiß aus einem reinen kirchlichen Willen heraus, zugleich aber auch in eingeborenem Herrschergeist und mit unbekümmelter Rücksichtslosigkeit. Der Kampf ist dem Domkapitel durch die arg verschobenen Rechtsvorstellungen und die übersteigerten Machtbegriffe Kettelers aufgenötigt worden. Die Domherren haben Grundrechte ihrer kanonischen Gemeinschaftsbildung verteidigt und gerettet: die eingeschränkten, aber bestimmten und unverlierbaren Rechte, mit denen das Domkapitel neben den Bischof gestellt ist. Damit wird das allgemein Bedeutende dieser Kämpfe gekennzeichnet und zugleich doch auch das Besondere berührt, das eben in der reinen, scharfen, durch keine fremden Einwirkungen verschobenen Abgrenzung dieser Kämpfe, in ihrer Unberührtheit von allen unkirchlichen Gedankenströmungen liegt.

Zwiespalt, Zwistigkeiten zwischen Bischof und Domkapitel gehören in der damaligen katholischen Kirche Deutschlands keineswegs zu den ungewöhnlichen Erscheinungen. Aber wenn sie grundsätzliche Bedeutung hatten, wurden sie von der Tiefe her durch Unterschiede der Kirchenbegriffe und der Glaubensübung bestimmt: so war es in Köln, ähnlich etwa in Paderborn<sup>1)</sup>; von den noch hermesianisch denkenden Kölner Kapitularen fühlte sich Geissel in seiner ganzen Kirchengauffassung geschieden. In Mainz aber gab es damals in den Glaubensfragen und in der Kirchenpolitik nichts Trennendes zwischen Bischof und Kapitel. Gerade durch die grundsätzliche Einigkeit und das tatsächliche Zusammenwirken bei allen ins äußere Leben eingreifenden geistig-kirchlichen Aufgaben sind Ketteler und seine Domkapitularen über die Gefahren, die Hemmungen dieser jahrelangen Verwaltungsstreitigkeiten und dieser immer wiederkehrenden Machtproben hinweggehoben worden. Die kirchliche und persönliche Zuverlässigkeit der Mainzer Domherren hat die ungeistliche Welt draußen von dem erbitterten geistlichen Ringen nichts ahnen lassen. Im Beginn der sechziger Jahre, da am Bischofshofe die Verstimmung immer stärker zu werden drohte, standen sie alle mit ihrem Bischof in einer festgeschlossenen Schlachtreihe gegen den gefährlichsten Feind. Das aber war der Liberalismus, war die Fortschrittspartei. Jener kleine Mainzer Bürgerkrieg, den wir berührt haben, ist nur das besondere städtische Spiegelbild der allgemeinen politischen und kirchenpolitischen Kämpfe, die sich im Großherzogtum Hessen, in Deutschland überhaupt nach dem politischen Schicksalsjahre 1859 erhoben hatten und die großen Wandlungen der europäischen politischen Verhältnisse, der politischen Kräfte und Meinungen in der deutschen Staatenwelt leidenschaftlich und lärmend begleiteten

<sup>1)</sup> Pfülf, Geissel 2 S. 58 f., 184 ff., 188 ff., 200, 458 (vgl. 262 ff.).



*[The page contains extremely faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the leaf. The text is arranged in several paragraphs across the page.]*